
LIBRARY OF CONGRESS
00001740350


THE LIBRARY OF CONGRESS


THE LIBRARY OF CONGRESS

Ein

Abriß der Gesetze

betreffend die

Sklaverei

in verschiedenen Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika,

von

Georg M. Stroud.

Zweite bedeutend vermehrte und abgeänderte Ausgabe.

Philadelphia.

1856.

Ein

Abriß der Gesetze

betreffend die

Sklaverei

in verschiedenen Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika,

von

Georg M. Stroud.

Zweite bedeutend vermehrte und abgeänderte Ausgabe.

Philadelphia.

1856.

Stereotypirt bei King und Baird, No. 9 Sansomstraße, Philadelphia.

Vorrede.

Der Zustand der Sklaverei in diesem Lande, insofern derselbe aus den Gesetzen ersichtlich ist, die darüber in den verschiedenen einzelnen von einander unabhängigen Staaten bestehen, woraus unser Bundesstaat zusammengesetzt ist, bildet den Gegenstand des vorliegenden Werkes. Dies begreift eine besondere Untersuchung der Gesetze der Staaten Delaware, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgien, Kentucky, Tennessee, Louisiana, Mississippi, Alabama und Missouri. Da in den übrigen Staaten Sklaverei entweder aufgehoben oder nie geduldet ist, so genügt eine kurze Uebersicht über einige ihrer Gesetze, besonders insofern dadurch der Beweis klar wird, daß sie ein Recht zu der Benennung „nicht-sklavenhaltende Staaten" haben. Dies ist Alles, was der Titel und Zweck dieses Werkes verlangt.

Der Distrikt Columbia, obgleich ihm der Name eines Staates in dieser Beziehung nicht zukömmt, bedarf indeß einer gleichen Berücksichtigung, weil er insofern von Wichtigkeit ist, als er ausschließlich unter der Bundesregierung steht. Es ist indeß der Fall, daß in Rücksicht auf Sklaverei sowohl, als in mehreren anderen Angelegenheiten, dieser Distrikt nicht unter Gesetzen steht, die vom Congresse gegeben sind; denn dieser erklärte in einem Gesetze vom 27. Februar 1801, daß derjenige Theil des Distrikts von Columbia, welcher den Ver. Staaten von Virginien abgetreten war, nach den Gesetzen regiert werden solle, die in Virginien bestehen, und daß der andere Theil, der von Maryland abgetreten war, ebenso von den in Maryland bestehenden Gesetzen regiert werden solle. Sehr wenige Abänderungen sind in den Gesetzen, den Zustand des Sklaven betreffend, in diesen Staaten getroffen seit jenem Congreßacte. Die Auszüge, die wir daher bei diesen Staaten geben, dürfen, ohne großen Irrthum zu begehen, als die Gesetze des Distrikts Columbia angesehen werden.

Diejenigen Bestimmungen der Constitution der Vereinigten Staaten, die auf den Zweck dieses Werkes Bezug haben, sind einem Anhange einverleibt. Mehrere Congreßacte wird man ebenda finden. Es sind indeß nicht viele, wegen der besonderen Beziehungen, die zwischen der Bundesregierung und den einzelnen Staaten bestehen, die erste nämlich ist durch die Bundesacte verhindert, Gesetze über rein örtliche Einrichtungen zu erlassen, außer im Distrikt Columbia und solchen Theilen des Bundesgebietes, die noch nicht als Staaten bestehen.

Der Werth eines Werkes, wie das vorliegende, beruht natürlich hauptsächlich in der officiellen Richtigkeit des Inhaltes. Darüber kann nun kaum ein Zweifel obwalten. Die besten Gesetzbücher jedes Staates suchte ich mir zu verschaffen und erhielt sie in den meisten Fällen. Die Gesetze von Delaware, Maryland, Virginien, Georgien, Kentucky, Louisiana, Alabama und Missouri sind aus solchen Werken genommen, die die Gesetzgebungen dieser Staaten ausdrücklich gutgeheißen haben. Die Gesetze von Süd-Carolina sind hauptsächlich aus einem Werke genommen, welches nicht weniger Autorität besitzt, nämlich aus den Digesten des Richters Brevard. Da dieses Buch indeß 1814 erschien, so war es nöthig, Werke nachzusehen, welche die seitdem eingetretenen Veränderungen enthalten. Die zweite Ausgabe von James Digesten wurde zu diesem Zwecke benutzt und obgleich in Griffith's Lawregister gesagt ist, daß die erste Ausgabe unvollständig und unzuverlässig sei, so darf man doch annehmen, daß die Irrthümer der ersten verbessert wurden, als eine zweite Ausgabe nöthig wurde.

Da es nöthig wurde, die Gesetze so vieler einzelner unabhängigen Staaten zusammen zu bringen, so war es schwierig, jedem Theile seinen gehörigen Platz anzuweisen, gehörig hervorzuheben und dennoch die planmäßige Ordnung beizubehalten. Wenn die verschiedenen Gesetze über ein und denselben Gegenstand in denselben Worten abgefaßt waren, oder, was häufiger der Fall war, dasselbe darin verordnet war, aber nur mit anderen Worten, so habe ich meistens nur die Worte eines Gesetzes aufgeführt und habe beigefügt, aus welcher Quelle es entnommen ist, zugleich aber auch Bezug genommen auf andere Quellen. Die Worte „ähnlich" und „ziemlich ähnlich," welche zuweilen beigesetzt sind, bedürfen keiner Erläuterung. Da ich sehr häufig die Titel der einzeinen Digesten anführen mußte, so habe ich es nicht für nöthig gehalten, immer die Namen der Staaten unnöthiger Weise hinzuzufügen. In vielen Fällen sind diese daher weggelassen.

Damit die Bemerkungen, welche ich den Gesetzen hinzugefügt habe, desto eher verstanden werden und damit man über ihre Nützlichkeit desto besser urtheilen könne, so habe ich bei jeder Aufführung eines Gesetzes dessen ursprüngliche Worte gebraucht und habe nur solche weggelassen, die zu dem Verstehen des Gesetzes ganz unnöthig waren.

Ueber den wirklichen Zustand der Sklaven sagt dieser Abriß Nichts. Da aber in einem repräsentativen Freistaate die Stimme des Volkes einen so großen Einfluß hat auf alle politischen Ereignisse, da die Mitglieder der Gesetzgebung ihre Sitze meistens jährlichen Wahlen verdanken, so darf man auch dreist die Gesetze als den Ausspruch der Volksstimme und die darin enthaltenen Beschränkungen des Einen und die Vergünstigungen des Andern als wirklich existirend ansehen. Dies ist besonders der Fall, wenn die Gesetze passive Staatsglieder betreffen, wie Sklaven. Ich spreche über die Sklaven im Allgemeinen. Ihr Zustand ist ohne Zweifel und in großem Maße

von der Disposition ihrer Herren abhängig und dieses kann den Sklaven entweder zum Vortheile oder Nachtheile gereichen; denn es läßt sich nicht läugnen, daß die Stimme der Menschlichkeit über manche Personen nur wenig Einfluß hat und die Vorschriften der Religion werden oft nicht beachtet und es giebt viele, die, wenn sie Macht besitzen, das Recht vergessen.

Gerade das Bestehen der Sklaverei dient leicht dazu, die schlimmsten Wirkungen auf das Temperament und die Moral der Herren herbeizuführen. Ueber diesen Gegenstand sowohl wie über die Behandlung der Sklaven im Allgemeinen spricht Thomas Jefferson in seinen „Bemerkungen über Virginien" sehr entschieden. Er sagt: Das ganze Zusammenleben von Herren und Sklaven ruft beständig die schlimmsten Leidenschaften in's Leben—die unabläßigste Tyrannei auf einer Seite und die erniedrigendste Unterwürfigkeit auf der anderen. Unsere Kinder sehen dies und lernen es nachzuahmen; denn der Mensch ist ein nachahmendes Thier. Wenn die Eltern keinen anderen Beweggrund, entweder in Menschen- oder Selbstliebe begründet, hätten, ihr leidenschaftliches Auffahren gegen die Sklaven zu zügeln, so sollten sie es wenigstens in Gegenwart ihrer Kinder thun. Allein selten denken sie daran. Die Eltern schelten, die Kinder sehen zu, bemerken die Züge des Zorns, ahmen diese in Gegenwart junger Sklaven nach, lassen ihren Leidenschaften freien Lauf und leben sich von Tag zu Tag so hinein in die Tyrannei, daß sie bald den Stempel derselben unauslöschlich an sich tragen.

Philadelphia, den 8. October 1827.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Fast neunundzwanzig Jahre sind verflossen, seit dieser Abriß zuerst veröffentlicht wurde. Zu jener Zeit schien in den Ver. Staaten und in der ganzen civilisirten Welt die Ansicht allgemein zu herrschen, daß es entschieden Unrecht sei, vernunftbesitzenden Wesen unfreiwillige Dienstarbeit aufzubürden, außer als Strafe für Verbrechen. Die Sklaverei in den Ver. Staaten wurde überall als ein moralisches und politisches Uebel angesehen.

Da sie indeß unter uns eingeführt war, während unsere jetzigen Staaten von England abhängige Colonien waren und die Anzahl sehr groß war, da entweder aus angeborner oder langgefühlter Erniedrigung die farbige Rasse augenscheinlich niedriger stand, als die weiße, so erkannte man allgemein an, daß die Aufgabe der Emancipation sehr schwierig zu lösen sei.

Von sechs Präsidenten der Ver. Staaten waren vier aus einem sklavenhaltenden Staate, Virginien, dem größten der dreizehn ursprünglichen Staaten und zugleich einem der einflußreichsten von allen. Keiner dieser erhabenen Männer bevorwortete die Sklaverei zu irgend einer Zeit seiner politischen Laufbahn.

Washington hat seine Ansichten darüber auf die unzweideutigste Art an den Tag gelegt, indem er fast allen seinen Sklaven durch sein Testament die Freiheit gab. Jefferson setzte eine Verfassung für Virginien auf und brachte sie zur Discussion, wonach Alle, die nach dem Jahre 1800 geboren sein würden, frei sein sollten. Madison wollte das Wort Sklave nicht in der Constitution der Ver. Staaten dulden und auf seinen Antrag wurde dasselbe aus einem vorgeschlagenen Artikel zu derselben ausgestrichen. Von Monroe läßt sich auf keine Weise darthun, daß Freiheitsliebe im wahren Sinne in seinem Busen weniger Platz hatte, als in dem von irgend einem seiner Amtsvorfahren.

So weit meine Erfahrung reicht, wurde zuerst um's Jahr 1830 von einem Gouverneur von Süd-Carolina der Satz aufgestellt, daß die Sklaverei sehr nützlich und wohlthuend sei. Späterhin äußerte ein Senator von demselben Staate eine gleiche Meinung öffentlich und noch später sind wohlgeschriebene Aufsätze über dieselben Grundsätze von sehr begabten Gelehrten im Süden erschienen.

Das Grundgebiet der Regierung der Ver. Staaten hat sich in den letzteren Jahren sehr vergrößert. Die Vergrößerung des Sklavengebietes — die politische Stärke der sklavenhaltenden Staaten in Vergleich mit den freien Staaten—war der hauptsächlichste, wo nicht einzige Grund zu dieser Gebietsvergrößerung. Der Anschluß von Texas geschah auf Betrieb des Südens. Der Krieg mit Mexico hatte einen ähnlichen Grund. Nach Cuba steht jetzt der Sinn derer, die dasselbe politische Interesse haben und der Appetit derselben läßt nicht nach. Der Kaufpreis, der dafür geboten ist, setzt das wildeste Hirngespinst eines Wahnsinnigen in Schatten. Militärische Expeditionen sind mehrfach in südlichen Staaten von südlichen Leuten in Gang gesetzt, um mit Waffengewalt einen neuen sclavenhaltenden Staat der Union beizufügen.

Zu keinem andern Zwecke als den der Ausdehnung der Sklaverei ist ein feierlicher Vertrag, welcher bereits ein Drittheil eines Jahrhunderts zwischen den sklavenhaltenden und freien Staaten bestand, vor Kurzem aufgehoben. Maßregeln von unerhörter Grausamkeit sind von der Sklavereiparthei ergriffen, um die Besiedelung von Kansas durch freie Leute zu verhindern.

Ohne die Mitwirkung eines Theils des Nordens hätten die Anstrengungen des Südens, die Sklaverei auszudehnen, nicht gelingen können; allein der fernere Fortschritt wird aufgehalten werden, wenn der Norden nur seiner Ehre und seines Vortheils eingedenk sein will.

Die Presse hat auf verschiedene Weise dazu beigetragen die Erkenntniß der wahren Natur dieses „eigenthümlichen Institutes," welches der Süden in den letztern Jahren so hoch schätzt, zu verdunkeln. Ich meine hier nicht die Editorial-Artikel der Zeitungen oder andere besondere Anstrengungen der Herausgeber von Zeitungen. Das Uebel wird auf andere Weise herbeigeführt, ohne den Zweck die Leser irre leiten oder ohne einen falschen Eindruck hervorbringen zu wollen. Ein schwacher Kopf oder ein interessirter Mensch reist nach dem Süden und bringt Berichte*) über das glückliche und zufriedene Leben der Sklaven, das sie oder er beobachtet haben. Vieles ist wahr daran; denn es giebt ohne Zweifel viele menschliche Herren und einige zufriedene Sklaven. Allein Besucher sind meistens zu wohlgesittet, um nicht dahin zu gehen, wohin sie nicht eingeladen sind. Sie werden im Besuchszimmer bewirthet und nicht in der Küche. Einem Aufseher oder Treiber mit einer Menge Feld-Sklaven in ihrer Arbeit nachzugehen wäre schlechter Zeitvertreib, unangenehm bei kühlem Wetter und unausstehlich bei heißem. Welcher Besucher würde wohl daran denken in die Negerquartiere einzudringen oder neugierig sein, zu wissen was für Kleider im Felde getragen werden, was für Lebensmittel verabfolgt werden, wie viel, und wie und wo man den Sklaven erlaubt zu essen, wann, wie und wo die faulen, die Widerspenstigen und unverbesserlichen bestraft werden? Wer würde seine Gäste zu solch einem empörenden Schauspiele einladen?

"Nec pueros coram populo Medea trucidet,
Aut humana palam coquat exta nefarius Atreus."

Ferner erzählt man uns in den religiösen Zeitschriften, wie die Geistlichen sich löbliche Mühe geben das Evangelium den Sklaven auszulegen. Nichts würde ihrem Berufe mehr Ehre machen und ich zweifle durchaus nicht an der Ausdehnung ihrer Bemühungen, möchte auch gern an ihren Erfolg glauben.

Allein wie kann man mit diesen Berichten von lobenswürdigen Bestrebungen die unwiedersprechbare Thatsache vereinen, daß das Gesetz im Süden verbietet die Sklaven anders als wörtlich zu unterrichten? — daß strenge Strafe darauf steht sie lesen zu lehren?—Oder wer denkt nicht daran, daß öffentlich keine Veranstaltung getroffen ist, die Sklaven durch Weiße in

---

*) Als ich das Obige geschrieben hatte und zur Presse schicken wollte, sah ich zufällig in Olmsted's „Reise in die sklavenhaltenden Staaten am Seegestade," und mein Auge fiel auf die Behauptung S. 108, „daß die Gesetze in Louisiana den Plantagenbesitzern die Pflicht auflegen, ihren Sklaven jährlich 200 Pfund Schweinefleisch zu geben." Dies hörte er in Virginien erzählen, und ich glaubte, es würde berichtigt werden, wenn er nach Louisiana käme. Statt dessen wiederholt er S. 650, 680, 690 und 700 dasselbe. Was ich Seite 47 darüber sage, ist aus den Statuten von 1852 genommen, und es ergiebt sich daraus, daß Fleisch damals (und ich glaube jetzt auch nicht) nicht einbegriffen ist in dem, was die Herren den Sklaven gesetzlich geben müssen.

Wenn so einsichtsvolle Leute, wie Hr. Olmsted, so irre leiten, was darf man dann von den obenerwähnten namenlosen Correspondenten erwarten?

Religion unterrichten zu lassen, während die schwachen Bemühungen von Leuten von ihrer eigenen Farbe zu demselben Zwecke, vom Gesetze unterdrückt werden.

Diese und andere vielfache Uebel der Sklaverei, die Theil und Stück dieses Instituts sind und unzertrennlich damit verbunden, wie die Unterstützer desselben sich auszudrücken pflegen, kommen selten zum Vorschein in den vielen und werthvollen Büchern der Jetztzeit und in diesem Lande.

Dieser kleine Band soll die Kenntniß dieses „eigenthümlichen Instituts" verbreiten helfen. Alles ist darin auf authentische Quellen gestützt, nämlich auf die Gesetze der sklavenhaltenden Staaten und auf die veröffentlichten Entscheidungen ihrer Gerichtshöfe.

Der Schreiber ergreift die Gelegenheit hiermit auf das Bestimmteste zu versichern, daß er das große Prinzip unseres Staatenverbandes durchaus anerkennt, wonach jeder einzelne Staat vollkommen souverain und unabhängig ist, außer in so fern er davon der Bundesregierung einen Theil abgetreten hat; daß die Sklaverei das positive und eigenthümliche Institut jedes Staates ist, in welchem sie besteht, über welches die übrigen Staaten, weder einzeln noch zusammen, noch die Bundesregierung rechtlicher Weise irgend eine Macht haben, und daß die Bürger der freien Staaten in keiner Art und Weise dafür verantwortlich sind, daß die Uebel dieses Instituts fortbestehen.

Allein er glaubt ebenfalls fest, daß die Neger-Sklaverei, wie sie in den sklavenhaltenden Staaten der Union besteht, ein moralisches, sociales und politisches Uebel von unberechenbarer Größe ist; und er glaubt ferner, daß die freien Staaten constitutionell das Recht und die Macht haben, die Ausdehnung der Sklaverei auf Staatsgebiete, woraus noch keine Staaten gebildet sind, zu verhindern. Und da sie das Recht und die Macht haben, so ist es ebenfalls klar und bündig, daß kein Waffenstillstand, kein Vergleich abgeschlossen, kein Erschlaffen stattfinden sollte in dem großen Kampfe für Freiheit auf dem unbefleckten Boden, über den die Bundesregierung mit voller Souverainetät bekleidet ist.

Die Arbeit, diese neue Ausgabe zur Presse vorzubereiten, ist in der festen Ueberzeugung unternommen, daß solch eine Schrift in der Jetztzeit Noth thut. Der Schreiber derselben trägt alle Verantwortlichkeit allein. Er ist kein Mitglied irgend einer Abolitions- oder Antisklaverei-Gesellschaft und ist es nie gewesen. Er hat sich mit Niemand berathschlagt.

Obgleich aber Niemand an dem Werke geholfen, so schmeichelt sich der Schreiber doch mit der Hoffnung, daß es willkommen geheißen und Unterstützung finden werde in allen freien Staaten unserer Republik.

Er erinnert an den merkwürdigen Kampf 1819—20, welcher mit dem s. g. „Missouri-Compromiß" endete und worin das Volk dieser Staaten fest zusammen stand von einem Geiste belebt zur Unterdrückung der Ausdehnung von Sklaverei. Wäre der Vertrag nicht zu Stande gekommen, so

wäre der Sieg schon damals errungen. Diejenigen, die damals durch das täuschende Gelöbniß von Frieden gewannen, haben dadurch, daß sie den Vertrag jetzt aufheben, den Kampf erneuert. Werden Freiheit oder Sklaverei jetzt triumphiren? Werden sich die freien Staaten zum zweiten Male täuschen lassen?

Philadelphia, den 7. August 1856.

Bemerkungen über die Citationen.

Die Gesetze von	Georgia	sind citirt aus:	Prince's Digest.
" " "	Süd-Carolina	" " "	Brevard's Digest und James' Digest.
" " "	Nord-Carolina	" " "	Haywood's Manual.
" " "	Kentucky	" " "	Littell & Swigert's Digest.
" " "	Louisiana bis 1816	" " "	Martin's Digest, Civil Code & Code of Practice.
" " "	Pennsylvanien	" " "	Purdon's Digest.
" " "	Alabama	" " "	Toulmin's Digest.
" " "	Virginia	" " "	Virg. Revised Code.
" " "	Mississippi	" " "	Miss. Rev. Code.

In der zweiten Ausgabe sind ferner noch citirt:

Code of Virginia of 1849.

Revised Statutes of Louisiana, 1852.

Morehead & Brown's Digest of Kentucky Statutes, to 1834, and *Loughborough's continuation of the same.*

Clay's Alabama Digest, 1843.

Caruthers & Nicholson's Statutes of Tennessee, 1836.

Revised Statutes of North Carolina, 1836–7.

Revised Statutes of Missouri, 1845.

English's Digest of the Laws of Arkansas, 1848.

Cobb's Digest of the Laws of Georgia, 1851.

Hartley's Laws of Texas, 1850.

Thompson's Digest of Florida, 1847.

Gesetze
die Sklaverei betreffend.

Erstes Capitel.

Ueber die Personen, die als Sklaven gehalten werden dürfen und unter welcher Autorität sie so gehalten werden.

Da es der Zweck dieses Abrisses blos ist eine zusammenhängende Uebersicht über die Gesetze zu geben, welche sich auf die Sklaverei beziehen, wie sie hier besteht, so wäre es überflüssig eine besondere Abhandlung über ihren Ursprung zu geben. Ich werde damit anfangen die Frage zu erörtern, wer gehört unter die Benennung Sklave, und weshalb wird Jemand als Sklave angesehen? Dies macht nur wenig Schwierigkeit, da die sklavenhaltenden Staaten positive Gesetze über diesen Gegenstand erlassen haben und die Sprache derselben ist hinreichend deutlich um kein Mißverständniß zuzulassen.

Das früheste Gesetz, welches ich anführen werde, ist den Gesetzen Maryland's entnommen. Es ist von 1663 und lautet im 30. Kapitel folgendermaßen: Alle Neger und anderen Sklaven in dieser Provinz, und alle Neger und anderen Sklaven die hiernach importirt werden in diese Provinz, sollen dienen durante vita und alle Kinder von irgend einem Neger oder anderen Sklaven sollen Sklaven sein wie ihre Väter waren: auf Zeitlebens. Sect. 2.—Und sintemalen verschiedene freigeborene englische Weibspersonen, vergessend ihren freien Stand und zur Schande unserer Nation, sich an Negersklaven verheirathen und wodurch Prozesse entstehen könnten, angehend die Leibesfrucht derselben, und wodurch den Herren solcher Neger großer Schaden erwächst, so wird, zur Vermeidung dessen und um die besagten Weibsbilder von solchen schmachvollen Heirathen abzuhalten, hiermit verordnet u. s. w.: Daß jedwedes freigeborene Weibsbild, welches sich mit einem Sklaven verheirathet von und nach dem letzten Tage dieser Versammlung, dem Herren solches Sklaven dienen soll so lange ihr Ehemann lebt und daß alle Leibesfrucht eines solchen Weibsbildes Sklaven sein soll wie die Väter waren.

Dieses Gesetz ist merkwürdig wegen zweier Umstände: Erstens, die Anerkennung des Grundsatzes des gemeinen Rechtes: partus sequitur *patrem*, das heißt, daß die Kinder dem Stande des Vaters folgen. Zweitens: Die Sklaverei pur auter vie, der das freigeborene englische Weib unterworfen wurde, welches unter dieses Gesetz kam. Die Anzahl dieser neuen Art Sklaven muß sehr klein gewesen sein und da das Gesetz sehr bald aufgehoben wurde, so brauchen wir von diesem Theile keine weitere Notiz zu nehmen. Während dasselbe jedoch in Kraft war, wurden die Abkömmlinge

Sklaven auf Lebenszeit und das Gesetz von 1681, wodurch das von 1663 aufgehoben wurde, die ausdrückliche Bestimmung enthält, „daß die Rechte erlangt zwischen 1663 und der Aufhebung, sofern sie die Sklaverei des Weibes und seiner Leibesfrucht betrifft, bestehen bleiben solle,“ so ist es nicht unwahrscheinlich, daß Abkömmlinge derselben heutigen Tags noch Sklaven sind. *)

Der Rechtssatz “partus sequitur patrem” blieb in der Provinz bestehen bis zum Jahre 1699 oder 1700. **) Es fand damals eine allgemeine Revision der Gesetze statt und die, worin dieser Rechtssatz aufrecht erhalten war, wurde nebst vielen anderen aufgehoben. Ein Zwischenraum von 15 Jahren scheint nun eingetreten zu sein, indem gar keine geschriebene Gesetze über diesen Gegenstand vorhanden waren; allein in 1715 (Kap. 18. Sect. 22) wurde Folgendes beschlossen: Alle Neger und andere Sklaven, die bereits eingeführt sind oder noch eingeführt werden, und alle von solchen Negern und Sklaven bereits geborenen Kinder und alle die später noch werden geboren werden, sollen Sklaven sein auf Zeitlebens. Damit wurde also die Rechtslehre des römischen Rechts: “partus sequitur ventrem” eingeführt und der Stand der Mutter entschied von da an bis auf die heutige Zeit das Schicksal der Kinder.

Derselbe Grundsatz des römischen Rechts, wodurch Sklaven auf dieselbe Stufe mit dem Vieh gesetzt werden, besteht in allen sklavenhaltenden Staaten Das Gesetz von Süd-Carolina lautet wie folgt: „Alle Neger, Indianer (freie Indianer, die mit dieser Regierung Freundschaftsbündnisse geschlossen haben, und Neger, Mulatten und Mestizen, die gegenwärtig frei sind, ausgenommen) Mulatten oder Mestizen, die sich jetzt oder später in dieser Provinz aufhalten und alle ihre Nachkommenschaft und Leibesfrucht, bereits geboren oder die später geboren werden wird, sollen und sind hiermit aus-

---

*) Es ist gewiß, daß verschiedene solcher Personen in strenger Dienstbarkeit gehalten wurden bis 1791 (also länger als ein Jahrhundert). Dann erst wurde es endlich vom höchsten Gerichtshofe im Staate entschieden, daß, weil das Weib, welches das Gesetz zuerst übertrat, nicht vor einem Gerichtshofe überführt sei, ihre Nachkommen keine Sklaven sein und nicht als solche von Rechtswegen gehalten werden könnten. Siehe die Verhandlungen J. S. Mary Butler vs. Adam Craig 2, Harris and McHenry's Reports 214 bis 236. Zu einer frühern Zeit (1770) in einem Prozesse, worin die Eltern derselben Mary Butler Kläger waren und um ihre Freiheit baten, war die Entscheidung dahin gefällt, daß sie Sklaven seien, weil ihre Großmutter, eine Weiße, im Jahre 1681, kurze Zeit vor dem Widerrufe des Gesetzes von 1663, einen Negersklaven geheirathet habe. (S. Prozeß J. S. William und Mary Butler vs. Richard Boardman, 1 Maryland. [Harrisana McHenry's] Reports, 371 bis 385.)

Ich mache ferner einen Auszug aus der Geschichtserzählung eines der Advokaten für die Kläger, weil darin dieser Theil der Geschichte der Sklaverei in Maryland deutlich auseinandergesetzt ist: „Im Jahre 1676 kam der Lord-Eigenthümer mit dem gesetzgebenden Körper persönlich zusammen, 1677 reiste er nach England, und kam 1681 nach dieser Provinz zurück und brachte „Irisch Nell“ (Eleonore Butler, Großmutter der Bittsteller) mit als Hausmädchen. Sie heirathete 1681 (einen Negersklaven), und das Aufhebungsgesetz wurde im August desselben Jahres gegeben, kurz nach jener Heirath, und der Lord gab sich viele Mühe, dies Gesetz zu Stande zu bringen und auch auf diesen Fall anzuwenden. Das Gesetz von 1663 wurde auch deshalb widerrufen, damit die Leute verhindert würden, weiße Mädchen (als Dienstboten auf gewisse Zeit) zu kaufen und an ihre Negersklaven zu verheirathen, um Sklaven aus ihnen zu machen und aus ihren Nachkommen. Strafen sind für solche Fälle den Herren aufgelegt, die Frauenzimmer und Geistlichen aber begünstigt.“ Diese Geschichtserzählung, die der Moral der ersten Einwohner von Maryland gar keine Ehre macht, wird bestätigt durch die Vorrede zu jenem Gesetze und durch darin auferlegte Strafen; denn es setzt frei solche weiße Dienstboten und legt eine Strafe von eintausend Pfund Taback dem Herren oder der Herrin auf, die solche Heirath befördern oder ihre Einwilligung dazu geben. Gesetz von 1681, Kap. 4.

**) Siehe das Gesetz von 1699, Kap. 46, betitelt: Ein Gesetz zur Revision der Gesetze dieser Provinz, und das Gesetz von 1700, Kap. 8, betitelt: Gesetz zur Aufhebung verschiedener Gesetze in dieser Provinz und zur Bestätigung anderer.

drücklich erklärt, Sklaven zu sein und zu bleiben auf immer und sie sollen dem Stande der Mutter folgen." Gesetz von 1740 im 2. Theile von Brevart's Digest 229; ähnlich in Georgien, Prince's Dig. 446. Gesetz von 1770; und in Mississippi, Rev. Code of Mi. 1823. S. 369. Siehe auch 1 Rev. Code of Virg. (1819) Seite 421; 2 Litt. & Sw. 1149—50; Civ. Code of Louisiana, Art. 183. Durch dieses Gesetz ist Jedermann zum beständigen Sklaven gemacht, wenn von irgend einem seiner Ascendenten mütterlicher Seits, selbst im entferntesten Grade, bewiesen werden kann, daß sie eine Negerin, oder Indianerin, oder Mulattin, oder Mestize war und unfrei zur Zeit als das Gesetz gemacht wurde, wenngleich die Ascendenten väterlicher Seits in allen vorhergehenden Generationen freie weiße Männer waren. Dieses ist eine höchst grausame *) und

*) Unter diesem Gesetze kann es häufig stattfinden, daß Leute mit ganz europäischer Hautfarbe gesetzmäßig als Sklaven gehalten werden. Dieser Schluß wird für Alle, die ein wenig nachdenken wollen, sich als richtig herausstellen. Ein competenter Richter über diesen Gegenstand, Don Antonio de Ulloa, dessen Meinung von Edwards in seiner Geschichte von Westindien getheilt wird, sagt: Unter den Abkömmlingen von Weißen und Negern kommen zuerst die Mulatten; dann Tereeronen, oder Abkömmlinge von Weißen und Mulatten, die den Weißen schon näher kommen, aber nicht so nahe, daß man ihren Ursprung nicht noch erkennen könnte; dann kommen die Quarteronen, oder Abkömmlinge von Weißen und Tereeronen; endlich die Quinteronen, oder Abkömmlinge von Weißen und Quarteronen. Dies ist die letzte Stufe; sie sind von Weißen weder in Farbe noch Gesichtszügen zu unterscheiden; sie sind zuweilen sogar weißer wie Spanier. S. Edwards' Geschichte von Westindien, Buch 4, Kap. 1: „Ein Quadrone ist das Kind einer Mestize und eines weißen Vaters. Mestize ist das Kind einer Mulattin und eines weißen Vaters. Die Quadronen sind fast ganz weiß. Von ihrer Hautfarbe könnte Niemand ihre Abstammung errathen; viele sogar haben eine so weiße Hautfarbe wie die stolzesten der Creolinnen. Früher konnte man sie an den schwarzen Haaren und Augen kennen; allein gegenwärtig giebt es ganz blonde Quadronen, männlichen und weiblichen Geschlechts." Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar-Eisenach in seinen Reisen durch Nord-Amerika, S. 61 im 2ten Theile. — Die Quinteronen, die nur vier Stufen vom Neger entfernt sind, sind also nicht mehr von Weißen unterscheidbar, weder in Farbe noch in Gesichtszügen, und doch sind diese sowohl wie ihre Nachkommen bis in die fernste Generation hier zur Sklaverei verdammt. Tereeronen sind in der That oft schon beinahe, wo nicht ganz und gar, weiß. Ein solcher Fall kam in Philadelphia zur Untersuchung, und wir finden ihn aufgezeichnet in 1 Dallas' Rep. 167, Pirate alias Belt vs. Dalby, woselbst gesagt wird: „Der Kläger, vermuthlich ein Nachkomme von Weißen und Mulatten, kam mit dem Beklagten im Herbst 1784 nach Philadelphia und besaß eine so weiße Hautfarbe, daß die Aufmerksamkeit der Gesellschaft (Abolitions-Gesellschaft von Pennsylvanien) auf ihn gelenkt wurde. Während des Prozesses wurde bewiesen, daß der Kläger das Kind einer unverheiratheten Mulattin (die Sklavin war) und in Maryland geboren war.

Ich will noch ein anderes außerordentliches Beispiel aufführen—nämlich von weißen Kindern, die unmittelbar von einer Negerin geboren wurden. Dies dürfte als Naturspiel angesehen werden, und kein Vernünftiger wird verlangen, daß die Gesetze sich allen solchen anpassen sollten; allein da dadurch bewiesen wird, daß Weiße in einem unserer Staaten streng gesetzlich als Sklaven gehalten werden, so will ich weiter keine Entschuldigung machen. Laurenee P. Trotti berichtet darüber in einem Briefe vom 15. Nov. 1825 an Professor James, an der Universität von Pennsylvanien, folgendermaßen: „Im Jahre 1815 wurde eine Negerin, Herrn Allen in Barnwell, Süd-Carolina gehörig, ohne äußere Geburtshülfe von drei Kindern entbunden; zwei waren weiße Kinder männlichen Geschlechts, das andere ein vollständig schwarzes Mädchen. Die Knaben sind am Leben und vollständig ausgewachsen für ihr Alter. Da ich in Gesellschaft von anderen Herren die Mutter und die Kinder besucht habe, um die Wahrheit dieser Thatsache zu erforschen, so stehe ich nicht an, das oben Gesagte zu bestätigen u. s. w. S. North American Medical and Surgical Journal, No. 2, April 1856, pag. 466. Wegen des Charakters dieses Journals, woraus dieser Auszug gemacht ist und wegen der hohen wissenschaftlichen Einsicht, die der Herr besitzt, an den der Bericht gerichtet ist, habe ich die Erzählung als wahr betrachtet. Ich gestehe zwar, daß der Umstand, daß zehn Jahre verflossen waren zwischen der Geburt und dem Gerichte, Zweifel läßt, ob der Schreiber nicht hintergangen war— ob die weißen Kinder nicht von weißen Eltern geboren waren—; allein selbst wenn man dies zugiebt, so wird dadurch nur das Verlangen verstärkt, daß unsere Gesetzgeber mehr auf Farbe geben sollten; denn hier sind zwei weiße Kinder, welche schon länger als zehn Jahr Sklaven waren und wahrscheinlich Zeitlebens so bleiben werden.

habsüchtige Maßregel, und zur Schande unserer Freistaaten muß man es sagen, in der ganzen civilisirten Welt besteht nichts Aehnliches. In Jamaica der Stand der (Sklaverei) hört, durch expresse Gesetze bestimmt, auf im vierten Grade der Abstammung von einer Negerin. In anderen (britisch-westindischen) Inseln sagt das Gesetz zwar nichts über solche Fälle, allein langjährige Gewohnheit macht, daß Quadronen oder Mestizen (so werden alle im zweiten oder dritten Grade Weiße genannt), nur selten als Sklaven gehalten werden. S. Stephen's Slavery of the British West India Colonies, pag. 27., Edward's West Indies B. 4. Kap. 1.

Da ferner in den spanischen und portugiesischen Colonien Sklaverei in jeder Hinsicht milder ist als in den brittischen, so darf man dreist annehmen, daß ähnliche Regulationen, entweder durch ausdrückliche Gesetze oder langjährige Gewohnheit, auch dort stattfinden. Von den französischen und holländischen Colonien habe ich keine solche Nachrichten, die mich zu gleicher Meinung berechtigen, allein in dem sogenannten Code Noir sind sicher manche Bestimmungen von weit mehr menschlichem Charakter, als in den Gesetzen unserer sklavenhaltenden Staaten über dieselben Gegenstände. Es ist bereits beiläufig bemerkt, daß nach dem gemeinen (englischen) Rechte—Law of Villanage—die Nachkommen dem Stande des V a t e r s folgen und ich habe bereits bemerkt, daß die Gesetze in diesem Lande, ohne Ausnahme, den Satz umdrehen und die Nachkommen dem Stande der M u t t e r folgen lassen, sofern die Sklaverei in Frage kömmt. Die Folge davon ist, daß Kinder, gleichviel, ob sie in der Ehe oder außerehelich erzeugt wurden, Sklaven werden, wenn die Mutter Sklavin war. Das gemeine (englische) Recht erklärt ferner, daß uneheliche Kinder nicht im Stande sein sollen, ihre Eltern zu beerben; allein es sagt zugleich ausdrücklich, aus wohlverstandenen Humanitätsrücksichten, daß sie nicht der Sklaverei unterworfen sein sollen. Wären diese beiden Grundsätze des gemeinen Rechts, nämlich daß die Kinder dem Stande des Vaters folgen und daß außereheliche immer frei geboren sind, in unserer

Ich füge noch einen Fall hinzu zur Erläuterung der in dieser Note gemachten Behauptung. Eine in einer Philadelphia Zeitung enthaltene Anzeige bietet eine Belohnung von 100 Dollars für die Verhaftung eines angeblich entlaufenen Sklafen in folgenden Worten: „Entlaufen vom Unterzeichneten am 10ten d. M. ein sehr heller Mulatte, Namens Washington Thomas. Er ist z u w e i l e n f ä l s c h l i c h f ü r e i n e n W e i ß e n a n g e s e h e n w o r d e n!!" Wie weit entfernt vom Afrikaner seine Abstammung sei, wird hier zwar nicht gesagt; aber obgleich er mehr als einmal für einen Weißen angesehen wurde, wird er dennoch als Sklave reclamirt. — Siehe Democratic Press, Aug. 13, 1827.

Das folgende Beispiel trug sich in den Sklavenstaaten zu, wo viele ähnliche stattfinden:

„Das Salt River Journal, von Bowling Green, Pike Co., Mississippi, theilt den folgenden Prozeß mit, den es als einen h a r t e n F a l l bezeichnet:

Der Prozeß eines Sklaven, der um seine Freiheit anhielt, wurde vor Kurzem in Lincoln County verhandelt und das Folgende enthält eine gedrängte Uebersicht der Einzelheiten. Ein Knabe von zehn Jahren suchte um seine Freiheit nach, weil er ein freigeborner weißer Mensch sei. Das Gericht, nachdem es seinen Körper untersucht, erlaubte ihm das Armenrecht in Anspruch zu nehmen. Während der Verhandlung wurde er von den Geschworenen und zwei gelehrten Aerzten untersucht und alle waren der Meinung, daß wenig oder vielleicht gar kein Negerblut in allen äußeren Anzeichen zu bemerken sei. Alle physiologischen Unterscheidungs-Merkmale afrikanischer Abstammung waren verschwunden. Seine Haut war weiß; sein Haar sanft, gerade, fein und blond; seine Augen blau, aber ein wenig bräunlich; die Nase hervorragend; die Lippen klein und die Zähne vollständig bedeckend; die Ohren groß; der Kopf rund und wohlgeformt; die Stirn hoch und vorragend; die Schienbeine gerade; die Füße unten ausgehöhlt. Ungeachtet aller dieser Merkmale wurde dennoch bewiesen, daß er der Sohn einer Mulattin sei und daß seine Vorfahren mütterlicher Seits Sklaven waren und noch sind. Er wurde deshalb als Sklave angesehen. Von der an den Tag gelegten Gesinnung der Gemeinde jedoch, in welcher der Prozeß verhandelt wurde, läßt sich aber annehmen, daß man ihn frei kaufen und für seine Erziehung sorgen werde. S. Poulson's Amer. Advertiser, Oct. 16, 1834.

Colonialgesetzgebung immer beibehalten worden, so wären immer nur vollblütige Neger der Sklaverei unterworfen (außer in dem seltenen Falle, wo eine freigeborene Weiße sich mit einem vollblütigen Negersklaven verheirathete). Jeder Mulatte, außer in dem zuletzt erwähnten Falle, wäre dann frei gewesen. Dieses wäre zwar für die eigentlichen Neger von keinem erheblichen Vortheile, allein insofern, als dadurch die ungeheure Vermehrung unserer Sklavenbevölkerung verhindert worden wäre, wäre wenigstens einem großen Uebel gesteuert, das täglich wächst und Menschlichkeit und Religion würden Ursache haben, sich über den Erfolg zu freuen.

Ich weiß wohl, daß sich hiergegen andere Bemerkungen machen lassen. Man könnte sagen: „Es ist wahr, nach deinen Grundsätzen würde kein Mulatte Sklave sein—nur Neger könnten Sklaven sein, allein es wäre nur nöthig, die Ehe unter den Sklaven mehr und mehr einzuführen und die Abnahme der Sklavenzahl, die du für so nothwendig hältst, würde nicht stattfinden.“ Ohne mich dabei aufzuhalten, zu zeigen, daß diese Ansicht der Sache nicht durchaus richtig ist, will ich nur erwidern, daß gerade diese Ermunterung zur Ehe, aus dem moralischen Gesichtspunkte betrachtet, von außerordentlicher Bedeutung sein würde und ferner (was man nicht aus den Augen lassen sollte), da die eine wirkliche Ehe contrahirenden Theile gesetzlich solchen Contrakt mit keiner dritten Partei eingehen können, während sie beide am Leben sind, so würde das Interesse des Herrn, oder was er als dasselbe ansieht, in großem Maße das Eintreten des schrecklichen Uebels verhüten, welches jetzt so außerordentlich gewöhnlich ist, nämlich die Trennung der Eltern von den Kindern, Trennung der beiden Parteien, die gesetzlich Mann und Frau sind.

Es dürfte Manche Wunder nehmen, die Entdeckung zu machen, daß Indianer und deren Abkömmlinge in der Verdammung zu ewiger Sklaverei miteingeschlossen sind; allein es werden dieselben nicht nur in den Gesetzen der meisten unserer sklavenhaltenden Staaten gelegentlich in dieser Beziehung erwähnt, sondern in einem derselben wird sogar ausdrücklich in einem Gesetze die Bewilligung, sie zu Sklaven zu machen, ausgesprochen. In Virginien wurde in einem Gesetze von 1679 zur Hebung des Soldatenwesens ausdrücklich festgesetzt, daß alle Indianer, welche in einem Kriege mit der Colonie gefangen werden würden, von den Soldaten, welche sie gefangen nahmen, frei verkauft werden dürften. Im J. 1682 wurde beschlossen, daß alle Dienstboten, welche in dies Land (Virginien) gebracht werden bei See oder bei Land, und die nicht Christen sein, gleichviel ob Neger, Mohren, Mulatten, oder Indianer (außer Türken und Mohren, die mit Großbritannien in Freundschaft leben), und alle Indianer, die von benachbarten Stämmen oder mit uns handelnden Nationen, als Sklaven verkauft werden, sollten in jeder Hinsicht wirkliche Sklaven sein. *) Judge Tucker, in the case of Hudgins vs. Wright, 1 Henning and Munford's Reports, 139.

---

*) Diese Gesetze, sagt Richter Tucker, indem er von den oben angeführten spricht, blieben in Kraft bis 1691. Damals ging ein Gesetz durch, worin freier und offener Handel mit allen Indianern, zu jeder Zeit und an jedem Orte, gestattet wurde, und die Gerichtshöfe entschieden, daß dadurch die früheren Gesetze aufgehoben seien. — Die Abkömmlinge von solchen Indianern, die durch die Gesetze von 1679 und 1682 zu Sklaven gemacht waren, werden wahrscheinlich noch in Virginien als Sklaven gehalten. Alle anderen werden aber jetzt durch die Gerichtshöfe geschützt. Der oberste Gerichtshof hat entschieden, daß ein eingeborner amerikanischer Indianer, der seit 1691 nach Virginien gebracht war, könne nicht als Sklave gehalten werden, wenngleich solch ein Indianer Sklave war in dem Lande, von dem er gebracht war (Jamaika).

Im Staate New Jersey wurde vom obersten Gerichtshofe im Jahre 1797 entschieden, daß Indianer als Sklaven gehalten werden können. Es wurde zwar kein Gesetz angeführt, das den Ursprung dieses Rechtes festsetzte; allein es ergab sich, daß in mehren Akten der Gesetzgebung, worunter eine vom Jahre 1713—14 war, die Indianer mit Negern und Mulatten als Sklaven klassificirt waren. Oberrichter Kinsey bemerkte dabei: Sie (die Indianer) sind so lange Zeit in unserm Rechte als Sklaven angesehen, daß es eine eben so große Verletzung des Eigenthums-Rechtes wäre, wollte man jetzt die Sache anders ansehen als es in Ansehung der Afrikaner unnütz sein würde, die Art und Weise zu untersuchen, wie sie ursprünglich ihre Freiheit verloren haben. State vs. Waggoner, 1 Halstead's Rep. 374—376.

Außer den bereits angeführten Gesetzen, die bestimmen, wer Sklave sein solle, enthalten die Gesetzsammlungen der sklavenhaltenden Staaten noch eine große Anzahl Verordnungen, wodurch freie Neger zu wirklichen Sklaven gemacht werden. Z. B. in Süd-Carolina, wenn ein freier Neger einen entlaufenen Sklaven beherbergt, versteckt oder forthilft, oder einen der irgend ein Verbrechen begangen hat, so soll er für den ersten Tag zehn Pfund Currant und zwanzig Schilling für jeden folgenden Tag zahlen u. s. w. Im Falle aber diese Strafen nicht bezahlt oder nicht eingezogen werden können, so soll solcher **freie** Neger auf Befehl des Friedensrichters in öffentlicher Auktion versteigert werden und die aus diesem Verkaufe eingezogene Summe soll erst dazu verwandt werden, solche Strafe abzuzahlen u. s. w., dann um den Eigenthümer des Entlaufenen zu entschädigen u. s. w., und der Ueberschuß, wenn einer vorhanden, soll von dem Friedensrichter an den öffentlichen Schatzmeister*) eingezahlt werden.

Butt vs. Rachel, 4 Munford's Rep. 209. Siehe auch 2 Henning und Munford's Rep. 149, Pallas and others vs. Hill and others. In diesem letzten Prozesse wurden wenigstens zwölf eingebornen amerikanischen Indianern die Freiheit gegeben, deren mütterliche Vorfahren erst nach 1691 zu Sklaven gemacht waren.

*) Ich habe oben die ganze Section 34 als das jetzt bestehende Recht in Süd-Carolina aufgeführt. Ein ganz kürzlich verhandelter Fall in einem der Gerichtshöfe jenes Staats ist meine Rechtfertigung für diese Behauptung. Der unten enthaltene Auszug aus dem Charleston Courier vom 13. Aug. 1827 giebt den Prozeß im Zusammenhange. „Ein Prozeß fand am letzten Sonnabend in der City Hall statt vor einem Gerichtshofe, zusammengesetzt aus John Michel, Esq., Quorum-Richter, und zwei Freihaltern. Die in Untersuchung genommenen Personen waren Hannah Elliott, eine freie Schwarze, ihre Tochter Judy und ihre Söhne Simon und Sam. Sie waren in Anklagestand gesetzt, in Folge des Gesetzes von 1740, weil sie zwei Mädchen, sechs und neun Jahre alt, beherbergt hatten, Eigenthum einer Dame in dieser Stadt. Das außerordentliche Verbergen und die Auffindung der Kinder haben wir vor Kurzem berichtet.

Nach reiflicher Untersuchung aller Thatsachen und Nebenumstände, und nachdem die Angeschuldigten von einem geschickten Anwalde vertheidigt waren, fand sie das Gericht schuldig, und verurtheilte sie in Gemäßheit des angeführten Gesetzes wie folgt: Hannah Elliott, weil sie die Kinder zwei Jahre lang beherbergt, und ihre Kinder, weil sie desselben Verbrechens sechzehn Monate lang schuldig. Die gesetzliche Strafe ist zehn Pfund für den ersten Tag und zwanzig Schilling für jeden folgenden, zahlbar an den Eigenthümer des beherbergten Sklaven. Das Gesetz sagt ferner, daß im Falle solche Strafe nicht eingezogen werden könne von den freien Negern, so sollen sie in öffentlicher Versteigerung verkauft werden, und von dem Kaufpreise soll zuerst der Eigenthümer des verborgenen Sklaven befriedigt werden u. s. w., und wenn ein Ueberschuß vorhanden, so soll er dem öffentlichen Schatzmeister eingehändigt werden."

Spätere Zeitungen bestätigen das Obige und fügen hinzu: da die unglücklichen Verurtheilten die schwere Strafe natürlich nicht hätten bezahlen können, so seien sie auf öffentlicher Versteigerung verkauft auf Lebenslang, zehn Tage nach dem Urtheilsspruche.

Ungeachtet dieser Entscheidung jedoch bin ich der festen Meinung, daß das Gesetz von 1740, so weit es den gedachten Verkauf von freien Negern betrifft, welche die angeführten Verbrechen begangen, aufgehoben sei; denn am 20. December 1821 erließ die Gesetzgebung von Süd-Carolina ein Gesetz in folgenden Worten: Wenn ein freier Neger, Mulatte oder Mestize einen entlaufenen Sklaven beherbergt, unterstützt oder forthilft, und vor zwei Friedensrichtern und fünf

Also, „sollte ein Sklave emancipirt oder in Freiheit gesetzt werden, nicht übereinstimmend mit der Akte (von 1800), die Emancipation regulirend, so soll es für irgend Jemand gesetzlich sein, sich desselben zu seinem oder ihrem Gebrauche zu bemächtigen, und den auf solch ungesetzliche Weise emancipirten oder in Freiheit gesetzten Sklaven als sein oder ihr Eigenthum zu behalten." 2 Brevard's Dig., 256.

Und in Virginien: „Wenn*) irgend ein emancipirter Sklave (Kinder ausgenommen) länger als zwölf Monate, nachdem sein oder ihr Recht zur Freiheit erlangt worden ist, innerhalb des Staates verweilen sollte, so hat er oder sie ein derartiges Recht verwirkt, und kann durch den Armenaufseher rc. ergriffen und zum Besten des **literarischen Fonds** verkauft werden!!" 1 Rev. Code, 436, und siehe Constitut. von 1851.

In Nord-Carolina kann er auf Befehl des Gerichtshofes verkauft, und der Erlös gleichmäßig zwischen den Armenpflegern und dem Angeber vertheilt werden. Statuten von Nord-Carolina, 586.

Ferner sehet die Gesetze von Florida, wonach die Dienste eines freien Negers oder Mulatten, wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt, dessen Strafe weder den Tod noch eine körperliche Züchtigung nach sich zieht, wenn derselbe unfähig ist, die Kosten seines Prozesses zu zahlen, öffentlich von dem Sheriff zum Verkaufe ausgeboten werden sollen; „und irgend Jemand, der solch einen freien Neger oder Mulatten für den kürzesten Zeitraum nehmen sollte, indem er das Strafgeld und die Gerichtskosten bezahlt, soll zu den Diensten eines solchen freien Negers oder Mulatten berechtigt sein, der für besagten Zeitraum als Sklave in jeder Hinsicht gehalten und betrachtet wird." Akte vom 10. Februar 1832, Thompson's Dig. 542.

Freihaltern dieses Verbrechens überwiesen wird, so soll er solche körperliche Züchtigung erdulden, als die besagten Friedensrichter und Freihalter für gut befinden, doch dabei sein Leben oder seine Gliedmaßen keine Gefahr laufen. S. Gesetze der Sitzung von Dec. 1821, Seite 20, und James' Digest, 390.

Beim Vergleichen dieser zwei Gesetze findet man, daß sie über dasselbe Verbrechen handeln, aber in zwei Punkten verschieden sind: erstens in Hinsicht des Gerichts, vor welchem das Verbrechen untersucht und bestraft werden soll, und zweitens die Art der Strafe. Unter dem Gesetz von 1740 besteht das Gericht aus einem Friedensrichter und zwei Beisitzern, in dem von 1821 aber aus zwei Friedensrichtern und fünf Beisitzern. Unter dem ersten brauchen nur zwei einer Meinung zu sein, um eine Verurtheilung herbeizuführen, unter dem letztern aber vier. Wenn beide Gesetze in Kraft wären, so könnte der Uebertreter zweimal desselben Vergehens wegen in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Dies ist aber bekannten Rechtsgrundsätzen zuwider. S. 1 Chitty's Criminal Law 452; 4 Bla. Com. 335. Die beiden Gesetze sind offenbar einander widersprechend, und obgleich in dem neueren nicht expreß gesagt ist, daß das ältere aufgehoben sein solle, so muß doch angenommen werden, daß das neuere Gesetz das ältere aufhebe, wenn beide nicht neben einander in Kraft sein können. 1 Bla. Com. 89. Siehe auch Rex vs. Cator, 4 Burr, 2026; und Rex vs. Davis, in Leach's cases 89; Dwarris on Statutes 673—4.

Der einzige Grund, den man für das Bestehen beider Gesetze aufführen könnte, wäre der, daß die Strafen cumulative seien; allein dies kann nur der Fall sein, wenn nur eine einzige Ueberführung erforderlich ist, während in unserm Falle zwei stattbaben müßten, wie oben gezeigt ist, weil zwei verschieden zusammengesetzte Gerichtshöfe mit den Untersuchungen beauftragt sind.

*) Der verstorbene Präsident Jefferson, der vermöge seines letzten Willens fünf Sklaven, für welche, wie es scheint, er viele persönliche Anhänglichkeit hatte, emancipirte, machte in Folge dieser Verordnung nachstehende pathetische Appellation an die Legislatur seines Geburtsstaates: „Ich erbitte mir hiermit „unterthänigst und inständigst" von der Legislatur von Virginien eine Bestätigung des Vermächtnisses an diese Diener, „mit der Erlaubniß in diesem Staate zu verbleiben," woselbst ihre Familien und Bekannten wohnen, als einen neuen Beweis der Gunst, die mir schon in so vielfältiger Weise während meines Lebens zu Theil wurde, hinzuzufügen, und wofür ich jetzt meinen feierlichsten und pflichtschuldigsten Dank abstatte."

Es ist offenbar, daß durch ein solches Verfahren ein freier Neger, obgleich nur wegen eines Vergehens, welches in den Augen des Gesetzes bloß eine Geldstrafe nach sich zieht, ein Sklave bis an das Ende seines Lebens werden kann. Auch kann in demselben Staate ein freier Neger oder Mulatte wegen der kleinsten Schuld durch Exekutionsverkauf seiner eigenen Person Sklave werden. Ib. 545, 546.

In Mississippi kann jeder Neger oder Mulatte, der sich innerhalb des Staates befindet, und nicht die Mittel besitzt,*) auf Freiheit Anspruch zu machen, auf Befehl des Gerichtshofs als Sklave verkauft werden. Mississippi Rev. Code, 389.

Maryland nahm im Jahre 1717 (Cap. 13, Sect. 5,) folgende Verordnungen an: „Wenn ein freier Neger oder Mulatte mit einem weißen Frauenzimmer sich verheirathet, oder wenn ein weißer Mann eine Negerin oder Mulattin heirathen sollte, so soll ein solcher Neger oder Mulatte Sklave für sein ganzes Leben werden, ausgenommen Mulatten, die von weißen Müttern geboren werden, welche auf sieben Jahre Dienstboten werden sollen."

Betrachtungen über eine andere reichhaltige Quelle der Sklaverei—nämlich die Beaufsichtigung mehrerer sklavenhaltenden Staaten durch Gesetze, welche wegen der Importation von Eingebornen von Afrika zuwider des Congreßakts vom 2. März 1807, betitelt „Ein Akt zur Verhinderung der Importation von Sklaven ꝛc. von und nach dem 1. Januar 1808" erlassen wurden—will ich mir für ein nachfolgendes Capitel vorbehalten. Siehe Appendix, Cap. 2.

Ehe wir dieses Capitel verlassen, dürfte es nicht am unrechten Platze sein, beiläufig einer aus der Sklaverei entspingenden Art von Knechtschaft, welche, wie gesagt wird, eine Eigenthümlichkeit unseres Landes ist, Erwähnung zu thun. Dieselbe hatte höchst wahrscheinlich ihren Ursprung in der Provinz Maryland, und wird ohne Mühe aus dem nachfolgenden Auszuge aus dem Akte dieser Provinz vom Jahre 1663, Cap. 20, Sect. 3 zu ersehen sein: „Alle Nachkommen von englischen oder andern freigeborenen Weibern, die schon Neger geheirathet haben, sind dem Herrn ihrer Eltern bis zum dreißigsten Jahre zu Diensten verpflichtet, und nicht darüber." Dieser Akt, der im Jahre 1699 oder 1700 annullirt wurde, wurde wieder principiell durch den Akt von 1715, Cap. 44, Sect. 26, mit Hinzufügung von einem Jahre zu der durch das alte Gesetz bestimmten Zeit für Dienstverpflichtung ins Leben gerufen. Dieselbe Verordnung empfahl sich kurze Zeit nachher der General-Versammlung von Pennsylvanien**), und wurde durch einen Akt vom 5. März 1725—26, betitelt: „Ein Akt zur bessern Regulirung von Negern in dieser Provinz," incorporirt.—Nord-Carolina setzte im Jahr 1741 (Cap. 24, § 18), für dieselbe Zeit eine Dienstbarkeit für die Nachkommen einer weißen Dienstmagd und eines Negers, Mulatten oder Indianers fest; und obgleich die-

*) Die furchtbare Härte dieses Gesetzes wird man ersehen, wenn ich auf die Ausschließung von Negern, Mulatten ꝛc. als Zeugen, wo das Interesse von weißen Personen in Frage steht, zu sprechen komme.

**) Ich faßte mit besonderer Aufmerksamkeit den Akt der Assembly von Pennsylvanien ins Auge, welcher Veranlassung zu dieser Art von Dienstbarkeit gab, besonders weil der verstorbene Richter Rush unachtsamer Weise konstatirte, daß dieses Gesetz auf das Gewohnheitsrecht sich stütze. Siehe Res publica vs. Negro Betsey et al., 1 Dallas' Reports, 475. Und dieser Irrthum wurde in einer Vorlesung vor der "Law Academy" bei Gelegenheit der Eröffnung der Session von 1855—56, Seite 22, ausgesprochen.

ses Statut daselbst jetzt nicht mehr in Kraft ist, so fährt es fort, in Tennessee noch als Gesetz zu existiren. Statuten von Tennessee 662. Hinsichtlich Maryland's ist es nothwendig hinzuzufügen, daß die Aufklärung von beinahe anderthalb Jahrhunderten dazu beigetragen hat, zu entdecken, wie in dem Akte von 1796, Cap. 67, Sect. 14, ausgesprochen ist: „daß es den Geboten der Menschlichkeit und den Principien der christlichen Religion zuwider sei, Kinder für die Vergehen ihrer Eltern mit Strafe zu belegen;" und deßhalb wurde diese Art von Dienstbarkeit in genanntem Staate abgeschafft.

Zweites Capitel.

Die Sklaverei vom gesetzlichen Standpunkte aus beleuchtet.

Mit gegenwärtigem Capitel will ich mit der Untersuchung der Natur der Sklaverei und ihrer Rechtsgültigkeit beginnen. Ich will daher solche Gesetze besprechen, die den Sklaven als Eigenthum betrachten; worunter nur solche Gesetze verstanden sind, welche das Verhältniß zwischen Herren und Sklaven bestimmen; alsdann werden diejenigen, welche von dem Sklaven, als Glied der menschlichen Gesellschaft handeln, besprochen werden.

In den sklavenhaltenden Staaten bezieht man sich im Allgemeinen auf das Civil-Gesetz—mit Ausnahme da, wo dasselbe durch Statut oder Gewohnheitsrechte, welche eine gesetzliche Gewalt erlangt haben, modificirt ist—als die wahren Principien der „Institution" enthaltend. Es wird daher am Platze sein, einen Auszug seiner leitenden Doktrinen zu geben, wozu ich mich Dr. Taylor's Elemente des Civil-Gesetzes, Seite 429, bediene.— „Sklaven," sagt er, wurden pro nullis (für null und nichtig); pro mortuis (für Todte); pro quadrupedibus (für Thiere) gehalten. Dieselben waren weder zu einer Stimme im Staate, noch zu einem Namen, Titel oder einer Urkunde berechtigt; dieselben konnten in keiner Weise verletzt werden; noch konnten sie durch Kauf erwerben oder auf eine Erbschaft Anspruch machen; sie hatten keine Erben und konnten folglich auch kein Testament machen; mit Ausnahme desjenigen, was ihr peculium (Sondergut) genannt wurde, gehörte Alles, was sie erwarben, ihrem Meister; dieselben durften sich weder vor Gericht vertheidigen, noch vertheidigt werden, sondern waren von allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen; dieselben konnten keine Nachsicht beim Nichterscheinen reipublica causa in Anspruch nehmen; sie genossen keine ehlichen Rechte, und konnten daher bei Fällen von Ehebruch kein Recht erlangen; noch konnte eine Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung unter ihnen bestehen, ausgenommen ein der Verwandtschaft ähnliches Verhältniß (quasi-cognation); dieselben konnten verkauft, versandt, oder als Waare oder persönliches Eigenthum verpfändet werden; denn Waare waren sie und als solche wurden sie betrachtet; sie konnten wegen Zeugnisses gefoltert, nach Gutdünken ihres Herrn gestraft, oder sogar durch seine Machtvollkommenheit getödtet werden. Diese Schilderung paßt zu der Lage der Sklaven in der frühern Periode der römischen Geschichte; denn vor dem Verfalle des römischen Reichs wurden

mehrere günstige Verbesserungen zum Bessern der Sklaven eingeführt. Durch das lex Cornelia de sicariis, wurde die Tödtung eines Sklaven bestraft. Dig. 488. Cooper's Justinian, 411. Das jus vitae et necis, durch den Herrn in Anspruch genommen, wurde von Claudius, dem Nachfolger Caligula's, unterdrückt. Ibid. Der Kaiser Adrian verbot im Allgemeinen grausame Behandlung der Sklaven; und er schickte Umbricia, eine vornehme Dame, quod ex levissimis causis suas ancillas, atrocissime tractasset, *) auf fünf Jahre in die Verbannung. Cooper's Justinian, 412. Antonius Pius bestimmte das lex Cornelia de sicariis besonders für die Sklavenhalter; und dasselbe Gesetz wurde von Severus und Constantine verschärft. Cooper's Justinian 412. Sklaven konnten immer eine Untersuchung veranlassen, wenn sie zu den Standbildern der Fürsten flohen. Ibid.

Ich glaube, daß man bei einem genauen Vergleiche finden wird, daß die Lage der Sklaven in unsern sklavenhaltenden Staaten, *insofern das Gesetz hierüber in Betracht kommen mag*, nur um Weniges — oder um Nichts — besser ist als die des römischen Sklaven unter dem Civil-Gesetze. Man lese folgende, von der Supreme-Court von Nord-Carolina im Jahre 1829 gegebene Schilderung der Sklaverei: „Der Zweck (der Sklaverei) ist der Gewinn des Eigenthümers, sein Schutz und die öffentliche Sicherheit. Der Gegenstand derselben, sammt seiner Nachkommenschaft, ist bestimmt, ohne Kenntnisse und ohne die Fähigkeit, irgend ein Eigenthum sich zu erwerben, zu leben und zu arbeiten, damit ein Anderer seine Früchte ernte. Solche Dienste können nur von einem erwartet werden, der keinen Eigenwillen besitzt, der seinen Willen in unbedingtem Gehorsam dem eines Andern unterwirft. Ein solcher Gehorsam ist nur die Folge einer unumschränkten Autorität über den Körper. Nichts anderes kann diese Wirkung hervorbringen. Die Gewalt des Herrn muß eine absolute sein, um die Unterwürfigkeit des Sklaven vollkommen zu machen. Dies wird durch die wirkliche Lage der Dinge bedingt. Hiegegen giebt es kein Heilmittel. Disciplin ist von der Sklaverei unzertrennlich. Dieselben können nicht von einander getrennt werden, ohne die Rechte des Herrn mit einem Schlage aufzuheben, und den Sklaven von seiner Unterwürfigkeit zu befreien. Dies ist der Fluch der Sklaverei, der sowohl auf den leibeigenen, als auch den freien Theilen unserer Bevölkerung lastet; doch es ist unzertrennlich von dem Verhältniß zwischen Herr und Sklave." The State vs. Mann, 2 Devereux Rep. 263, 266.

Die Doktrin von *Süd-Carolina* ist gleichmäßig stark. Dieselbe ist von Wardlaw in dem einzelnen Satze zusammengefaßt: „Jeder Versuch einem Sklaven positive Rechte einzuräumen, ist ein Versuch unzertrennliche Widersprüche auszugleichen; denn, der wahren Natur der Dinge gemäß, ist er dem Despotismus unterworfen." Ex parte Boyleton, 2 Strobhart, 41. Er gibt dies als ein Citat von Kinloch, vs. Harvey, Harper's Rep. 514, mit dem Lobe, „als etwas *gut Gesagtes*" wieder.

„Dem Gesetze von Louisiana zufolge," ist ein Sklave Jemand, der sich in der Gewalt eines Herrn befindet, dessen Eigenthum er ist. Der Herr mag ihn verkaufen, über seine Person, Geschicklichkeit und Arbeit verfügen; er kann nichts thun, nichts besitzen, noch etwas erlangen, sondern nur das was Eigenthum seines Herrn sein muß." Civil Code, Art. 35. Hinsichtlich der Gewalt des Herrn seinen Sklaven zu strafen, so scheint eine Beschränkung

---

*) Weil sie geringer Ursachen wegen ihre weiblichen Sklaven sehr grausam behandelt hatte.

durch den folgenden Artikel beabsichtigt worden zu sein: — „Der Sklave ist vollständig dem Willen seines Herrn unterworfen, welcher ihm Verweise geben und ihn züchtigen mag, jedoch nicht mit ungewöhnlicher Härte, damit er ihn weder verstümmle oder zum Krüppel mache, oder ihn der Gefahr aussetze sein Leben zu verlieren, oder seinen Tod zu veranlassen.“ Art. 173. — Eine solche Beschränkung besteht jedoch in der That nicht, wie wir später genugsam zeigen werden, noch kann dieselbe gesetzlich in Kraft treten.

Hinsichtlich der andern sklavenhaltenden Staaten, wovon kein einziger ein vollständig geschriebenes Gesetzbuch angenommen hat, sollte man Aussprüche von so allgemeiner Natur, wie sie soeben in Citaten aus dem Gesetze von Louisiana gegeben wurden, nicht erwarten. Nichts desto weniger wird das Hauptprinzip der Sklaverei — daß der Sklave als ein Ding,*) — ein Gegenstand des Eigenthums, — ein persönliches Besitzthum zu betrachten ist, — unzweifelhaft in allen diesen Staaten zum Gesetz. — In Süd-Carolina hat es folgenden Wortlaut: „Sklaven sollen als persönliches, bewegliches Eigenthum,**) in den Händen ihrer Eigenthü-

*) Eine geschickte Beleuchtung dieser Doktrine finden wir in einem Akte von Maryland von 1798, Chap. Cl. ch. 12, No. 12. Folgendes ist die Sprache dieses erleuchteten Staates: Im Falle das persönliche Eigenthum einer Ward aus folgenden Artikeln bestehen sollte, als da sind: Sklaven, Arbeitsthiere, Thiere von jeder Gattung, Möbel, Teller, Bücher und so fort, so hat die Court das Recht, wenn es vortheilhaft für die Ward ist, zu irgend einer Zeit einen Befehl für den Verkauf besagter Gegenstände zu erlassen &c. &c. Siehe note A, post. 296.

**) In Louisiana sagt das Civil-Gesetzbuch: „Sklaven, obgleich von Natur beweglich, sind in Betracht des Gesetzes unbeweglich.“ Art. 461. Und durch den Akt der Assembly vom 7. Juni 1806, „soll jeder Sklave als unbewegliches Eigenthum (real estate) betrachtet und kann als solcher, nach dem obigen Gesetze verpfändet oder verkauft werden.“ 1 Martin's Digest, 612. Und in Kentucky sind dieselben durch das Gesetz für Nachkommenschaft als real estate betrachtet. 2 Litt. and Sui. Digest, 1155. und gehen auf die Erben und nicht auf die Exekutoren über. Dieselben sind nichts desto weniger als „bewegliches Eigenthum“ zu betrachten, und können von ihrem Herrn verkauft und auch zur Tilgung seiner Schulden in Exekution genommen werden. Ibid.; und siehe 1247. Ein Gesetz (Akt von 1705) wie dies von Kentucky bestand nicht in Virginien; es wurde jedoch nach einem kurzen Versuche wieder zurückgenommen. Siehe Note zu 1 Rev. Code, 432.

In Massachusetts und Connecticut, und wahrscheinlich in ganz Neu-England waren die rauhen Seiten der Sklaverei niemals gekannt. In der Colonie Massachusetts wurde schon im Jahre 1641 folgendes Gesetz erlassen: „Es wird hiermit durch diesen Gerichtshof befohlen, daß in keiner Weise Sklaverei, Leibeigenschaft oder Gefangenschaft unter uns bestehen soll, es möchten denn Kriegsgefangene sein, welche sich aus freiem Antriebe an uns verkaufen oder verkauft werden; „und solche sollen die Freiheiten und christlichen Tröstungen genießen, welche das Gesetz Gottes in Israel eingesetzt hat hinsichtlich solcher Leute und daher auch moralisch geboten wird.“ Siehe das allgemeine Gesetz und die Freiheiten von Massachusetts Bay, Cap. 12, Sect. 2. Obgleich die Phrase dieses Gesetzes mehr irischen Ursprungs zu sein scheint, als man von Neu-England erwarten sollte, so ist doch ihr Ausdruck klar genug. Daß dieses Gesetz kein todter Buchstabe war, wird uns aus dem Ausspruch des Richters Parsons in dem Falle von Winchenden vs. Hatfield, 4 Mass. Rep. 127-8, klar. „Sklaverei.“ sagt er, „wurde in dieses Land gleich nach seiner ersten Besiedlung eingeführt. Der Sklave war das Eigenthum des Herrn, seinen Befehlen und einer vernünftigen Strafe für begangene Fehler unterworfen. Wenn der Herr einer grausamen und unvernünftigen Züchtigung seines Sklaven für schuldig befunden wurde, so konnte er wegen Friedensbruch bestraft werden, und ich glaube, daß es dem Sklaven erlaubt war, Bürgschaft zum Schutze gegen solch einen barbarischen Herrn zu verlangen. Demgemäß war die Behandlung von Sklaverei eine menschliche und es widerfuhr ihnen keine härtere Behandlung als gemietheten Dienern.

Und Richter Reeve. indem er von der Sklaverei in Connecticut spricht, bedient sich folgender Sprache: „Das Gesetz, welches ehemals in diesem Staat hinsichtlich Sklaven gehandhabt wurde, ist jetzt von keinem Interesse mehr. Mag aber die Sklaverei noch so lange in diesem Staate vergessen sein, so will ich doch einer Thatsache Erwähnung thun, welche zeigt, daß Sklaverei hier weit davon entfernt war, grausamer, absoluter Natur zu sein. Der Herr hatte keine Controle über das Leben seiner Sklaven. Wenn er ihn tödtete, war er derselben Strafe, als wenn er

mer, ihrer Executoren, Administratoren und Curatoren, betrachtet, verkauft, genommen und Gesetzes gemäß behandelt werden in jeder Hinsicht, jeder Bedeutung und zu jedem Zwecke." 2 Bev. Dig. 229; Prince's Dig. 446, &c. &c. Thompson Dig. 183. Dieses Gesetz ist gegenwärtig in Arkansas in Kraft bestehend, obgleich für einige Zeit daselbst Sklaven als zum Grundbesitze gehöriges Eigenthum betrachtet wurden. English's Dig. 944. Absoluter Despotismus bedarf keiner umfassenderen Garantie der Gewalt, als die, welche hier gewährt wird. Obgleich nur die besondere Absicht der Gesetzgeber, bei Entwurf dieser Section zu Grunde lag, zu bestimmen als was für eine Art von Eigenthum — ob zum Grunde gehörig oder zur Person — Sklaven zu betrachten seien, so ist es doch nicht weniger dem Zwecke entsprechend, zu dem ich mich seiner bediene. Es ist genau mit einem unbeugsamen Prinzip ihres anerkannten Gesetzes übereinstimmend.

Wenn wir den Wortlaut betrachten, daß ein Sklave in den Händen seines Eigenthümers als persönliches bewegliches Eigenthum in jeder Hinsicht, jeder Bedeutung und zu jedem Zwecke betrachtet werden soll, — nämlich als Vierfüßler (quadrupeds), um mich der Worte des Civil-Gesetzes zu bedienen, — so ist es klar, daß die Herrschaft der Sklavenhalter ebenso unbeschränkt ist, als die, welche man über Thiere durch die Gesetze irgend eines civilisirten Landes gestattet. In wie weit der gegenwärtige Stand der Sklaverei, durch das Gesetz bestimmt und geschützt, mit dieser Schlußfolge übereinstimmen mag, wird durch eine genauere Prüfung des Gegenstandes am deutlichsten hervortreten. Um daher die Frage zu vereinfachen und den Leser zu ermöglichen, ohne Schwierigkeit zu dem gewünschten Schlusse zu gelangen, so werde ich in klaren Sätzen das, was man als corollaries (Zusätze) des Aktes von Süd-Carolina erkennen wird, folgen lassen; und im Zusammenhange mit einem jeden von ihnen, können mit besonderer Bezugnahme solche Gesetze citirt und der Geist ihrer Gerechtigkeit geprüft werden.

Satz I. Der Herr mag die Art, den Grad und die Zeit der Arbeit, deren sich der Sklave zu unterziehen hat, bestimmen.

Satz II. Der Herr mag nach seinem Gutdünken oder seiner Bequemlichkeit, hinsichtlich der Quantität und Qualität, den Sklaven mit Nahrung und Kleidung versehen.

Satz III. Der Herr mag aus eigenem Gutdünken irgend eine Strafe über die Person seines Sklaven verfügen.

Satz IV. All die Gewalt des Herrn über seinen Sklaven mag nicht allein von ihm selbst und persönlich, sondern von jeder von ihm als Agenten aufgestellten Person, ausgeübt werden.

Satz V. Sklaven haben kein gesetzliches Recht auf Gegenstände, seien es reale oder persönliche; sondern Alles, was dieselben auch nur erlangen mögen, gehört auf Grund des Gesetzes ihrem Herrn.

---

einen freien Mann getödtet hätte, unterworfen. Der Herr konnte ebensowohl durch den Sklaven wegen Schlagens, Verwundens, oder für übermäßige Züchtigung verklagt werden, wie wenn er einen Lehrling mißhandelt hätte. Der Sklave hatte Eigenthumsrecht in der Form von Vermächtnissen. Sollte sich der Herr ein solches Eigenthum aneignen, so hat der Sklave das Recht gegen ihn durch seinen nächsten Freund einzuschreiten. Aus dem Ganzen ersehen wir, daß Sklaven dasselbe Recht für Leben und Eigenthum hatten, wie Lehrlinge; mit dem Unterschiede, daß der Lehrling Diener für eine gewisse Zeit ist, der Sklave dagegen für seine ganze Lebenszeit." Reeve's Law of Baron & Femme, &c. 340–41.

Satz VI. Der Sklave, der ein persönliches bewegliches Besitzthum (personal chattel) ist, mag unbedingt zu jeder Zeit, je nach dem Willen seines Herrn, verkauft, verpfändet oder vermiethet werden.

Satz VII. Auch mag er auf dem Wege des Proceßverfahrens zur Tilgung der Schulden eines lebenden oder die Schulden und Vermächtnisse eines verstorbenen Herrn, je nach dem Gutdünken der Creditoren oder Testamentsvollzieher, verkauft werden.

Satz VIII. Kein Sklave kann vor einem richterlichen Tribunale, als Partei gegen seinen Herrn, in irgend einer Verfahrungsweise, dastehen, mag auch die an ihm vollführte Mißhandlung noch so grausam sein.

Satz IX. Sklaven können sich nicht loskaufen, noch die Erlaubniß erhalten, ihren Herrn zu wechseln, wenngleich grausame Behandlung einen solchen Wechsel zum besten ihrer persönlichen Sicherheit nothwendig gemacht hätte.

Satz X. Indem Sklaven Eigenthum sind, so können ihre Eigenthümer wenn jene verletzt werden, eine Klage anhängig machen und Ersatz füi den zugefügten Schaden erlangen.

Satz XI. Sklaven können keinen Vertrag machen.

Satz XII. Sklaverei ist erblich und fortdauernd.

Ehe ich mit der besondern Besprechung obiger Sätze beginne, sei noch als anwendbar auf jeden einzelnen bemerkt, daß das Unterbleiben einer gesetzlichen Aenderung der Rechtsgültigkeit der aufgestellten Grundsätze als eine stillschweigende Bestätigung angesehen werden muß, daß dasselbe besteht, wie darin festgestellt wurde. Denn man wird sich erinnern, daß diese Bestimmungen Zusätze zu dem allgemeinen Gesetze (express general law) sind.

Satz I. **Der Herr mag die Art, den Grad und die Zeit der Arbeit, deren sich der Sklave zu unterziehen hat, bestimmen.**

In den meisten sklavenhaltenden Staaten schweigt das Gesetz hinsichtlich dieses Satzes. Es kann deshalb kein Zweifel *) herrschen, wie ich soeben angedeutet habe, daß dasselbe deutlich in dem Wortlaute der Bestimmung ausgesprochen ist. Doch, was das Schweigen des Gesetzes hierüber betrifft, so bieten die Gesetzbücher von Georgia, Süd-Carolina, Louisiana und Mississippi Ausnahmen dar; mit welcher Wirksamkeit, mag man aus den nachfolgenden Bemerkungen ersehen. Eine dieser Ausnahmen lautet, wie folgt:

„Wenn irgend Jemand an dem Tage des Herrn, gewöhnlich Sonntag genannt, einen Sklaven arbeiten läßt (Arbeiten von unbedingter Nothwendigkeit und unvermeidliche Familienzufälle ausgenommen), so soll jede auf diese Weise sich vergehende Person dem Gesetze verfallen und die Summe von zehn Schilling für jeden Sklaven oder Sklavin, die besagte Arbeit verrichten sollen, gestraft werden.“ Akt vom 10. Mai 1770; Prince's Dig. 455; 2 Cobb's Dig. 981. Dasselbe ist in Mississippi der Fall von zwei Dollars. Rev. Code, 316; Akt vom 13. Juni 1822. Und in Arkansas ist die Strafe ein Dollar. English's Dig. 369.

„Sollte ein Besitzer von einem oder mehreren Sklaven dieselben grausam behandeln, entweder durch unnöthiges oder zu hartes Peitschen, durch Vorent-

*) Eine grelle Beleuchtung dieser Bemerkung wird der folgenden Entscheidung der Supreme-Court von Alabama gegeben. „Der Herr oder Eigner und nicht der Sklave hat zu entscheiden, ob der Sklave zu krank zum Arbeiten ist. Der Sklave kann daher nicht sich dem Befehle seines Herrn widersetzen zur Arbeit zu gehen.“ State vs. Abram, 10 Alabama Rep. 928.

haltung geeigneter Nahrung und Unterhaltung, durch größere Anforderungen von Arbeit an dieselben, als sie fähig sind, zu thun, oder indem man dieselben nicht mit der gehörigen Kleidung versieht, wobei die Gesundheit eines solchen Sklaven auf's Spiel gesetzt wird, ein solcher Besitzer oder Arbeitgeber soll eines Vergehens für schuldig befunden werden, und soll nach erfolgter Ueberführung zu einer Geldstrafe oder Gefängnißhaft in der gewöhnlichen „Jail" des Counties, oder zu Beidem, je nach Gutdünken des Gerichtshofes, verurtheilt werden." Akt vom Jahr 1833, 2 Cobb's Dig. 827.

Die scheinbare Absicht dieser Gesetze ist, dem Sklaven Schutz zu gewähren. Doch unglücklicher Weise für den Unterdrückten wird durch eine einzelne Thatsache bewiesen, daß die versprochene Wohlthat „beinahe, wenn nicht ganz" und gar illusorisch ist. Es ist eine unläugsame und allgemeine Regel von Sklavengesetzen (der man nachfolgernd noch besondere Aufmerksamkeit schenken wird), welche in einem oder zwei Staaten auf Gewohnheit besteht, in andern aber durch besondere Gesetzeserlasse sanktionirt ist, **daß das Zeugniß einer farbigen Person, ob frei oder Sklave, gegen keine weiße Person genommen werden kann!!!** Es ist kaum nöthig, hierüber eine weitere Bemerkung zu machen, um zu dem Schlusse zu gelangen, daß die Gesetze von Georgia hierüber weiter nichts als eine Kinderei sind. Setzen wir nur den Fall, ein Sklave wird in Folge des Befehls seines Herrn, und aus Furcht gestraft zu werden oder dessen Mißfallen zu erregen, auf dem Felde am Sonntage arbeitend angetroffen. Man kann annehmen, daß der Herr das Gesetz kennt. Er weiß gut genug, daß nur das Zeugniß eines weißen Mannes gegen ihn benutzt werden kann. Ganz natürlich wird er daher dem Gebote gewöhnlicher Klugheit gehorchen, und dem Sklaven nicht in der Gegenwart eines weißen Mannes seine Befehle ertheilen. Auf welche Weise kann er daher für das Vergehen bestraft werden? oder wie kann das Gesetz gegandhabt werden? Dasselbe muß ein todter Buchstabe bleiben, und hätte ebenso gut unterlassen werden können.

Dieselben Einwürfe können gegen die Klause in der zweiten Sektion, die citirt wurde, gemacht werden, und welche den Schluß der Verordnung unter gegenwärtiger Berathung bildet: „Die Anforderung an den Sklaven für härtere Arbeiten, als derselbe oder dieselbe fähig sind, zu vollbringen." In der That ist hier die Schwierigkeit, eine Ueberführung zu bewirken, ebenso groß, als die Strafe, die das Gesetz dafür auferlegt—Alles muß daher genau bewiesen werden — dasselbe muß pünktlich ausgelegt werden — und eine solche Auslegung verlangt, daß die beiden andern ungesetzlichen Punkte in der Sektion aufgeführt werden—nämlich unnöthiges und unmäßiges Peitschen—Vorenthaltung von geeigneter Nahrung und Kleidung—zu derselben Zeit existiren und gegen den Herrn bewiesen werden sollten, um das einzelne Verbrechen der Grausamkeit gegen den Sklaven zu constatiren.

Es besteht eine Unklarheit und Verwirrung in der Fassung dieses Gesetzes, welche Jedem, der auch nicht mit Sklavengesetzen bekannt ist, auffallen muß. Es findet auch eine Auslassung statt, deren man erwähnen muß. Nur die Grausamkeit des Eigners wird strafbar gemacht; während der Ueberladung mit zu viel Arbeit 2c. durch den Aufseher oder Agenten keine Erwähnung gethan ist.

Der Neger-Akt von Süd-Carolina, der im Jahr 1740 erlassen wurde, drückt die Beschränkung der Macht des Sklavenhalters, seinen Sklaven mi'

Arbeit zu überladen, in folgenden Worten aus: Mit Hinzufügung zu dem Haupttheile der Sektion, copire ich die Einleitung, indem sie dazu dient, den *Mißbrauch* zu schildern, der damals schon, als Sklavenarbeit noch keinen so hohen Werth hatte, wie jetzt, getrieben wurde: „Da viele Besitzer von Sklaven, und *andern*, denen die Behandlung und Beaufsichtigung von Sklaven anvertraut ist, *dieselben zu sehr zu harter Arbeit anhalten, daß sie nicht gehörige Zeit zum ausruhen haben*, so sei beschlossen, daß wenn irgend ein Sklavenhalter oder eine Person, der die Beaufsichtigung oder die Behandlung von Sklaven anvertraut ist, dieselben länger als fünfzehn Stunden, während vierundzwanzig Stunden, von dem 25. März bis zum 25. September, zur Arbeit anhält, oder mehr als vierzehn Stunden in vierundzwanzig Stunden, von dem 25. September bis zum 25. März, so soll eine jede derartige Person in eine Strafe, die keine 25 Pfund gangbare Münze übersteigen soll, verfallen, jedesmal, so oft er oder sie sich ein derartiges Vergehen zu Schulden kommen lassen sollten, je nach Gutdünken des Friedensrichters, vor dem die Klage anhängig gemacht wurde.“ 2 Brevard's Digest, 243.

In Louisiana wurde am 7. Juli 1806 nachfolgender Akt erlassen: „Hinsichtlich der Arbeits- und Ruhestunden, welche dem Sklaven während des Sommers und Winters angewiesen sind, finde der alte Gebrauch des Territoriums Geltung, nämlich: Den Sklaven soll das ganze Jahr hindurch eine halbe Stunde zum Frühstück erlaubt sein; vom 1. Mai bis zum 1. November sollen denselben zwei Stunden zur Mittagszeit gewährt sein, und vom 1. November bis zum 1. Mai ein und eine halbe Stunde zum Mittagessen. Sollten aber die Eigenthümer selbst die Speisen für ihre Sklaven bereiten, so sei ihnen erlaubt, die für ihre Ruhe festgesetzte Zeit um eine halbe Stunde zu verkürzen.“ 1 Martin's Digest, 610--12.

Die Bemerkungen, welche hinsichtlich der Gesetze von Georgia gemacht wurden, finden mit gleicher Stärke auf die oben angeführten Gesetze von Süd-Carolina und Louisiana Anwendung. Dieselben sind ganz und gar wirkungslos, unausführbar, und müssen sonder Zweifel der Habsucht, je nach Umständen, weichen. Doch, um auf das Gesetz von Süd-Carolina zu kommen, so laßt uns dasselbe genau betrachten. Ist nicht die Maßregel hinsichtlich der Länge der Zeit (denn hinsichtlich der *Art* und des *Grads* der Arbeit existirt keine Regulation, und es wäre auch nutzlos eine zu machen) zu streng, und geeignet körperliche Energie zu zerstören? Bei einem Gegenstande solcher Natur ist *genaue* Abmessung nicht leicht anzunehmen; jedoch nach den Thatsachen, die ich gesammelt habe, zu urtheilen, so finde ich mich zu dem Schlusse berechtigt, daß *zu viel* erlaubt ist. Auf der Insel Jamaika, sind, außer vielen Feiertagen, die dem Sklaven durch das Gesetz erlaubt sind, zehn Stunden des Tages die gewöhnliche Arbeitszeit für dieselben. Siehe 2 Edward's West-Indies, Buch 4, Cap. 5. Ferner consolidarischer Sklaven-Akt von Jamaika, ib. Buch 4; Appendix, Sektion 18. Die Regulirung von *Strafanstalten*, hinsichtlich der Anstellung von *Verbrechern* zu *harter* Arbeit, bieten Merkmale dar, die unserer Aufmerksamkeit bedürfen. Unglücklicher Weise bin ich im Stande, wenigstens drei Sklavenstaaten als Autoritäten anzuführen, nämlich Maryland, Virginia und Georgia, in Verbindung mit der von Pennsylvania und New Jersey. In jedem dieser Staaten wurde folgendes Gesetz angenommen: „Derartige Verbrecher, wenn nicht durch Krankheit verhindert, sollen jeden Tag im Jahr zur Arbeit angehalten

werden, ausgenommen an Sonn- und solchen Tagen, wo sie in ihren Zellen zu verbleiben haben; und der Arbeitsstunden an jedem Tage sollen so viele sein als die Jahreszeit, mit der Zwischenzeit einer halben Stunde für Frühstück und einer Stunde für die Mittagszeit, gestatten wird; soll jedoch keine acht Stunden in den Monaten November, December und Januar übersteigen; keine neun Stunden in den Monaten Februar und October, und keine zehn Stunden für den Rest des Jahres.“ 1 Virg. Rev. Code, 624; Prince's Digest, 382; Gesetze von Maryland, Nov. Sess. 1809, Cap. 133, § 30; Gesetze von New Jersey, revidirt und veröffentlicht im J. 1821, S. 326; Purdon's Digest der Gesetze von Pennsylvanien, S. 324 (Akt vom 5. April 1790).

Hieraus geht hervor, daß zufolge eines Statuts, das nach einer der feierlichsten Berathungen einer Legislatur in Kraft gesetzt, und welches seitdem von vier andern ausgezeichneten Körpern derselben Natur adoptirt wurde, bilden zehn von vierundzwanzig Stunden den längsten Zeitraum für Arbeit, der von einem verurtheilten Verbrecher verlangt werden kann, dessen Strafe nur in harter Arbeit bestehen soll. Und dennoch kann der Sklave von Süd-Carolina, unter einem Gesetze, das vorgibt, Menschlichkeit an ihm zu üben, zu unausgesetzter Arbeit während fünfzehn Stunden in demselben Zeitraume angehalten werden!!

Wenn wir uns nach Louisiana wenden, so finden wir, besonders in dieser Hinsicht, keine Linderung in der Lage der Sklaven. Wenn, obgleich es die Bestimmung des Aktes ist, welchen ich angeführt habe, genau festzustellen, welche Stunden zur Arbeit und Erholung dem Sklaven angewiesen sind, so besteht die Erholung nur in einer halben Stunde während des Frühstücks und zwei Stunden während des Mittagessens. Zu welcher Zeit eine dritte Mahlzeit, ob bei Sonnenuntergang oder um Mitternacht, genommen werden kann, ist dem Gutdünken des Herrn überlassen. Und nach unserer eigenen Erfahrung zu urtheilen, auf welche Weise Zucker bereitet, Baumwolle gezogen und gepreßt wird, so ist es nicht zu viel, wenn man sagt, daß die untergehende Sonne noch lange nicht das Signal zur Ruhe für den erschöpften Sklaven ist.*) Auch darf man nicht aus dem Auge verlieren, daß der Sklave während der kurzen Zeit, wo ihn das Loos zur Ruhe trifft, seine Nahrung sich bereiten muß!!!

Satz II. **Der Herr mag nach seinem Gutdünken oder seiner Bequemlichkeit, hinsichtlich der Quantität und Qualität, den Sklaven mit Nahrung und Kleidung versehen.**

Eine Gesetzesverfügung, die in direkter Beziehung mit dem Gegenstande dieses Grundsatzes steht, könnte aus den Gesetzbüchern von Louisiana, Nord- und Süd-Carolina angeführt werden. Obgleich der Sklave vollständig unter der Controle seines Herrn steht—ohne einen Protektor—und besonders, da

---

*) Ein Auszug aus einer Louisiana Zeitung, datirt New Orleans, den 23. März 1826, wird einigermaßen diese Behauptung bestätigen: „Um nach der Thätigkeit der Baumwollenpressen in der Vorstadt St. Mary und den späten Stunden, in denen ihre Sklaven noch arbeiten, zu urtheilen, war der Baumwollenhandel noch nie so lebhaft.“ Die Bereitung von Zucker erfordert gewöhnlich noch mehr Arbeit als das Pflanzen von Baumwolle. In einem Artikel in der „Western Review,“ No. 2, an die ackerbautreibende Bevölkerung, dessen Verfasser keineswegs der Sklaverei abhold ist, erscheint Folgendes: „Die Arbeit (Zuckerbereitung) wird schwer für die Hände (Sklaven) erachtet, wenn die Zuckerbereitung begonnen hat, indem der Zucker Tag und Nacht gepreßt werden muß.“

er kein Zeugniß geben und eine Klage in irgend einer bekannten Form gegen seinen Herrn anhängig machen kann, so mag der scheinbare Zweck dieser Gesetze immer umgestoßen werden. Ich werde deshalb keine weitere Notiz von diesem Satze nehmen. Doch zur Belehrung Derer, die nie in einem Sklavenstaate gelebt haben, halte ich es für geeignet, das authentische Zeugniß von Assembly-Akten, hinsichtlich der Quantität und Qualität der Nahrung, die gesetzlich dem Sklaven verabreicht werden sollte, zu copiren. In Louisiana heißt es: „Jeder Sklavenhalter soll angehalten werden, die hier specificirt folgende Quantität von Nahrungsmitteln, seinen Sklaven zu verabreichen, nämlich: 1 Barrel Mais, oder das nämliche Maaß an Reis, Bohnen oder Getreide, und ein Pfund Salz, und dasselbe jeden Monat besagten Sklaven verabreichen, jedoch niemals an Geld, bei einer Strafe von zehn Thaler für jede Uebertretung." 1 Martin's Digest, 610, Akt vom 7. Juli 1806; revidirte Statuten, S. 552. In Nord-Carolina wird eine weit geringere Quantität von Nahrungsmitteln derselben Sorte für hinreichend gehalten, wie in der folgenden sonderbaren Stelle eines im Jahr 1753 angenommenen Aktes enthalten, und welcher noch jetzt in Kraft ist. Sollten ein Sklave oder mehrere Sklaven nicht das Aussehen haben, als ob sie gekleidet und gefüttert worden seien (das heißt, dem Geiste des Aktes gemäß, gehörig gekleidet worden zu sein, und für das vorhergehende Jahr jeden Tag nicht weniger als ein Quart Getreide beständig erhalten zu haben), *) soll für Diebstahl von Getreide, Vieh 2c., von irgend einer Person, verurtheilt werden, die nicht der Besitzer von solchen Sklaven ist; eine solche benachtheiligte Person kann eine Klage wegen Frevels gegen den Meister, Eigner oder Besitzer von solchen Sklaven 2c. anhängig machen, und wird dafür seine oder ihre Entscheidung 2c. erhalten. Haywood's Manual 524—5. In den revidirten Statuten vom J. 1836—37, S. 578 wird der in Klammern geschlossene Theil dieser Sektion nicht gefunden. Statt dafür ist das Wort geeignet vor gekleidet eingeschoben.

Die Bestimmung der Kleidung scheint in Louisiana nach demselben Grundsatze aufgestellt worden zu sein, nach welchem die Quantität der Nahrung in Nord-Carolina bestimmt wurde. Derjenige Sklave, der nicht auf dem Besitzthume seines Herrn ein Stück Grund hat, das er auf eigene Rechnung bebaut, ist berechtigt, von besagtem Eigenthümer ein leinenes Hemd und Hosen (une chemise et une culotte de toile) für den Sommer, und ein leinenes Hemd und einen wollenen Ueberrock und Hosen für den Winter zu beanspruchen. 1 Martin's Digest, 610; revidirte Statuten vom Jahr 1852, S. 522.

Die andern Sklavenstaaten machen keinen Anspruch darauf, die Art und die Menge der Nahrungsmittel des Sklaven zu bestimmen; aber in Süd-Carolina und in Georgia versucht man der Grausamkeit, denselben genugsam von Beidem zu verweigern, zu steuern. Um der Menschlichkeit der Gesetzgeber von Süd-Carolina volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, so will ich einen Theil des Gesetzes wieder geben, das den mißhandelten Sklaven Erleichterung geben soll: „Sollte eine Person 2c., Eigenthümer von einem

*) In einem Prozesse zwischen einem Aufseher und einem Arbeitgeber in Süd-Carolina bediente sich der Anwalt des Aufsehers gegen den Arbeitgeber, welcher der Angeklagte war, folgender Sprache: „Er maß seinen (des Klägers) und seiner Familien Mägen sehr knapp—ein Peck Korn für jede weiße Person,—gerade das Maß eines Negers." Davis vs. Whitbridge, 2 Strobhart, 236.—Die Zeit, worauf sich das bezog, war eine Woche.

oder mehreren Sklaven, oder irgend Jemand, dem die Besorgung oder Ueberwachung derselben obliegt, genannte Sklaven vernachlässigen, ihnen die gehörige Nahrung oder Kleidung vorenthalten, so soll irgend eine Person zum Besten genannter Sklaven das Recht haben, Klage bei dem nächsten Friedensrichter der Pfarrei (parish), wo solche Sklaven wohnen oder gewöhnlich angestellt sind, zu führen; und besagter Friedensrichter hat alsdann den angeklagten Theil vorzuladen, seinen Fall zu untersuchen und denselben zu bestimmen; und wenn besagter Friedensrichter die Anklage für begründet erachtet, und der Ankläger durch einen Eid—der Jedem in allen Fällen, wo kein positiver Beweis des Vergehens vorliegt, je nach eigenem Willen gestattet sein soll—sich nicht von der Anklage befreit, so hat der Richter das Recht, je nach eigenem Gutdünken, solche Maßregeln zu ergreifen, die dem Sklaven Schutz gewähren; und hat das Recht, eine solche Person zu einer Geldstrafe, nicht fünfundzwanzig Pfund gangbarer Münze übersteigend, für jedes Vergehen zu verurtheilen, welche Summe von dem Verurtheilten, entweder durch Beschlagnahme oder durch Verkauf seiner Güter ꝛc., eingetrieben werden kann.“ 2 Brevard's Dig. 241; gleich in Louisiana, 1 Martin's Dig. 638—40; revidirte Statuten, 557.

Da, wie bekannt, der Sklave kein Zeugniß geben darf, so ist es nicht sehr leicht einzusehen, auf welche Weise ein *positiver* Beweis hinsichtlich der hinreichenden Nahrung erlangt werden kann; und besonders durch den Ausdruck des Aktes, wodurch der Meister oder Aufseher durch einen Eid sich entlasten kann—die allgemeine Anklage durch ein *allgemeines* Leugnen beantworten kann—ein Umstand, der, wie die Erfahrung lehrt, durch ein weites Gewissen leicht beseitigt wird.

Zu welchem Grade von Entbehrung Sklaven gebracht werden können, trotz allen Schutzes der Gesetze, ist genugsam in den Berichten von Süd-Carolina vom Jahr 1848 dargethan.

Auf Grund dieses Theils des Aktes von 1740, wurde gegen den Besitzer von einundzwanzig Sklaven, dieselben nicht mit gehöriger Nahrung und Kleidung zu versehen, Klage geführt. Der Magistrat entschied gegen den Eigenthümer und belegte ihn mit der gesetzlichen Strafe. Der Besitzer legte Appellation gegen die Entscheidung des Magistrats ein, und der Fall kam vor die Supreme-Court. Der Bericht des Falles lautet wörtlich folgendermaßen: „Der Angeklagte gab seinen Negern nicht einmal genug *Mehl—die einzige Nahrung, welche er ihnen verabreichte. Fünf* Buschel Mehl *wöchentlich*, die größte, durch den Zeugen angegebene Quantität, wäre selbst dann für einundzwanzig Schwarze und acht Weiße ungenügend, wenn auch nicht zu dem Verhältnisse von dreiachtel Buschel zu zwei nach dem Maaße des Angeklagten reducirt. Doch es geht aus dem Zeugnisse des *Aufsehers* Jackson hervor, daß die Lieferung nicht regelmäßig geschah. Die erwachsenen Neger hatten nur ein Quart Mehl täglich. Manche Tage, sagte er, hatten dieselben kein Mehl. Manchmal theilte er am Donnerstag, manchmal am Freitag aus. Dieselben mußten daher mit einem Quart bis Montag Abend ausreichen. Diese kärgliche Gabe, wenn vorenthalten, mußte die elenden Sklaven dem Hungertode preisgeben. Jackson kann sich nicht erinnern, daß denselben während sieben Monaten Schuhe gegeben wurden. Ihre Füße hatten Frostbeulen und waren aufgebrochen. Während derselben Zeit bekamen sie auch keine Kleider.“ State vs. Bowen, 3 Strobhart's Rep. &c. 574, 575.

Hier wurde durch den Eid des Aufsehers positiver Beweis erlangt,—im andern Falle aber würde sich der Eigenthümer durch seinen eigenen Eid entlastet haben, was man deshalb mit gutem Grunde voraussetzen kann, weil er so lange sich der Ausübung des Gesetzes widersetzte, bis von der Court in letzter Instanz gegen ihn entschieden wurde. Es ist nicht wahrscheinlich, daß, wenn der Aufseher nicht zum Zeugnisse gebracht worden wäre, die hungernden Sklaven Hülfe erlangt hätten.

Die Akte von Georgia bleibt noch zur Betrachtung übrig. Wenn wir auf die letztere Sektion des Gesetzes dieses Staates zurückgehen, über welche sich, als ich über die erste Proposition dieses Capitels sprach, einen kurzen Commentar zu geben versuchte, so wird man sehen, daß unter den Bestandtheilen des Verbrechens der Grausamkeit durch den Meister gegen seinen Sklaven „die Vorenthaltung der geeigneten Nahrungs- und Unterhaltungsmittel" aufgezählt sind und „die Nichtverabreichung der paßlichen Kleidung." Was die Vorenthaltung der geeigneten Nahrung und des Lebensunterhalts betrifft, so ist, darauf baue ich, erwiesen worden, daß der Sklavenbesitzer durchaus straflos ist. Der Beweis kann nicht geführt werden. Ob der Sklave auf angemessene Weise gekleidet sein mag, kann jedoch durch Besichtigung festgestellt werden. Aber die aufgezählten Vorfälle der Unmenschlichkeit, „unnöthiges und übermenschliches Peitschen"—„Vorenthalten der paßlichen Nahrung"—„Erpressung von mehr Arbeit, als der Sklave zu verrichten fähig ist" — „Nichtverabreichung der paßlichen Kleidung"—sind weder einzeln für sich, noch zusammen genommen, ein strafbares Vergehen; dazu muß, sowohl in der Thatsache als im Beweise, die Wirkung hinzugefügt werden, „durch welche die Gesundheit des Sklaven beschädigt oder beeinträchtigt werden mag," so lauten die Worte des Statutes. Es kann deshalb nur in solchen äußersten Fällen von Leiden die gesetzliche Strafe auferlegt werden.

Ueber die Gegenstände dieser Proposition mag noch eine andere Akte von Georgia angeführt werden, deren Verfügungen von so einem ungewöhnlichen Charakter sind, daß ich in die Nothwendigkeit versetzt sein werde, den Leser länger bei deren Besprechung aufzuhalten, als es mit dem Plane dieser Skizze übereinstimmend ist. Die Akte ist kurz und ich übertrage dieselbe ganz: „Sektion 1. Von und nach der Passirung dieser Akte (Dec. 12, 1815) soll es die Pflicht der untern Gerichtshöfe der Counties in diesem Staate sein, wenn sie auf Eid Nachricht von einem oder einigen kränklichen Sklaven erhalten, die in einer leidenden Lage sind, daß solche durch den oder die Eigenthümer solcher Sklaven vernachläßigt werden, besondere Untersuchungen über die Lage solcher Sklaven anzustellen und ihnen solche Erleichterungen zu gewähren, als sie nach ihrem Ermessen für zweckmäßig erachten mögen."

„Sektion 2. Die besagten Courts sind und werden hierdurch ermächtigt, von dem oder den Eigenthümern den Betrag, welcher zur Unterstützung eines solchen oder solcher Sklaven verwendet werden mag, in irgend einer Court, welche Jurisdiction über dieselben hat, einzuklagen und einzuziehen, wenn auch Gesetze, Gebräuche oder Gewohnheiten dem entgegen stehen sollten." Prince's Dig., 460; 2 Cobb's Dig., 987. Durch die Ausdrücke dieser Akte ist die erwähnte Unterstützung auf kränkliche Sklaven beschränkt. Die Absicht dieser Beschränkung kann ich nicht begreifen. Es ist indessen unnöthig, uns mit der Untersuchung zu bemühen, seit bei den eingestandenen

Zwecken ihrer Vergünstigungen es kaum möglich ist, daß eine Wohlthat daraus erwachsen kann. Als eine Einleitung zur gerichtlichen Untersuchung erfordern die ausdrücklichen Vorschriften der ersten Sektion, daß den untern Richtern Nachricht auf Eid gegeben werde. Ich brauche nicht zu wiederholen, daß dies der Eid eines weißen Mannes sein muß. Es wird jedem nachdenkenden Verstande einleuchten, daß es ein sehr auffallender Fall sein muß, welcher eine solche Person veranlassen sollte, sich die Feindschaft eines Pflanzers dadurch zuzuziehen, daß er von den Richtern der Court auf Eid eine förmliche Beschwerde vorbringt, daß „ein kränklicher Sklave sich durch Vernachlässigung seines Besitzers in einem leidenden Zustande befinde.

Aber zugegeben auch, daß eine solche Beschwerde durch eine competente Person vorgebracht worden sei, so ist dies, wie bemerkt sein wird, nur ein Einleitungsverfahren und ohne den unerläßlichen Beweis des Sklaven selbst, wie können die andern Erfordernisse der Akte erfüllt werden? Welche Art von Erwiederungen kann auf die particulären Untersuchungen erwartet werden, welche die Richter zu machen angewiesen sind? Die Beschuldigung ist eine schwere, sie greift den Charakter des Meisters an; der Beweis zur Unterstützung derselben sollte verhältnißmäßig unverwerflich und dringend sein; er sollte unwiderlegbar sein.

Ich glaube, bewiesen zu haben, daß die Vermuthung ganz unwahrscheinlich ist; es möge aber dennoch ferner zugegeben werden, daß die Beschwerde vor den Richtern durch einen befriedigenden Beweis festgestellt ist und das in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Akte, die Richter damit vorgeschritten sind, „solche Hülfe zu leisten, als sie nach ihrem Ermessen für zweckmäßig erachten.“

Wenn der Leser in einigem Grade mit den gerichtlichen Verfahren vertraut ist, so wird er im Stande sein zu schließen, daß diese letztere Einräumung eine Aufgebung der Beweisführung ist. Und wahrlich, wenn das besprochene Gesetz auf praktische Prinzipe gegründet wäre—wenn es, wie alle Gesetze sein sollten, so abgefaßt wäre, den Anforderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen, so würde die Vergünstigung diesem Einwurfe offen sein. Wenn wir aber auch nicht gesonnen sein sollten, diesem Vorwurfe Glauben zu schenken, so ist es doch unmöglich die Ueberzeugung auszuschließen, daß die Verfasser des Gesetzes nicht beabsichtigt haben, daß dasselbe wirksam sein soll; sonst würde die zweite Section nicht angehängt sein. Diese Section gibt dem Gesetze einen allzumal neuen Charakter in der Jurisprudenz, wie dieß schon zuvor bemerkt ist. Durch die erste Section ist, wie man sich erinnern wird, den Richtern der untern Gerichtshöfe die Pflicht auferlegt, „nachdem sie partikuläre Untersuchungen über die Lage des leidenden Sklaven angestellt haben,“ „solche Hülfe zu leisten, als sie für angemessen erachten würden.“ Man sollte natürlich annehmen, daß, nachdem ein richterliches Tribunal feierlich zuerkannt, daß Erleichterung für einen kränklichen Sklaven in einem leidenden Zustande wegen Vernachlässigung seines Eigenthümers nothwendig sei, die Hand der Justiz nicht zögern werde, diese Entscheidung sofort zu erzwingen. Ganz verschieden sind aber die Gesinnungen der humanen Gesetzgebung von Georgia. Keine Hülfe wird gewährt.

Die Pflicht der Richter ist durch den Bescheid, daß Hülfe nothwendig sei, am Ende! Sie können die Ausführung ihres Urtheils nicht befehlen. Die Ernte sollte für die Sichel bereit sein, aber die Saat ist noch

3*

nicht gesäet, der Boden ist selbst noch nicht einmal zu deren Aufnahme vorbereitet. Die Richter sind ermächtigt (nicht befehligt), den für Richter unerhörten Charakter anzunehmen, Kläger in einer andern Court zu werden, „um,“ so sagt die zweite Sektion, „die oder die Eigenthümer solcher Sklaven gerichtlich zu belangen und von ihnen den Betrag, welcher zur Erleichterung eines solchen Sklaven verwendet werden mag, einzuziehen.“ Keine specielle Verfügung für die Bezahlung der Kosten ist gemacht, im Falle diese klagenden Richter wegen Mangels des Beweises oder wegen irgend einer andern Ursache, nicht im Stande sein sollten, die jenseitige Court oder Jury zu überzeugen, daß Hülfe geleistet werden müsse. Daraus geht natürlich hervor, daß sie gleich andern Parteien, welche bei einer Klage nicht durchdringen, aus ihren eigenen Privatmitteln die Kosten decken müssen. Der Aufschub und die Ungewißheit des Rechts, selbst bei dessen gewöhnlicher Anwendungsweise, sind sprichwörtlich; ist es denn bei den Hindernissen, welche, wie wir angedeutet, der Ausführung dieser Akte im Wege stehen, bei der Ausschließung des Sklavenzeugnisses, wenn ein anderes Zeugniß zur Enthüllung der nothwendigen Thatsachen wahrscheinlich nicht vorhanden sein würde—bei der Vorbringung der Beschwerde vor einer Art von Richtern, deren Entscheidung höchstens zu keinem andern Resultat führt, als daß diese Richter Kläger in der Sache vor einem andern abgesonderten richterlichen Tribunal werden—bei der gewissen Beschwerlichkeit des Verlustes an Zeit, bei dem fast gewissen Verlust von Geld—ist es da zu erwarten, daß ein Proceß jemals beendigt werden könnte, oder daß er zu Gunsten des Sklaven beendigt werden sollte? Eine Gesetzgebung, wie diese, ist schlimmer, als eine Verspottung!—

Satz III. **Der Meister mag aus eigenem Gutdünken irgend eine Strafe über die Person seiner Sklaven verfügen.**

Wenn die Macht des Meisters in der hierin enthaltenen Ausdehnung durch ein ausdrückliches Gesetz sanctionirt wäre, so würden wir keinen Anspruch mehr auf den Charakter eines civilisirten Volkes haben. Das ganze Dasein des Sklaven würde in den Händen des Meisters sein. Das ist aber nicht der Fall; im Gegentheil, aus den Gesetzen, welche ich citiren werde, wird vollständig hervorgehen, daß, was die Seiten des Statutebuchs betrifft, mindestens das Leben des Sklaven gegen die autorisirte Gewaltthätigkeit des Meisters gesichert ist. Das Uebel liegt nicht darin, daß es an Gesetzen fehlt, aber darin, daß sie nicht ausgeführt werden können; nicht, daß sie das Verbrechen sanctioniren, aber darin, daß sie es nicht strafen. Und dieses entspringt hauptsächlich, wenn nicht lediglich und allein, aus der schon erwähnten Ursache, nämlich der Ausschließung aller derer, welche nicht weiß sind, bei der gerichtlichen Untersuchung gegen eine weiße Person.

Es gab eine Zeit, zu welcher in allen alten Staaten, in denen die Sklaverei noch aufrecht erhalten wird, die Ermordung eines Sklaven, sowohl durch seinen Herrn, als durch eine dritte Person, nur durch eine Geldstrafe bestraft wurde. Süd-Carolina war der letzte der Staaten, in welchem eine Abänderung in dieser Bestimmung gemacht wurde. Seit der Zeit (December 20, 1821) ist die absichtliche, böswillige und überlegte Tödtung eines Sklaven, durch wen auch sie verübt werden mag, in allen sklavenhaltenden Staaten ein peinliches Verbrechen (Capital offence). *)

*) Obgleich es, wie im Texte angegeben, durchaus richtig ist, daß die absichtliche, böswillige und überlegte Tödtung eines Sklaven in allen Sklaven-Staaten ein Capital-

Solche ist die Sprache der Statuten, welche über diesen Gegenstand gemacht sind; und ich hege keinen Zweifel, daß solche die wirkliche Absicht der großen Masse des Volkes in diesen Staaten ist. Aber es haftet ein angeborenes Gebrechen an dem Institute der Sklaverei, welches es außerordentlich schwierig,

---

Verbrechen ist, so hat der Gegenstand doch in einigen dieser Staaten viel Schwierigkeiten veranlaßt. So in Virginien, selbst nach der Annahme der Unterscheidung zwischen den Graden des Mordes; mindestens hat die Gesetzgebung bei drei Gelegenheiten Mord im ersten Grade in solch einer Sprache definirt, welche eine Verschiedenheit der Absichten in einiger Ausdehnung zu jeder besondern Zeit an den Tag legt. So durch den revidirten Code von 1819. „Jeder Mord, welcher vermittelst Gift, oder durch Wegelagerung, oder durch Einkerkerung und Einsperrung, oder durch Aushungern, oder durch absichtliches, böswilliges und übermäßiges Schlagen, Peitschen oder andere grausame Behandlung oder Tortur, oder durch eine andere Art absichtlicher, überlegter und vorbedachter Tödtung verübt werden wird, oder welcher bei Vollbringung einer Brandstiftung, einer Nothzüchtigung, einer Räuberei oder eines Einbruches, oder bei dem Versuche, solche zu vollbringen, vollführt werden wird, soll hinfort für einen Mord im zweiten Grade gehalten werden. Rev. Code von 1819. 616. In 1847 und 1848 lauten die Worte: „Mord, verübt durch Gift, Wegelagerung, Einkerkerung, Aushungern, absichtliches und übermäßiges Peitschen, grausame Behandlung, oder irgend eine Art absichtlicher, überlegter und vorbedachter Tödtung oder bei dem Versuche, eine Brandstiftung, eine Nothzucht, eine Räuberei oder einen Diebstahl zu begehen, soll als Mord im ersten Grade betrachtet werden."

Das, was "The Code of Virginia" benannt wird, ist ein sehr zusammengedrängtes Corpus des landesgesetzlichen Rechts, veröffentlicht unter der Akte der Gesetzgebung vom 15. August 1849, welches jedoch nicht vor dem 1. Juli 1850 in Wirksamkeit trat. Nach diesem Gesetzbuche ist die Definition des Mordes ersten Grades: „Mord durch Gift, Wegelagerung, Einkerkerung, Aushungern oder irgend eine absichtliche, überlegte, vorbedachte Tödtung, oder bei Begehung der Brandstiftung, der Nothzucht, der Räuberei oder des Einbruchs, oder bei dem Versuche, solche zu begehen." Code of Virginia of 1849, p. 723.

Es wird bemerkt sein, daß diese letzte Verordnung: „willkührliches, böswilliges und übermäßiges Peitschen, Schlagen oder andere grausame Behandlungen oder Torturen" der Akte von 1847 wegläßt.

Es ist eine merkwürdige Thatsache, daß am 1. September 1849, während die Akte von 1847 noch in Kraft war, einer der absichtlichsten, böswilligsten und überlegtesten Mordthaten durch vorsätzliches, übermäßiges Peitschen und grausame Behandlung durch den Herrn eines Sklaven begangen wurde, welche in den Criminal-Urkunden irgend eines Landes zu finden ist. Der Fall wird in 7 Grattan's Reports, 679, unter dem Namen von Souther's Prozeß berichtet. Das Rechtsgutachten der Court giebt davon folgende Erzählung: „Die Anklage enthält fünfzehn Punkte und stellt einen Fall des grausamsten und übermäßigsten Peitschens oder der Tortur dar. Der Neger wurde an einen Baum gebunden und mit Ruthen gegeißelt. Als Souther von der Arbeit des Peitschens ermüdet war, forderte er noch einen seiner Neger-Männer auf und befahl ihm, Sam mit einem Schindel zu stechen, auch eine seiner Negerfrauen wurde angewiesen, ihn zu stechen. Nachdem der Sklave so gepeitscht und gestochen war, legte er Feuer an den Körper desselben, um den Rücken, Bauch und die geheimen Theile. Er ordnete sodann an, daß er mit heißem Wasser, in welches Schoten von rothem Pfeffer getaucht waren, abgewaschen werde. Der Neger wurde auch mit Stricken an einen Klotz und an den Bett-Pfosten gebunden und durch Souther mit den Füßen getreten und gestoßen. Diese Art von Züchtigung wurde fortgesetzt und wiederholt, bis der Neger unter deren Ausführung starb."

Nach der Angabe des Herrn bestanden die Verbrechen des Sklaven darin, daß er sich betrunken und mit zwei Personen—weißen Männern—gehandelt habe, welche gegenwärtig und Zeugen des ganzen furchtbaren Verfahrens waren, ohne, wie weit aus den Berichten ersichtlich ist, in irgend einer Weise ins Mittel zu treten, um das Leben des Sklaven zu retten.

Die Jury fand den Meister des Mordes im zweiten Grade schuldig. Die Court sprach die klare Meinung aus, daß es unter der Akte von 1847 Mord im ersten Grade sei. Es ist sehr zweifelhaft, was man für ein angemessenes Verdikt gehalten haben möchte, wenn das bestehende Gesetz, in welchem „absichtliches und übermäßiges Peitschen" ausgelassen sind, damals in Kraft gewesen wäre.

Die Sprache des revidirten Statutes von Nord-Carolina von 1836 und 37, Cap. 34, § 9, S. 192, ist diese: „Das Verbrechen der Tödtung eines Sklaven soll Todtschlag benannt und als solcher betrachtet werden, und soll demselben Grade von Schuld verfallen sein, wenn er von gleichen Umständen begleitet ist, wie es für den Todtschlag nach dem gemeinen Rechte der Fall ist."

Der gewöhnliche Leser würde natürlich aus dieser Verfügung schließen, daß, wenn ein Meister seinen Sklaven zu Tode peitschen sollte, die Benennung des Verbrechens Mord und die Strafe eine Capital-Strafe sein würde. Dies würde aber ein Irrthum sein. Denn nach dem gemeinen Gesetze ist es nur „Mißgeschick, wenn ein Vater mäßig sein Kind züchtigt oder

wenn nicht unmöglich macht, dem Sklaven durch eine allgemeine Gesetzgebung gleichen Schutz mit dem freien Manne zu geben. In Bezug auf den Todtschlag mag das Statut in seinen Ausdrücken keinen Unterschied zwischen den beiden Klassen machen und dennoch wird der Grad von Schutz, welcher dem einen und dem andern also gewährt, weit verschieden sein.

Der Stand des Gesetzes in Missouri liefert eine vollständige Beleuchtung dieser Bemerkung. So soll z. B. nach Art. 3, § 28 der Constitution eine Person, welche böswillig einen Sklaven seines Lebens berauben oder verstümmeln wird, dieselbe Strafe erleiden, welche für das gleiche Vergehen verhängt werden würde, wenn es an einer freien weißen Person verübt wäre.

In genauer Uebereinstimmung mit diesen Erfordernissen macht das Statut über Verbrechen bei der Verhandlung über den Todtschlag keine Erwähnung von Farbe oder Rang und Stand der gemordeten Person. Section 1. „Jeder Mord, welcher vermittelst Gift, durch Wegelagerung oder durch irgend eine Art von absichtlicher, überlegter und vorbedachter Tödtung verübt wird, oder welcher bei Vollführung einer Brandstiftung oder eines andern Verbrechens, oder bei dem Versuche, solche zu begehen vollbracht wird, soll als Mord ersten Grades angenommen werden." Section 2. „Alle andern Arten von Mord in dem gemeinen Gesetze, von denen hierin nicht erklärt wird, daß sie Todtschlag oder zu rechtfertigende oder zu entschuldigende Tödtung sind, sollen für Mord im zweiten Grade angenommen werden." Section 3. „Personen, welche des Mordes im ersten Grade überführt werden, sollen den Tod erleiden; diejenigen, welche des Mordes im zweiten Grade überführt werden, sollen durch Einsperrung in die Penitentiary für nicht weniger als zehn Jahre bestraft werden." Die 4. Section definirt zu rechtfertigende Menschentödtung in derselben allgemeinen Sprache, aber es ist nicht nothwendig, sie auszuziehen. Die 5. Section ist in diesen Worten: „Menschen-Tödtung soll zu entschuldigen sein, wenn sie durch Zufall oder Mißgeschick in einem der folgenden Fälle begangen wird: erstens bei gesetzlicher Züchtigung eines Kindes, eines Lehrlings, eines Dienstboten oder Sklaven." Und es ist hinterher verfügt, daß „wo der Todtschlag unter Umständen begangen ist, in welchen durch ein Statut oder das gemeine Recht solch ein

---

ein Meister seinen Lehrling oder Schüler und dadurch zufällig dessen Tod verursacht wird; denn die Handlung der Züchtigung war gesetzlich." Nun ist es ein Theil des Sklavengesetzes, daß der Meister oder irgend Jemand, der die gesetzliche Aufsicht oder Gewalt über einen Sklaven hat, ihm eine körperliche Züchtigung bis zu einer Ausdehnung versetzen mag, welche nicht sein Leben oder seine Glieder angreift. State vs. Mann, 2 Devereux 263. Wenn der Tod als eine Folge einer körperlichen Züchtigung in solch einem Falle eintreten sollte, so würde das Gesetz nicht annehmen, daß es die Absicht des Herrn gewesen, den Tod zu verursachen; die Muthmaßung würde im Gegentheile sein, denn da er sein Eigenthum ist, warum sollte er wünschen, dieses zu zerstören? Unter allen Umständen würde die Frage der Absicht der Entscheidung der Jury anheim fallen; und welche Jury irgendwo, und besonders in einem Sklaven-Staate, würde annehmen, daß es die Absicht gewesen zu tödten, wenn nicht das gebrauchte Instrument unvermeidlich den Tod hervorbringen würde?

„Unmäßige Züchtigung" seines Kindes durch einen Vater, oder seines Lehrlings durch einen Meister ist durch das gemeine Recht nicht erlaubt, und würde deshalb in jedem dieser Fälle strafbar sein, wenn auch das Kind oder der Lehrling dadurch nicht getödtet werden sollte. Aber es gibt kein solches Gesetz in Bezug auf einen Sklaven. Mag dieser in einer Ausdehnung bis nahe an die Verursachung des Todes oder der Verstümmelung geschlagen werden, sein Meister ist gänzlich straflos. Da die Strafe bis zu dieser Ausdehnung ganz und gar gesetzlich ist, was den Sklaven anbetrifft, so macht dies einen so breiten Unterschied zwischen ihm und dem Lehrlinge, daß eine Ueberführung eines Sklavenbesitzers für Mord seines Sklaven durch übermäßiges Peitschen nicht erwartet werden kann.

Todtschlag zu rechtfertigen und zu entschuldigen ist, die Jury ein General-Verdict von nicht schuldig berichten soll.“ Revidirte Statuten von Missouri 344—45 (und siehe Arkansas Digest S. 328 § 32, 33 und 34).

Dieselbe Sprache wird gebraucht in Betreff der Züchtigung des Kindes, des Lehrlings, Dienstboten und Sklaven und das eine Wort gesetzlich ist sowohl dem Sklaven, als dem Kinde oder Lehrlinge beigefügt. Aber was eine gesetzmäßige Züchitgung eines Kindes und Lehrlings ist, ist genau definirt und leicht erläutert; das gemeine Recht hat das festgestellt und die Ueberschreitung dieser Gränzen ist ein verklagbares Vergehen. Aber es gibt keine solche Gränzen in Betracht der Gewalt des Meisters über den Sklaven. Derselbe mag irgend ein Instrument gebrauchen und eine Anzahl von Schlägen versetzen, wie ihm belieben mag. Dieß ist, wie man glaubt, ein Princip des Sklavengesetzes von allgemeiner Anwendung. In Nord-Carolina ist es ausdrücklich durch die Supreme Court bestätigt und dessen Nothwendigkeit in einem sorgfältigen Gutachten des Chief Justice im Namen der ganzen Court behauptet und vertheidigt. State vs. Mann, 2 Devereux Rep. 263, 266.

In Georgia und Tennessee ist der Schutz des Sklaven-Meisters in der Ausübung dessen, was die Supreme Court von Nord-Carolina als seine „unbestreitbare Autorität über den Körper“ seines Sklaven bezeichnet, auf einem mehr direkten und nicht im mindesten mehr wirksamen Wege bezeichnet. Das Statut von Tennessee von 1799, Cap. 9 sagt: Wenn eine Person absichtlich und böswillig einen Neger- oder Mulatten-Sklaven tödten wird, so soll er, nach gehöriger und gesetzmäßiger Ueberführung davon, des Mordes schuldig erachtet werden, als wenn die so getödtete Person ein freier Mann gewesen wäre, und soll den Tod ohne weiteres erleiden.

Zu diesem ist folgendes Proviso hinzugefügt: Unter der Bedingung, daß diese Akte nicht auf eine Person ausgedehnt werden soll, welche einen Sklaven bei der Handlung des Widerstandes gegen seinen gesetzlichen Eigenthümer und Herrn tödtet oder auf einen Sklaven, der unter einer mäßigen Züchtigung stirbt. Statutenbuch von Tennessee, S. 676, 677, publicirt im J. 1836.

Die Constitution von Georgia enthält eine Verfügung, die im Wesentlichen dieselbe ist. Eine Person, welche böswillig einen Sklaven verstümmelt oder des Lebens berauben wird, soll solche Strafe erleiden, als ihm auferlegt sein würde, im Falle er das gleiche Vergehen an einer freien weißen Person begangen hätte und auf denselben Beweis, ausgenommen im Falle des Aufstandes eines solchen Sklaven, und wenn solcher Tod durch einen Zufall bei einer mäßigen Züchtigung eines solchen Sklaven sich ereignen sollte. Art 4, § 12 und siehe in Uebereinstimmung mit diesem Proviso die Akte vom 2. December 1799; Cobb's Dig., 982.

Der Ausdruck „mäßige Correktion“ eines Sklaven, welche dessen Tod verursacht, ist ein Sprach-Mißbrauch, der für eine besonnene Gesetzgebung zu ungeheuer und widernatürlich ist. Und dennoch ist dies das Gesetz zweier erleuchteten Staaten für mehr als ein halbes Jahrhundert gewesen. Wenn ein Bericht dieser Natur auf den Blättern eines auswärtigen Journals erschienen wäre, wer ist unter uns, der nicht mit Unwillen diese Beschuldigung als eine schändliche Verläumdung zurückgeworfen haben würde?

Da ist noch ein anderer Gesichtspunkt, in welchem diese Ausnahme in Betreff des durch die mäßige Züchtigung herbeigeführten Todes des Sklaven eine Erwägung in Anspruch nimmt. Ich meine in Bezug auf den

Schutz, welchen es über den Mörder verbreitet, wenn er wegen Tödtung eines Sklaven vor Gericht gestellt wird. Jeder, welcher die mindeste Aufmerksamkeit auf die gerichtlichen Untersuchungen wegen Capital-Verbrechen verwendet hat, oder welcher das menschliche Herz kennt, weiß sehr wohl, daß das Mitleiden einer Jury stets bereit ist, irgend einen Vorwand hervorzusuchen, um sich vor der peinlichen Pflicht zu retten, einen Mitmenschen eines Verbrechens zu überführen, dessen Bestrafung der Tod ist. Es wird deshalb durch dieselben kein strenger Beweis gefordert werden, um sie zu dem Glauben zu führen, daß die Absicht des Mörders die Besserung und Züchtigung des Sklaven gewesen sei; daß möglicher Weise das verhängte Maaß mäßig gewesen sei und daß deshalb der Tod nur zufällig gewesen sein müsse. (Möglichkeiten werden gewöhnlich als zureichende Rechtfertigung der Freisprechung betrachtet, wenn das Leben auf dem Spiele stehet.)

In Süd-Carolina (Akt von 1740) hatte die Gesetzgebung auf irgend eine Weise die Entdeckung gemacht, daß „Grausamkeit nicht allein höchst ungeziemend für diejenigen ist, welche Christen zu sein bekennen,“ wie dieß im Gesetze angeführt wird, „sondern, daß es auch verhaßt in den Augen aller Männer ist, welche einigen Sinn für Tugend und Humanität haben,“ und hatte demzufolge, „um das grausame Verfahren, welches gegen Sklaven verübt werde, zu verhüten und daran abzuhalten,“ verfügt, „daß, wenn irgend eine Person ihren eigenen Sklaven oder die Sklaven einer andern Person ermorden werde, jede solche Person [d. h. der Verbrecher], nach geschehener Ueberführung in die Strafe von siebenhundert Pfund currenter Münze verfallen und diese Summe zahlen solle, und daß er ferner für immer für unfähig erachtet werde, ein Amt zu halten und zu bekleiden rc. rc., und daß im Falle, daß eine solche Person nicht im Stande sein sollte, die hierdurch auferlegte und verhängte Geldstrafe zu bezahlen, jede solche Person nach einer der Gränz-Garnisonen der Provinz gesandt oder dem Werkhause in Charleston für den Zeitraum von sieben Jahren rc. rc. zu harter Arbeit überwiesen werden soll. 2 Brev. Dig., 241. Diese Geldstrafe war das einzige Verbot gegen den absichtlichen Mord eines Sklaven in diesem Staate — vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821 — für eine Periode von mehr als 80 Jahren. Aber es ist nicht wahrscheinlich, daß absichtlicher Mord in dem Sinne wie er hier gebraucht ist, oft durch den Meister begangen wird. *)

Die Gattung von Mord, deren Grausamkeit kaum durch irgend eine Beschreibung übertrieben werden kann, und welche, dafür spricht eine starke Wahrscheinlichkeit, die Sklavenhalter und deren Aufseher sich nicht selten zu Schulden kommen lassen, ist in einer andern Section derselben Akte geschildert und es sind dagegen Verwahrungen eingelegt; wie angemessen, darüber möge der Leser nach folgender Anführung für sich selbst urtheilen:

*) Bei dieser Annahme bin ich vielleicht in einem Irrthum befangen. Ich finde in dem Prozesse des Staats gegen McGee, 1 Bay's Berichte, 164, daß es gelegentlich durch die Herren Pinckney und Ford, Rechtsanwälte für den Staat, gesagt wird, daß die häufigen Fälle des Verbrechens (absichtlicher Mord eines Sklaven) der Natur der Strafe zuzuschreiben seien rc. Verhältnißmäßig hege ich indessen keinen Zweifel, daß die letzte Art dieses Verbrechens, — d. h. Mord durch ungebührliche Züchtigung viel mehr gemein gewesen sein muß. Eine Betrachtung bietet sich natürlich von der Bemerkung der Herren Pinckney und Ford dar, welche ich hier übertragen habe. Diese Bemerkung wurde in 1791 gemacht, als obige gerichtliche Untersuchung stattfand. Sie wurde an einem öffentlichen Platze — in einem Courthause — und durch Männer von großer persönlicher Respectabilität gemacht. In Bezug auf die Wahrheit derselben kann daher keine Frage obwalten, und eben so wenig über deren Offenkundigkeit, dennoch aber sind 30 Jahre verflossen, bevor eine Abänderung dieses Gesetzes bewirkt wurde.

„Wenn eine Person in plötzlicher Hitze oder Leidenschaft oder durch ungebührliche Züchtigung *) ihren eigenen Sklaven oder den Sklaven einer andern Person tödtet, so soll er in eine Geldstrafe von dreihundert fünfzig Pfund currenter Münze verfallen." 2 Brev. Dig. 241.

Die erstgenannte dieser Sectionen ist, wie ich schon erwähnt habe, durch eine Akte von 1821 zurückgenommen, diese letztere bestraft den absichtlichen, böswilligen und überlegten Mord eines Sklaven mit dem Tode. Die letztere Section, in wie weit sie sich auf die Tödtung eines Sklaven in plötzlicher Hitze und Leidenschaft **) bezieht, ist durch eine Verordnung in demselben Jahre ergänzt, welche die Geldstrafe von fünfhundert Dollars herabsetzt, aber zu einer Einkerkerung ermächtigt, welche nicht sechs Monate überschreitet. James' Digest, 392.

Das Gesetz von Alabama ist kaum weniger verwerflich. Denn nachdem es verfügt hat: „Wenn irgend eine Person mit vorbedachter Bosheit einen Sklaven durch grausames, barbarisches und unmenschliches Peitschen und Schlagen, oder durch eine grausame unmenschliche Behandlung, oder durch den Gebrauch eines Instrumentes, das seiner Natur nach berechnet ist, den Tod hervorzubringen, tödtet, so soll solche Tödtung für einen Mord im ersten Grade angenommen werden." Die folgenden Sectionen werden damit in unmittelbarer Verbindung gefunden: „Wenn eine Person, welche der Aufseher oder Vorsteher eines oder mehrerer Sklaven ist, oder das Recht hat, solchen Sklaven oder solche Sklaven zu züchtigen, den Tod des Sklaven durch solches barbarisches und unmenschliches Schlagen und Peitschen herbeiführt, oder durch eine andere grausame Behandlung, wenn schon ohne die Absicht zu tödten oder den Tod eines oder mehrerer Sklaven durch den Gebrauch eines Instrumentes, welches seiner Natur nach berechnet ist, den Tod herbeizuführen, verursachen wird, obgleich ohne die Absicht zu tödten, wenn nicht zur Selbstvertheidigung, so soll solche Tödtung als Mord im zweiten Grade betrachtet werden. Clay's Alabama Digest, 413.

Es ist beim bloßen Lesen dieser Gesetze klar und offenbar, 1) daß es die Absicht der Gesetzgebung gewesen, einen Unterschied in der Schuld der Tödtung eines Sklaven und des freien Mannes zu machen. 2) Daß dies geschehen ist durch einen Umsturz der Ordnungs-Regel, welche im Allgemeinen die Oberhand in der Criminal-Jurisprudenz hat, daß, wo die größte Wahrscheinlichkeit der Begehung eines Verbrechens ist, die stärkste Schutzwehr hingestellt werden sollte.

Das Leben des Sklaven ist nur in geringer Gefahr durch Vergiftung, Wegelagerung und solche andere Mittel, welche Kaltblütigkeit und Ueberlegung in sich schließen, während sein hülfloser Zustand ihn dem Tode „durch grausames, barbarisches und unmenschliches Peitschen" aussetzt, begonnen,

---

*) Die genauen Worte der Akte von 1821 sind: „Wenn eine Person einen Sklaven in plötzlicher Hitze und Leidenschaft tödtet, so soll eine solche Person bei Ueberführung durch Bezahlung einer Summe, welche nicht $500 überschreiten darf, gestraft und nicht über sechs Monate eingekerkert werden.

**) Dies weicht von der Section der Akte von 1740 ab, indem die Worte: „durch ungebührliche Züchtigung" weggelassen sind. Es würde deshalb eine angemessene Schlußfolgerung zu sein scheinen, daß Tödtung eines Sklaven durch ungebührliche Züchtigung nicht im Umfange der Akte von 1821 begriffen sei, sondern noch immer der Strafe nach der Akte von 1740 unterworfen sei. Aber ich finde, daß durch das höchste Tribunal in Süd-Carolina entschieden ist: „Irgend eine Tödtung eines Sklaven durch ungebührliche und übermäßige Züchtigung ist die Art von Todtschlag, welche in der Akte von 1821 durch die Worte: „„Plötzliche Hitze und Leidenschaft"" beschrieben ist." State vs. Fleming, 2 Strobhart Rep. 464.

ohne die Absicht zu tödten, aber fortgesetzt mit einer brutalen Gleichgültigkeit gegen die Folgen, bis der Tod unvermeidlich sich einstellt. Und dennoch hat dieß nicht durch die Furcht vor einer Capital-Bestrafung zurückgehalten werden können, und ebenso wenig die noch schlimmere Grausamkeit der Tödtung durch den „Gebrauch eines Instrumentes, das in seiner Natur darauf berechnet ist, den Tod hervorzubringen,“ vorausgesetzt, „daß der Sklaven-Herr, Aufseher, Verwalter oder eine andere Person, welche das Recht hat, den Sklaven zu züchtigen,“ der Mörder sein soll.

Wo das Leben des Sklaven so schwach beschützt ist, wartet seiner Gliedmaßen, wie erwartet werden mag, kein besseres Geschick. Ich führe wiederum aus der Akte von Süd-Carolina von 1740 folgendes an: „Im Falle, daß eine Person absichtlich einem Sklaven die Zunge ausschneidet, ein Auge ausstoßt, ihn castrirt oder grausam verbrüht und brennt, oder, daß sie einem Sklaven eines Gliedes beraubt, oder, daß sie ihm eine andere grausame Strafe, als Peitschen und Schlagen mit einer Reitgerte, einem Ochsenziemer, einer Ruthe oder einem Daumenstock, oder durch Anlegung von Ketten, oder durch Einkerkerung oder Gefängniß, eines solchen Sklaven auferlegt, jede solche Person soll für jedes solches Verbrechen in eine Geldstrafe von Einhundert Pfund currenter Münze verfallen.“ 2 Brevard's Dig., 241. Diese Section hat man, so weit ich zu erfahren im Stande gewesen bin, auf dem Statutenbuche von 1740 bis zu dieser Stunde zur Schmach und Schande geduldet. Inmitten aller Veränderungen, welche das Christenthum im letzten Jahrhundert bewirkt hat, ist es doch nicht im Stande gewesen, den Geist zu bewältigen, welcher dieses abscheuliche Gesetz dictirt hat. Ohne etwas über die geringe Strafe für Verstümmelung zu sagen, welchen Begriff von Menschlichkeit muß ein Volk unterhalten, welches durch directe Gesetzgebung das Peitschen eines Mitgeschöpfes mit einer Reitgerte oder einem Ochsenziemer und die Anwendung einer Tortur, welche der Scharfsinn und die Bosheit eines Menschen erfinden mag, in der Anlegung von Ketten und von beständiger Einkerkerung des unglücklichen Sklaven, wenn der Herr es so will, in ein eckelhaftes Kellerloch sanctionirt? Dieß ist aber nichtsdestoweniger die genaue Auslegung dieses Gesetzes, welches zur selben Zeit diese Handlungen, zu welchen es ermächtigt, grausame Bestrafungen benennt.

Louisiana hat die letzte Section des Gesetzes von Süd-Carolina geborgt, mit Ausnahme dessen, was die Verstümmelung betrifft, und macht die Strafe nicht mehr als fünfhundert Dollars und nicht weniger als zweihundert Dollars. Siehe 1 Martin's Digest, 654. Alle Bemerkungen, welche demnach über das Gesetz gemacht sind, werden auch gleichmäßig Anwendung auf dieses finden. Der neue Civil-Coder bewirkt keine Umwandlung des alten Gesetzes, aber es ist zufrieden mit der Verkündigung eines allgemeinen Principes, welches, ohne Zweifel, als die Quintessenz der Humanität betrachtet wird. „Der Sklave ist gänzlich dem Willen seines Herrn unterworfen, welcher ihn züchtigen und strafen kann, jedoch nicht mit ungewöhnlicher Strenge, auch nicht so, daß er ihn verstümmelt oder ihn der Gefahr des Lebensverlustes aussetzt, oder seinen Tod verursacht. Civil Code von Louisiana Art. 173. Wie weit die Macht des Meisters durch den Ausdruck „ungewöhnliche Strenge“*)

*) So neuerdings, als 1852 die Gesetzgebung von Louisiana die Gewohnheit, eiserne Ketten und Halsbänder den Sklaven anzulegen, anerkannte, um sie zu verhindern wegzulaufen. Die Akte lautet wie folgt: Wenn eine Person oder Personen eine eiserne Kette oder ein Halsband, welche ein Besitzer von Sklaven angewendet haben sollte, zu verhindern, daß solche Sklaven

gebt, kann leicht ermessen werden, wenn man sich erinnert, daß das letzter-wähnte Gesetz von Süd-Carolina lange Jahre zuvor in Louisiana in Wirksamkeit gewesen ist und es noch war, als das Civil Code angenommen wurde.

Die Constitution von Mississippi verleiht der General-Assembly die Macht, Gesetze zu erlassen, welche die Eigenthümer von Sklaven verpflichten, dieselben mit Menschlichkeit zu behandeln, sich aller Beschädigungen zu enthalten, welche sich auf Leben und Glieder ausdehnen und daß im Falle der Vernachlässigung oder der Weigerung, den Vorschriften solcher Gesetze nachzukommen, solche Sklaven zum Besten des oder der Eigenthümer verkauft werden sollen. Constit., Mississippi, Titel Sklaven, Sektion 1; Rev. Code, 554. Zu der Ausübung der so verliehenen Macht, in der ersten und zweiten Klausel, nämlich: „Die Eigenthümer zu verpflichten, die Sklaven mit Menschlichkeit zu behandeln und sich aller Beschädigungen an denselben, die sich auf Leben und Glieder erstrecken, zu enthalten,“ hat die General-Assembly diese Akte passirt: „Keine grausame und ungewöhnliche Strafe soll einem Sklaven in diesem Staate zugefügt werden. Und ein Meister oder eine andere Person, welche zu dem Dienste eines Sklaven berechtigt ist und welche solche grausame oder ungewöhnliche Strafe auferlegen wird, soll nach Ueberführung, nach Maßgabe der Größe des Verbrechens, nach dem Ermessen der Court, zu einer Summe, die nicht fünfhundert Dollars überschreitet, als Strafe verurtheilt werden.“ Rev. Code, 379. (Akt vom 18. Juni 1822.) (Alabama hat ein ähnliches Gesetz, in welchem die Strafe nur auf hundert Dollars festgesetzt ist. Toulmin's Dig., 631.)

Ich bemerke nochmals, daß ohne das Zeugniß des Sklaven ein Gesetz von dieser Natur albern und ungereimt sein wird. Aber an und für sich betrachtet, welchen Schutz kann dasselbe gewähren? Grausam und ungewöhnlich verbunden, wie sie sind, durch das zertheilende „oder,“ meinen ganz genau dasselbe Ding und werden so durch die Court ausgelegt werden. Und welche schreckliche Barbareien mögen unter dem Namen gewöhnliche Strafen ausgeführt werden; der Leser wird in Stand gesetzt, zu urtheilen, wenn er auf die Gesetze von Louisiana und Süd-Carolina, die auf den vorhergehenden Seiten enthalten, zurückblickt.

Aber welch' ein Grund kann angeführt, daß man nicht auf einmal die wichtige Macht in Requisition setzt, daß die Sklaven von ihren Eigenthümern verkauft werden, welche die Vorschriften der Gesetze vernachlässigen, welche beabzwecken, den Sklaven menschliche Behandlung zu sichern?“ Dieser Punkt wird der Gegenstand einer besondern Untersuchung hiernächst sein und ich enthalte mich deshalb, darüber jetzt mich zu verbreiten.

Die Constitution von Missouri ist über die von Mississippi in Bezug auf den Schutz der Sklaven gegen die Unmenschlichkeit ihrer Meister noch hinausgegangen, denn sie ermächtigt nicht allein die Gesetzgebung, die Eigenthümer der Sklaven zu verpflichten, sie mit Menschlichkeit zu behandeln und sich aller Verletzungen, die sich auf Leben und Glieder ausdehnen, zu enthalten, Art 3,

---

weglaufen oder entwischen, abschneiden oder zerbrechen sollte, — Personen, die solche Vergehen sich zu Schulden kommen lassen, sollen nach Ueberführung mit einer Geldstrafe von nicht weniger als zweihundert Dollars und von nicht mehr als tausend Dollars belegt werden und einer Gefängnißstrafe für einen Termin, der nicht zwei Jahre überschreitet und nicht weniger als sechs Monate ist. Statuten von 1852, p. 210 und 552. Es ist einer besondern Erwähnung werth, daß die Gesetzgebung desselben Staates durch das oben im Texte gegebene Gesetz, nach Martin's Digest, 654, eine viel geringere Strafe für die Zufügung „grausamer Strafen“ von der abscheulichsten Art gegen einen Sklaven auferlegt.

§ 26, letzte Klausel (1 Missouri-Gesetze, S. 48), sondern sie macht es zu deren Pflicht, solche Gesetze zu passiren, als zu diesem Zwecke nothwendig sein mögen. Wenn diese Anordnung in ihrem gehörigen Lichte betrachtet wird, so wird der Gesetzgebung die Pflicht obliegen, die Beschränkung zu entfernen, welche der Annahme des Zeugnisses Aller, welche nicht Weiße sind, entgegensteht. Bis jetzt ist kein Gesetz auf die Autorität des Artikels in der Constitution erlassen; im Gegentheile, es existirt eine Akte, welche dem Meister eine neue Art, dem Sklaven die Bestrafung aufzuerlegen, überträgt, welche so verdreht werden kann, daß sie zu den grausamsten Zwecken behülflich sein kann. „Wenn ein Sklave seinem oder ihrem Herrn, Herrin, Aufseher oder Beschäftiger sich widersetzt oder sich weigert, seinen oder ihren gesetzlichen Befehlen zu gehorchen, so soll es für solchen Meister &c. gesetzmäßig sein, solchen Sklaven nach dem gemeinen Countygefängnisse zu senden, damit er daselbst nach dem Belieben des Meisters bleibe; und der Scheriff soll den Sklaven aufnehmen und ihn auf Kosten der verhaftenden Person in Gefangenschaft halten." 1 Missouri-Gesetze, S. 309. Während der Grund einleuchtend ist, daß der Meister, wenn er grausam und rachsüchtig ist, seine Neigung auf eine weniger kostspielige und in ihrer Ausführung für ihn weniger lästigen Weise, jedoch für sein Opfer mehr strengen Weise befriedigen kann, halte ich es doch nicht für wahrscheinlich, daß diese Macht mißbraucht werden wird, dennoch sollte ein Gesetz einem Menschen, wie er ist, nicht zur Auferlegung einer Bestrafung von dieser Natur Beistand leisten, daß dieselbe zu einer Ausdehnung verfolgt werden kann, wie solche ein schadenfrohes Herz wünschen mag.

Nach einer ehrlichen Uebersicht dessen, was über den Gegenstand dieser Proposition geschrieben, wird folgendes als Resultat gefunden: Daß des Meisters Macht, eine körperliche Strafe von irgend einer Ausdehnung, bis an Leib und Leben, in allen sklavenhaltenden Staaten durch das Gesetz sanctionirt ist— daß der Meister, mindestens in zwei Staaten, ausdrücklich bei der Anwendung der Reitpeitsche und des Ochsenziemers, als Instrumente zum Schlagen seines Sklaven, beschützt wird,—daß er in denselben Staaten ganz ungestraft seine Sklaven mit Ketten belasten oder wenn es ihm gefallen mag, einer beständigen Einsperrung unterwerfen kann—daß er in Süd-Carolina nur in eine Geldstrafe von hundert Pfund Currency verfällt, wenn er den Sklaven grausam verbrüht, ihm absichtlich die Zunge ausschneidet, ein Auge ausstößt oder sonst verstümmelt, wenn dies bewiesen wird—daß, obgleich in allen Staaten jetzt verordnet ist, daß der absichtliche, überlegte und böswillige Mord des Sklaven mit dem Tode bestraft werden soll, dennoch eine Ueberführung selten, wenn überall jemals, stattfinden kann, da in dem Prozesse gegen einen weißen Verbrecher nur Weiße Zeugniß ablegen können.

Satz IV. All die Gewalt des Herrn über seinen Sklaven mag nicht allein von ihm selbst und persönlich, sondern von jeder von ihm als Agenten aufgestellten Person, ausgeübt werden.

Louisiana ist der einzige Staat, in welchem eine Akte über diesen Gegenstand passirt ist. Die Sprache dieser Akte mag als eine entsetzende Definition der Sklaverei selbst angeführt werden: „Da der Zustand eines Sklaven nur ein passiver ist, so ist seine Unterwürfigkeit unter seinen Meister und unter alle, welche diesen repräsentiren, keiner Modificirung oder Beschränkung unterwerfbar (ausgenommen in dem, was den Sklaven zur Begehung eines Verbrechens aufregen kann) in solcher Weise, daß er seinem Meister und ganzen

Familie einen Respekt ohne Gränzen und einen unbedingten Gehorsam schuldig ist und er hat demzufolge alle Befehle auszuführen, welche er von ihm, seinem Meister, oder von ihnen empfängt.“ 1 Martin's Dig., 616.

In andern sklavenhaltenden Staaten drückt, wie angenommen wird, der beigefügte Auszug aus Stephen's Abriß der Sklaverei in West-Indien, genau das Gesetz und die praktische Anwendung aus. *)

„Der Sklave ist dem Gesetze unterworfen, daß er mit der Peitsche angetrieben und bestraft, durch jede Art persönlicher Mißhandlung gequält werden darf, mit den schon erwähnten Ausnahmen (d. h. Beraubung des Lebens oder eines Gliedes) durch den Rechtsanwalt, Verwalter, Aufseher, Treiber oder jede andere Person, deren Aufsicht und Befehlen der Eigenthümer ihn zu unterwerfen belieben mag, ebenso vollständig als durch den Eigenthümer selbst. Auch ist nicht ein Specialmandat oder eine ausdrückliche allgemeine Vollmacht für diesen Zweck nothwendig; es ist genug, daß Derjenige, welcher die Gewaltthätigkeit ausübt, für den Augenblick durch den Eigenthümer oder durch einen seiner Delegaten, gleichviel von welchem Rang oder Charakter, über den Sklaven gesetzt ist.“ Stephen's Sklaverei, S. 46. **)

Diese Macht der Uebertragung durch den Meister ist einer der entehrenden und bezeichnenden Charakterzüge der Negersklaverei. Sie war nicht durch das Gesetz der Leibeigenschaft gestattet. „Der Leibeigene durfte eine Klage gegen Jedermann, ausgenommen seinen Lord, wegen ihm versetzter Schläge anstellen, und es war keine gesetzliche Vertheidigung bei solchen Prozessen zur Entschuldigung anzuführen, daß es auf Befehl des Lords geschehen sei.“ 9 Coke's Reports, 76 A und siehe Stephen oben.

Der gewöhnlichste Delegat des Meisters ist bekannt unter der Benennung „Aufseher.“ Eine Beschreibung dieser Klasse von Menschen wird durch Herrn Wirt in seinem Leben von Patrick Henry, S. 34 geliefert. Da sie aus dieser Quelle kommt, ist kein Grund zu dem Verdachte vorhanden, daß

---

*) Unter den Entscheidungen der Supreme Court of Appeals in Virginien wird ein Fall berichtet, welcher, während er den Text bestätigt, beweiset, wie übermüthig und unbeschränkt diese Macht sein kann und mißbraucht wird. Der dem Gutachten der Court vorgelegte Bericht ist in den folgenden Worten: „May brachte eine Action of Trespass vi et armis gegen die Appellanten (Brown und Boissean) wegen Aufbrechens seines Geheges und Eintritts in dasselbe und wegen Schlagens einiger seiner Sklaven, so daß er für eine lange Zeit ihrer Dienste beraubt war, und wegen Niederreißens der Einzäunung um seine Felder, wodurch sein daselbst damals wachsender Waizen durch eine große Anzahl von Rindvieh und Pferden ꝛc. niedergetreten und beschädigt wurde. — Eine Exceptionsbill meldet, daß die Angeklagten bei der gerichtlichen Verhandlung das Zeugniß eines Zeugen — zur Milderung der Entschädigungen beibrachten, welches den Zweck hatte zu beweisen, daß der Kläger dem Brown, einem der Angeklagten, eine allgemeine Erlaubniß gegeben hatte, seine Neger-Quartiere **zu besuchen** und jeden seiner Sklaven zu züchtigen, den er unschicklich handelnd finden möchte.“ Diese Beweisführung wurde verworfen, nicht weil sie in sich selbst unangemessen war, sondern wegen technischer Einwendungen, von denen eine war, daß dieselbe zur Vertheidigung Brown's und Boissean's angebracht sei, und nach dem Stande der Klage, wenn sie angenommen werden sollte, zur Vertheidigung Beider gereichen werde, während die Erlaubniß nur dem Brown allein ertheilt sei.“ Siehe Munford's Berichte, 288. Brown und Boissean vs. May. Welch ein mehr empörender Mißbrauch der Uebertragung der Gewalt des Meisters, als dieser, kann wohl ausgeübt werden, Jemanden, der nicht die Functionen eines Aufsehers oder General-Deputys zur Ueberwachung der Sklaven hat, (denn dieser Charakter ist Brown klar und deutlich abgesprochen, da er beschuldigt ist, in das Gehege May's auf dessen Gehöften eingebrochen, d. h. ungesetzlich eingetreten zu sein, ohne dessen Bewilligung) die Erlaubniß zu ertheilen, die Neger-Quartiere zu besuchen und die seiner Sklaven zu züchtigen, welche unschicklich handelnd gefunden werden! —

**) Es ist durch die Supreme-Court von Nord-Carolina entschieden, daß der Miether eines Sklaven nicht „wegen einer grausamen und unmäßigen thätlichen Mißhandlung“ eines solchen Sklaven angeklagt werden kann. Der Staat vs. Mann. 2 Devereux Rep. 263.

sie mit Grausamkeit überladen sei. Der folgende Auszug ist in den Worten des Autors: „Die Letzten und Niedrigsten (d. h. der verschiedenen Klassen der Gesellschaft von Virginien) sind ein Auswurf von Wesen, „Aufseher" genannt, die verworfenste, ehrloseste und nichtswürdigste Race,—stets die Mütze in der Hand vor den Dons, die sie anstellen und Materialien zur Ausübung ihres Stolzes, ihres Uebermuths und ihrer Herrschsucht darbietend."

Satz V. Sklaven haben kein gesetzliches Recht auf Gegenstände, seien es reale oder persönliche; sondern Alles, was dieselben auch nur erlangen mögen, gehört auf Grund des Gesetzes ihrem Herrn.

Diese barsche Doctrine kann nur von der Negersklaverei behauptet werden. Unter den Römern, den Griechen und den alten Deutschen war den Sklaven gestattet, Eigenthum von beträchtlichem Werthe zu erwerben und dessen zu genießen, in vollem Besitze. Als die Israeliten in der Sklaverei der Egypter waren, wurde ihnen erlaubt, Privateigenthum zu erwerben. Bei der Erzählung von den Plagen, welche den Egyptern, in Folge der Weigerung Pharaoh's, die Israeliten zur Verrichtung ihres Gottesdienstes in die Wildniß ziehen zu lassen, wird bei der Behandlung der Plage der Viehseuche unter dem Rindvieh gesagt: „Und der Herr wird einen Unterschied machen zwischen dem Rindvieh von Israel und dem Rindvieh von Egypten und es soll kein Stück von allen denen sterben, welche den Kindern Israels gehören." Exodus IX. 4. Und im sechsten Verse wird hinzugefügt: „Und alles Rindvieh von Egypten starb, aber von dem Rindvieh der Kinder Israels starb kein einziges." Exodus X. 9, 24, 25, 26; daselbst XII. 32, 38.

Den polnischen Sklaven war, selbst vor den neulichen Erleichterungen ihres Schicksals, nicht allein erlaubt, Eigenthum zu besitzen, sondern sie wurden damit durch ihre Herrn ausgestattet. Stephen's Sklaverei 2c., S. 59. Wraxall's Memoirs vol. 2, Br. 21.

In den spanischen und portugiesischen Colonien sind das Geld und die Effecten, welche ein Sklave in den zu seinem eigenen Gebrauche bei Seite gesetzten Zeiten oder durch andere Mittel erwirbt, gesetzlich sein Eigenthum und können nicht durch den Herrn weggenommen werden. Daselbst, S. 60.

Selbst auf den brittisch-westindischen Inseln, wo der Zustand der Sklaverei im Allgemeinen nicht weniger streng, als in den sklavenhaltenden Sektionen der Vereinigten Staaten und wo in Wahrheit das ungeschriebene Gesetz ist, wie oben in diesem Satze angegeben, verbieten doch die Gefühle der Gemeinde deren Durchführung durch den Meister. Seitdem indessen man es von hinreichender Wichtigkeit erachtet hat, zu feierlichen Akten der General-Assemblies in unsern sklavenhaltenden Staaten aufzufordern, den Sklaven der geringen Artikel vom Eigenthum zu berauben, welche er durch Ausübung seiner Industrie und Geschicklichkeit in den wenigen, ihm gewährten Momenten von Muße erwerben mag, scheint nur wenig Grund vorhanden, zu glauben, daß Menschlichkeit sich der Ausführung derselben widersetzt und eine bessere Praktik festgestellt hat.

Ich rücke verschiedene Akte der Assembly hier ein, welche einen Beweis liefern, in welchem Lichte dieser Gegenstand in den so oft erwähnten Staaten betrachtet wird. So in Süd-Carolina. „Es soll nicht gesetzlich für einen Sklaven sein, einige Güter 2c. zu kaufen, zu verkaufen und damit zu han-

deln ꝛc., ohne eine besondere Erlaubniß vom Eigenthümer; auch soll einem Sklaven nicht gestattet sein, ein Boot, Periauger,*) oder Canoe zu unterhalten, oder zum Besten eines solchen Sklaven Pferde, Stuten, Rindvieh, Schafe oder Schweine aufziehen und füttern, unter der Strafe, daß alle Güter ꝛc., alle Boote, Periaugers oder Canoes, Pferde, Stuten, Rindvieh, Schafe und Schweine verwirkt und weggenommen werden. Und es soll gesetzlich für jede Person sein, alle solche Güter ꝛc., Boote ꝛc., Pferde ꝛc. in Beschlag und von einem Sklaven wegzunehmen und dieselben in die Hände eines Friedensrichters zu überliefern, der am nächsten an dem Platze wohnt, wo die Beschlagnahme vorgenommen ist; und solcher Friedensrichter soll der Person, welche solche Beschlagnahme macht, einen die Art derselben betreffenden Eid abnehmen; und wenn besagter Richter überzeugt ist, daß die Beschlagnahme in Gemäßheit des Gesetzes gemacht ist, so soll er die weggenommenen Güter für verwirkt erklären und befehlen, daß dieselben in öffentlicher Versteigerung verkauft werden, eine Hälfte des aus solchem Verkaufe sich ergebenden Geldes soll dem Staate und die andere Hälfte Denjenigen zufallen, welche darauf gerichtlichen Anspruch machen. James' Dig., 385, 6. Akt von 1740.

Die Akte der Gesetzgebung von Georgia ist beinahe in denselben Worten. Prince's Dig., 453; 2 Cobb's Dig., 979.—Wenn auch vielleicht das Wohlwollen des Herrn dem Sklaven zuweilen erlauben sollte, sich einem Andern zu seinem eigenen Besten zu vermiethen, so hat Georgia eine Geldstrafe von dreißig Dollars für jedes wöchentliche „Vergehen" von Seiten des Meisters auferlegt, wenn nicht die Arbeit auf seinen eigenen Gehöften verrichtet (Prince's Dig., 457) und außerdem eine Taxe von Einhundert Dollars bezahlt wird. 2 Cobb, 1080. Ebenso ist es in Kentucky mit einer geringen Abänderung. 2 Litt. & Swi. Dig., 1159—60. Siehe Mississippi Rev. Code, 375 und die Gesetze von Tennessee, October 23, 1813, Cap. 135.

In Virginien ist es für irgend eine Person gesetzlich gemacht und dem Scheriff zur Pflicht, einen Sklaven zu verhaften, wenn der Meister seinem Sklaven erlauben wird, sich zu vermiethen und der Meister soll nicht weniger als zehn Dollars und nicht mehr als dreißig Dollars Geldstrafe zahlen. 1 Rev. Code, 374, 75; Code von Virginien vom J. 1849. In Missouri nicht weniger als zwanzig und nicht mehr als einhundert Dollars. Missouri Dig., 1014 und siehe Haywood's Manual, 534; Clay's Dig., 541.

Schon im Jahre 1779 legte Nord-Carolina sich, wie folgt, in's Mittel: Alle Pferde, Rindvieh, Schweine oder Schafe, welche einen Monat nach Passirung dieser Akte einem Sklaven in diesem Staate gehören oder von eines Sklaven Marke sind, sollen durch die County-Wardens in Beschlag genommen und verkauft werden, die eine Hälfte des Kaufgeldes soll durch dieselben zur Unterstützung der Armen verwendet werden, die andere Hälfte dem Angeber. Haywood's Manual, 526. Siehe Mississippi Rev. Code, 378 und Kilty's Laws of Maryland, Act of 1723, chap. 15, § 6.

*) Periagua, wie das Wort geschrieben werden sollte, ist in der Encyclopädie also definirt: Eine Art großen Canoes, gemacht zum Gebrauch in der Nähe der Lewards-Inseln und des Golfs von Mexiko. Es ist aus Aesten von zwei ausgehöhlten Baumstämmen zusammengesetzt, die mit einander verbunden sind, und unterscheidet sich dadurch vom Canoe, der nur aus einem Stamme gebildet ist. In diesem Lande ist der hier erwähnte Unterschied zwischen einem Canoe und einer Periagua nicht immer beobachtet. In einer Reihe von Briefen von Thimothy Flint, Principal des Seminary von Rapide, Louisiana, an Rev. James Flint, sagt Jener: „Ich finde die Periagua beschrieben als ein Schiff von zwei bis vier Tonnen Last, zuweilen ausgehöhlt aus einem ungeheuer großen Stamme oder aus den Aesten von zwei Stämmen zusammengefügt und mit einem Bretter-Rahmen am obern Theil versehen."

In Maryland wurde durch eine Akte der April-Session, 1787, Cap. 33, verordnet: Eine Person, welche einem ihm oder ihr gehörenden Sklaven erlauben und gestatten wird, in diesem Staate umherzugehen und sich zu vermiethen, soll in die Strafe von fünf Pfund (13⅓ Dollars) gangbarer Münze für den Monat verfallen, mit Ausnahme von zehn Tagen zur Ernte. Diese Strafe wurde zu zwanzig Dollars erhöht, es wurden jedoch noch zehn Tage in der Erntezeit zusätzlich ausgenommen. Akte der December-Sessionen, 1817, Cap. 104, § 1. Durch beide Akten ist ein Sklave, der ein Lootse ist, nicht in das Verbot eingeschlossen.

In Mississippi ist es einem Sklaven verboten, Baumwolle zu seinem eigenen Gebrauche zu bauen, und sollte der Meister ihm dieses erlauben, so verfällt er in eine Strafe von fünfzig Dollars. Miss. Rev. Code, 379.

Und wenn ein Meister rc. eines Sklaven diesem erlaubt umherzugehen und als ein freier Mann Handel zu treiben, so soll er für jedes Vergehen die Summe von fünfzig Dollars verwirken. Mississippi Rev. Code, 374; Missouri Laws, 743; Kilty's Laws of Maryland, Act of April 1787, chap. 33. Eine gleichmäßige Strafe wird einem Meister auferlegt, der überführt ist, seinem Sklaven zu erlauben, Stock irgend einer Art zu halten. Akte vom 29. Januar 1825, Pamph. Laws of Mississippi of 1825.

Der Civil-Code von Louisiana stimmt mit dem Texte in folgender Weise zusammen: „Alles, was ein Sklave besitzt, gehört seinem Meister, er besitzt nichts als Eigenthum, ausgenommen sein „Peculium," das heißt die Summe von Geld oder beweglichem Vermögen, welche sein Meister ihm zu besitzen verstattet." Art. 175, 1 Martin's Dig., 616. „Sklaven sind unfähig, Eigenthum zu ererben oder zu übermitteln." Code civil, Art. 945. „Sklaven können nicht über etwas durch Schenkung inter vivos oder mortis causa verfügen oder etwas empfangen, wenn sie nicht zuvor und ausdrücklich in Gemäßheit des Gesetzes in Freiheit gesetzt sind, oder wenn sie nicht ausdrücklich durch die Akte, durch welche die Schenkung gemacht wird, in Freiheit gesetzt werden." Art. 1462. „Die Ersparnisse der Sklaven und der Preis ihrer Dienste, gehören ihren Eigenthümern, welche das Klagerecht haben, den Betrag von denen einzuziehen, welche sie beschäftigt haben." Louisiana Code of Practice, Art. 103.

In Arkansas ist ein Statut in diesen Worten passirt: „Personen, welche Sklaven in diesem Staate besitzen, mögen solchen Sklaven erlauben, für sich am Sonntage zu arbeiten, wenn solche Arbeit durch solche Sklaven freiwillig verrichtet wird und ohne Zwang des Meisters und zum alleinigen Nutzen des Sklaven." Dig. of Stat. by English, p. 370. Die Entscheidungen der Courts bestätigen die Lehre *) dieser Akten der Gesetzgebung. In South

---

*) Das ist ein isolirter Fall von sehr frühem Datum, (entschieden in der Supreme Court von Süd-Carolina, siehe Bay's Reports, 260–3; der Vormund Sally's, einer Negerin, vs. Beatty), welcher in verschiedenen Gesichtspunkten zu interessant ist, daß er unbemerkt vorübergehen sollte. Es ist gegen den Geist der Gesetze und anderer späterer Entscheidungen der Courts, weshalb es nothwendig ist, sie hier einzuschalten, wenn nicht andere Gründe angegeben werden könnten. Ein Abriß der Thatsachen des Processes wird durch die Berichte also gegeben: „Dies war ein Special-Verfahren, in der Natur der Schändung eines Pfleglings, um die Befreiung eines Neger-Mädchens, in Gemäßheit der durch die Akte der Gesetzgebung zu dem Zwecke vorgeschriebenen Form, zu erwirken." Der Fall war dieser: „Ein Negersklavenmädchen, das Eigenthum des Verklagten, hatte, mit Erlaubniß ihres Herrn, durch auswärtige Arbeiten in der Stadt durch ihren Fleiß eine beträchtliche Summe Geldes über das erworben, was sie für ihren monatlichen Lohn ihrem Meister zu zahlen stipulirt hatte; und da sie eine besondere Liebe für ein Negermädchen Sally hegte, so kaufte sie diese mit diesem Gelde,

Carolina wird dafür gehalten, „daß Sklaven kein Eigenthum erwerben können, weder durch Heimfall noch durch Kauf. 4 De Sausure's Chancery Report 266; Bynum vs. Bostwick. Und in Nord-Carolina: Sklaven können nicht erwerben durch Kauf, Vermächtniß oder Heimfall. Und ein Vermächtniß von Land, welches zur Unterhaltung eines Sklaven ausgerentet werden soll, ist null und nichtig. 1 Cameron's und Norwood's Reports, 353; derselbe Bescheid 1 Taylor's Reports, 209. Ebenso würde in Maryland ein Geschenk, ein Vermächtniß oder eine Verschreibung, an einen Sklaven gemacht, null und nichtig sein. Siehe Dulany's Gutachten, 1 Maryland Reports, 561. In diesem letzten Staate wird es dafür gehalten, daß ein durch den Eigenthümer des Sklaven gemachtes Vermächtniß von Real- oder Personal-Vermögen, den Sklaven zur Freiheit berechtigt, indem dieses als Absicht des Eigenthümers angenommen wird. Hall vs. Mullin, 5 Harris and Johnson's Reports, 190. In Kentucky ist entschieden, daß wenn auch ein Meister seinem Sklaven die Erlaubniß gegeben, umher zu gehen und für sich Eigenthum zu erwerben, dennoch das so erworbene Eigenthum dem Meister gehöre. Carter vs. Leeper, 5 Dana, 261. Und wenn eine Person, welche die schriftliche Erlaubniß eines Meisters erhalten, mit seinem Sklaven zu handeln, von dem Sklaven ein Pferd kaufte und der Meister stellte eine Klage für den Preis des Pferdes an, so wurde behauptet, daß das Pferd nicht dem Sklaven, sondern dem Meister gehöre und daß er den Preis des Pferdes, wenn er dem Sklaven nicht bezahlt ist, wieder erlangen möchte. Bryant vs. Sheely, 5 Dana, 530.

Ein Sklave bezahlte Geld, welches er über seinen Wochenlohn erworben hatte, für den Ankauf seiner Kinder in die Hände von B. und B. kaufte diese Kinder. Es wurde für Recht erachtet, daß der Meister eines solchen Sklaven, ungeachtet er das Geld empfangen und verwendet, berechtigt sei, das Geld von B. wieder zu erhalten. Gist vs. Toohey, 2 Richardson's, (South Carolina) Reports, 424. Und in Tennessee, durch den Sklaven mit Einwilligung des Meisters erworbenes Geld, gehört dem Meister. Jenkins vs. Brown, 6 Humphrey's Roports, 299. Was durch den

---

welches sie seit Jahren zusammengespart hatte, und gab ihr ihre Freiheit. Der Verklagte machte für eine lange Zeit, nachdem der Kauf gemacht war, keinen Anspruch auf das Eigenthumsrecht des Negermädchens, zahlte niemals Taxen für dasselbe, sondern erkannte im Gegentheil an, daß er kein Eigenthumsrecht auf dasselbe habe. Kurze Zeit vor dem Beginne dieses Prozesses weigerte er sich indessen, als er aufgefordert wurde, das Mädchen als frei auszuliefern, dies zu thun; in Folge dessen wurde der Prozeß begonnen. Die Court beauftragte die Jury zu Gunsten der Klägerin, indem Oberrichter Rutledge beim Schlusse sagte: „Wenn es der Sklavin beliebt, die Ersparnisse ihrer Extra-Arbeit zum Ankauf dieses Mädchens zu verwenden, um dasselbe nachgehends in Freiheit zu setzen, welch' eine Jury des Landes würde „Nein" sagen? Er baute darauf keine. Sie wären zu human und aufrichtig, wie er hoffe, einem solchen einzigen und außerordentlichen Falle der Wohlthätigkeit solche offenbare Gewalt anzuthun. Die Jury berichtete, ohne den Sitz zu verlassen, ein Verdikt für den Pflegling des Verklagten und sie wurde in Freiheit gesetzt." Wer von diesen war der Nächste diesem unterdrückten Neger-Mädchen?

Ich habe diesen einen isolirten Fall genannt und berichtet, daß er im Gegensatz zu andern spätern Entscheidungen ist. Eine von diesen, von 1846, ist in 2 Richardson's Reports 424; Elisabeth P. Gist vs. Mauriee Tookey berichtet. Ich führe nur die kurze Uebersicht des Berichters an. Der Sklave des Verklagten, William, machte Geld über seinen Lohn und überlieferte dieses den Händen des Verklagten, als Beisteuer zur Loskaufung seiner (des Williams) Kinder. Die Kinder wurden durch den Verklagten gekauft. Es wurde behauptet, daß der Kläger berechtigt sei, das Geld von dem Verklagten zurückzuverlangen. Trotz eines Versprechens durch den Meister, daß sein Sklave gewisse Erwerbnisse haben solle, sind dennoch alle Erwerbungen des Sklaven im Besitze seines Meisters.

Sklaven erworben wird, sollte es auch im öffentlichen Dienste sein, als z. B. im Dienste der Revolutions-Armee, gehört dem Meister. Wenn einem Sklaven durch seinen Herrn die Erlaubniß ertheilt worden wäre, sich in der Linie von Nord-Carolina anwerben zu lassen und er für seine Dienste eine Landbewilligung erhalten würde, gerade so wie sie andern Soldaten gewahrt wird, so wird es dafür gehalten, daß dieses Land dem Meister gehöre. University vs. Cambreleng, 6 Yerger's Reports, 79.

Satz VI. **Der Sklave, der ein persönliches bewegliches Besitzthum** (personal chattel) **ist, mag unbedingt zu jeder Zeit, je nach dem Willen seines Herrn, verkauft, verpfändet oder vermiethet werden.**

Nach dem, was in Bezug auf die Macht des Meisters über seinen Sklaven gesagt worden ist, mag es scheinen, daß es von geringen Folgen für den Sklaven sein, ob er für seine Lebenszeit einem und demselben Meister unterworfen sei oder nach und nach vielen andern überliefert werde. Was die Behandlung des Meisters gegen ihn anbetrifft, so mag dieser Schluß im Allgemeinen als richtig angenommen werden. Aber es darf nicht vergessen werden, daß der Sklave ein menschliches Wesen ist und obgleich sein herabgewürdigter, entehrender Zustand die feinern Empfindlichkeiten unserer Natur abgestumpft und zerstört haben mag, so ist er doch für manche der Gefühle empfänglich, welche Menschen derselben Klasse an einander fesseln, selbst bei unempfindlichen Personen. Als Mensch muß er lebhaft empfänglich sein für die Bande der Blutsverwandtschaft und Verschwägerung. Als Mensch muß er kennen, was Freundschaft ist. Als Mensch ist es kaum möglich, daß er nicht einige Anhänglichkeit an den Platz hegen sollte. Es kann nicht fehlen, daß die Befriedigung dieser Gefühle, viel zu seiner Glückseligkeit, als Mensch beitragen kann. Fortgerissen zu werden von solchen theuren Pfändern, ohne die Hoffnung einer Wiederherstellung und dennoch leben, muß einen über jede Beschreibung peinigenden Schmerz verhängen. Der Schrecken, welchen seines Meisters Gegenwart einflößt, macht ihm die Genossen seines Zustandes um so mehr theuer. Nichts desto weniger bestehet in keinem sklavenhaltenden Staate, Louisiana ausgenommen, ein Gesetz, die gewaltsame Trennung der Eltern zu verhindern.*) In den meisten andern Ländern, in denen die Sklaverei geduldet ist, wird der Sklave zur Bebauung des Bodens verwendet und darf nicht durch Verkauf von demselben losgerissen werden. Das ist der Fall in den spanischen,

---

*) Eine Abolitionsakte von Pennsylvanien (Akte vom 29. März 1788) enthält diese Verfügung: Wenn der Eigenthümer oder Besitzer von Neger- oder Mulatten-Sklaven oder Dienstboten von und nach dem nächsten ersten Juni einen Ehemann von seiner Ehefrau, eine Frau von ihrem Manne, oder ein Kind von seinen Eltern. oder die Eltern von ihren Kindern für eine Reihe von Jahren in einer größern Entfernung als auf zehn Meilen trennen und entfernen, oder deren Trennung veranlassen sollte, mit der Absicht, den Wohnort oder den Platz des Aufenthaltes eines solchen Ehemannes oder einer solchen Ehefrau, solcher Eltern oder Kinder zu verändern, wenn dieses Kind nicht ein Alter von mehr als vier Jahren haben sollte, und wenn er nicht die Einwilligung solcher Sklaven 2c. erhalten haben sollte, welche wie vorbeschrieben, bezeugt sein soll (d. i. durch eine Anerkennung vor einem Magistrate) so soll solche Person eine Geldstrafe von fünfzig Pfund verwirken, und diese Summe und mit den Prozeßkosten für jedes einzelne Vergehen ins Bosondere bezahlen. Dieses Geld kann auf die Anklage irgend einer Person durch eine Schuldklage beigetrieben werden, welche für dasselbe eine Klage anstellen will; eine Hälfte zum Nutzen des Klägers. Sklaven, welche von einander auf eine Entfernung von zehn Meilen getrennt werden, mögen einander nie wiedersehen. Außerdem ist die Trennung der Eltern von ihren Kindern nach einem Alter von vier Jahren eine unverantwortliche Grausamkeit.

portugiesischen und selbst in den französischen Colonien. Der Code noir (ich führe dies aus Stephen an, da ich den Code nicht vor mir habe) verbietet den Verkauf des Ehemannes ohne die Ehefrau, der Eltern ohne die Kinder und vice versa. Bei freiwilligen Verkäufen, welche gegen diese Regulationen gemacht werden, gehen die Frau oder der Mann, die Kinder oder Eltern durch den Kaufbrief auf den Käufer über, wenn sie auch ausdrücklich durch den Verkäufer vorbehalten sind, und können durch ihn ohne einen zusetzlichen Preis reklamirt werden.*) Siehe Stephen's Sklaverei ꝛc. 69.

Wenn die Humanität der Franzosen dieses Gesetz angenommen hat, warum sollten ein so gutes Beispiel nicht die Bürger unserer Republiken nachahmen? Aber es ist meinem Plane fremd, länger bei diesem Gegenstand zu verweilen. Ich gehe jetzt zu einer verwandten Proposition, der Quelle noch größern Uebels über.

Satz VII. **Auch mag er auf dem Wege des Proceßverfahrens zur Tilgung der Schulden eines lebenden oder die Schulden und Vermächtnisse eines verstorbenen Meisters, je nach dem Gutdünken der Creditoren oder Testamentsvollzieher, verkauft werden.**

In dem brittischen West-Indien, wo das Gesetz ähnlich dem ist, was in dieser Proposition ausgesprochen ist, scheinen wohl unterrichtete Schreiber die Verkäufe der Sklaven durch Rechtsprocesse als grausamere Folgen nachsichziehend zu betrachten, als diejenigen, welche aus einer freiwilligen Veräußerung entspringen. Mr. Bryon Edward's, welcher, wie man sich erinnern wird, in seiner Geschichte von West-Indien, Bd. 2., Buch 4, Kap. 5, „der Vertheidiger der Sklaverei und des Sklavenhandels ist," bedient sich, nachdem er verschiedene Regulationen zur Verbesserung der Sklaverei besprochen, folgender Sprache: „Aber diese und alle andere Regulationen, welche zum Schutz und zur Verbesserung des Zustandes dieser unglücklichen Volksklasse ausgelegt werden können, werden von geringem Nutzen sein, wenn nicht, als Präliminar-Maßregel, sie von den grausamen Beschwerden befreit werden, welchen sie so häufig dadurch verfallen sind, daß sie durch die Creditoren verkauft werden und im Laufe der Administration durch Executoren zum Gegenstande der Bezahlung aller Schulden, beider, des einfachen Contraktes und der Specialität, gemacht werden." Dieses brandmarkt er als „eine ihren Prinzipien gewissenlose und tyrannische Beschwerde, die höchst betrübt in ihren Wirkungen ist"; die Wiedererweckung der verhaßten Strenge des römischen Gesetzes in einem Land, das sich zum Christenthume bekennt, jenes Gesetzes, welches erklärte, daß empfindende Wesen inter res gehören, ist eine dem National-Charakter nachtheilige und für die Menschheit schmachvolle Politik. „Ein guter Neger," fährt er fort, „mit seiner Frau und der um ihn herum aufwachsenden Familie, wird durch die Sheriffs-Officers ergriffen, mit Gewalt von seiner Frau und seinen Kindern getrennt, auf die öffentliche Auction geschleppt, durch einen Fremden gekauft und vielleicht weggesandt, sein elendes

*) „Dieses Gesetz," sagt der Sammler der Annalen des Souveränen Rathes von Martinique, „ist stets streng ausgeführt, wo nur von Seiten des Käufers eine Klage angestellt ist. Ich habe Sklaven gekannt, die nach Guadaloupe oder St. Domingo gesandt sind, um aus ihrem Vaterlande verbannt und verkauft zu werden, welche ihre in unserer Colonie zurückgelassenen Kinder mit Erfolg reklamirt haben, in Folge einer Klage durch die Käufer in den Colonien, nach welchen sie gesandt waren. Siehe Stephen's Sklaverei 69 und 70, Annalen von Martinique, Tome 1, p. 285.

Leben in den Minen von Mexiko zu beschließen. Und alles dieses ohne ein Verbrechen oder eine Verschuldung seiner Seits. Er wird gestraft, weil sein Meister unglücklich war.“

Es würde für mich vergebens sein, zu versuchen, das Entsetzen zu vermehren, welches jeder gut unterrichtete und fühlende Geist empfinden muß bei dieser beredten Beschreibung der Grausamkeit dieses Gesetzes. Der Humanität wegen, freue ich mich sagen zu können, daß die Sphäre seiner Wirksamkeit nicht mit dem Vorherrschen der Sklaverei in gleichem Maße ausgedehnt ist. Mit Ausnahme der brittischen Colonie in West-Indien und, wie ich glaube, auf Demarara und vielleicht auf den kleinen, den Holländern gehörenden Inseln, besteht es nur in den republikanischen Staaten von Nord-Amerika.*)

Hierbei komme ich nochmals auf Herrn Stephen, als eine reichliche Authorität zurück. Er sagt: „Es kann, wie ich glaube, behauptet werden, daß ein Beispiel solcher grausamen Ungerechtigkeit, als die, daß die Sklaven der Gefahr ausgesetzt sind, von dem Lande, welches sie bebauen, durch die Creditoren ihres Meisters verkauft zu werden, in keinem Theile der alten Welt gefunden werden kann.“ „Plantagen-Staaten sind nicht allein in den spanischen und portugiesischen, sondern auch in den französischen Colonien Real-Vermögen, und an den Boden, den sie bebauen, gekettet, und nehmen damit an allen den Vorbehalten bei freiwilliger Veräußerung Theil, welchen der Besitzer des Landes daselbst verfallen ist. Und sie können nicht durch die Creditoren zur Berichtigung der Schulden des Eigenthümers in Besitz genommen oder verkauft werden.“ Es ist schon berichtet, daß nach dem Code noir, Art. 47, der Ehemann nicht ohne die Frau, und die Kinder nicht ohne die Eltern verkauft werden dürfen. Verkäufe, welche gegen diese Regulation gemacht werden, werden durch Prozeß und Gesetz „unter Beschlagnahme Schulden halber,“ für null und nichtig erklärt. Siehe Stephen's Sklaverei 2c. 2c., pag. 68. 69.

Aus Allem, was über diese Proposition und über die nächst vorhergehende gesagt ist, geht hervor, daß (mit Ausnahme eines partiellen Vorbehalts im Staate Louisiana) kein Vorbehalt beim Verkaufe und der Uebertragung von Sklaven auferlegt ist,**) sondern daß diese können durch einen Rechtsprozeß, nicht allein mit dem Willen des Meisters, sondern auch gegen seinen Willen, stattfinden; hinreichende Erlaubniß ist auch auf einmal in einiger

*) Von der Allgemeinheit dieser Bemerkung muß der Staat Louisiana ausgenommen werden. Man wird sich erinnern, daß im Eingange dieses Kapitels ein Gesetz aus dem Civil-Code des Staats ausgezogen wurde, durch welches Sklaven für Real-Vermögen erklärt werden, welches zu dem unbeweglichen Eigenthum rangirt werden soll. Wenn deshalb der Eigenthümer des Sklaven, wie es fast immer der Fall ist, Grundbesitzer ist, so kann der Sklave von demselben nicht durch den Rechtsprozeß getrennt werden. Außer dieser humanen Regulation sind einige andere, welche verdienen bezeichnet zu werden, nämlich: Wenn bei einem öffentlichen Verkaufe von Sklaven es sich ereignet, daß einige durch Alter oder auf andere Weise untauglich geworden sind, welche Kinder haben, solche Sklaven sollen nur mit solchen ihrer Kinder verkauft werden, mit welchen zu gehen sie für angemessen erachten mögen.“ 1 Martin's Digest 612, Akte vom 7. Juli 1806. Jeder Person ist es ausdrücklich verboten, die Kinder, welche noch nicht das Alter von zehn Jahren erreicht haben, getrennt von ihren Müttern zu verkaufen. Ibid.

**) Dies findet, wie die meisten Bemerkungen in diesem Werke, ausschließlich auf die Staaten Anwendung, in welchen Gesetze für Abschaffung der Sklaverei noch nicht erlassen sind. Denn in diesen letztern Staaten mindestens, wenn die Abolition der Sklaven durch ein Gesetz allmählig in ihrer Wirkung gewesen ist, hat man es nothwendig befunden, zu verhindern, daß Sklaven aus ihren respectiven Grenzen fortgebracht werden. In Delaware, obgleich es ein Sklavenstaat ist, dürfen Sklaven ohne die besondere Erlaubniß von zwei Richtern der Court of Quarter Sessions nicht aus dem Staate ausgeführt werden. Akte vom 14. Juni 1793, Kap. 20.

Ausdehnung für die Versorgung des interritorialen Sklavenhandels gewährt, welcher unter uns bestehet. Manche der sklavenhaltenden Staaten haben es, aus Gründer der Politik, für zweckmäßig erachtet, Gesetze zu erlassen, in großem Maße die fernere Einführung von Sklaven zu verbieten, während sie ihren Bürgern verstatten, ihre Sklaven zu verkaufen, an wen es ihnen beliebt und solche fortzubringen, wohin es ihnen gefällt. Gesetze von dieser Richtung sind in den Staaten Delaware, Maryland, Nord- und Süd-Carolina, Tennessee, Kentucky, Georgia und Louisiana verfügt. Die Akte der Gesetzgebung von Nord-Carolina, welche eine der frühesten *) ist, hat wahrscheinlich in übrigen Staaten als Beispiel gedient und verdient deshalb besondere Erwähnung; ich übertrage daher diese Sectionen, welche bei der gegenwärtigen Untersuchung wichtig sind:

Section 1. Von und nach dem ersten Mai-Tage soll kein Sklave oder überbundener Dienstbote von Farbe in diesen Staat importirt oder gebracht werden, weder zu Lande noch zu Wasser, auch soll kein farbiger Sklave oder überbundener Sklave, welcher gegen die Absicht und die Bedeutung dieses Gesetzes gekauft, verkauft oder durch irgend eine Person gemiethet werden.

Section 2. Jede Person, welche Sklaven oder überbundene Dienstboten in diesen Staat nach dem ersten nächsten Mai-Tag, zu Lande oder zu Wasser importirt oder bringt — gegen die Verfügungen dieser Akte — soll die Summe von einhundert Pfund für jeden Sklaven oder überbundenen Dienstboten verwirken und bezahlen. Und jede Person, welche wissentlich solche Sklaven oder überbundene Dienstboten verkauft, kauft oder miethet, soll in gleicher Weise die Summe von einhundert Dollars für jeden Sklaven verwirken und bezahlen. Die Hälfte dieses Strafgeldes soll dem Gebrauche des Staates und die andere Hälfte demjenigen oder denen zufallen, welche die Klage machen.

Section 3. Es soll Schuldigkeit jedes Friedensrichters, Coroners, Scherifs, Constables und aller anderen gerichtlichen und sonstigen Amtspersonen dieses Staates sein, alle gesetzlichen und vernünftigen Maßregeln anzuwenden, um dieses Gesetz zur Vollziehung zu bringen und wenn einer von ihnen dies versäumt, so soll er einer Amtsverletzung schuldig sein. Irgend ein Beamter, welcher sich weigert oder vernachlässigt auf Anrufen die vorbesagten Amtsdienste zu vollziehen, soll sich aller der Strafe aussetzen, die solchen angedroht sind, welche einen Sklaven oder verbundenen farbigen Lehrling in diesen Staat bringt und das Verfahren soll in derselben Weise, wie in diesen Fällen, stattfinden."

Hiervon sind jedoch folgende Ausnahmen gemacht:

Section 4. „Nichts in diesem Gesetze soll indeß so ausgedeutet werden, daß dadurch Bürger der Ver. Staaten oder Bürger fremder Länder, welche beabsichtigen in diesem Staate zu wohnen oder sich darin niederzulassen, verhindert werden könnten solche Sklaven oder farbige Dienstboten mit sich zu bringen, als ihnen beliebt, oder solche Personen zu verhindern mit ihren Sklaven u. s. w. durch diesen Staat zu reisen, wenn sie sich in einem andern Staate niederlassen wollen, oder Bürger dieses Staates zu verhindern, die Sklaven erhalten durch Heirath, Schenkung, Erbschaft oder Legate oder die vor diesem gültige Contrakte geschlossen haben, solche Sklaven in diesen Staat

*) Das Gesetz von Delaware ist einige Jahre vor dem von Nord-Carolina erlassen; aber die Verordnungen der Akte des letztern Staates sind, mit nur geringen Abweichungen, in den übrigen Staaten angenommen.

zu bringen zu Wasser oder zu Lande.“ Um aber diese Privilegien vor Mißbrauch zu bewahren, so soll jede betreffende Person zuvor eidlich erhärten, daß die so eingeführten Sklaven nicht um mit ihnen zu handeln, eingeführt werden und auch zu dem Zwecke das oben citirte Gesetz zu umgehen. Haywood's Manual, 533—34, Gesetz von 1794, Kap. 2. Siehe auch 2 Brevard's Dig., 256—61 incl. (Gesetze von 1800, 1802 und 1803); Laws of Maryland, Gesetz von 1796, Kap. 67; Laws of Delaware, Gesetz von 1787, Kap. 145, § 7 und Gesetz von 1789, Kap. 193; 2 Litt & Swi. 1162, Gesetz von 1815, Prince's Dig., 373—4*), Gesetz von 1817; Louisiana, Gesetz von 1826, (Siehe Pamphlet Laws.)

Die Anzahl der Sclaven, welche kraft obiger Gesetze in die genannten Staaten eingeführt werden könnten durch neue Einwanderung mit Sklaven oder durch solche, die Sklaven bekommen durch Verheirathung, Erbschaft, Schenkung oder Vermächtnisse würde wahrscheinlich die Anzahl der Sklaven nicht sehr vermehren. Da indeß jeder Farbige, im Zweifel, für einen Sklaven angesehen wird, und weil der Uebertragung des Eigenthums in ein und demselben Staate kein Hinderniß im Wege steht, gleichviel wie weit die Entfernungen sind, so kann man leicht einsehen, daß es nicht schwer fallen würde, Vorwände zu finden, unter welchen Sklaven in die meist sehr weitläufigen Gebiete dieser Staaten eingeführt werden können, besonders da die obigen Ausnahmsbestimmungen die Thüre weit dazu öffnen. Jetzt zwar ist wenig Veranlassung, Sklaven in die oben genannten Staaten zu bringen, denn in den Staaten Alabama, Mississippi, Florida, Arkansas und Missouri bestehen keine solche Gesetze zur Verhinderung der Einbringung und der Verkaufsmarkt in denselben wird noch lange nicht überfüllt sein.

Selbst Virginien,**) welches schon 1778 die Einbringung von Sklaven in sein Gebiet mit wenigen Ausnahmen aufhob, hat seine Politik verändert und erklärt sich jetzt willig alle aufzunehmen, die keines Verbrechens überführt, in den Ver. Staaten oder in dem Bundesgebiete oder im Distrikt Columbia ge-

---

*) Der afrikanische Sklavenhandel wurde in Georgia 1798 aufgehoben durch Art. 14. § 11. der Constitution. Allein erst 1817 wurde ein Gesetz gegeben, welches den Handel mit andern Staaten aufhob.

**) Zwischen 1699 und 1772 erließ Verginien mehre Gesetze, um die Einfuhr von Sklaven abzuhalten, indem bedeutende Abgaben auf die Einfuhr derselben gelegt wurden. S. 2 Tucker's Blackstone im Anhange S. 49 u. 50. Die Könige belegten mehre dieser Gesetze mit ihrem Veto, und, wie Richter Tucker verschiedentlich anführt, wenn die Colonie darauf direkt bestanden wäre, so würde dies doch nur wenig geholfen haben. Das Schicksal eines ähnlichen Gesetzes, welches die Gesetzgebung von Pennsylvanien 1712 zu geben versuchte, kann ebenfalls zur Probe dienen, daß die Krone solchen Gesetzen durchaus abgeneigt war. Zur Zeit der Revolution schien die Meinung sehr allgemein in Virginien zu sein, daß es unpolitisch sowohl wie unhuman sei, die Einfuhr von Sklaven länger zu dulden und, wie bereits oben im Text angegeben, die Einführung derselben, außer im Falle neuer Einwanderung und für den Fall von Heirath, Erbschaft und Vermächtniß, wurde aufgehoben. Dieses humane Gesetz, nachdem daran von verschiedenen späteren Gesetzgebungen Veränderungen vorgenommen waren, ohne jedoch das Prinzip wesentlich zu verändern, wurde endlich im Jahre 1819 fast gänzlich über den Haufen geworfen. Die Constitution und die Gesetze der Ver. Staaten ließen jedoch den gänzlichen Umsturz nicht zu. Wie schmachvoll erscheinen die Bestimmungen des virginischen Gesetzes von 1819 im Vergleich mit der Vorrede zu der Constitution desselben Staates vom 29. Juni 1776, worin es heißt: — Da König Georg III. u. s. w., welchem die Ausführung königlicher Gewalt in diesem Lande anvertraut war, es versucht hat, diese Gewalt zu einer verabscheuungswürdigen und unerträglichen Tyrannei umzugestalten, indem er unsern Negern zu verstehen gab, sie möchten mit Waffengewalt sich gegen uns auflehnen, — dieselben Neger, die wir durch ein humanes Gesetz ausschließen wollten, welches er aber nicht zugab, sondern demselben unmenschlicher Weise seine Zustimmung versagte.

boren sind." 1 Rev. Code, 421—2, Gesetz von 1819; Code of Virg. von 1849, Seite 457.

Ich will meine Bemerkungen über diesen Gegenstand damit schließen, daß ich denen, die es angeht, das Beispiel der ursprünglichen Eingebornen dieses Landes zur Nachahmung vorhalte, die ich, aus Höflichkeit gegen die, für die ich dies schreibe, Wilde nennen will. Der Schriftsteller eines kleinen Werkes, welches 1822 zu Charleston in Süd-Carolina herauskam und den Titel führt: „Bemerkungen über Ost-Florida, nebst einer Abhandlung über den Indianerstamm der Seminolen von einem Reisenden," sagt, indem er von den Seminolen spricht: „Ein anderer Charakterzug ist ihre milde Behandlung ihrer Sklaven. Obgleich Hunger und Noth stärker sind als selbst die sacra fames auri, so zwingt doch der größte Drang dieser Uebel sie nie ihren Sklaven schwere Arbeiten aufzulegen oder sie selbst gegen gebotenen hohen Kaufpreis zu verhandeln, wenn die Neger sich nicht verkaufen lassen wollen."

Satz VIII. **Kein Sklave kann vor einem richterlichen Tribunale, als Partei gegen seinen Herrn, in irgend einer Verfahrungsweise, dastehen, mag auch die an ihm vollführte Mißhandlung noch so grausam sein.**

In einem frühern Theile dieses Kapitels wurde eine Zusammenstellung aller derjenigen Gesetze gegeben, welche angeblich dem Sklaven Genugthuung verschaffen sollen gegen Grausamkeiten, die sein Herr gegen ihn ausgeübt hat. Es wurden zugleich die Grundsätze dieser Gesetze aus einander gelegt und ihre Unwirksamkeit aufgedeckt. Durch keines dieser Gesetze wurde indeß, wie daraus ersichtlich ist, dem Sklaven erlaubt gegen seinen Herrn in irgend einer Art aufzutreten und obgleich es scheinen möchte, daß dies auf irgend eine Weise müsse bewerkstelligt werden können, so halte ich es doch weder für angemessen noch nöthig, hier mehr Bemerkungen darüber zu machen. Die Gesetze sind unstreitig, wie ich sie oben angeführt habe, ohne eine Ausnahme oder Beschränkung.

Satz IX. **Sklaven können sich nicht selbst freikaufen oder ihre Herren wechseln, obgleich grausame Behandlung, ihrer eignen Sicherheit wegen, solches nothwendig machen sollte.**

In Hinsicht des Freikaufens bestehen in allen sklavenhaltenden Staaten dieselben Gesetze. In Hinsicht des Herrenwechselns bestehen nur in Kentucky und Louisiana abweichende Gesetze. Der Codo Civil von Lousiana enthält eine Verordnung, wonach es zuweilen, vielleicht, möglich sein mag, daß der Sklave einen andern Herren bekömmt; allein die Verklausulirung ist so groß und die Beweise müssen so bündig sein, daß man billig daran zweifeln darf, ob das Gesetz jemals werde zur Ausführung kommen. Denn erstens muß der Herr wirklich überführt werden, daß er Grausamkeiten gegen den Sklaven begangen hat—eine Aufgabe, so schwierig, daß sie kaum unter die Möglichkeiten gezählt werden darf; und zweitens ist es der Willkür des Richters überlassen, ob er dem Sklaven diese Wohlthat will angedeihen lassen. Der Artikel des Code lautet: „Kein Herr soll gezwungen werden, seinen Sklaven zu verkaufen, außer in zwei Fällen; nämlich: Erstens, wenn er blos Miteigenthümer des Sklaven ist und der Eigenthümer des andern Theils den Verkauf verlangt, weil er das Eigenthum theilen will; und zweitens, wenn der Herr grausamer Behandlung gegen seinen Sklaven **überwiesen** wird

und der Richter es für angemessen hält, außer der für solche Fälle festgesetzten Strafe, zu entscheiden, daß der Sklave öffentlich versteigert werden solle, damit er der Macht des Herrn enthoben werde, der dieselbe gemißbraucht hat." Art. 192.

In Kentucky ist durch ein Gesetz von 1830 verordnet: Im Falle das Geschwornengericht der Meinung ist, daß der Eigenthümer eines Sklaven ihn grausam und unmenschlich behandelt hat und dadurch das Leben und die Gliedmaßen des Sklaven in Gefahr stehen, auf welche Weise in einem solchen Falle der Sklave an einen andern Herrn verkauft werden kann. 2 Morehead and Brown's Dig., 1481–82.

In der Türkei bestehe ein den Sklaven noch günstigeres Gesetz. Dort braucht er nur Unverträglichkeit nachzuweisen und der Richter muß dann verordnen, daß der Herr seinen Sklaven zu Markte führe und ihn verkaufe. Life of Hon. Sir Dudley North, by Roger North. Band III. S. 63. Londoner Ausgabe.

Die Constitution von Mississippi bevollmächtigt, wie wir bereits gesehen haben, S. 68, die Gesetzgebung durch ein Gesetz für das Wohl des Sklaven in jener Hinsicht zu sorgen; allein die humane Absicht der Constitution ist gänzlich bei Seite gesetzt, ungeachtet die Verfasser derselben einen Theil ihrer Aufmerksamkeit auf die Grausamkeiten des Herrn gegen Sklaven richteten. Diese Vernachlässigung, nicht nur in Mississippi, sondern in den sklavenhaltenden Staaten im Allgemeinen, ist um so merkwürdiger, da in den meisten dieser Staaten Gesetze über diesen Gegenstand in Ansehung von zeitweise verbundenen Dienstboten und Lehrlingen bestehen. Siehe Prince's Dig., 458. Jeder, der sich die Mühe geben will, ein wenig nachzudenken, wird finden, daß solche Verordnungen auch unumgänglich nothwendig zum Schutze der Sklaven sind. Welche Verhöhnung aller menschlichen Gefühle liegt nicht darin, wenn man sagt, man will den Herrn wegen Grausamkeiten gegen seinen Sklaven bestrafen, wenn man dennoch den Sklaven in den Händen desselben Herrn läßt, der wüthend geworden ist über die Schande und Strafe, die seiner Verurtheilung folgen muß. John Randolph sagte in einer Rede, gehalten am 27. Februar 1822 im Repräsentantenhause des Congresses bei den Verhandlungen über die Gefangenschaft spanischer Offiziere in Florida: „Würdet Ihr einen Sklaven, den sein Aufseher mißhandelte, demselben Aufseher zum Schutze überweisen?"

Satz X. **Indem Sklaven Eigenthum sind, so können ihre Eigenthümer, wenn jene verletzt werden, eine Klage anhängig machen und Ersatz für den zugefügten Schaden erlangen.**

Dies ist eine Regel des gemeinen Rechtes, anwendbar auf alle Eigenthumsgegenstände, und man kann es daher als die Regel in den sklavenhaltenden Staaten annehmen, insofern Sklaven auch darunter begriffen sind.

Wenn man es genau nimmt, so schützt es den Sklaven sehr wenig vor Mißhandlung, außer wenn die angewandte Gewalt so groß war, daß dem Herrn Schaden dadurch zugefügt worden.*) Das Obergericht von Maryland

*) Kentucky machte eine Ausnahme in dieser Hinsicht. Nach dem Gesetze von 1816 kann der Eigenthümer eines Sklaven Klage wegen Eigenthumsverletzung anbringen gegen Jeden, der seinen Sklaven peitscht, schlagt oder auf andere Weise mißhandelt ohne Zustimmung des Eigenthümers, „selbst wenn der Sklave nicht so schwer verletzt ist, daß er an der Arbeit verhindert wird." 2 Morehead and Brown's Dig. 1481.

hat in der That entschieden, daß das Gesetz so ausgelegt werden müsse, indem es sagt: Es ist erforderlich, daß nachgewiesen wird, daß der Sklave so schwer verletzt sei, daß er zur Arbeit unfähig oder doch wenigstens weniger fähig geworden sei, ehe die Klage angenommen werden kann. 1 Harris' & Johnson's Rep., 4. Confute vs. Dale.

Ein Prozeß, dessen Bericht in 2 Bay's Reports, 70, unter dem Titel: Sims White vs. James Chambers, enthalten ist, wurde von dem constitutionellen Appellationsgerichte 1796 dahin entschieden, daß der Herr das Recht habe, einen Dritten wegen körperlicher Züchtigung seines Sklaven zu verklagen, obgleich in der Klage selbst nicht ausgesprochen war, daß Verlust an Arbeit dadurch entstanden sei. Der Berichterstatter sagt darüber: „Dies war eine Klage wegen Mißhandlung eines Sklaven des Klägers. Es wurde im Verlaufe der Klage bewiesen, daß der Neger die Aufsicht über seines Herrn Fischerkahn bei Sullivan's Insel hatte. Der Beklagte kam zu dem Platze, wo er lag, und sagte, er wolle ihn nehmen und darin fischen gehen. Der Neger sagte, er könne ihn nicht haben, da sein Herr ihm verboten, ihn irgend Jemand verabfolgen zu lassen, weil er ihn häufig selbst gebrauchen wolle und der Herr könne jeden Augenblick kommen. Der Beklagte wollte ihn indeß durchaus haben, während der Neger, dem Befehle seines Herrn gehorchend, es ihm abschlug. Darüber entstand ein Wortwechsel zwischen den Beiden und der Beklagte schlug den Neger erst mit der Faust und dann mit einem Ruder, welches er aus dem Kahne nahm, warf ihn zu Boden und prügelte ihn so arg, daß er mehrere Tage das Bett hüten mußte, ehe er wieder im Stande war, seines Herrn Geschäfte zu besorgen."

Nachdem ich dem Leser einen Bericht über die vorliegenden Thatsachen gegeben, ist es auch billig, daß ich das Urtheil in der Sache getreu mittheile, damit er im Stande sei, selbst zu beurtheilen, wieweit der Sklave dadurch Schutz erhält, daß sein Herr das Recht hat, Dritte zu verklagen, die den Sklaven auf brutale Weise gemißhandelt haben. Die Geschworenen fällten das Urtheil, daß der Beklagte f ü n f Pfund Sterling und die Prozeßkosten bezahlen solle.

Dies Urtheil gereicht nicht blos den Geschworenen zur Schande, sondern auch dem ganzen Staate, worin sie wohnen, denn eine Sektion des Negergesetzes von 1740, welches in Kraft war, als dieses Urtheil gefällt wurde und welches noch in Kraft ist, hat ein Preis-Courant festgesetzt, welcher die Geschworenen durchaus rechtfertigt. Es heißt darin: „Wenn ein Neger oder anderer Sklave, während er sich in gesetzlichem Dienste seines Herrn, Eigenthümers oder Aufsehers u. s. w. befindet, geschlagen u. s. w. wird von Personen, die keine hinreichende Ursache oder gesetzliche Autorität dazu haben und er dabei verstümmelt oder unfähig gemacht wird, seine Arbeiten zu verrichten, so sollen solche Personen an den Eigenthümer des Sklaven fünfzehn Schilling per Tag Strafe und Entschädigung bezahlen für jeden Tag, wo der Sklave versäumt und zugleich auch die Kurkosten." 2 Brevard's Dig., 231---32.

Ich finde unter den Gesetzen der andern sklavenhaltenden Staaten keine Bestimmungen über solche Fälle, außer in Louisiana und Kentucky, wie bereits erwähnt wurde. Das von Louisiana ist ähnlich wie das soeben von Süd-Carolina citirte in den meisten Theilen, außer daß zu Gunsten des Herrn noch eine besondere Strafe festgesetzt ist; im Falle der dem Sklaven zugefügte Schaden besonders groß ist. Denn wenn der Sklave für immer unfähig zur Arbeit wird, so soll der Uebelthäter den Werth des Sklaven seinem Herrn bezahlen, wie derselbe durch zwei Freihalter, von denen jede Partei einen wählt,

festgesetzt werden mag; und der so ruinirte Sklave soll für immer von Demjenigen unterhalten werden, der ihn verletzt hat, nach denselben Bestimmungen rücksichtlich der Quantität ꝛc., wie in einem andern Theile festgesetzt ist. 1 Martin's Dig., 630—32.

Aus den gegebenen Auszügen aus den in Maryland und Süd-Carolina verhandelten Prozessen und aus den angeführten Gesetzen geht deutlich hervor, daß der Schutz der Sklaven gegen grausame und unverantwortliche Mißhandlungen von Seiten Dritter schwerlich darin gefunden werden kann, daß diese gezwungen werden können, den Herrn wegen Verschlechterung seines Eigenthums zu entschädigen. Der ganze Zweck ist nicht Schutz für die Sklaven, sondern Schadenersatz, *) den der Herr an seinem Eigenthum erlitten. Indeß wird dies Klagerecht auf Schadenersatz in den sklavenhaltenden Staaten nicht selten als den Sklaven hinlänglich schützend ausgegeben. Es wäre bei Weitem richtiger, zu sagen, daß es das einzige Schutzmittel für ihn ist.

Satz XI. Sklaven können keinen Vertrag machen.

Außer den bereits in Satz V. abgehandelten Gegenständen, die sich auch auf diesen Satz beziehen, braucht nur noch hinzugefügt zu werden, daß ein Sklave nicht einmal den Ehecontrakt abschließen kann. (Civil Code of Louisiana, Art. 182.) Die Verbindung zwischen einem Sklaven und einer Sklavin, die zuweilen Ehe genannt wird, sollte eigentlich mit dem Ausdrucke contubernium, Bettgenossenschaft, bezeichnet werden. Diese Verbindung ist weder heilig, noch verleiht sie dem einen oder anderen Theile Rechte.**) „Ein Sklave hat niemals eine Klage anstellen können gegen einen, der sein Bett entweihte. Einen Sklaven ermahnt man nicht zur geschlechtlichen Enthaltsamkeit oder bestraft ihn wegen Unzucht oder Ehebruch; man setzt ihn nicht in Anklagestand wegen Vielweiberei oder wegen kleinem Verrath, wenn ein Sklaven-Gatte den andern tödtet, sondern klagt ihn einfach des Mordes an. (Opinion of Daniel Dulany, Attorney-General of Maryland, 1 Maryland Reports, 561—563.

Satz XII. Sklaverei ist erblich und fortdauernd.

Dies ist nicht etwa eine Nebenfolgerung aus dem zu Anfange dieses Kapitels citirten Gesetze, sondern ein richtiger Schluß aus einer deutlichen Verordnung desselben Gesetzes, welches wier hier nicht noch einmal zu wiederholen brauchen.

Daß ein Kind durch das Geschick seiner Eltern seiner natürlichen Rechte beraubt wird, ist sicher kein richtiger Vernunftschluß, wenn es sich um den Stand des Kindes handelt, und doch hat Erblichkeit des Sklavenstandes zu allen Zeiten und unter allen Völkern stattgefunden, unter denen das Institut der Sklaverei geduldet wurde.***) Sklavenkinder wurden wieder Sklaven

*) Nach einer sehr spitzfindigen Auslegung haben Gerichtshöfe in Nord-Carolina sogar entschieden, daß Patrouillen dem Herren keinen Schadenersatz schuldig sind, wenn sie seinen Sklaven bestrafen, es sei denn, daß ihr Betragen klar zeigt, daß sie es mit bösem Vorsatz gegen den Herrn thun. 1 Hawk's Reports 418: Tate vs. O'Neal.

**) In Uebereinstimmung hiermit hat das Obergericht in Nord-Carolina entschieden, daß eine Sklavin, welche an einen Sklaven verheirathet war, gegen diesen sogar in einer Criminaluntersuchung Zeugniß gültig abzulegen im Stande sei. 2 Dev. & Bat. 177; State vs. Smith.

***) In Massachusetts verlangten mehre in diesem Lande von importirten Sklaven geborne Neger ihre Freiheit und verklagten ihre Herren vor den Gerichtshöfen, und diese sprachen sie auch frei. Siehe Winchenden vs. Hatfield &c.; 4 Massachusetts Reports 128. Allein man darf diese Fälle kaum zu den Ausnahmsfällen zählen zu der im Texte gegebenen Regel. Es scheint, als wären die Herren und Sklaven vollkommen einverstanden gewesen. Oberrichter

unter den Juden, sowohl vor, als nach Moses Zeiten; so war es auch mit ihnen, als sie sich unter egyptischer Botmäßigkeit befanden. Die Heloten in Sparta und die römischen Sklaven erlitten das gleiche Unrecht.

Allein die Fortdauer der Sklaverei, als natürliche Folge der Erblichkeit derselben, erlitt einen Stoß durch die mosaische Politik. Da die Israeliten so wunderbar aus der egyptischen Knechtschaft befreit waren, so wurde nun in unzweideutigen Ausdrücken verordnet, daß ein Hebräer, welcher seinen Bruder als Knecht kaufte, ihn nicht länger als sechs Jahre als Knecht halten solle, sondern daß er im siebenten Jahre frei gehen solle umsonst.

Wenn er allein kam, so sollte er auch allein fortgehen; wenn er verheirathet war (als er kam), so sollte sein Weib auch mit ihm gehen. Exodus, Cap. 21. Vers 2. u. 3. Deut., Cap. 15. V. 12. Jeremiah, Cap. 34, V. 13.

Außer durch diese wichtige Verordnung wurden die Juden-Sklaven auch jedesmal im Jubeljahre in Freiheit gesetzt. Ich weiß, daß höchst angesehene Gelehrte der festen Meinung sind, daß nicht blos die Juden-Sklaven in einem solchen Jubeljahre freigelassen wurden, sondern alle in Knechtschaft stehenden Individuen, in Uebereinstimmung mit dem Gebote: „Das fünfzigste Jahr sollt Ihr heilig halten und Freiheit verkünden durch's ganze Land und allen die darinnen wohnen.“ Leviticus, Kap. 25. Vers 10. Obglich ich dieser Meinung gar zu gerne beistimmen möchte, wenn sie sich halten ließe, so scheint es mir doch, daß sich dies durchaus nicht aus dem allgemeinen Grunde, weßwegen das Jubeljahr eingesetzt wurde, herleiten läßt, und daß die positive Sprache des Verses 44, 45 und 46 dem geradezu entgegenspricht. Der Zustand der nichtjüdischen Sklaven unter ihnen war weniger günstig. Die Sklaverei von Kriegsgefangenen, Gekauften und in der Familie Geborenen, war keineswegs fortdauernd. 1 Milman's History of the Jews, book 3, pag 124. 1ste Londoner Ausgabe.

Es scheint jedoch, daß der Ausdruck „fortdauernd“ im strengsten Sinne sich auf die Sklaverei unter den Israeliten nicht anwenden läßt, selbst nicht auf die heidnischen Sklaven unter ihnen. Denn Abraham erhielt den Befehl, der von Moses keineswegs abgeändert wurde: — „Wer in Deinem Hause geboren ist und wer mit Deinem Gelde erkauft ist, soll beschnitten werden.“ 1. Buch Moses, Cap. 17. V. 13. Jüdische Commentatoren stimmen darin überein, daß dieser Befehl streng ausgelegt und wörtlich befolgt wurde. Maimonides sagt z. B.: „Wenn ein Dienstmann in der Gewalt eines Israeliten geboren wurde oder wenn ein Sklave von einem Heiden gekauft wurde, so muß der Herr sie beide in den Bund bringen. Wer aber im Hause geboren wird, wird am achten Tage beschnitten, und wer um Geld gekauft ist, an dem Tage, an dem er dem Herrn ausgeliefert wird, es sei denn, daß der Sklave nicht wolle. Denn wenn der Herr einen erwachsenen Sklaven hat und er ist nicht willig dazu, so soll sein Herr ihm nachgeben, ihn durch Lehre, Liebe und Güte dafür zu gewinnen suchen ein Jahr lang, wenn er sich dann noch weigert, so ist ihm verboten, ihn länger als zwölf Monate lang zu behalten, und der Herr muß ihn zu den Fremden zurückschicken, von denen er kam; denn der Gott Jakob's nimmt von Niemand Verehrung, als von

---

Parsons sagt: „Die Herren vertheidigten ihre Rechte nur halb; denn in den Zeiten gab man nur wenig um einen mit seinem Schicksale unzufriedenen Sklaven, und sobald von einem Gerichtshofe seine Freilassung ausgesprochen war, so war der Herr nicht mehr verbunden, ihn zu ernähren, falls er später arm und arbeitsunfähig wurde.“

Solchen, die im Herzen willig sind." Maimon. Hilcoth Miloth, Cap. 1. Sect. 8. S. auch Gill's Exposition of the Old and New Testaments &c.

Nach 1. Buch Moses, Cap. 17. Vers 10, verglichen Epistel an die Römer, Cap. 4. Vers 11, wurde durch den Akt der Beschneidung der Verlierer der Vorhaut dem Dienste des wahren Gottes geweiht. Siehe Horne's Introd. to Crit. Study of the Holy Scriptures, 413. Auf einen solchen wurden folglich fast alle Rechte eines Kindes Abraham's übertragen. „Obgleich," sagt der eben citirte Horne, „die jüdischen Gebräuche und die Gesetze Moses keiner andern Nation erlaubten an ihren heiligen Handlungen theilzunehmen, so schlossen sie auch keineswegs solche Personen aus, die willig, sich unter den gebräuchlichen Formalitäten aufnehmen zu lassen. Sie nahmen daher Bekehrte auf, die Götzenanbetung aufgaben und den jüdischen Gottesdienst annahmen, doch wurden sie nicht eben so angesehen wie Juden von Geburt, Abstammung und Sprache." Ebenda, Seite 255. „Wenn ein Fremder bei Dir bleiben und das Osterlamm mit Dir essen will, so laß' alle seine Mannspersonen beschneiden, dann laß' ihn herzukommen und das Osterfest halten, und er soll gehalten werden, wie einer, der im Lande geboren ist." Exodus, Cap. 12. V. 48. Ueber diese Stelle sagt Dr. Jennings: „Erstens, wenn Jemand bekehrt wurde, so mußte er und alle seine Mannspersonen beschnitten werden. Hierdurch wurden seine Kinder in die sichtbare Kirche Gottes aufgenommen, weil sie ihm gehörten, und zweitens, dadurch bekam er alle Rechte und Privilegien wie ein Jude, mußte sich aber auch allen Verpflichtungen des jüdischen Gesetzes unterwerfen. Er sollte werden wie einer der im Lande geboren." Ridgely's Body of Divinity, Band 4. 139. Anmerkung des Dr. Williams.

Obgleich alle diese Autoritäten alle auf denselben Punkt hinausgehen, so möchte ich doch die daraus zu ziehenden Folgerungen nicht als positive Gewißheit hinstellen. Man kann an die Wege des Allmächtigen und die Zwecke wozu er die Israeliten in ihrem Verkehre mit heidnischen Nationen bestimmt, den Maßstab gewöhnlicher Kritik nicht anlegen und besonders über den in Frage stehenden Punkt: welchen Einfluß hatte Bekehrung auf die Verhältnisse von heidnischen Sklaven unter den Israeliten? schwebt noch immer eine gewisse Dunkelheit, die die Frage unentschieden läßt.

Es ist auch für uns im Ganzen durchaus gleichgültig, ob Heidensklaven während des Jubeljahres ihre Freiheit bekamen, da unsere Pflichten gegen Sklaven dadurch nicht berührt werden. Es gibt für uns keine Völker, die man heidnische nennen könnte im Sinne der Juden. Der Herr und die Sklaven gehören zu uns in dieselbe Klasse — sie sind beide Heiden. Die einzige Nutzanwendung für uns ist, daß wir versuchen sollten so menschlich gegen Sklaven zu sein, wie die Israeliten es gegen die Hebräer-Sklaven waren.

Drittes Capitel.

Ueber den Stand des Sklaven, als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet.

Mancher dürfte es als einen Widerspruch ansehen, wenn ich davon spreche, den Sklaven als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft anzusehen. Allein in

den sklavenhaltenden Staaten wird er wirklich als ein solches Mitglied angesehen. In welcher Ausdehnung und zu welchem Zwecke ist am besten ersichtlich, sobald man eine Uebersicht über den Inhalt dieses Kapitels bekommen hat, welches ich in folgende Abschnitte getheilt habe:

I. Ein Sklave kann nicht Zeuge sein gegen einen Weißen, weder in bürgerlichen noch im Criminalprozesse.

II. Er kann im Civilprozesse weder Kläger noch Beklagter sein.

III. Der Sklave kann sich keine Erziehung verschaffen.

IV. Es sind dem Sklaven keine Mittel gegeben, sich in moralischer oder religiöser Beziehung auszubilden, die Versuche humaner und barmherziger Mitmenschen, diesem Uebel abzuhelfen, werden vom Gesetze unterdrückt.

V. Unterwerfung wird vom Sklaven verlangt, nicht blos gegen seinen Herrn, sondern gegen jeden Weißen.

VI. Die Strafgesetze der sklavenhaltenden Staaten sind härter gegen Sklaven als gegen Weiße.

VII. Criminalprozesse gegen Sklaven werden in einer Art und Weise geführt, die sich mit den Rechten der Humanität nicht reimen.

I. Ein Sklave kann weder in einem Civil- noch in einem Criminalverfahren Zeuge sein gegen einen Weißen.

Ich werde auf diesen Gegenstand sehr oft zurückkommen müssen, weil darin eins der größten Uebel der Sklaverei besteht. Staatsgesetze, augenscheinlich in der Absicht gegeben, den Sklaven vor Grausamkeiten von Seiten seines Herrn zu schützen, sind angeführt aber auch als durchaus unwirksam nachgewiesen in Folge der Rechtsregel, welche über diesem Abschnitte steht. Ja die Rechtsregel bezieht sich sogar nicht blos auf Sklaven in den Sklavenstaaten, sondern alle gebornen Afrikaner und ihre Abkömmlinge, gleichviel wie schwarz oder weiß sie sein mögen, gleichviel ob Sklaven oder Freie, sind von dieser entwürdigenden Ausschließung, Zeuge gegen Weiße zu sein, getroffen. *) In einigen der sklavenhaltenden Staaten ist diese Rechtsregel durch lange Gewohnheit eingeführt; in andern bestehen besondere Gesetzvorschriften darüber. In Virginien besteht ein ausdrückliches Gesetz darüber in folgenden Worten: Jeder Neger oder Mulatte, frei oder dienstbar, soll gültiger Zeuge sein in Prozessen des Staats gegen oder für Neger oder Mulatten, frei oder dienstbar, oder in Civilprozessen, in denen freie Neger oder Mulatten allein Parteien sind, aber in durchaus keinen andern Prozessen. 1. R. V. C. 422. Aehnlich in Missouri, 2 Missouri Laws 600. In Mississippi, Mississippi Rev. Code 372. In Kentucky, 2 Litt. and Swi. 1150. In Alabama, Toulmin's Dig. 627. In Maryland, Maryland Laws, Gesetz von 1717, Kap. 13 § 2 und 3 und Gesetz von 1751, Kap. 14 § 4. In Nord-Carolina und Tennessee, Gesetz von 1777, Kap. 2 § 42.

Da dies Gesetz ist, so erfordert es keine außerordentliche Scharfsichtigkeit, um zu ermessen, daß dasselbe außerordentlich nachtheilig auf die unglücklichen Opfer der Sklaverei wirken müsse. Es stellt den Sklaven, der selten von mehr als einem weißen zugleich gesehen wird, ganz der Gnade dieses Einzigen anheim, ohne zu prüfen, ob er auch geeignet sei, für die Ausübung dieser Gewalt, ob seine Gemüthsstimmung milde und gütig oder grausam und rachsüchtig ist. Ein Weißer kann, wenn kein anderer Weißer zugegen ist, ohne

*) In Texas beschränkt sich dieses Gesetz nur auf Personen bis zur dritten Generation. Texas Dig. 219–20.

Strafe zu fürchten, seinen Sklaven verstümmeln, martern oder gar tödten, wenn auch noch so viele Neger oder Mulatten zugegen sind. Da er ganz absolute Macht über seinen Sklaven hat, so kann der Herr oder sein Stellvertreter ihn leicht an einen Ort bringen, wo kein competenter Zeuge zugegen ist. Es ist in der That wahrscheinlich, daß selten mehr Weiße auf einer Plantage wohnen; da ich in den Gesetzen der meisten sklavenhaltenden Staaten finde, daß die Eigenthümer von Sklaven unter schweren Strafen angehalten werden, wenigstens einen weißen Mann auf einer Plantage zu halten, auf welcher eine gewisse Anzahl von Sklaven sich befinden. Diese Gesetze würden unnöthig sein, wenn meine Meinung ungegründet wäre. S. Prince's Dig. 455. ꝛc.

So einfach und bündig dieser Schluß auch ist in den Augen jedes aufrichtigen Menschen, so halte ich es doch für das Beste, dieses noch durch das Zeugniß verschiedener hochstehenden Männern zu bekräftigen, deren Mittel sich Kenntniß der Thatsachen zu verschaffen sie zu gewisser Autorität berechtigt.

Sir William Young, damals Gouverneur von Tobago und ein Vertheidiger der Sklaverei, drückte sich 1811 folgendermaßen aus: „Beispiele von schlechter Behandlung und Grausamkeit, und von ungerechten und unmäßigen Strafen gegen Sklaven, glaube ich, finden ausschließlich im engen Kreise von handwerkenden oder im Haushalte beschäftigter Sklaven statt. Ich bedauere sagen zu müssen, daß mir dergleichen Fälle oft hinterbracht wurden mit Nebenumständen von Grausamkeiten, die zwar sehr glaubwürdig gemacht wurden, aber nicht bewiesen werden konnten, aus Gründen, die ich anführen werde. Meistens waren sie von Weißen oder Schwarzen der niedrigsten Klasse begangen, die über zwei bis zehn oder mehr arme Sklaven dominirten. Welchen Rechstschutz haben Sklaven bei solchem Mißbrauche der Gewalt von Europäern oder anderen Freien? Ich bin der Meinung, daß die Sklaven gar keinen Schutz haben. Auf dieser und ich glaube auf jeder andern Insel bestehen Gesetze zum Schutze der Sklaven und zwar recht gute; allein sie bleiben leider todte Buchstaben. Wo es am nöthigsten wäre die Gesetze anzuwenden, haben sie am wenigsten Kraft, z. B. wenn ein rachsüchtiger Herr seinen Sklaven mißhandelt, oder gar tödtet und sich vorsieht, daß kein Weißer als Zeuge zugegen ist, so kann ihm nichts geschehen. Das Zeugengesetz allein ist Schuld hieran; wenn kein Weißer als Zeuge gegenwärtig ist, so kann der Herr mit ihm machen, was er will. Ich halte es für unvereinbar mit der Ehrfurcht, die ich dem erhabenen Körper schulde, für den dieser Bericht bestimmt ist, aller der Gesetze zu erwähnen, die zum Schutze der Sklaven gegeben sind, da sie sämmtlich unwirksam werden, durch die erwähnten Zeugengesetze." Stephen's West Indian Slavery, S. 168—69. Stephens hat die Zeugnisse mehrerer anderer Beamten in den westindischen Inseln gesammelt, die alle darauf hinaus laufen, daß die besten Gesetze zum Schutze der Sklaven nutzlos sind, so lange die absurden Zeugengesetze bestehen bleiben. Ich will daher nur noch ein Beispiel aus derselben Quelle anführen. Der Oberrichter der Insel St. Vincent, Drewry Ottley, gibt folgende Antwort auf gewisse ihm 1791 gestellte Fragen: — „Die einzigen Fälle, in denen die Personen derselben (der Sklaven) gesichert scheinen durch den Buchstaben des Gesetzes, sind die Fälle von Mord und Verstümmelung, und da in diesen Fällen das Zeugniß von Sklaven gegen Weiße niemals zugelassen wird, so ist der Beweis solcher Thatsache so groß, daß das Gesetz die Weißen fast nie treffen kann.

Ich füge noch einen Beweis hinzu, nicht weil ich Schwierigkeiten in der Auseinandersetzung des Gegenstandes finde, sondern weil das, was ich jetzt

anführen will, aus den autentischen Schriften eines Sklavenstaates in unserm eignen Lande gezogen ist. Das Negergesetz von Süd-Carolina enthält folgende Vorrede zu einer der Sectionen desselben: — Da bei der großen Entfernung und Ausdehnung der Plantagen in dieser Provinz, die Einwohner so sehr weit von einander entfernt sind, daß manche Grausamkeiten an Sklaven begangen werden dürften, weil keine Weiße*) gegenwärtig sind, die darüber Zeugniß ablegen könnten rc. Brevard's Dig. S. 242.

Nach allen diesen Zugeständnissen, daß dies Gesetz große Uebel zum Gefolge habe, ist es sehr natürlich zu erforschen, welche Gründe dazu veranlaßten, dasselbe anzunehmen und warum es noch immer fortbesteht.

Die Vertheidiger desselben behaupten, daß es gleichzeitig mit dem Ursprunge der Sklaverei entstanden sei und sie fügen hinzu, daß dieses seit Noah's Zeiten sei, als ob darauf etwas ankäme. 2 Brevard's Dig. 222. Daß Dienstbarkeit unter irgend einer Form sehr alt ist, darüber ist wohl kein Zweifel; allein es kann wohl schwerlich entschieden werden, daß die Sklaven nie als Zeugen zugelassen sind.**) Selbst aber wenn bewiesen werden könnte, daß dies zu jeder Zeit das Loos des Unterdrückten gewesen, so ist es doch keineswegs ein Beweisgrund, daß es darum richtig sei und daß es jetzt ebenso gehalten werden müsse, denn „Rechtthun und Barmherzigkeit üben" sind Lebensregeln für jedes Weltalter und sollten unbeugsam und immerwährend beobachtet werden.

Erbgesessenschaft (villanage), wie sie in England früher bestand, giebt zu der Anwendung der obigen Regel auf unsern Fall durchaus keine Veranlassung. Ein Erbsasse war ein gültiger Zeuge in Civilsachen gegen Jedermann, außer gegen seinen Herrn. Bro. abridg. tit. Villeinage, 66. und da er seinen Herrn in des Königs Namen wegen Mißhandlungen verklagen konnte, so darf man wohl annehmen, daß er auch als Zeuge gegen ihn zugelassen wurde. Coke, Litt. 124, a; Dulany's Opinion, 1 Maryland Reports, 561. In Kriminalsachen wurde ohne Zweifel das Zeugniß eines Erbsassen und eines Dienstmannes zugelassen. Hawkin's Pleas of the Crown, Buch 2. Kap. 46. § 28. Coke, Litt., 126 a.

---

*) Etwas Aehnliches scheint in diesem Staate (Pennsylvanien) stattgefunden zu haben. J. S. State & Raines. 3 M'Cord's Reports 546 sagt das Gericht: — „Der Sklave und sein Herr sind wahrscheinlich den Augen anderer Weißer so weit entrückt wie zuvor. Selbst jetzt ist er oft Tage und Wochen lang in manchen Theilen des Landes gänzlich dem Herrn oder Aufseher überlassen.

**) Josephus sagt im 4ten Buch, Kap. 8, § 15, der Antiquitäten der Juden:—Einem einzelnen Zeugen soll man nicht glauben, sondern dreien oder wenigstens zweien, und nur solchen, deren Zeugniß durch ihr untadelhaftes Leben bekräftigt wird. Man lasse auch das Zeugniß von Weibspersonen nicht zu, weil sie so leichtsinnig und frech sind; auch lasse man das Zeugniß von Dienstboten nicht zu, weil ihre Seele unedel ist und es glaubwürdig ist, daß sie die Wahrheit nicht sprechen, entweder aus Hoffnung von Gewinn oder Furcht vor Strafe. — Die Autorität des Josephus kann indessen nicht in Vergleich kommen mit der der heiligen Schrift, wie sie uns überliefert ist. Obgleich nämlich Josephus vorgiebt, daß er das Gesetz so mittheile, wie Moses es gegeben und aufgeschrieben habe, ohne Zusatz und dergleichen, so kann man doch leicht sehen, daß er statt der fünf Bücher Moses vielmehr einen Commentar der Pharisäer und Schriftgelehrten niedergeschrieben hat. S Whiston's Note zu dem obigen Citate. Da wir in Moses sehen, wie genaue Vorschriften er zur Behandlung von Knechten und Mägden macht, da er über die Zahl der Zeugen genau spricht, aber nicht über Unfähigkeit der Weiber und Knechte, Zeugniß abzulegen: so darf man dreist annehmen, daß der jüdische Gesetzgeber keine solche Verordnungen machen wollte. Die Richter waren ermächtigt, über die Glaubwürdigkeit von Zeugen zu entscheiden und die zu bestrafen, die falsches Zeugniß ablegten, woraus ich abnehme, daß beide Theile Zeugen stellen durften und der Richter (wie bei uns die Jury) über die Glaubwürdigkeit der Aussage entschied.

Der Ursprung der Rechtsregel kommt höchst wahrscheinlich aus dem römischen (Civil-) Rechte her. Darin war es allerdings Rechtsregel, daß der Sklave unfähig sei, Zeugniß abzulegen, jedoch mit auf Vernunft und Politik gestützten Ausnahmen; denn Sklaven wurden z. B. als Zeugen zugelassen, wenn die Wohlfahrt des Staats während großer Noth ein solches Abweichen von den gewöhnlichen Regeln verlangte oder wenn sonst keine andern Zeugen vorhanden waren. In Stephen's Westindischer Sklaverei, S. 171, wird hierüber Voetius' Commentar über die Pandekten citirt. Durch die letztgenannte Ausnahme wird die Regel für alle die Fälle aufgehoben, in denen keine andern Augenzeugen zugegen waren. Dies scheint mir die richtige Deutung des Gesetzes zu sein, besonders auch da Sklaven sogar als Ankläger auftreten durften unter den Römern, wenn sie die Statuen der Könige umklammert hatten. S. Cooper's Justinian, 412. Dies Privilegium würde aber von geringer Bedeutung gewesen sein, wenn der Sklave nicht selbst Zeugniß ablegen durfte gegen den, der ihn mißhandelt hatte. Wenn er in seiner eignen Sache als Zeuge zugelassen wurde, wie viel mehr nicht in Sachen anderer, wo ihn das Interesse nicht veranlassen konnte, falsch zu zeugen.

Ich glaube, man darf dreist behaupten, daß die Regel, wie sie bei uns über die Unfähigkeit des Sklaven, Zeugniß abzulegen, besteht, kein Vorbild in irgend einem alten oder neuen Lande findet; denn man darf nicht vergessen, daß nicht blos die Sklaven vom Zeugnißablegen ausgeschlossen sind, sondern alle farbigen Leute oder vielmehr die Abkömmlinge von Afrikanern, sowohl die Freien wie die Sklaven. Da dies der Fall ist, so will ich die Räthlichkeit einer solchen Maßregel in ihrem ganzen Umfange abhandeln.*) Erstlich wollen wir sehen, aus welchen Vernunftgründen es auf Sklaven angewendet wird. Man sagt, die Zulassung von Sklavenzeugniß sei gefährlich für das Leben und Vermögen der Weißen. Wenn das der Fall wäre, so müßte man annehmen, daß der Sklave unfähig sei, die Wahrheit zu sprechen. Allein das kann nicht sein, denn selbst Sklaven sind gültige Zeugen nicht nur gegen einander, sondern auch gegen freie Farbige ohne Ausnahme. Virg. Rev. Code; Prince's Dig. 446; Haywood's Manual 523; Maryland Laws, Gesetz von 1751. 14, § 4 2c. 2c.

Wenn man nur behauptet, daß der Sklave nicht gegen seinen Herrn zeugen dürfe, so heißt das soviel als, man müsse voraussetzen, daß jeder Sklave das schwärzeste Herz von der Welt habe, eine gar nicht zu befriedigende Rachsucht**), die alle Eide bei Seite zu setzen im Stande sei. Giebt man aber

---

*) Eins der frühesten in Virginien über diesen Gegenstand gegebenen Gesetze befiehlt deshalb den Ausschluß von Sklavenzeugniß, weil nur Christen Zeugen sein dürfen, und selbst unter diesen wurden einige Klassen ausgeschlossen. Es heißt in dem Gesetze: — Ueberführte papistische Recusanten, Neger, Mulatten und Indianerknechte und Andere, die keine Christen sind, sollen in keinem Gerichtsverfahren als Zeugen zugelassen werden. 3 Henning's Statutes 298, Gesetz vom Oct. 1705, Sect. 31. In Maryland natürlich waren Papisten nicht ausgeschlossen, aber ähnliche Intoleranz wurde ausgeübt: „Kein Neger- oder Mulattensklave, freier Neger oder von einer Weißen geborner Mulatte, so lange er gesetzlich Sklave ist, und kein freier Indianer, der in dieser oder den angrenzenden Provinzen geboren ist, soll als vollgültiger Zeuge in keinem Gerichtshofe abgehört werden und vor keinem Magistrate in dieser Provinz, in Sachen, worin irgend ein weißer Christ betheiligt ist. Gesetz von 1717, Kap. 13, § 2.

**) Und doch scheint es, als ob Rachsucht nicht vorherrschender unter den Schwarzen als unter den Weißen sei. Clarkson, dessen Bestrebungen für die Neger so bekannt sind, schreibt darüber: „Nach reiflicher und aufrichtiger Untersuchung über das Betragen emancipirter Sklaven unter den verschiedenartigsten Umständen und in einer Anzahl von mehr als fünfmal hunderttausend Personen, von denen die meisten erst kürzlich freigegeben waren, habe ich nur ein einziges Beispiel von Rache oder Mißbrauch von Freiheit gefunden."

dies zu, so schreibt man zugleich dem Herrn eine strafbare Nachlässigkeit zu; denn er hat absolute Herrschaft über den Sklaven und Humanität sowie ausdrückliche Vorschriften im Evangelium verlangen, den Sklaven so weit zu unterrichten, daß solche unendliche Nachsucht und Bosheit ausgerottet wird.

Man sagt ferner, Hoffnung vor Gewinn oder Furcht vor Strafe dürften den Sklaven veranlassen, falsches Zeugniß abzulegen. Hoffnung auf Gewinn wird hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich, da stattfinden können, wo das Interesse des Herrn betheiligt ist — wenn daher dieser Einwurf richtig wäre, so würde dadurch der Herr mehr wie der bestochene Sklave entehrt werden. Furcht vor Strafe ist ein schwerer zu beseitigender Einwurf, so daß es vielleicht besser sein möchte, im Allgemeinen solches Zeugniß auszuschließen, wenn es für den Herrn vorgebracht wird.

Außer mit der soeben gemachten Ausnahme, dürfte man in allen anderen Fällen das Zeugniß von Schwarzen in den Verhandlungen von Geschworenengerichten schon zulassen. Es läßt sich kaum denken, daß ein so entwürdigtes Wesen, wie ein Sklave in den Augen aller Einwohner eines sklavenhaltenden Staates ist, als Zeuge vor einem Geschworenengerichte ernstliches Unrecht gegen einen Weißen zuwege bringen könnte. Sklavenbesitzer würden sein Zeugniß immer mit scheelen Augen ansehen, und außer, wenn es durch andere unzweifelhafte Zeugen oder von anderen starken Nebenumständen unterstützt wäre, würde eines Sklaven Zeugniß sicher nicht weit reichen. Stephen's bemerkt dazu: Wie oft kommt es vor, daß das Zeugniß eines Zeugen, der Zweifel in noch viel höherem Grade verdient, durchaus nothwendig ist, um die Zwecke der Gerechtigkeit zu fördern, und sein Zeugniß wird angenommen und bildet einen Entscheidungsgrund, selbst wo es sich um Tod und Leben handelt! Wie oft ist es nöthig, wo ein Glied in der Kette von Thatbeständen fehlt, daß der schlechteste Mensch durch sein Zeugniß bestätigen könnte, weil anderweitiges Zeugniß alle anderen Umstände bereits zum höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit erhoben haben, solches Zeugniß von solchen Menschen anzunehmen, wenn sie Kenntniß von den Thatumständen haben. Oft auch erhält schwaches Zeugniß dadurch Werth, daß, wenn es unrichtig wäre, die Gegenpartie die Mittel hat, durch glaubwürdige Zeugen dies zu beweisen, zuweilen ist es auch in der Hinsicht von Wichtigkeit, daß anderes Zeugniß es bestärkt, wenn jedes allein gar wenig bewiese.—Das in allen Gerichten angenommene Zeugniß von Mitschuldigen, die gegen einander zeugen dürfen, welches fast täglich vorkömmt in Criminalverfahren, erläutert das Gesagte auf's Klarste.

In roheren Zeitaltern sahen die Gerichtshöfe die Competenz von Zeugen mit größter Schärfe an. Man schloß Leute vom Zeugnißgeben aus, gegen die man jetzt gar nichts hat. Das Verfahren vor Geschworenengerichten hat diese Uebelstände meistens aus dem Wege geräumt. Selbst Ehegatten erlaubt man nicht oder entschuldigt sie vielmehr für oder gegen einander zu zeugen; doch im Falle der Nothwendigkeit, d. h. wenn sonst der ganze Endzweck der Gerechtigkeitspflege nicht erreicht werden könnte, können sie dennoch unter gewissen Umständen für sich selbst wenigstens abgehört werden. Z. B. wenn einer den andern gemißhandelt hat. Nachdenken sagt uns, daß dasselbe auch zwischen Sklaven und Herren aus denselben Gründen stattfinden sollte. Soviel wir erfahren können, bestand ein solches Recht wirklich in Massachusetts ohne Nachtheil für Herren, wenigstens gereichte es gewiß zum öffentlichen Besten. S. Note zu S. 20.

Wenn Alles, was bisher gesagt ist, die Einwürfe gehörig beantwortet, die gegen Sklavenzeugniß gemacht sind, wie viel größere Kraft muß es dann nicht für die Zulassung vom Zeugnisse freier Neger haben. Es ist mir in der That unbegreiflich, auf welchem Grunde die allgemeine und durchgängige Verwerfung derselben als Zeugen beruht. In keinem anderen civilisirten oder uncivilisirten Lande wird etwas Aehnliches gefunden. Der Freigelassene war vollgültiger Zeuge im römischen Rechte. Er durfte Zeugniß ablegen über das, was während seiner Sklaverei zu seiner Kenntniß kam, und doch war dies ein Privilegium, was dem volljährigen Manne über das, was er während seiner Minderjährigkeit erfahren hatte, nicht zustand. Voetius Commentar zu den Pandekten, Buch 22, Titel 5, Sektion 2. In dem Westindischen werden freie Neger als Zeugen gegen Weiße in Civilsachen zugelassen. Stephen, 182. Dies ist ein wesentlicher Unterschied, besonders wenn es sich in einem Prozesse um Freiheit handelt, worin schwerlich ein Weißer im Stande sein dürfte, die Abstammung eines Schwarzen zu bezeugen.

Während dies ausnahmslose und allgemeine Ausschlußrecht von zeugnißfarbigen Personen besteht, ist es von geringer Bedeutung, schwere Strafen gegen das Menschenstehlen zu verhängen. Wer dieses Verbrechen begeht, wird sich gehörig hüten, es so geheim wie möglich zu betreiben und wenn dem freien Neger—dem, an dem das Verbrechen begangen wurde—als Zeuge gegen den Verbrecher aufzutreten nicht erlaubt wird, aus welcher anderen Quelle kann man dann Beweise schöpfen? Verändert das Gesetz, laßt ihn zu als Zeuge, und der Menschendiebstahl würde unter allen anderen Verbrechen am leichtesten zu entdecken und zu bestrafen sein. *)

Da nun Jedermann zugestehen muß, daß die durch diese Rechtsregel verübten Ungerechtigkeiten groß sind, so drängt sich natürlich die Frage auf, ob man kein Mittel dagegen versuchte. Hierauf ist die Antwort, ein ganz verkehrtes und durchaus unwirksames Mittel ist allerdings dagegen in Süd-Carolina vorgeschlagen und in Louisiana nachgeahmt worden. Nachdem ich dasselbe so bezeichnet, ist es auch nothwendig, daß ich es dem Leser vorlege, damit er selbst sein Urtheil darüber fälle. Deshalb gebe ich hiermit die ganze Sektion des betreffenden Gesetzes: „Sintemalen, wegen des großen Umfanges und der Entfernung der Plantagen von einander in dieser Provinz, die Einwohner auch weit von einander gerückt sind, und manche Grausamkeiten mögen an den Sklaven verübt werden, weil kein Weißer zugegen ist, der Zeugniß darüber ablegen könnte, außer wenn Methoden erfunden werden, solche Verbrechen besser zu entdecken, und da Sklaven unter dem Schutze der Regie-

---

*) Man kann nicht zu viel Gewicht auf diese ausgesprochenen Grundsätze legen. Obgleich die Stadt Philadelphia weit entfernt ist von allen den Staaten, in denen die Einführung von Sklaven aus anderen Theilen der Ver. Staaten erlaubt ist und wo die Waare zugleich einen guten Preis hat, so hat es sich doch herausgestellt, daß mehr als dreißig farbige Personen, meistens Kinder, hier gestohlen und fortgeschafft sind während der letzten zwei Jahre. Fünf davon sind durch die Bemühungen humaner Leute den Ihrigen zurückgegeben, aber nur mit großen Kosten und erstaunlichen Schwierigkeiten. Die übrigen schmachten noch in Sklaverei, und wenn sie überhaupt erlöst werden sollen, so kann es nur dadurch geschehen, daß weiße Zeugen mehr als tausend Meilen weit ins Land geschickt werden. Die Prozeßkosten würden sich daher fast so hoch belaufen wie der Preis, zu dem sie als Sklaven angeschlagen sind. Daß sehr viele Farbige in nicht sklavenhaltenden Staaten gestohlen sind, leidet wohl keinen Zweifel. In den letzten paar Jahren kann man zwei wohlbekannte Fälle anführen, Rachel and Elisabeth Parker, die beide in Chester County in Pennsylvanien geboren und bis zum vollständigen Erwachsen geblieben waren. Mit welchen Schwierigkeiten und Kosten wurden sie endlich aus der Sklaverei befreit.

Das interessante Buch "Twelve years a slave &c." von Salomon Nothrup, der in Washington, D. C., gestohlen war, bietet ein ähnliches Beispiel.

rung stehen, so sollten sie auch unter dem Schutze ihrer Herren und Plantageverwalter stehen. Es wird daher hiermit verordnet, daß, wenn ein Sklave am Leben oder an Gliedmaßen Schaden leidet, oder verstümmelt, geschlagen oder mißhandelt wird; in Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn kein Weißer zugegen ist, oder wenn einer zugegen war und sich weigert, oder vernachlässigt Zeugniß abzulegen, oder sich eidlich vernehmen zu lassen; in allen solchen Fällen soll der Eigenthümer oder wer sonst die Aufsicht über den Sklaven hat, als schuldig solches Verbrechens angesehen und demgemäß verurtheilt werden und es soll weiter kein anderer Beweis nöthig sein, außer im Falle, daß der Eigenthümer oder andere oben erwähnte Weiße das Gegentheil beweisen kann durch gute und bündige Beweismittel, oder aber im Falle er sich durch seinen eigenen Eid klar und ohne Schuld darstellen kann. Solchen Eid soll jede Gerichtsstelle, bei welcher solche Fälle vorkommen, abzunehmen berechtigt sein und den Verbrecher loszusprechen, wenn das Verbrechen nicht wenigstens durch zwei Zeugen bewahrheitet wird." Brevard's Dig., 242.

Wahrscheinlich hat der Leser meine Einwürfe gegen die außerordentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes schon errathen. Ich hege keinen Zweifel, daß die Sklavenbevölkerung großen Grausamkeiten unterworfen ist, weil sie nicht gegen die Unterdrücker als Zeugen zugelassen werden, und daß die Gesetzgebungen von der Wahrheit dieses Satzes überzeugt, daran zweifle ich ebenfalls nicht. Allein es ist keineswegs ebenso klar, daß man dem Uebel durch die citirte Section abzuhelfen gedachte. Es würde der Einsicht des gesetzgebenden Körpers wenig Ehre machen, wenn man diese Absicht voraussetzte. Darf man vernünftiger Weise erwarten, daß die Präsumtion der Schuld zur Verurtheilung führen könnte, wenn sich der Angeklagte durch einen Eid reinigen durfte? Wenn es ein Vergehen wäre, auf dem eine unbedeutende Strafe stände, so möchte es wohl zuweilen der Fall sein, allein da meist nur ein Weißer auf einer Plantage ist, so würden so unbedeutende Fälle wohl selten vor das Gericht kommen. Wer indeß böse genug ist, einen Mord zu begehen, würde der wohl anstehen sich von den Folgen seiner That durch einen Meineid zu befreien, der sicher schwerers Verbrechen ist als Mord? *) Aber dies ist

---

*) Ich glaube, Niemand kann gegen die Richtigkeit dieser Bemerkung im Allgemeinen etwas auszusetzen haben. Ich beziehe mich daher auf die folgenden Prozeßverhandlungen nicht in der Absicht, die Richtigkeit zu bestärken. Der Fall kam in Süd-Carolina vor. Der Angeschuldigte erbot sich eidlich seine Unschuld zu erhärten. Der Gerichtshof entschied aber, daß der Fall nicht unter das obige Gesetz gehöre, und gleich darauf wurde der Angeschuldigte des Todschlags schuldig befunden. S. State vs. Welch, 1 Bay's Rep. 172.

Ich führe noch einen Fall von 1826 an, in welchem, obgleich der Angeklagte gestanden hatte, einen grausamen Mord begangen zu haben, er sich dennoch erbot, sich eidlich zu reinigen. Das Untergericht weigerte sich, diesen Eid anzunehmen, und die Geschworenen fanden ihn des Todschlags schuldig, empfahlen ihn aber der Gnade des Gerichts."

Der Unterrichter berichtete den Fall in folgenden Worten: — Der Gefangene wurde während des Verfahrens befragt, wie sich die Sache zugetragen, und er erklärte: Er habe auf Ersuchen des Eigenthümers den Neger vom Chester-Gefängnisse nach Columbia bringen wollen, daß der Neger Well's Laden in Columbia erbrochen, Geld daraus gestohlen und dann entlaufen sei; daß er ein schlimmer Neger sei, daß schon einmal auf ihn geschossen sei und daß er den Schuß noch in sich stecken habe. Daß der Neger auf dem Wege widerspänstig geworden und sich geweigert habe weiter zu gehen, daß der Gefangene ihn geschlagen um ihn gehen zu machen und aus keinem anderen Grunde, und daß er ihm 500 Streiche gegeben.

Als der Gefangene fand, daß er den Neger nicht gehen machen konnte durch Prügel, so band er seine Füße zusammen, so daß er nicht fortlaufen konnte bis der Gefangene Hülfe geholt haben würde. Im ersten Hause, zu dem er kam, bat der Gefangene zwei Frauenzimmer, daß sie zu dem Neger gehen möchten, damit Niemand ihn losbände.

eine weit mildere Ansicht als richtige Auslegung des Gesetzes; denn darin wird ausdrücklich gesagt, daß der Angeklagte auf seinen eigenen Eid der Unschuld losgesprochen werden soll, vorausgesetzt, daß nicht wenigstens zwei Zeugen seine Schuld erweisen. Es wird daher lediglich das frühere Gesetz abgeändert nicht zum Schutze des Sklaven, sondern zum besonderen Vortheile von grausamen Herren und Aufsehern.

II. Ein Sklave kann im Civilprozesse weder Kläger noch Beklagter sein.

In einem früheren Theile dieses Abrisses ist gezeigt, daß ein Sklave weder Eigenthum erwarten, noch als sein eigen behalten kann wider den Willen seines Herrn. Die Folge davon ist, daß er in einem Civilprozesse nicht klagend auftreten kann; denn es gibt keinen Civilprozeß, bei dem es sich nicht in einer oder anderer Form um Eigenthum handelt.

Es gibt indeß Bestimmungen, die sich als Ausnahme von dieser Regel ansehen lassen und die in allen sklavenhaltenden Staaten bestehen, nämlich wenn Personen als Sklaven gehalten werden, die frei zu sein behaupten; alsdann wird ihnen gesetzlich erlaubt, ihre Freiheit vor gewissen Gerichtshöfen darzuthun.

Das älteste Gesetz der Art scheint in Süd-Carolina im Jahre 1740 gegeben zu sein. Den Anfang davon haben wir bereits gegeben, allein der Deutlichkeit wegen müssen wir ihn nochmals wiederholen: „Alle Neger, Indianer, (freie Indianer, die mit dieser Regierung im Freundschaftsbündnisse stehen, und Neger, Mulatten und Mestizen, die jetzt frei sind, aber ausgenommen) Mulatten und Mestizen, die sich jetzt oder nach diesem in dieser Provinz befinden und alle ihre Nachkommen, jetzt schon oder später geboren, sollen sein und sind hiermit und sollen bleiben für immer hiernach absolute Sklaven und sollen dem Stande ihrer Mutter folgen 2c. 2c. Wenn aber irgend ein Neger, Indianer, Mulatte oder Mestize seine Freiheit beansprucht, so soll solch ein Neger, Indianer, Mulatte oder Mestize oder irgend Jemand zu ihren Gunsten und für sie das Recht haben, bei den Richtern Sr. Majestät Common Pleas Gerichte durch Antrag oder Bitte darum einzukommen, entweder während der Sitzung des besagten Gerichtes oder bei einem der Richter desselben Gerichts während der Ferien. Das gedachte Gericht ist hiermit bevollmächtigt, irgend Jemand, der darum anhält, als Vormund solches Negers, Indianers, Mulatten oder Mestizen anzunehmen, der seine Freiheit beansprucht. Solcher Vormund soll auch berechtigt sein, eine Klage auf Eigenthumseingriff in der Form von Vorenthaltung eines Pflegbefohlenen, in den betreffenden

---

Die Zeugen für den Staat sagten aus, daß der Neger etwa acht Minuten nachher gestorben sei, nachdem die Frauenzimmer ihn erreichten, und eine ziemliche Zeit nachher kam der Gefangene mit zwei anderen Männern dort an. Der Gefangene blutete aus Mund, Nase und Ohren; doch war keine Verletzung an seinem Kopfe oder Körper bemerkbar. Der Neger schien arg geschlagen zu sein unterhalb des Kreuzes, und Blut war an mehren Stellen sichtbar und die Enden der Ruthen schienen hinein getaucht zu sein. Verschiedene kleine Ruthen und zwei oder drei größere lagen nahe dabei, welche ziemlich gebraucht zu sein schienen; auch ein Stock mit einem dicken und einem dünnen Ende schienen gebraucht zu sein.

Für den Gefangenen sagten mehre Zeugen aus, daß er ein humaner, friedliebender Mann sei von gutem Charakter.

Der Gerichtshof sprach aus, der Gefangene habe keinen Mord begangen, aber Todtschlag in plötzlicher Hitze und Leidenschaft.

Das Appellationsgericht dagegen sprach aus: daß der Gefangene berechtigt sei, sich eidlich zu reinigen, und daß der Unterrichter irrthümlich ihn daran verhindert habe. S. State vs. Gay Raines, 3 McCord's Rep. 533.

Gerichtshöfen anhängig zu machen gegen Jeden, der behauptet Eigenthümer desselben zu sein, oder der einen solchen Neger, Indianer, Mulatten oder Mestizen in Besitz hat. Der Beklagte soll genöthigt sein, die Klage anzunehmen und darauf zu antworten und die Beweisinstanz soll wie in anderen Prozessen durchgemacht werden, und sobald die Geschworenen ihren speciellen Ausspruch gethan, soll die Entscheidung erfolgen, je nach dem wahren, inneren Verdienste der Sache, ohne auf Mängel im Verfahren Rücksicht zu nehmen, weder in der Form oder in der Substanz. Wenn der Ausspruch für den Kläger gefällt wird, so soll entschieden werden, daß der Pflegbefohlene des Klägers frei sei. Die Jury soll die Entschädigung festsetzen, die der Kläger-Pflegbefohlene in Anspruch zu nehmen hat und das Gericht soll solche zuerkennen und beitreten lassen nebst Kosten. Im Falle aber die Entscheidung für den Beklagten ausfällt, so ist der Gerichtshof bevollmächtigt, solche körperliche Züchtigung über den Pflegbefohlenen des Klägers zu verhängen, die aber sein Leben oder seine Gliedmaßen nicht in Gefahr bringen darf, als ihm nach seiner Ansicht passend scheint. In jeder nach Anordnung dieses Gesetzes gestellten Klage, soll die Beweislast auf dem Kläger ruhen und es soll staatsrechtlich vermuthet werden, daß jeder Neger, Indianer, Mulatte oder Mestize Sklave ist, bis das Gegentheil bewiesen ist. (Die Indianer, welche Freundschaft mit dieser Regierung geschlossen haben, sollen davon ausgenommen sein. In ihrem Falle soll die Beweislast auf dem Kläger ruhen.)" 2 Brevard, Dig. 229—30.

Die Verordnung der Gesetzgebung von Georgien vom 10. Mai 1770 ist fast wörtlich von dem obigen copirt. Prince's Dig. 446; 2 Cobb's Dig. 971.

Kein humaner und nachdenkender Mensch kann das obige Gesetz durchlesen, ohne von seiner Ungerechtigkeit und Grausamkeit überzeugt zu sein. Der Neger rc. beansprucht seine Freiheit und doch kann er keine Klage darauf anbringen, außer wenn er Jemand findet, der Barmherzigkeit genug in sich hat, sein Vormund zu werden, die vielen Umstände und Kosten, die ein Prozeß immer macht, zu übernehmen und noch gar die Gerichtskosten zu zahlen wenn er verliert. *)

Seine Richter und die Geschworenen sind vielleicht alle Sklavenhalter und deßhalb in gewisser Hinsicht interessirt bei der Sache. Die ganze Gegend, worin er lebt, so gering sind die Ausnahmen, sind so zu sagen seinem Erfolge feindlich. Da er ein Neger rc. ist, so fällt die Beweislast auf ihn, er wird für einen Sklaven gehalten, bis er das Gegentheil beweist. Dieß muß durch weiße Zeugen geschehen und das Zeugniß Aller wird verworfen, die nicht weiß sind, selbst wenn sie frei und von gutem Charakter sind. Endlich aber, wenn auch alle diese Hindernisse überwunden werden könnten, und er dennoch nicht im Stande ist Richter und Geschworene von seiner Berechtigung zur Freiheit zu überzeugen, so wird ihm noch körperliche Züchtigung angemessen in irgend einem Grade, nur Köpfen und Rädern dürfen sie ihn nicht. Die Constitution von Georgien, die wir bereits früher citirt haben, sagt sogar:—

*) In Süd-Carolina besteht seit 1802 ein Gesetz, wonach der Vormund eines solchen Sklaven (der vielleicht ungesetzlich in den Staat eingeführt und kraft desselben Gesetzes frei ist) zu doppelten Kosten verurtheilt wird, wenn er verliert, und er soll dem Beklagten dann allen von der Jury angeschlagenen Schaden vergüten. 2 Brev. Dig. 260. In Maryland muß der Anwald des Sklaven alle Kosten unter ähnlichen Umständen bezahlen, außer wenn der Gerichtshof der Meinung ist, daß hinreichende Gründe vorhanden waren anzunehmen, daß der Kläger frei war. Ges. v. Nov. 1797, Kap. 67, § 25. — Bei solchen Klagen hat der Beklagte das Recht, zwölf Geschworne peremtorisch zu verwerfen.—In Virginien herrscht ähnliche Feindschaft gegen Alle, die angeblichen Sklaven helfen wollen, ihre Freiheit darzuthun. Wenn der Sklave verliert, so sind alle seine Helfer dem Herrn zur Entschädigung verpflichtet. Code of Virg. 1849, S. 465.

„Wenn der so gestrafte zufällig unter der Strafe sterben sollte, so soll kein Criminalverfahren über solchen Tod stattfinden dürfen." Solche Gesetzgebung erinnert uns mit Grausen an das Fest des Demokles, doch darf man mit vollem Ernste wohl sagen, daß das Verfahren des Tyrannen Dyonisius wahre Gnade war, im Vergleich mit den huldvollen Ausdrücken dieses Gesetzes.

Der harte und unvernünftige Lehrsatz, welcher sagt, daß man annehmen müsse, jeder Neger rc. sei Sklave, besteht, wie ich glaube, in allen Sklavenstaaten mit einer Ausnahme, die später aufgeführt werden wird. In Virginien besteht zwar kein ausdrückliches Gesetz darüber, allein es ist ebenso gut wie Gesetz, weil alle Gerichtshöfe ihre Entscheidungen in diesem Sinne machen. Z. B. in Freiheitsklagen, worin mehrere Personen ihre Abstammung von einer freien Indianerin bewiesen, sagte zwar der Kanzler, Georg Wythe, einer der Unterzeichner der Unabhängigkeits-Erklärung, als er mit seinen eigenen Augen sah, daß die jüngste der Klägerinnen vollkommen weiß war und daß verschiedene Abstufungen in der Farbe zwischen Großmutter, Mutter und Enkelin stattfanden, die alle in der Gerichtssitzung gegenwärtig waren und nachdem er die Beweise revidirt und gefunden hatte, daß die Kläger zur Freiheit berechtigt seien und auf den Grund hin, daß Freiheit das Geburtsrecht jedes menschlichen Wesens ist, welche Lehre im ersten Artikel unseres politischen Catechismus, Bill of Rights, stark ausgeprägt ist — „daß, sobald Jemand beansprucht, einen andern als Sklaven zu halten, so muß die Beweislast auf dem ruhen, der den Anspruch macht." Das Oberappellationsgericht, vor das die Sache später gebracht wurde, als es das vom Kanzler Ausgesprochene revidirte, ging weiter wie das gewöhnlich geht, um ihm einen Seitenhieb über die von ihm ausgesprochenen Ansichten zu versetzen. Hier folgt der Endausspruch desselben: „Dieser Gerichtshof billigt die vom Kanzler ausgesprochenen Grundsätze und sein Raisonnement keineswegs, außer in so fern sie sich auf weiße und eingeborene amerikanische Indianer beziehen; allein wir mißbilligen dieselben durchaus in so weit sie sich auf geborene Afrikaner und deren Abkömmlinge beziehen, die jetzt als Sklaven gehalten werden von Bürgern dieses Staates. Da wir weiter keinen Irrthum entdecken in jener Entscheidung, so bestätigen wir dieselbe. S. Hudgins vs. Wright, 1 Henning & Munford's Rep., 133 bis 143. In Maryland wurden ähnliche Entscheidungen abgegeben, 3 Harris and McHenry s Rep., 501—2; in Kentucky 2 Bibb's Rep., 238. Davis vs. Curry; und in New-Jersey 2 Halsted's Reports, 253, Gibbons vs. Morse entschieden in 1821.

In Nord-Carolina ist diese Rechtsregel nicht ganz ebenso angewendet worden. Dort wird dasselbe nur vermuthet von vollblütigen Negern, während die Mischlinge wie Mulatten und Mestizen für frei angesehen werden, bis das Gegentheil bewiesen ist. Der Bericht eines Prozesses, worin dies entschieden wurde, befindet sich in 1 Taylor's Rep., 164, Gobu vs. Gobu. Der Prozeß ist einzig in seiner Art und deßhalb und wegen des richtigen Raisonnements des Oberrichters Taylor, so fern es halbblütige betrifft, verdient er ganz mitgetheilt zu werden.

„Es wurde bewiesen, daß der Kläger, als er ungefähr acht Tage alt war, von Unbekannten in eine Scheuer gelegt war und dort von der dann etwa 12 Jahr alten Beklagten gefunden und zu Hause getragen wurde. Sie hatte den Kläger von der Zeit an im Besitz gehabt, ihn gut behandelt, hielt ihn aber als Sklaven. Der Beklagte war fast olivenfarbig, zwischen schwarz und gelb,

mit langem Haar und erhabener Nase. Zu diesen Thatsachen gelangte der Gerichtshof durch Zeugenverhör und eigene Anschauung. Der Richter sprach sich dann folgendermaßen aus: — Ich stimme darin mit dem Anwalte der Beklagten überein, daß es vermuthet werden muß, daß jeder Schwarze ein Sklave ist. Dies findet deßhalb statt, weil alle zuerst in dies Land gebrachte Schwarze Sklaven waren und ihre Abkömmlinge werden auch Sklaven, bis sie auf die gehörige Art freigelassen sind. Wenn daher eine solche Person seine Freiheit in Anspruch nimmt, so muß er sein Recht dazu so beweisen, daß die gedachte Rechtsvermuthung nicht länger bestehen kann. Es ist mir aber nicht bekannt, daß diese Rechtsvermuthung auch auf Personen von gemischtem Blute angewendet wird oder auf solche, deren Farbe zwischen weiß und schwarz in der Mitte steht und ich halte es für vernunftgemäß, daß eine solche Rechtsregel unterstützt werden sollte. Solche Leute können an beiden Seiten von Indianern abstammen oder wenigstens von der mütterlichen, sie können mütterlicher Seite von einer Weißen stammen oder von freien Mulatten-Eltern, in allen diesen Fällen folgen, da die Mütter frei sind, die Kinder ihrem Stande und sind deßhalb frei. Da es nun so verschiedentlich wahrscheinlich ist, daß solche Leute frei sind, so sollten sie auch nicht einer bloßen Vermuthung wegen ihrer Freiheit beraubt sein, besonders da das Recht, sie in Sklaverei zu halten, wenn es wirklich vorhanden ist, meistens leicht zu beweisen ist. *)

Während ich gerne mit diesem ausgezeichneten Gesetze übereinstimme mit seinen Ansichten über die Rechte von Personen gemischten Blutes, so muß ich doch meine Einstimmung vorenthalten in Ansehung des Grundes, den er anführt, daß zu vermuthen sei, daß alle Schwarze Sklaven seien. Sklaverei ist eine Einrichtung, die Jedermann zu mißbilligen scheint. Jedermanns Rechtsgefühl wird dadurch verletzt, sie streitet gegen den Geist unserer Regierung. Das Bestehen derselben sollte daher in keinem Falle vermuthet werden dürfen. Es ist außerdem wohl bekannt, daß sich eine große Anzahl Schwarzer selbst in den Sklavenstaaten aufhält; die Landesgesetze erkennen ihr Recht, frei zu sein, an, und die Regierungsgewalt ist zu ihren Gunsten ausgeübt, als Bürger, sobald ein passender Fall zur Kenntniß der Regierung kam. Wie kann man also darauf dringen, daß angenommen werden müsse, ihre Farbe leite zu der Rechtsvermuthung, daß sie Sklaven seien? Selbst Leute, die es für wünschenswerth halten, daß Sklaverei fortbestehe, die nichts Böses darin sehen, daß Wesen, vom Schöpfer mit Vernunft versehen, zu Thieren herabgewürdigt werden, brauchen sich nicht zu fürchten, daß durch eine Umkehrung jener Rechtsregel ihre rechtmäßigen Eigenthumsrechte verletzt werden. Wie kann es größere Schwierigkeiten geben, das Eigenthumsrecht an Sklaven zu beweisen und zu bewahren, als irgend in Ansehung des Eigenthumsrechtes andrer beweglichen Güter? Will man etwa anführen, daß Betrügereien stattfinden könnten, indem man Freie statt Sklaven übertragen könnte? Ist aber nicht ein vernünftiges Wesen, versehen mit Sprache, zu jeder Zeit im Stande, den Käufer gegen solchen Betrug zu warnen? Und wenn solche Warnung erfolgte, sollte man sich nicht daran kehren?

Ich bin um so mehr ein Gegner der Rechtsregel, daß man vermuthen müsse, Schwarze seien Sklaven, weil sie augenscheinlich dem abscheulichen

*) Die in diesem Prozesse aufgestellten Rechtsregeln wurden nachher vom Obergerichte bestätigt, so daß man dieselben als zu Recht bestehend in Nord-Carolina ansehen darf. Haywood's Rep. 170 und Scott vs. Williams, 1 Devereux Rep. 376.

Verbrechen des Menschendiebstahls großen Vorschub leistet, ein Verbrechen, welches zu allen Zeiten mit dem größten Abscheu angesehen und mit den größten Strafen belegt wurde. Der Elende, der durch List oder Gewalt sich in Besitz gesetzt hat von einem Menschen, der nicht seine Farbe trägt, ihn in einen sklavenhaltenden Staat bringt, hat gar nicht nachzuweisen, wie er in seinen Besitz kam oder weswegen er ihn für einen Sklaven ausgibt. Die Hautfarbe allein zeigt Jedem, der ihn sieht, daß das unglückliche Wesen, das für einen Sklaven ausgegeben ist, vom Landesgesetze als solcher angesehen wird. Nebenzeugnisse sind ganz unnöthig; ein falscher Kaufbrief ist vielleicht ganz räthlich, um ängstliche oder argwöhnische Käufer zu beschwichtigen, allein das Gesetz—die höchste Weisheit des Menschen—hält jeden andern Beweis, wie die Farbe der Haut, für durchaus überflüssig. Ist das gerecht? Steht es einem freien und erleuchteten Volke wohl an so zu verfahren?—so Unrecht zu thun?

Den Gesetzen mehrerer sklavenhaltenden Staaten zufolge dürfen freigelassene und andere freie Farbige, wenn sie auch noch so achtbar sind, verhaftet werden, während sie vom Gesetze erlaubte Handlungen verrichten und wenn sie nicht gleich schriftliche Beweise beibringen können, daß sie ein Recht zur Freiheit haben, so werden sie im Gefängnisse festgehalten und als entlaufene Sklaven in den Zeitungen bekannt gemacht. Meldet sich kein Eigenthümer, was immer der Fall sein muß, wenn keine Ungerechtigkeit im Spiele ist, binnen einer vom Gesetze bestimmten Zeit, so werden sie vom Gefängnißaufseher auf öffentlicher Versteigerung verkauft als nicht in Anspruch genommene entlaufene Sklaven. Von dem Verkaufspreise werden die Gefängnißunkosten bezahlt. Die ungerechte Rechtsvermuthung wegen der Farbe setzt dann der Sache noch die Krone auf, indem der Freie und seine ganze Nachkommenschaft auf ewig zur Sklaverei verdammt werden. S. 2 Brevard's Dig., 235, 36, 37; Miss. Rev. Code, 376—7; Laws of Maryland; *) Gesetz von 1715

*) Da die Gesetze von Maryland, die ich oben citire, viel Aufmerksamkeit erregt haben, weil im Distrikt Columbia ein freier Schwarzer verhaftet und festgehalten wurde, der im Staate New York wohnte und Gilbert Horton hieß, so lasse ich dieselben hier abdrucken. In der sechsten Section heißt es:—„Zur leichteren Entdeckung von entlaufenen Sklaven wird hiermit verordnet, daß irgend Jemand, der in dieser Provinz reist außerhalb des County, worin er wohnt, ohne einen Paß unter dem Siegel des County, wofür er zehn Pfund Taback oder einen Schilling in Gelde zahlen soll, und angehalten wird, weil er nicht hinlänglich bekannt oder nicht im Stande ist, Auskunft über sich selbst zu geben, so soll jeder Justizbeamte, vor den er gebracht wird, um ihn zu vernehmen, die Sache untersuchen, und wenn dieser ihn für einen entlaufenen Sklaven hält so soll er bestraft werden nach den Gesetzen, die gegen entlaufene Sklaven bestehen.—Sect. 7. „Jeder, der eine besagte Person verhaftet, die ohne Paß, wie besagt, reist und der sich nicht ausweisen kann, soll zweihundert Pfund Taback zur Belohnung erhalten (s. Ges. von 1806, Kap 81, § 5, oder sechs Dollars), welche vom Eigenthümer des entlaufenen Sklaven bezahlt werden soll, und wenn so verdächtige Entlaufene nicht Sklaven oder Knechte sind, und sich weigern, diese Strafe zu zahlen, so sollen sie die Strafe durch Dienen oder auf andere Weise gut machen, wie das betreffende Gericht für gut finden mag."—Sect. 9. „Sobald, wie gesagt, ein solcher Entlaufener festgenommen ist, so soll er zu dem nächsten Justizbeamten gebracht werden, welcher dafür sorgen soll, daß er wohl verwahrt bleibe im Gefängnisse oder auf andere Weise, wie er es für's Beste hält, bis ein solcher Festgenommener gehörige Bürgschaft stellt, daß er sich vor dem zunächst gehalten werdenden Gerichte stellen und verantworten will, und das Gericht soll ihn in Verwahrung behalten, bis er den, der ihn festgenommen hat, zufrieden stellt; außer wenn er ihn schon zuvor zufrieden gestellt hat. Damit aber die, denen solche Entlaufene gehören, Nachricht davon erhalten, sollen die Commissäre des County sofort den Namen desselben am Gerichtslokale des nächst anliegenden County's, des Provinzialgerichts und am Sekretärsamte anheften lassen, damit Jedermann es sehen könne und erfahre, wo und in wessen Gewahrsam sich solche Dienstboten befinden."

Die vorhergehenden Sectionen beziehen sich auf alle Personen, weiß und schwarz, die ohne Pässe reisen außerhalb des County, worin sie wohnen, und sie können alle nach Gefallen des

(April-Sitzung), Cap. 44, § 6, 7 und 9; Gesetz von 1719 (Mai-Sitzung), Cap. 2, § 2; Gesetz von 1802 (November-Sitzung), Cap. 96, § 2.

Justizbeamten eingesperrt und bestraft werden. Die letzte Section aber, während sie mit einer Strenge, die zu dem Geiste einer freien Regierung gar nicht paßt, sich auch auf Weiße erstreckt, die das schreckliche Verbrechen begehen, ohne Paß zu reisen, giebt ihnen doch die Mittel an die Hand, wie sie wieder frei kommen können, wenn sie dazu berechtigt sind. Negern und Mulatten werden diese Mittel versagt. „Wenn irgend Jemand (außer Neger und Mulatten) ohne Paß reisend gefunden wird, wie besagt, und als Entlaufener angesehen und als solcher ins Gefängniß gesteckt wird, so sollen ihn die betreffenden Gefängnißbeamten nicht länger festhalten dürfen als sechs Monate, und wenn er binnen dieser Zeit ein Zeugniß erhalten kann, daß er kein Entlaufener ist, so soll er von dem betreffenden Justizbeamten freigelassen werden, muß aber dem Gefängnißbeamten so viele Tage lang dienen, als er gefangen war, oder aber zehn Pfund Taback für jeden Tag bezahlen, aber nicht mehr, für die Gefängnißunkosten. Außerdem muß er dem, der ihn festnahm, zweihundert Pfund Taback bezahlen oder statt dessen ihm zwanzig Tage lang dienen. Wird er aber von dem Gefängnißbeamten nicht losgelassen, sobald der betreffende Justizbeamte ihn freispricht oder nachdem die besagten sechs Monate verflossen sind, so soll er ihn wegen falscher Einsperrung verklagen können." So ungerecht dies Gesetz auch ist, so ist es doch klar, daß es seinen Zweck nicht erreichen konnte. Es verhieß vielmehr nur dem Gefängnißbeamten einen Lohn, der, wenn er es versäumte, die gesetzliche Notiz anzuheften, die Gefangenschaft leicht so sehr in die Länge ziehen konnte, daß die Gefängnißunkosten sich höher beliefen, als der Preis des Menschen selbst, wenn er ein absoluter Sklave war. Wenn aber der Gefangene kein Entlaufener war oder er vom Eigenthümer nicht gefordert wurde, so verlor der Gefängnißbeamte alle seine Unkosten. Deshalb ließen in manchen Fällen die Herren ihre Sklaven in den Händen des Gefängnißbeamten, und es wurde nöthig, das Gesetz zu ändern. Es wurde deshalb am 8. Juni 1719 beschlossen: „Da in dem Gesetze wegen entlaufener Dienstboten und Sklaven nicht bestimmt ist, was mit solchen geschehen soll, wenn der Eigenthümer oder Herr gehörige Notiz davon bekommen hat, daß sie eingesperrt sind, und sich weigert oder vernachlässigt, ihn aus dem Gefängnisse und die Atzungskosten und die Kosten der Festnahme zu bezahlen, so wird hiermit verordnet, daß jeder Gefängnißbeamte, wenn er dem Herrn oder Eigenthümer einen Monat vorher Notiz geschickt hat, vorausgesetzt daß er in derselben Provinz wohnt, oder zwei Monate, falls er in einer andern wohnt, und der Herr erscheint nicht innerhalb dieser Zeit und vergütet die Atzungskosten oder stellt Bürgschaft deshalb nicht und die Verhaftungskosten, hiermit bevollmächtigt und verpflichtet sein soll, sobald die obige Zeit verflossen ist, sofort an den Kirchen- und Gerichtshausthüren anzuschlagen, daß der besagte Dienstbote oder Sklave binnen den nächsten zehn Tagen an einem zu bezeichnenden Orte und zu einer zu bezeichnenden Zeit öffentlich versteigert werden soll. Dieser Verkauf soll alsdann stattfinden und der betreffende Dienstbote oder Sklave dem Meistbietenden zugeschlagen und ausgeliefert werden. Aus dem Erlöse soll er sich zuerst die Atzungskosten abziehen und dann die Verhaftungskosten. Bleibt noch etwas übrig von dem Gelde oder Tabacke, um den er verkauft war, so soll der verkaufende Beamte nur dem Eigenthümer oder Herren eines solchen Dienstboten oder Sklaven verantwortlich sein dafür, aber sonst nicht." Laws of Maryland, Gesetz v. 1719 (May Sitz. Kap. 2).

Mit diesem Gesetze hätte sich auch der habsüchtigste Beamte zufrieden stellen können. Es war nicht nur sein Interesse, sondern das aller andern Leute, besonders Farbige festzunehmen und beizusperren, denn diese letzteren durften länger als sechs Monate festgehalten werden, sie mochten frei sein oder nicht. Die Rechte des Gefangennehmers sowohl wie die des Wärters, waren durch ein wirkliches Pfandrecht am Körper des Gefangenen gedeckt. Durch das Verlängern der Gefangenschaft bis die Kosten sich fast so hoch beliefen wie der Werth, wenn er Sklave war, mochte der Herr es selten der Mühe werth halten ihn auszulösen, und beim Verkaufe konnte der Beamte leicht mit dem Käufer unter einer Decke spielen und ein Erkleckliches für seine eigene Tasche profitiren. War der Gefangene indeß kein Sklave (es stritt indeß immer die Rechtsvermuthung dafür), so begünstigte dies Gesetz dennoch den Beamten außerordentlich. Daß bedeutende Unterschleife von den Beamten gemacht wurden, geht deutlich aus dem am 2-sten Dec. 1792 gegebenen Gesetze hervor, welches betitelt ist: „Ein Gesetz, um die nichtswürdigen Handlungen des Sheriffs zu beschränken und ihr Verfahren gegen Entlaufene zu reguliren." Das Gesetz sagt: „Da es der Gesetzgebung zu Ohren gekommen, daß die Sherifs in den verschiedenen Counties es versäumen, Entlaufene bekannt zu machen zum großen Nachtheile ihrer Eigenthümer, so wird verordnet, &c.: daß es Pflicht des Sheriffs &c. sein soll, verhaftete Entlaufene binnen zwanzig Tagen in öffentlichen Zeitungen bekannt zu machen und eine genaue Beschreibung der Person, Kleidung und Körpermerkmale hinzuzufügen. Wenn Niemand solche Entlaufene binnen dreißig Tagen von der Festnahme gerechnet in Anspruch nimmt, so soll solcher Sheriff, wenn er auf der Westküste wohnt, wie bereits verordnet im Maryland Journal und Georgetown Weekly Ledger dieses bekannt machen lassen und wenn er auf der Ostküste wohnt, im Herald und Maryland Journal innerhalb sechszig Tagen von der Festnahme und damit soll

III. Die Wohlthaten der Erziehung werden dem Sklaven vorenthalten.

In keinem Lande wird die Erziehung höher geschätzt und für ihre Verbreitung mehr gethan, als in den Ver. Staaten. Die Constitution fast aller Staaten macht es den Gesetzgebungen zur Pflicht, Erziehungsanstalten zu gründen und zu unterstützen, die den Bedürfnissen der Bürger entsprechen. Gemeine Schulen werden ebenfalls anempfohlen für die Erziehung der Armen ohne Kosten.

In mehreren, vielleicht in allen freien Staaten, ist kein Unterschied gemacht in der Vertheilung dieser Mittel zur allgemeinen Bildung zwischen weißen und schwarzen Kindern, sondern es werden stets Schulen unterhalten für die Aufnahme und Belehrung armer Kinder jeder Klasse und Farbe.

In den sklavenhaltenden Staaten verfuhr man dagegen ganz anders von vorne herein. In keinem derselben geben die Gesetze den Farbigen, sie mögen frei sein oder Sklaven, Gelegenheit, etwas zu lernen. Die Auszüge, die wir unten geben, werden im Gegentheile zeigen, daß die in der Ueberschrift aufgestellte Behauptung wahr sei, nämlich daß die Wohlthaten der Erziehung dem Sklaven entzogen werden, und ich darf hinzufügen, dem freien Neger ebenfalls.

---

er fortfahren, bis die Entlaufenen im Wege Rechtens losgelassen werden." Maryland Laws von 1792 (Nov. Sitz.) Kap. 72.

In dem Theile des Distr. Columbia, der der Bundesregierung vom Staate Maryland abgetreten wurde, sind diese Gesetze noch in Kraft. Kurz nach der Abtretung hob aber Maryland die alten Gesetze auf und machte ein neues, welches aber in den Grundzügen dasselbe ist. Dieses lautet: „Es soll Pflicht des Sheriffs in jedem County sein, jeden Entlaufenen, der in sein Gewahrsam gegeben wird, in den Zeitungen von Baltimore, Washington und Easton bekannt zu machen und auf welche andere Weise er sonst noch für angemessen hält, binnen 15 Tagen nach der Festnahme und er soll die Kleidung, Natur und Körperzeichen genau und deutlich angeben. Wenn der Eigenthümer oder ein von ihm Bevollmächtigter einen solchen Entlaufenen binnen sechszig Tagen nicht abholt und die Verhaftungs-, Atzungs- und Bekanntmachungskosten nicht bezahlt oder Bürgschaft dafür stellt, so ist der Sheriff hierbei angewiesen, einen solchen Dienstboten oder Sklaven zu verkaufen in nicht weniger als zwanzig Tagen nachdem die obige Zeit verflossen, und die Zeit, den Ort, Bedingungen &c. gehörig bekannt machen. Der zu verkaufende soll an den Höchstbietenden zugeschlagen und ihm ausgeliefert werden. Maryland Laws 1802, Nov. Sitz. Kap. 96 § 1 u. 2.

Beim Zurückgehen auf das Gesetz von 1715 finden wir, daß es dem Justizbeamten überlassen war zu entscheiden, ob der als entlaufen Verhaftete als solcher angesehen und ins Gefängniß geworfen werden sollte. Ob diese Macht mißbraucht war oder ob die Fänger und Sheriffs die gehörige Ausübung dieser Macht unbequem fanden, will ich nicht weiter untersuchen; allein 1810 (Kap. 63 § 1) wurde das Gesetz dahin abgeändert: Jedes Gericht oder jeder Justizbeamte, vor den ein Neger oder Mulatte als entlaufen gebracht wird, soll sich erst durch gebührenden Beweis überzeugen, daß er kein Flüchtling ist, ehe er einen solchen Neger oder Mulatten von dem Gewahrsam dessen entbindet, der ihn festgenommen hat, außer wenn er es für angemessen findet ihn in das Countygefängniß zu stecken.

Die barbarische Strenge gegen Farbige, die durch die ganze Länge der Gesetze von Maryland hindurchläuft, wurde endlich durch das Gesetz vom 3. Febr. 1818 ein wenig gemildert. Es heißt darin: „Hiernach, wenn ein Dienstbote oder Sklave in das Gefängniß eines County gesteckt wird als Flüchtling, und die gesetzliche Bekanntmachung von Seiten des Sheriffs stattgefunden hat und Niemand sich findet, der ihn beansprucht und seine Rechte beweist, so soll der Sheriff solchen Sklaven sofort vor das Gericht oder Waisengericht des County bringen mit dem ursprünglichen Verhaftsbefehle. Der Richter soll durch solche Mittel, als ihm am angemessensten scheinen, herauszubringen suchen, ob es ein Sklave ist, und wenn er Grund hat zu vermuthen, daß er es ist, so soll er ihn wieder ins Gefängniß stecken dürfen auf so lange Zeit, als er angemessen hält, und wenn er Grund zu haben glaubt annehmen zu dürfen, daß solcher Flüchtling einer bestimmten Person gehört, so soll er den Sheriff anweisen, solcher Person Nachricht zu geben." Wenn aber der Richter keinen Grund hat anzunehmen, daß er Sklave ist, so soll er ihn sofort entlassen. Wenn indeß Niemand erscheint, um den wieder eingesteckten vermeintlichen Sklaven auszulösen innerhalb der gegebenen Frist und beweist, daß er sein ist, so soll der Sheriff denselben nach verstrichener Frist entlassen. In beiden Fällen soll das County die Atzungskosten, wie andere Countykosten aufbringen. Laws of Maryland, Dec. Sitz. 1817, Kap. 112, § 6.

In Süd=Carolina wurden darüber Gesetze verhältnißmäßig am frühesten gegeben. Das Gesetz von 1740 sagt darüber: „Sintemal es zu großen Uebelständen führen würde, wenn man den Sklaven lehrte zu schreiben oder sie als Schreiber beschäftigte, so ist verordnet, daß Jedermann, der hiernach einen Sklaven das Schreiben lehrt oder lehren läßt, oder der einen Sklaven mit Schreibereien irgend einer Art beschäftigt, soll für jeden Uebertretungsfall Einhundert Pfund Courant Strafe bezahlen.“ 2 Brevard's Dig., 243.

Hierauf folgte, ohne dies aufzuheben, das Gesetz von 1800, worin es heißt: „Versammlungen von Sklaven, freien Negern, Mulatten und Mestizen, gleichviel ob jede Classe einzeln oder alle zusammenkommen oder Weiße sich darunter befinden, zu dem Zwecke geistiger Belehrung an geschlossenen oder geheimen Plätzen rc. rc., werden hiermit für ungesetzliche Zusammenkünfte erklärt und Justizbeamte werden hiermit aufgefordert rc. rc., sich in solchen verschlossenen rc. Plätzen Eingang zu verschaffen, Thüren zu erbrechen rc., wenn Widerstand geleistet wird und so versammelte Sklaven, freie Neger rc. rc. zu verjagen, und der Beamte, der eine solche ungesetzliche Versammlung auseinander treibt, darf solche körperliche Züchtigung, jedoch nicht über zwanzig Streiche, über solche Sklaven, freie Neger rc. rc. verhängen, als er für nöthig hält, um sie von ähnlichen künftigen Versammlungen abzuhalten.“ 7 Statutes of South Carolina, 440. Eine andere Section desselben Gesetzes sagt, daß es ungesetzlich sein soll für Sklaven, freie Neger, Mulatten und Mestizen, selbst mit Weißen gemischt, sich zum Zwecke geistiger Ausbildung zu versammeln vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang.

Seitdem sind noch ausgedehntere und genauere Bestimmungen über solche Versammlungen getroffen. Das Gesetz von 1834 sagt: „Wenn irgend Jemand hiernach einem Sklaven Lesen oder Schreiben lehrt oder ihm hilft zu lesen und zu schreiben, oder ihn Lesen und Schreiben lehren läßt, so soll der Uebertreter, wenn er ein Weißer ist, für jeden Fall eine Strafe von Einhundert Dollars bezahlen und Gefängnißstrafe nicht über sechs Monate erleiden. Ist er ein freier Farbiger, so soll er ausgepeitscht werden, jedoch mit nicht mehr als fünfzig Streichen, und eine Strafe von nicht höher als fünfzig Dollars bezahlen; und wenn er ein Sklave ist, so soll er gepeitscht werden, doch mit nicht mehr als fünfzig Hieben. Wenn ein freier Farbiger oder Sklave eine Schule oder sonstige Unterrichtsanstalt hält, um Sklaven oder freie Farbige im Lesen oder Schreiben zu unterrichten, so soll er ebenso bestraft werden, wie so eben angegeben ist.“ 7 Statutes of South Carolina, 468.

In Virginien ist dem Gesetzbuche von 1849 zufolge jede Versammlung von Negern zum Zwecke des Unterrichts im Lesen und Schreiben ungesetzlich. Jeder Justizbeamte hat das Recht in die Versammlung zu dringen oder dringen zu lassen und die Neger verhaften zu lassen. Er oder jeder andere Justizbeamte hat dann das Recht, solche Neger abprügeln zu lassen.

Versammeln sich Weiße mit den Negern, um sie Lesen oder Schreiben zu lehren, so soll er auf nicht mehr als sechs Monate ins Gefängniß gesteckt werden und eine Strafe von einhundert Dollars zahlen. Code of Virginia, 747 und 48.

In Georgia bestehen drei Gesetze über diesen Gegenstand, welche alle noch in Kraft sind. Das erste von 1770 ist fast ganz so wie das von Süd=Carolina von 1740, außer daß es Lesen sowohl wie Schreiben betrifft und zwanzig Pfund Sterling Strafe auferlegt. 2 Cobb's Digest, 981.

Das Gesetz von 1829 verordnet: „Wenn ein Sklave, Neger oder freier Farbiger oder ein Weißer irgend einem Farbigen Lesen oder Schreiben lehrt in gedruckten oder geschriebenen Lettern, so soll ein solcher Farbiger mit Geld- und Prügelstrafe oder Geld- oder Prügelstrafe belegt werden nach Ermessen des Gerichts; und wenn er weiß ist, mit Geldstrafe nicht über fünfhundert Dollars und Gefängnißstrafe nach Ermessen des Gerichts." Daselbst 1001.

Das Gesetz von 1833 fügt noch hinzu: „Wer einem Sklaven, Neger oder freien Farbigen erlaubt, schriftliche Geschäfte für ihn zu besorgen, soll mit Geld- oder Gefängnißstrafe oder mit beiden nach Ermessen des Gerichtes belegt werden." Daselbst 828.

In Nord-Carolina ist es verboten, einem Sklaven Lesen oder Schreiben zu lehren (Zahlenschreiben und Rechnen ist jedoch besonders ausgenommen), oder wer einen Sklaven ein Buch verkauft oder schenkt, soll, wenn er ein Weißer ist, um nicht weniger als ein hundert und nicht mehr als zwei hundert Dollars gestraft oder aber mit Gefängnißstrafe belegt werden; und wenn er ein freier Farbiger ist, so soll er Geld-, Gefängniß- oder Prügelstrafe erhalten nach Ermessen des Gerichtes aber nicht unter zwanzig und nicht über neununddreißig Hiebe. Rev. Stat. Kap. 34. § 74. S. 209. Wenn ein Sklave sich herausnimmt, Farbige wie oben zu lehren, so sollen ihm neununddreißig Hiebe auf dem bloßen Rücken gezählt werden. Daselbst Kap. 3. § 27.

Im Gesetze von Louisiana von 1830 ist die Strafe auf Lesen- oder Schreibenlehren Gefängniß von einem bis zu zwölf Monaten.

In Alabama ist die Strafe auf Lesen- oder Schreibenlehren $250 bis $500. Clay's Dig. 543.

So viel ich weiß, sind die Gesetze von Kentucky, Mississippi, Missouri, Arkansas, Florida und Texas stumm über diesen Punkt, und selbst in den Staaten, wo solche Gesetze bestehen, lauten sie sehr verschieden.

In Virginia z. B. dürfen die Eigenthümer ihre Sklaven so gut erziehen lassen wie sie wollen. Das Verbot besteht nur gegen Dritte.

Süd-Carolina fing damit an, das Schreibenlehren zu unterdrücken; der nächste Schritt aber war gegen geistigen Unterricht aller Arten gerichtet, in Versammlungen von Farbigen oder auch mit Weißen vermischt. Die Eigenthümer aber konnten ihren Sklaven lehren lassen was sie wollten, so daß man sich nicht wundern muß, wenn man aus glaubwürdiger Quelle erfährt, daß nicht wenige derselben so gut lesen gelernt, daß sie an dem Gottesdienste der Episcopalkirche in Charleston Theil nehmen konnten. Das neueste Gesetz hat aber leider, wie wir gesehen, allen Farbigen, Freien und Sklaven das Recht genommen, sich auf irgend eine Weise zu unterrichten.

An alle diese Verschiedenheiten knüpfen sich allerlei Bemerkungen von selbst. Vor Allem scheint es, als müsse der Durst nach Kenntnissen unter den Farbigen außerordentlich stark sein, da so erschrecklich grausame Mittel nöthig scheinen ihn zu ersticken, und als ob die farbige Rasse deshalb eines besseren Schicksals werth sei, als im Schweiße ihres Angesichtes sich abzuquälen damit die weiße Rasse reich werde. Der Satz, den die Sklavereiverfechter immer anführen, daß es in der Natur des Schwarzen liege, den Weißen unterwürfig zu sein, dürfte wohl auf einem Irrthume beruhen.

Ehe wir diesen Gegenstand verlassen, müssen wir noch bemerken, daß zuweilen die incorporirten Städte noch weiter gehen als die Staatsregierung. In Savannah wurde z. B. 1818 ein städtisches Gesetz erlassen, durch welches Jeder, der einen Farbigen Lesen oder Schreiben lehrt, $30 Strafe

zahlen soll, für jeden Uebertretungsfall und jeder Farbige, der eine Schule hält um Lesen und Schreiben zu lehren, ist um $30 in Gelde oder mit Gefängniß von 10 Tagen und 39 Hieben zu bestrafen.

Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn man keinen Sklaven findet, der Lesen oder Schreiben kann. Aber auch die fortwährende Beschäftigung mit harten Arbeiten läßt das Erlangen von Kenntnissen nicht zu. Das Gesetz erlaubt dem Sklaven keine Erholung. Morgens, meist vor Tagesanbruch, wird er geweckt, die Zeit zur Ruhe und zum Essen ist nur spärlich zugemessen, bis Nacht endlich dem Tagewerke ein Ende macht. Bei der schweren Arbeit und kurz zugemessenen Nahrungsmitteln erschöpft sich der Körper; ohne Bücher und Lehrer bleibt der Geist stets unwissend.

IV. Die Mittel zu geistigem und geistlichem Unterrichte sind dem Sklaven versagt und die Anstrengungen humaner und barmherziger Leute, diese Lücke zu füllen, werden vom Gesetze nicht begünstigt.

Eine der klarsten Vorschriften der christlichen Religion, ist gehörige Berücksichtigung der Wohlfahrt unserer Nebenmenschen. Das alte und neue Testament legt dieses als Pflicht auf. Jeder, der an die christliche Religion glaubt, kann keinen Zweifel haben, daß die Kenntniß ihrer Vorschriften und Verheißungen die Wohlfahrt jedes Menschen hier und in einer anderen Welt befördert; auch kann kein Christ verläugnen, daß der Neger, wenn er auch Sklave ist, zur menschlichen Familie gehört, Vernunft und eine unsterbliche Seele besitzt und Gott Rechenschaft schuldig ist für das was er hier thut. Wie kann aber solche Ueberzeugung mit der Thatsache in Einklang gebracht werden, daß man dem Sklaven verweigert, mit dem Evangelium vertraut zu werden und mit den Mitteln zu seiner Erlösung Bekanntschaft zu machen.

Im vorigen Capitel haben wir gesehen, wie weit ihm das Lesenlernen untersagt ist. Die heilige Schrift lernt er daher einzig durch Hören; aber in keinem der sklavenhaltenden Staaten ist ihm selbst dies erleichtert. Keine Zeit und kein Ort ist festgesetzt, wo er sich mit seinen Nebenmenschen versammeln und eine Predigt über die frohe Kunde der Erlösung hören könnte.

Es ist eitles Geschwätz, zu sagen, er gehe mit seinem Herrn zur Kirche. Das dürfte wohl selten stattfinden, außer wenn es dem Herrn gerade recht kömmt. Wenn man bedenkt, wie wenige Kirchen in den sklavenhaltenden Staaten im Vergleiche mit der weißen Bevölkerung bestehen, so sieht man gleich, daß es gar nicht möglich ist, daß die Sklaven so oft zur Kirche kommen, wie es wohl billig erscheinen dürfte.

Außerdem dürfte auch wohl schwerlich der Sklave eine Predigt verstehen, die für die Ohren (ich will nicht sagen die Herzen) der sklavenhaltenden Herren ausgearbeitet und ihrem ausgebildetern Geschmacke angepaßt ist. Christlichkeit verlangt, daß sie Lesen lernen, daß Gebäude errichtet werden, in denen sie sich versammeln können ihrem Schöpfer zu dienen, daß Lehrer *) angestellt werden, die willig und befähigt sind sich dem Amte zu widmen und die ihre ganze Zeit und alle ihre Talente dem frommen Werke leihen können; daß dem Sklaven Ruhe vergönnt wird zu den Zeiten, an denen Christen ihren Gottesdienst verrichten und besonders aber, daß Gesetze gemacht und befolgt

*) In Nord-Caralina darf kein Sklave oder freier Farbiger predigen. Rev. Stat. S. 580 § 34.

würden, wonach dem Sklaven nicht so viel und so harte Arbeit aufgebürdet wird, daß er einschläft sobald seinem Körper einige Ruhe vergönnt wird. *)

Wenn die Praxis in den sklavenhaltenden Staaten eben so ist wie die Gesetze, so dürfte wohl gerade das Gegentheil von diesem Bilde stattfinden. In einem vom Staate Georgia am 13. Dez. 1792 erlassenen Gesetze mit dem Titel: „Um religiöse Gesellschaften in der Ausübung ihrer religiösen Handlungen zu schützen, wird jeder Justizbeamte angehalten, Jeden in Verwahrung zu nehmen, der eine Gemeinde weißer Personen in einer Kirche rc. versammelt stört oder unterbricht, ihn zu bestrafen rc.," und doch sagt dasselbe Gesetz:—„Keine Versammlung oder Gesellschaft von Negern soll unter dem Vorwande des Gottesdienstes sich versammeln in Uebertretung des Gesetzes Patrouillen betreffend." Ich bin zwar nicht im Stande gewesen dies letztere Gesetz unter dem Titel aufzufinden, allein der Herausgeber von Prince's Digest sagt, es sei die siebente Section des Gesetzes vom 10. Mai 1770 gemeint. Diese lautet: — Da das häufige Zusammenkommen von Sklaven unter dem Vorwande von Festen gefährlich werden dürfte, so wird verordnet, daß jeder Justizbeamte rc., der deren Kunde erhält, selbst gehen oder Jemand beauftragen soll, mit so viel Personen als nöthig jede Versammlung oder Zusammenkunft von Sklaven, wodurch der Frieden gestört oder den Unterthanen Sr. Majestät Gefahr drohen könnte, auseinander zu treiben.

Jeder Sklave, der bei solcher Versammlung gefunden und verhaftet wird, darf auf Befehl eines Justizbeamten sofort und ohne Verhör bestraft werden mit fünf und zwanzig Hieben mit einer Peitsche, Ruthe oder Ochsenziemer auf dem bloßen Rücken rc. **) Prince's Dig. 447. 2 Cobb's Dig. 973. Die Ausdrücke in Bezug auf die Versammlung von Sklaven zum Gottesdienst bleibt zwar noch ein wenig räthselhaft, allein mit Hülfe der fünfundzwanzig Hiebe mit dem Ochsenziemer, wird auch der dummste Neger die Meinung des Gesetzes schnell genug einsehen.

In Süd-Carolina bestand durch ein Gesetz von 1800 Aehnliches. Es heißt darin: „Es soll nicht gesetzlich sein, für irgend eine Anzahl Sklaven, freie Neger, Mulatten oder Mestizen, selbst mit Weißen gemischt, zusammen zu kommen, um ihren Geist zu bilden oder Gottesverehrung abzuhalten, weder vor dem Aufgehen der Sonne noch nach Untergang derselben und alle Magistratspersonen, Sheriffs, Milizoffiziere rc. rc. sind hiermit bevollmächtigt, solche auseinander zu jagen rc. Brevard's Dig. 2545.

Drei Jahre später wurde auf Ansuchen gewisser religiöser Gesellschaften von der Strenge dieses Gesetzes ein wenig nachgelassen, indem befohlen wurde, daß Niemand das Recht haben solle, vor 9 Uhr Abends in einen Versammlungsplatz einzubrechen, worin die Mitglieder irgend einer religiösen Gesell-

---

*) Jefferson sagt in seinen "Notes on Virginia," indem er von den Sklaven spricht: „Im Allgemeinen sind sie mehr Gefühls- als Vernunftmenschen. Hierauf muß man es schieben, daß sie so gern schlafen, wenn ihre Vergnügungen oder ihre Arbeit vollendet sind. Ein Thier, welches ruht und nicht nachdenkt, muß natürlich schläfrig werden." Ich habe zwar gegen diese Lehre nichts einzuräumen, sie ist philosophisch richtig; allein es scheint mir sonderbar, daß Jefferson, bei der genauen Kenntniß des Zustandes der Sklaven, nicht die große Ermattung nach schwerer Arbeit beigefügt hat. Meines Wissens hat der Weiße diese Neigung zum Schlafe mit dem Schwarzen gemein, besonders in den arbeitenden Klassen.

**) Während man mit solchen Mitteln in Georgien abschreckt, sich zu versammeln zum Gottesdienste, besteht zugleich die folgende Regel im Staatsgefängnisse gesetzlich, die ich aber keineswegs verdammen will: Es soll Schuldigkeit der Aufseher rc. sein, ihnen (den Verurtheilten) solche moralische und religiöse Bücher anzuschaffen, als die Inspectoren empfehlen werden, und Gottesdienst am Sonntage halten zu lassen, so oft es angeht. Prince's Dig. 386–7.

schaft dieses Staates versammelt sind, vorausgesetzt, daß die Mehrzahl Weiße sind, oder sie auf andere Weise zu beunruhigen, außer wenn ein Justizbeamter vorher einen Befehl dazu erlassen hat, wenn nämlich einer innerhalb drei Meilen zu finden ist. Ist dies letztere nicht der Fall, so bleibt das Gesetz von 1800 in voller Kraft, Brevard's Dig. 261. Wenn dadurch dem Sklaven mehr Freiheit in der Ausübung des Gottesdienstes gegeben ist, so kann sie nur darin bestehen, daß Unterbrechungen desselben verhindert werden, die im Gefühle von amtlicher Pflicht sich durch die Worte der älteren Gesetze für gezwungen halten, solche Versammlungen von Negergottesdienern aufzuspüren und auseinanderzujagen. Ich fürchte, die gesetzliche Mehrheit von Weißen dürfte nicht häufig anzutreffen sein und der arme Sklave, getäuscht in seiner Hoffnung auf eine Mehrzahl von Weißen beim Gottesdienste, wird dann oft die summarische Strafe von Fünfundzwanzig mit dem Ochsenziemer auf dem bloßen Rücken auszuhalten haben.

Bis zu der neuesten Revision der Gesetze in Virginien waren alle aus Sklaven und freien Negern und Mulatten bestehenden Versammlungen in irgend einem Versammlungshause oder an einem andern Orte in der Nacht und unter irgend einem Vorwande für ungesetzlich erklärt und die Civilbehörden durften solche auseinanderjagen und die dabei Betroffenen mit Körperstrafe belegen. Kürzlich wurde noch hinzugefügt, daß jede Versammlung von Negern zu gottesdienstlichen Zwecken ungesetzlich sein soll, wenn ein Neger den Gottesdienst leitet. Wer dabei betroffen wird, darf vom Justizbeamten mit Prügelstrafe belegt werden. Code of Virginia v. 1849 S. 747. Dies bezieht sich, wie wir sehen, auf Tag und Nacht, sobald nur ein Neger predigt oder andere gottesdienstliche Handlungen dabei verrichtet. Hätte die Regierung zugleich dafür gesorgt, daß weiße Geistliche Gottesdienst für die Schwarzen gehörig hielten, so dürfte wohl Niemand dabei etwas auszusetzen finden. Allein dergleichen existirt nicht.

Mississippi hat die alten Gesetze von Virginien angenommen und nur hinzugefügt, daß der Eigenthümer oder Aufseher dem Sklaven schriftlich Erlaubniß geben dürfe, in eine Kirche zu gehen, in welcher der Geistliche weiß und gehörig eingeweiht und berechtigt ist, gottesdienstliche Handlungen zu verrichten, oder worin wenigstens zwei weiße, rechtliche und ordentliche Personen, die von einer regelmäßigen Kirche oder religiösen Gesellschaft dazu angestellt sind, sich einfinden. Miss. Rev. Code 390.

Zu einer Zeit scheint sich in mehreren Staaten die Meinung verbreitet zu haben, daß Sklaven frei würden, sobald man sie taufen lasse. Maryland erließ daher ein besonderes Gesetz, worin es heißt: daß kein Neger durch das heilige Sakrament der Taufe in Freiheit gesetzt wird oder dadurch ein Recht auf Freilassung erhält und daß alle bestehenden Gesetze und Gewohnheiten, die das etwa vorgeschrieben haben mögen, ungültig sein sollen. Gesetz von 1717, Kap. 44 § 23. In Süd-Carolina besteht seit 1711 ein ganz ähnliches Gesetz, worin es heißt, daß es erlaubt sein solle einen Neger-, Indianer- oder andere Sklaven zu taufen oder auf andere Weise in die christliche Religion aufzunehmen, doch sollen solche Akte nicht angesehen werden, als ob dadurch der Sklave frei gelassen sei. *) 2 Brevard's Dig. 229.

*) Die Zweifel, welche diese Gesetze in Maryland und Süd-Carolina hervorriefen, wurden wahrscheinlich durch zwei Prozesse verursacht, welche kurz vorher in England stattgefunden hatten. In dem ersten kam vor, daß Sir Thomas Grantham in Ostindien eine Art Monster gekauft hatte, dem die vollkommene Gestalt eines Kindes aus der Brust gewachsen war, außer daß kein

Es ist keine Abweichung von dem Sinne der obigen Gesetze bekannt, man müßte denn die folgende Bestimmung der Gesetzgebung von Louisiana für eine solche halten: „Jeder Eigenthümer von Sklaven soll gehalten sein, ihnen, wenn sie krank sind, allen körperlichen und geistlichen Beistand angedeihen zu lassen, den ihre Lage erheischt. 1 Mart. Dig. 610.

V. Es wird vom Sklaven verlangt, daß er sich nicht nur dem Willen seines Herrn, sondern auch dem Willen jedes anderen Weißen unterwerfe. *)

Da Sklaverei einmal besteht, so sollte auch jeder Widerstand gegen gesetzliche Befehle des Herrn entschieden im Zaume gehalten werden. Strenge Unterordnung unter den Willen des Herrn von Seiten des Sklaven muß gefordert werden, sonst entsteht unvermeidlich Blutvergießen oder Mord. Die Gesetze der sklavenhaltenden Staaten gehen indeß noch viel weiter; sie verlangen, daß das Leben des Sklaven in des Herrn Händen liegen solle, daß dem Sklaven, obgleich ihm die physische Kraft nicht mangelt, eine barbarische und rachsüchtige Strafe zu vermeiden, ihm doch das Recht nicht zustehen solle, von derselben Gebrauch zu machen. Ja sie gehen noch weiter, sie dehnen dies auf alle Weiße ohne Unterschied aus. Z. B. in Georgia sagt das Gesetz: „Wenn ein Sklave sich herausnimmt einen Weißen zu schlagen, so soll er, wenn er schuldig befunden ist, vom Gerichte für das erste Mal mit solcher Körperstrafe belegt werden, als der Richter für gut findet, ohne jedoch das Leben oder Gliedmaßen zu gefährden, und falls er solches zum zweiten Male thut, so soll er den Tod erleiden.“ Prince's Dig. 450. Cobb's Dig. 976. Das Gesetz von Süd-Carolina (2 Brev., Dig. 976) ist mit denselben Worten

---

Kopf daran war. Diesen Mann hatte er mit sich nach England gebracht und ließ ihn für Geld sehen. Der Indier ließ sich bekehren und wurde getauft. Seine Taufpathen entzogen ihn darauf seinem Herrn und dieser verklagte sie. Der Mann wurde durch den Sheriff verhaftet, allein das Gericht ließ ihn gegen Bürgschaft frei umhergehen. Wie der Prozeß ausfiel, ist nicht bekannt; doch verbreitete sich dadurch der Glaube, daß wenn ein Sklave getauft sei, so möchte er vielleicht seine Freiheit in Anspruch nehmen dürfen.

1696 wurde die Frage, ob die Taufe, die ohne Einwilligung des Herrn vollzogen, den Sklaven berechtige, seine Freiheit zu beanspruchen, nochmals in den englischen Gerichten verhandelt. Die Frage blieb zwar wegen eines entdeckten Formfehlers unentschieden; allein die Vertheidigung für den Beklagten ist so merkwürdig, daß wir sie hier abdrucken wollen. Der Anwalt sagt darin: „Der Sklave, wenn er getauft ist, wird Christ. Dies wurde sogar, nach Littleton, zugegeben, als England noch unter päbstlicher Autorität stand; denn zu jener Zeit konnte der Lord einen Erbsassen nicht antasten, sobald er sich zur christlichen Religion bekannt hatte und in ein Kloster gegangen war. Der Grund dafür war, daß er im Rechtssinne für todt angesehen wurde, und wenn der Herr ihn aus dem Kloster genommen, so hätte er nicht in Gemäßheit seines religiösen Gelübdes leben können. Derselbe Grund findet jetzt bei der Taufe allein statt. Wenn die dadurch auferlegten Pflichten im Zustande der Sklaverei nicht erfüllt werden können, so muß die Taufe als Freilassung angesehen werden. Daß aber diese Pflichten nicht erfüllt werden können, ist klar; denn die Getauften müssen konfirmirt werden durch den Bischof, sobald sie fest genug sind im Glauben, und müssen, Parlamentsgesetzen zufolge, zur Kirche kommen. Wenn aber der Herr noch immer absolute Gewalt über sie hat, so kann er ihn hinschicken, wo die Erfüllung dieser Pflichten unmöglich wird, z. B nach der Türkei oder in irgend ein anderes Land der Ungläubigen, wo die Ausübung der christlichen Religion streng untersagt ist.“ Am Ende bemerkt der Anwalt noch: Die Türken machen ihre Glaubensgenossen nicht zu Sklaven, selbst wenn es Kriegsgefangene sein sollten, und sobald ein christlicher Kriegsgefangener das Christenthum verläßt und Muhamedaner wird, so erhält er seine Freiheit. Wenn aber dies unter den Ungläubigen stattfindet, wie vielmehr sollte es nicht so unter den Christen sein! S. 5 Modern Rep. 190-1; Chamberline v. Harvey.

*) Weiter oben ist bereits, in einer Entscheidung des Obergerichtes von Nord-Carolina, angeführt, daß unbedingter Gehorsam des Sklaven gegen seinen Herrn oder gegen irgend Jemand, dem die Aufsicht über denselben anvertraut ist, von ihm gefordert wird. Dies wird in allen sklavenhaltenden Staaten so angesehen. S. State vs. Turner, 5 Randolph's Rep. 678.

abgefaßt, außer daß Todesstrafe nicht auf dem zweiten Falle ruht, sondern auf dem dritten In beiden dieser Staaten ist noch eine Bestimmung hinzugefügt, die deutlich zeigt, daß der Sklave sich ruhig verhalten muß, wenn er auch noch so ungerecht oder grausam von Weißen angegriffen wird. Sie heißt: „Vorausgesetzt, daß die gedachten Schläge mit auf Geheiß oder zur Vertheidigung des Eigenthums oder der Person des Eigenthümers, oder andererer Personen ausgetheilt werden, die Aufsicht oder Gewalt über solchen Sklaven haben. In solchem Falle soll der Sklave durchaus entschuldigt werden und der Eigenthümer ꝛc. soll so verantwortlich dafür sein, als ob er es selbst gethan hätte.“

In Maryland wurde durch ein Gesetz von 1732 angeordnet, daß Justizbeamten in solchen Fällen berechtigt sein sollten, dem Verbrecher die Ohren abschneiden zu lassen, selbst wenn er ein freier Schwarzer ist.

In Kentucky werden solche Verbrechen zwar gelinder bestraft; allein dort sowohl wie in Maryland sind freie Farbige mit eingeschlossen. Er wird mit dreißig Hieben auf dem bloßen Rücken, wohl aufgezählt, bestraft. 2 Litt. & Swi. Dig. 1153.

In Virginien lautet das Gesetz ebenso, nur mit dem Hinzufügen, daß, wo der Richter sieht, daß der Angriff auf den Farbigen ganz aus der Luft gegriffen war und also nur Selbstvertheidigung vorliegt, soll er nicht strafen. 1 Rev. Code 426—7.

Bei der letzten Revision der Gesetze von Virginien wurde hinzugefügt: „Ein Neger soll mit nicht mehr als neununddreißig Hieben bestraft werden, wenn er aufreizende Worte oder drohende Gebärden gegen einen Weißen gebraucht.“ Virg. Code 754 und Gesetze in demselben Geiste findet man in allen Gesetzsammlungen der sklavenhaltenden Staaten.

In Louisiana besteht noch ein anderes merkwürdiges Gesetz, worin es heißt: Freie Farbige sollten nie Weiße beleidigen oder schlagen, oder sich herausnehmen sich für gleichberechtigt mit den Weißen zu halten, sondern im Gegentheile bei jeder Gelegenheit ihnen nachgeben und nie zu ihnen sprechen oder zu antworten, ohne ihnen gebührende Achtung zu beweisen, bei Gefängnißstrafe je nach den Umständen. 1 Martin's Dig. 640—2.

Mein größter Einwurf gegen diese Gesetze ist, daß sie niedrigen Gemüthern den Vorwand leihen und ich möchte sagen, Anleitung geben, vertheidigungslose Sklaven zu mißhandeln und sie zu tyrannisiren. Alle Arten persönlicher Beleidigungen muß er von einem Weißen ruhig erdulden, wenn derselbe auch noch so wüthend und brutal ist, wenn er betrunken oder wohl gar verrückt ist. Allein das ist noch nicht Alles. Wenn ein Sklave sich widersetzt, während ein Beamter oder sonst Jemand ihn festnehmen will und der Sklave dabei getödtet wird, *) so soll dem Todschläger deshalb der Prozeß nicht gemacht werden. Maryland Laws, Gesetz von 1751, Cap. 14, § 9.

Wenn ein Sklave außerhalb der Plantage oder des Hauses betroffen wird, wohin er gehört und sich weigert, von einem Weißen deshalb befragen zu lassen, so soll dieser das Recht haben ihm zu folgen, ihn festzunehmen und mäßig zu züchtigen, und wenn der Sklave sich wehrt oder schlägt, so soll er rechtmäßig todgeschlagen werden dürfen von dem Weißen. 2 Brevard's Dig. 231.

---

*) Die Gerichtshöfe von Nord-Carolina haben entschieden, daß es zu rechtfertigen sei, einen Sklaven zu tödten, wenn er seinem Herrn gewaltthätig Widerstand leistet oder auch zu leisten droht. Haywood's Rep. 54.

VI. Die Strafgesetze der sklavenhaltenden Staaten sind härter gegen Sklaven als gegen Weiße.

Ein Wesen unbekannt mit der Schrift, unaufgeklärt durch Religion, mil nur wenig Gelegenheit durch gutes Beispiel etwas zu lernen, kann nur einen geringen Begriff von Moral und bürgerlichen Pflichten haben. Diese Bemerkung läßt sich leicht auf den Zustand des Sklaven, mit nur wenigen Ausnahmen, anwenden. Es wurde soeben dargethan, daß die Wohlthaten der Erziehung sich nicht auf ihn erstreckten, während die Gelegenheit, sich mil den Vorschriften der heil. Schrift bekannt zu machen, so entfernt ist, daß derselben kaum Erwähnung gethan wird. Man mag ihn daher für unfähig hinsichtlich des Verständnisses der Gesetze erachten; und daher sollten die, welche für ihn gemacht worden, sich durch ihre Einfachheit und Milde auszeichnen.

Seine Lage bietet in dieser Hinsicht einen andern Beweggrund für Milde dar. Er ist unfähig zu schreiben, und hat nur wenig Umgang mit Solchen, die besser unterrichtet sind wie er; wie ist es daher möglich, daß er mit der Thatsache bekannt werde, daß ein Gesetz für ihn bestehe, das er zu beobachten habe? Gehorsam gegen ein Gesetz, das nicht veröffentlicht wurde, zu verlangen — das dem Gegenstande desselben unbekannt ist, — wurde immer für äußerst ungerecht und tyrannisch gehalten.

Hätte die Gewaltherrschaft Caligula's keinen andern Makel als diesen, so würde sie schon deßhalb nicht aufhören mit Schaudern erwähnt zu werden.

Es scheint, daß die Gesetzgeber der Sklavenstaaten bei Schaffung ihres Straf-Codex nicht von dem Mitleiden, das in dieser Hinsicht der Sklave anzusprechen hat, beeinflußt gewesen waren. Der verhärtete Verbrecher erregt ihre Sympathie, und muß erst Kenntniß vom Gesetz haben, ehe man von ihm erwarten kann, daß er es befolge; *) wogegen der schuldlose Sklave einem Systeme grausamer Verordnungen unterworfen ist, von denen er zuvor wahrscheinlich nie etwas gehört hat.

Einzelne Theile dieses Systems sind nur ausschließlich für die Sklaven bestimmt, und jedem Vergehen folgt eine strenge Wiedervergeltung; während hinsichtlich Gesetzesübertretungen, für welche Weiße sowohl wie Sklaven gleich verantwortlich sind, Strafen von weit größerer Härte dem letztern als dem erstern auferlegt werden.

Mit sehr wenigen Ausnahmen beziehen sich die Strafgesetze, die besonders für den Sklaven bestimmt sind, nicht auf die Verletzung des moralischen und göttlichen Rechts; nur positive Feststellung ist ihre Sanktion. Wird z. B. **)

---

*) „Es soll die Pflicht des Wärters (d. h. der Strafanstalt) bei der Empfangnahme eines jeden neuen Gefangenen sein, ihm oder ihr solche Theile des Strafgesetzes dieses Staates vorzulesen, die Strafen für Ausreißen feststellen, und alle Gefangenen der Anstalt mit denselben bekannt machen. Ferner soll es seine Pflicht sein, bei der Entlassung solcher Gefangenen ihnen diejenigen Theile genannten Gesetzes, die erhöhte Strafe im Falle der Wiederholung des Verbrechens verfügen, vorzulesen. Penitentiary von Georgia, Sect. 24 der „Penitentiary-Akte" von 1816; Prince's Dig. 386.

**) Es ist hier am Platze zu sagen, daß das Verhältniß, dessen Schilderung im Texte folgt, gerade noch so im Jahre 1827 bestand, wie zur Zeit, wo es geschaffen wurde; Veränderungen wurden seit dieser Zeit an den Gesetzen jener Staaten vorgenommen, wobei viele der hier angeführten kleineren Vergehen der Gewalt der Polizei entzogen wurden. Dies geschah besonders in Virginien, in einer weitumfassenden Weise in Nord-Carolina und in einem geringern Verhältniß in einigen der übrigen Staaten. Der Gewinn für den Sklaven auf diese Weise ist nur sehr gering, indem die Gewalt des Herrn und seines Agenten beinahe immer dieselbe bleibt.

ein Sklave außerhalb der Grenze der Stadt, in welcher er lebt, ohne die Gesellschaft einer weißen Person, oder ohne die geschriebene Erlaubniß seines Herrn, beschäftigend &c. angetroffen, so mag irgend Jemand ihn aufgreifen, und ihm auf den bloßen Rücken Peitschenhiebe versetzen, die nicht vierundzwanzig übersteigen sollen. 2 Brevard's Dig. 231. Prince's Dig. 447. In Mississippi besteht eine gleiche Strafe durch die Verordnung des Friedensrichters. Miss. Rev. Cod. 371. Ebenso in Virginien und Kentucky, je nach Gutdünken des Friedensrichters sowohl hinsichtlich der Ertheilung der Strafe, als auch die Zahl der Streiche. 1 Virg. Rev. Cod. 422; 2 Litt. and Swi. Dig. 1150; und sieh 2 Missouri Laws, 741, § 2, und ibd. 614.

Und wenn ein Sklave aus dem Hause &c., oder von der Plantage &c. seines Herrn &c., ohne in der Gesellschaft einer weißen Person zu sein, angetroffen wird, und sich weigern sollte, der Examination irgend einer weißen Person &c. Folge zu leisten, so hat genannte weiße Person das Recht, ihn mäßig abzustrafen; und sollte derselbe eine solche weiße Person angreifen und schlagen, so kann er gesetzlich getödtet werden. 2 Brev. Dig. 231; Prince's Dig. 447, § 5, Akt von 1770, und Seite 348, No. 43, Titel Strafgesetze; 2 Cobb's Dig. 785, 972.

Sollte ein Sklave sich anmaßen, ohne die schriftliche Erlaubniß seines Herrn die Plantage von irgend Jemandem zu besuchen, ohne in Geschäften dahin gesandt zu sein, so hat der Eigenthümer der Plantage das Recht, ihm zehn Hiebe für jede derartige Uebertretung aufzuzählen. 1 Virg. Rev. Cod. 422—23, Miss. Rev. Cod. 371; 2 Litt and Swi. Dig. 1150; 2 Missouri Laws, 741, § 3, und sieh Maryland Laws, Akt von 1723, Kap. 15, §§ 1 u. 5.

Irgend Jemand, der mehr als sieben männliche Sklaven, ohne in Gesellschaft einer weißen Person zu sein, auf einer Landstraße zusammenreisen sieht, kann Kraft des Gesetzes sich solcher Sklaven versichern, und denselben eine Peitschenstrafe ertheilen, die keine zwanzig Streiche für jeden übersteigen soll. *) 2 Brev. Dig. 243; Prince's Dig. 454. Wenn im Staate Delaware sich mehr als sechs männliche Sklaven versammeln, die nicht zu einem und demselben Herrn gehören, — außer in erlaubten Geschäften ihrer Herren — so können sie bis zu einundzwanzig Streichen erhalten. Delaware Gesetze, 104.

---

*) Nur mit dem tiefsten Schmerze las ich durch die Zeitungsnachrichten, daß dieses Gesetz kürzlich durch unser Territorial-Gouvernement in den beiden Floridas eingeführt wurde. Die Menschlichkeit, welche die Spanier gegen ihre Sklaven beobachteten, machte eine solche Maßregel während der vielen Jahre, in denen diese Provinzen sich unter ihrer Herrschaft befanden, unnöthig. Kaum wird die Macht unserer Republik von dem Freien anerkannt werden, wenn eine immer härtere Unterdrückung ihre Existenz darthut. Es mochte in der That selbst ein Einwohner unserer sklavenhaltenden Staaten vor Scham erröthen, als ein Gefühl für Gerechtigkeit ihm folgendes erniedrigende Bekenntniß entrang. „Die liebevolle Behandlung ihrer Sklaven, wodurch die Spanier sich so ehrenvoll auszeichnen, und das reichhaltige und menschliche Gesetzbuch, das sie zum Schutze der Schwarzen, sowohl freier als unfreier, erlassen haben und auch in Kraft setzen, veranlaßte viele Indianer-Sklaven (d. h. von Ost-Florida), denen es kein Geheimniß war, daß sie in die Hände der Amerikaner (d. h. Bürgern der Ver. Staaten) fallen würden, und ebenso die meisten freien farbigen Personen, die in St. Augustine wohnten, sobald sie von dem Nahen der amerikanischen Beamten hörten, nach Havanna überzuschiffen. Siehe „Notizen von Ost-Florida mit einem Berichte der Seminole-Nation der Indianer, von einem neuern Reisenden in dieser Provinz," weiter vorne. Aus dem Tone vieler seiner Bemerkungen zu schließen, ist der Verfasser ein Bewohner eines unserer sklavenhaltenden Staaten.

Die vorhergehende Note wurde in der ersten Ausgabe dieser Skizze abgedruckt. Das Florida-Statut, worauf wir Bezug genommen haben, wird man in der Revision im J. 1847 incorporirt finden. Thompson's Digest, 540.

Sollte ein Sklave oder Indianer ein Boot von einem Landungs- oder einem andern Platze *) wegnehmen oder losbinden, wo es der Eigenthümer befestigt hatte, so soll er für das erste Vergehen neunundreißig Streiche auf seinem bloßen Rücken erhalten, und für das zweite soll ihm ein Ohr von seinem Kopfe geschnitten werden. **) 2 Brevard's Dig. 228.

Für das Tragen oder Halten eines Gewehrs, Pulver oder Schrot, oder eines Stocks, oder irgend einer andern Waffe, ob zur Vertheidigung oder zum Angriff, soll ein Sklave auf Befehl eines Friedensrichters für jede Uebertretung 29 Streiche erhalten. 2 Litt. & Swi. 1150; 1 Virg. Rev. Cod. 423; 2 Missouri Gesetze, 741, § 4; und in Nord-Carolina und Tennessee zwanzig Streiche durch den ersten besten Constable, e h e Verurtheilung durch den Friedensrichter. Haywood's Manual 521.

Sollte ein Sklave irgend einen Artikel zum Verkaufe anbieten, ohne eine Erlaubnißkarte seines Herrn, worauf derselbe genau specifizirt und die Autorisation dem Sklaven ertheilt ist, so soll derselbe zehn Streiche auf Befehl des Capitäns der Patrouille erhalten, 2 Litt. and Swi. 981; und wenn der Sklave vor eine Magistratsperson gebracht wird, so sollen neununddreißig Streiche verordnet werden. Ibd. Ebenso in Nord-Carolina und Tennessee, Haywood's Manual, 529; und sieh Miss. Rev. Cod. 390. Ferner in Florida: „Sollte ein Sklave etwas von Werth vertauschen, kaufen, verkaufen oder übergeben (ausgenommen Besen, Körbe oder Fabrikate von Stroh und Sträuchern), ohne die geschriebene Erlaubniß seines Herrn 2c., so können ihm neunundreißig Hiebe ertheilt werden. Thomson's Dig. 540—41.

Wenn ein Sklave sich in einer ungesetzlichen Versammlung ***) befindet, so hat der Capitän der Patrouillen das Recht, ihm zehn Streiche ertheilen zu lassen. 2. Litt. and Swi. 981; 2 Missouri Gesetze, 741, § 2, und ibd. 614. Wenn er vor eine Magistratsperson gebracht wird, so kann diese ihm neununddreißig Streiche ertheilen lassen. 2 Litt. and Swi. 981.

Sollte ein Sklave von dem Besitzthum seines Herrn zu einem andern Orte reisen, ohne sich der gangbarsten Straße zu bedienen, so ist der Besitzer des Landes, auf dem der Sklave gefunden werden sollte, autorisirt, demselben vierzig Streiche zu geben. Haywood's Manual, 518 (Akt von 1729). Für das Reisen zur Nachtzeit, ohne einen Paß, vierzig Streiche (ibid.); oder wenn derselbe in einem andern Neger-Quartier oder Küche, ertappt wird, vierzig Hiebe (ibid.); und ein jeder Neger, in dessen Gesellschaft solch' ein vagirender Sklave gefunden wird, soll ebenfalls zwanzig Hiebe erhalten (ibid.)

---

*) Ein Boot wezunehmen 2c., mit der Absicht, es in wenigen Minuten wieder zurückzubringen, war in Ländern (wie z. B. Süd-Carolina, zur Zeit der Gesetzes-Erlassung, d. h. 1695–6), wo aus Mangel an Einwohnern oder Armuth derselben noch wenige Brücken errichtet waren, eine gewöhnliche Sache. Das Vergehen würde also von dem Sklaven oder Indianer dennoch verübt werden, wenngleich der Eigenthümer nicht die Entdeckung hievon machen sollte, und natürlich erst dann Unannehmlichkeiten zu erwarten haben, nachdem das Boot 2c. schon zurückgebracht worden wäre.

**) Das Ohrabschneiden ist keine Strafe mehr in Süd-Carolina. Akte v. 19. Dec. 1833.

***) Die Feststellung von Verbrechen unter dem Namen „ungesetzliche Versammlungen" ist eine Lieblingsmaßregel despotischer Regierungen zur Unterdrückung freier Prinzipien. In den Ver. Staaten hat man dies nie (die schwarze Bevölkerung ausgenommen) versucht. Der Leser wird sich erinnern, daß in dem Kapitel über „Erziehung und religiöse Freiheit." mehre Akte von Sklavenstaaten angeführt wurden, worin von ungesetzlichen Versammlungen gesprochen wird. Eine vollständige Aufzählung der auf diese Weise entstandenen Verbrechen (wofür Sklaven hart bestraft werden) würde diesen Theil der Abhandlung weit über die ihm angewiesenen Grenzen hinausdrängen.

Irgend Jemandem ist es gesetzlich gestattet, einen geächteten (outlawed) *) Neger wegen Ausreißens und sich in den Sümpfen aufhaltend, zu tödten ꝛc. Haywood's Manual, 521—2; revidirte Statuten, S. 577—8.

Wegen Jagens mit Hunden in den Wäldern, und wenn diese selbst seinem Herrn gehören, ist der Sklave einer Peitschenstrafe von dreißig Hieben unterworfen. Haywood's Manual, 524 (Akt von 1753).

Ein Sklave, der einen andern Sklaven zum Ausreißen verleitet, **) soll, wenn Vorbereitungen ꝛc. zu dem Zwecke des Ausreißens gemacht worden sind, mit dem **Tode** bestraft werden. 2 Brevard's Dig., 233 and 244. Und ein Sklave, welcher denjenigen Sklaven, der versucht, einen andern zum Ausreißen zu verleiten, unterstützt, soll ebenfalls mit dem **Tode** belegt werden. Ibid.

Wenn ein Sklave in Süd-Carolina und Georgia einen andern davongelaufenen Sklaven beherbergt, verbirgt oder unterhält, so soll er irgend eine körperliche Strafe, die weder Leib noch Leben gefährdet, erdulden. 2 Brevard's Dig., 237; Prince's Dig., 452. In Maryland sind für die Beherbergung von einer Stunde neununddreißig Hiebe angeordnet. Akt von 1748, Cap. 19, § 4.

Eine Sklave, welcher ohne die geschriebene Erlaubniß seines Herrn reitet, erhält fünfundzwanzig Streiche. 1 Martin's Dig., 622; wegen Hal-

---

*) Folgendes war einst die Fassung des Gesetzes von Virginien: „Im Jahre 1705 wurden zwei Friedensrichter autorisirt, außer dem Gesetze stehenden Ausreißern kund zu thun, daß irgend eine Person das Recht habe, ohne auch nur im Geringsten einer Anklage deshalb ausgesetzt zu sein, dieselben auf irgend eine Weise zu tödten. Richter Tucker, Professor der Rechte an der Universitat von William und Mary in Virginien, ergeht sich über dieses Gesetz und andere verwandter Natur folgendermaßen: „Zu derartigen Grausamkeiten kann ein Zustand der Sklaverei führen; derartig sind die Schrecknisse, in deren Bestehen der menschliche Geist nur einzig und allein Befriedigung finden kann. Und ferner sagt derselbe achtungswerthe Schreiber: „Im Jahre 1772 wurde der Praxis, Sklaven für vogelfrei zu erklären, Beschränkungen auferlegt, indem man das Erkenntniß des Friedensrichters verlangte, daß die Sklaven sich herumtrieben und Unheil anstifteten. Diese unbestimmten Ausdrücke der Akte gaben Leuten, die deren Wichtigkeit nicht zu würdigen verstanden, zu viel Gewalt in die Hände. Im Jahre 1792 wurde Alles, was Bezug auf die Achterklärung von Sklaven hatte, aus dem Gesetzbuche gestrichen, und ich hoffe, daß es nie wieder eine Stelle darin finden wird." Sieh' Appendix zu Blackstone's Commentarien, zweiter Theil, S. 56–7. Wie lange wird es noch währen, bis solche Ansichten in Nord-Carolina zur Geltung gelangen?

**) Die Original-Section, welche dieses Verbrechen feststellte, liegt in diesen Worten: — „Jeder Sklave, der versuchen sollte, einen andern Sklaven zum Verlassen der Provinz zu verführen, soll, ebenso seine Mitschuldigen und Verführer, nach Ueberführung den Tod erleiden." 2 Brevard's Digest 233, Akte von 1740. Nach einem Bestehen von elf Jahren wurde die Legislatur veranlaßt, dasselbe dahin zu mildern: „Daß, indem ꝛc. der Akte, betitelt ꝛc., es unter Anderm beschlossen ist: „„daß jeder Sklave, der versuchen sollte, einen andern Sklaven zum Verlassen der Provinz zu verführen, soll nach Ueberführung den Tod erleiden,"" welches eine zu große Strafe für die Natur des Vergehens ist, indem solch ein Verbrecher noch nachher seine Absicht ändern könnte, so sei hiermit verfügt, daß derjenige Theil genanntes Paragraphen, der sich einzig und allein nur auf Sklaven bezieht, welche versuchen, andere Sklaven zum Ausreißen und zum Verlassen dieser Provinz zu verleiten, nicht eher in Wirksamkeit treten soll, als bis es augenscheinlich ist, daß ein solcher Sklave, der versuchet, andere Sklaven zum Ausreißen und zum Verlassen dieser Provinz zu verleiten, thatsächlich Provision, Waffen, Amunition, Pferde, oder ein Boot, Canoe oder anderes Schiff, wodurch seine Absicht kundgethan wird, dazu in Bereitschaft gehalten habe. 2 Brev. Dig. 244, Akte von 1751. Es ist kaum nöthig, den intelligenten Leser daran zu erinnern, daß das Prinzip, worauf die Akte von 1740 sich stützte, in dem Amendement von 1751 wiedergegeben ist. Der Versuch Seitens eines Sklaven, einen andern Sklaven zum Ausreißen zu verleiten, ist sowohl im Gesetz, als auch als Verbrechen, für todeswürdig erachtet. Was soll den Beweis für diesen Versuch, der in dem Amendement definirt ist, feststellen? — namentlich die Bereithaltung von Lebensmitteln ꝛc., wodurch die Absicht dargethan werden soll." Und dies ist die einzige Linderung eines Gesetzes, welches, wie anerkannt, in demselben Athem eine Strafe ausspricht, die zu schwer für dieses Vergehen ist!! Und noch ist dies Gesetz nach dem Verlaufe eines Jahrhunderts in Kraft!

tens eines Hundes dieselbe Strafe. 1 Rev. Coder, Mississippi, S. 379; für das Tödten eines Hirsches, wenngleich auf Befehl seines Herrn, Aufsehers ꝛc., wenn dieser Befehl nicht durch eine geschriebene Karte bewiesen werden kann, zwanzig Hiebe. 2 Brevard's Dig., 246; und in Florida wegen Feuersuchens, oder Halten eines Pferdes, ein Boot oder Canoe, neununddreißig Streiche. Thompson's Dig., 541. Sollte ein Sklave sich herumtreiben, ein Nachtschwärmer sein, oder Pferde ohne Erlaubniß reiten, so mag er gepeitscht, geschoren oder auf die Wange mit dem Buchstaben R gebrannt, oder auf eine andere Weise gestraft werden, so zwar, daß sein Leben nicht gefährdet oder derselbe untauglich zur Arbeit wird. Akt von Maryland von 1751, Cap. 14, § 8.

Sollte ein Sklave das Wasser des Patuxent-Flusses aufrühren, welches manchmal, um Fische zu fangen, geschieht, so erhält er zehn Streiche. Maryland-Gesetze, Akt von 1796, Cap. 32, § 3. Und sollte er ein Zugnetz über die Transquakin- und Chickwiccomico-Bäche spannen, so kann ein Friedensrichter demselben neununddreißig Hiebe ertheilen lassen. Ibid. Akt von 1805, Cap. 31, § 3.

Zum Schlusse dieses Theils der gegenwärtigen Sektion mag noch ein sehr grausamer Akt der Assembly des Staates Mississippi hinzugefügt werden. Er hat den Titel, ein Akt, einen andern Akt zu verbessern, betitelt: „Ein Akt, um in einem einzigen die verschiedenen andern Akte, Sklaven, freie Neger und Mulatten betreffend, zu reduciren,“ und kann unter den Gesetzen der Session von 1824 gefunden werden. Die erste Sektion lautet, wie folgt:

„Sollte ein Sklave als Ausreißer in irgend ein Gefängniß gebracht werden, so soll es die Pflicht des Gefängnißwärters besagten Counties sein, dieselben nach dem Namen, Orte und der Wohnung ihres Herrn zu befragen; und alsdann soll derselbe nach gehöriger Information den genannten Besitzer des Sklaven durch die Post hievon benachrichtigen; und sollte sich die Aussage genannter Sklaven als falsch erweisen, so soll es die Pflicht des Wärters sein, demselben ohne Verzug fünfundzwanzig Streiche aufzuhauen, ihn alsdann auf's Neue zu befragen und, wie oben, das erlangte Resultat verrichten, bei erwiesener Lüge wie vorher die Peitsche in Anwendung zu bringen, und so fort, während eines Zeitraums von sechs Monaten, soll es die Pflicht des Wärters sein, abwechslungsweise zu fragen, und, wie vorhergesagt, zu peitschen, so oft der Sklave eine falsche Aussage hinsichtlich seines Herrn, dessen Namen, Ort und Wohnung macht.“

Um vollkommen die Grausamkeit dieses Gesetzes zu erkennen, muß man nur bedenken, daß das ganze Verfahren, das inquisitorische sowohl, als das Strafverfahren in die Hände einer einzigen Person—des Gefangenwärters—ist, welcher schon, Kraft seines Amts, den Sklaven ganz in seiner Gewalt haben muß; und dennoch mag derselbe im Falle von Mißbrauch seiner Gewalt, in Fällen bezüglich genannter Verordnung, als vollkommen unverantwortlich erachtet werden. Ohne die Absicht des Sklaven, die Wahrheit zu entstellen oder zu verbergen, so ist dennoch es sehr möglich, daß seine Aussage in vielen Fällen falsch sein und in noch mehr so scheinen wird. Denn der größere Theil von Mississippi ist uncultivirt; derselbe ist nur in wenige Counties getheilt; die Zahl seiner Posten sehr gering, und die Namen der eigentlichen Poststationen müssen selbst weißen Personen, die weit mehr Mittel, sich Information zu verschaffen, als der Sklave, haben, oft unbekannt sein. Des Meisters Wohnort, dessen in der Verordnung Erwähnung gethan ist, mag

sehr weit von dem Postamte entfernt sein, und sollte derselbe auch dem Sklaven bekannt sein, so würde die Bestätigung des Briefs an seinen Meister dem Wärter von wenig Nutzen sein. Da gewöhnlich Aufseher auf Plantagen angestellt sind, so ist es nichts Befremdendes, wenn man annimmt, daß der unwissende Sklave nicht mit dem Namen seines Herrn, besonders seines Taufnamens, bekannt sein möge. Namen von Menschen und Oertern werden häufig sehr verschieden von dem geschrieben, wie sie ausgesprochen werden; und Gefängnißwärter können sich bekanntlich keiner sehr ausgebreiteten Kenntnisse rühmen. Und wenn man noch dazu annimmt, daß das Verlorengehen von Briefen, wenn auch noch so richtig addressirt, nicht selten aus Unwissenheit und Unaufmerksamkeit des Postmeisters vorkömmt. Nichtsdestoweniger hat der Wärter nach eigenem Gutdünken das Recht, zu bestimmen, ob die Aussage des Sklaven wahr oder falsch ist, und, nachdem er die gesetzliche Strafe der Peitschung vorgenommen hat, dieselbe immer wieder für den Zeitraum von sechs Monaten wiederholen kann—oder, um uns der Sprache des Akts zu bedienen, mit dieser charakteristischen Unempfindlichkeit für die Leiden des Sklaven, welche an Grausamkeit grenzt,—„und so fort, während des Zeitraums von sechs Monaten, soll es die Pflicht des Wärters sein, abwechslungsweise zu fragen und, wie vorhergesagt, zu peitschen."

Ich komme nun zur Auslegung des zweiten Zweiges dieses Capitels, welcher in folgendem Satze gestellt werden mag:—Der Straf-Codex der Sklavenstaaten belegt Sklaven mit weit härteren Strafen als weiße Personen, die für dasselbe Verbrechen verurtheilt werden.

Ehe ich diesen Satz behandle, will ich dem Leser eine gemeine Uebersicht des Straf-Codex zweier dieser Staaten—Virginia und Mississippi—geben, um diejenigen Verbrechen kennen zu lernen, welche bei irgend einer Klasse von Missethätern mit dem Tode bestraft werden.

Virginien, wie man ersehen wird, unterscheidet sich hinsichtlich der Strafen nicht allein zwischen Weißen und Schwarzen, sondern auch zwischen freien farbigen Personen und Sklaven. In diesem Staate werden Weiße für vier Verbrechen mit dem Tode bestraft.—1. für Landesverrath; 2. Mord des ersten Grades; 3. boshafte Brandstiftung in der Nacht an dem Wohnhause eines Andern, oder einem Gefängnisse, das zur Zeit bewohnt ist; 4. boshafte Brandstiftung an irgend einem Gegenstande, wodurch das Wohnhaus eines Andern, oder ein Gefängniß, zur Zeit bewohnt, in der Nacht niedergebrannt war.

Landesverrath ist ein Verbrechen, wofür ein Sklave nicht schuldig befunden werden kann. Die folgende Tabelle erstreckt sich auf Verbrechen, welche, wenn von Weißen begangen, nicht mit dem Tode belegt werden, nicht einmal wenn von freien farbigen Personen verübt, ist die festgesetzte Strafe ohne Alternative bei irgend einem dieser Verbrechen, während auf dem größern Theil nur Gefängnißstrafe steht. Aber **Tod** ist die Strafe der **Sklaven** in jedem aufgezählten Falle.

Virginien.

No.	Verbrechen.	Strafe für Weiße.	Code of Virg.	Strafe für freie Neger.	Code of Virg.	Strafe für Sklaven.	Code of Virg.
1	Mord im ersten Grade	Tod	S. 723	Tod	S. 723	Tod	S. 723
2	„ „ zweiten Grade	5—18 Jahr	723	5—18 Jahr	723	„	753
3	Vorsätzlicher Todschlag	1— 5 „	723	1— 5 „	723	„ beim Wiederholen	753
4	Unvorsätzlicher Todschlag						
5	Giftmischerei ꝛc. mit Vorsatz zu tödten oder zu schaden	3— 5 „	723	3— 5 „	723	„	753
6	Versuch der Giftmischerei	3— 5 „	723	3— 5 „	723	„	753
7	Gift in eine Quelle oder Wasserbehälter zu werfen	3— 5 „	723	3— 5 „	723	„	753
8	Einem Frauenzimmer Mittel zu geben, um Leibesfrucht ungeboren zu tödten ... } Wenn das Kind getödtet }	1— 5 „	724	1— 5 „	724	„ beim Wiederholen	753
9	„ „ „ „ „ um Frühgeburt zu bewirken } Wenn Frühgeburt bewirkt }	1— 5 „	724	1— 5 „	724	„ „ „	753
10	Böswilliges Schießen, Stechen ꝛc., mit Absicht zu verstümmeln	1—10 „	724	1—10 „	724	„ „ „	753
11	„ „ „ zu entstellen	1—10 „	724	1—10 „	724	„ „ „	753
12	„ „ „ zu tödten	1—10 „	724	1—10 „	724	„ „ „	753
13	Ungesetzliches aber nicht böswilliges Schießen, Stechen ꝛc., mit Absicht zu verstümmeln	1— 5 „	724	1— 5 „	724	„ „ „	753
14	„ „ „ „ mit Absicht zu entstellen	1— 5 „	724	1— 5 „	724	„ „ „	753
15	„ „ „ „ mit Absicht zu tödten	1— 5 „	724	1— 5 „	724	„ „ „	753
16	„ „ „ „ beim Begehen eines Verbrechens	1— 5 „	724	1— 5 „	724	„ „ „	753
17	„ „ „ „ beim Versuch eines Verbrechens	1— 5 „	724	1— 5 „	724	„ „ „	753
18	Raub, mit gefährlichen Waffen	5—10 „	724	5—10 „	724	„	753
19	„ ohne gefährliche Waffen	3—10 „	724	3—10 „	724	„	753
20	Drohen von Beschädigung, um Geld zu erpressen	1— 5 „	724	1— 5 „	724	„ beim Wiederholen	754
21	„ um andere Sachen zu erpressen	1— 5 „	724	1— 5 „	724	„ „ „	754
22	Kinderdiebstahl, um Geld zu erpressen	1— 5 „	724	1— 5 „	724	„ „ „	754

23	Nothzucht an einem Frauenzimmer von 12 Jahren und darüber....	10—20	"	725	(Ohne Rücksicht, welcher Farbe das Frauenzimmer ist.) Tod oder 5–20 Jahre	753	"	....	753
24	Fleischliche Vermischung mit einem Frauenzimmer unter 12 Jahren	10--20	"	725	" " " "	753	"	....	753
25	Versuch mit List oder Gewalt einem weißen Frauenzimmer beizuwohnen	Keine Bestimmung			" " " "	753	"	....	753
26	Entführung (wider Willen) eines weißen Frauenzimmers, mit der Absicht sie zu heirathen........	3—10	"	725	" " " "	753	"	....	753
27	Festhalten eines weißen Frauenzimmers wider ihren Willen, in der Absicht sie zu schänden........	3—10	"	725	" " " "	753	"	....	753
28	Entführung eines weißen Frauenzimmers wider ihren Willen, in der Absicht sie an einen Andern zu verheirathen	3—10	"	725	" " " "	753	"	....	753
29	Festhalten eines weißen Frauenzimmers wider ihren Willen, damit sie ein Anderer schände	3—10	"	725	" " " "	753	"	....	753
30	Entführen eines Mädchens unter 12 Jahren, um es zur Hure zu machen	3—10	"	725	" " " "	753	"	....	753
31	Entführen eines Mädchens unter 12 Jahren, um es zur Concubine zu machen	3—10	"	725	" " " "	753	"	....	753
32	Verkaufen eines Freien als Sklaven	3—10	"	725	3—10 Jahre........	753	"	....	753
33	Stehlen eines Freien mit der Absicht ihn als Sklave zu verkaufen...	3—10	"	725	3—10 "	753	"	....	753
34	Verbrennen eines Wohnhauses bei Nacht, wenn Niemand darin ist	5—10	"	727	5—10 "	727	"	....	753
35	Verbrennen eines Gefängnisses........	5—10	"	727	5—10 "	727	"	....	753
36	Böswilliges Anstecken von irgend Etwas, wodurch ein unbewohntes Wohnhaus in Brand geräth bei Nacht........	5—10	"	727	5—10 "	727	"	....	753
37	Böswilliges Anstecken von irgend Etwas, wodurch ein Gefängniß in Brand geräth bei Nacht........	5—10	"	727	5—10 "	727	"	....	753
38	Brandlegen an ein Wohnhaus bei Tage	3—10	"	727	3—10 "	727	"	....	753
39	" Gefängniß bei Tage	3—10	"	727	3—10 "	727	"	....	753
40	Böswilliges Feueranlegen an irgend Etwas, wobei ein Wohnhaus in Brand geräth bei Tage	3—10	"	727	3—10 "	727	"	....	753
41	Böswilliges Feueranlegen von irgend Etwas, wobei ein Gefängniß in Brand geräth bei Tage	3—10	"	727	3—10 "	727	"	....	753
42	Böswilliges Feueranlegen an andere Gebäude mit Inhalt über $1000 Werth, bei Nacht	3—10	"	727	3—10 "	727	,	....	753
	$1000 und darunter werth	3— 5	"	727	3— 5 "	727	"	....	753
43	Böswilliges Feueranlegen an irgend Etwas, wodurch solche in Brand gerathen, die $1000 werth sind........	3—10	"	727	3—10 "	727	"	....	753
44	Wenn unter $1000 Werth	3— 5	"	727	3— 5 "	728	"	....	753
45	Böswilliges Feueranlegen an Bretter, Holz rc., Scheuer, Tabackshaus, Getraide- oder Heuhaufen rc., circa $100 werth........	3— 5	"	728	3— 5 "	728	"	....	753
46	Dasselbe, wenn nicht $100 werth........	1— 3	"	728	3— 5 "	728	"	....	753

Virginien.

(Fortsetzung.)

No.	Verbrechen.	Strafe für Weiße.	Code of Virg.	Strafe für freie Neger.	Code of Virg.	Strafe für Sklaven.	Code of Virg.
47	Böswilliges Feueranlegen an alle andern Gebäude, wenn $100 werth	3—10 J.	S. 728	3—10 J.	S. 728	Tod	S. 753
48	Dasselbe, wenn nicht $100 werth..................................	1— 3 „	728	1— 3 „	728	„ beim Wiederholen	753
49	Böswilliges Niederbrennen von Brücke, Damm, Schleuse, Schiff, Boot und andere Wasserfahrzeuge, wenn $100 werth	3—10 „	728	3—10 „	728	„	753
50	Geflissentliches Verbrennen von Gebäuden und an Gütern, um Versicherungsgesellschaften zu prellen	1—10 „	728	1—10 „	728	„ beim Wiederholen	753
51	Großer Diebstahl mit Einbruch	5—10 „	728	5—10 „	728	„	753
52	Einbruch, ob der Gegenstand des beabsichtigten Diebstahls $20 werth war oder nicht	5—10 „	728	5—10 „	728	„	753
53	In der Nacht in ein Wohnhaus gehen, ohne Einbruch, mit der Absicht zu morden..................................	3—10 „	728	5—10 „	728–9	„	753
54	Einbruch und Eingang am Tage, mit der Absicht zu morden	3—10 „	729	5—10 „	728–9	„	753
55	In der Nacht in ein anderes Haus oder ein Schiff gehen, ohne Einbruch, mit der Absicht zu morden	3—10 „	729	5—10 „	728–9	„	753
56	Dasselbe mit der Absicht auf Nothzucht	3—10 „	729	5—10 „	728–9	„	753
57	„ „ „ Raub	3—10 „	729	5—10 „	728–9	„	753
58	„ „ „ Mord bei Tag oder Nacht	3—10 „	729	5—10 „	729	„	753
59	„ „ „ Nothzucht bei Tag oder Nacht.........	3—10 „	729	5—10 „	729	„	753
60	„ „ „ Raub bei Tag oder Nacht	3—10 „	729	5—10 „	729	„	753
61	„ „ „ Diebstahl oder anderes leichteres Verbrechen zu begehen	1—10 „	729	1—10 „	729	„ beim Wiederholen	753
62	Einfacher Diebstahl beweglicher Güter $20 oder mehr werth........	1— 5 „	729	1— 5 „	729	„ „	753
63	Stehlen von Banknoten, Anweisungen 2c., $20 oder mehr werth.....	1— 5 „	729	1— 5 „	732	„ „	753
64	Vergiften eines Pferdes	1— 5 „	732	1— 5 „	732	„ „	753
65	Böswillig Kanäle, Eisenbahnen 2c. verletzen und dadurch Lebensgefahr erregen	3— 5 „	732	3— 5 „	732	„	753
66	Geld nachmachen	2—10 „	734–5	2—10 „	734–5	„ beim Wiederholen	753
67	Besitz von 10 Stücken falschen Geldes, wissend, daß es falsch ist und in der Absicht es auszugeben	1—10 „	735	1—10 „	734–5	„ „	753
68	Unnatürliche Verbrechen.....................................	1— 5 „	735	1— 5 „	735	„ „	753

Ich bringe auf der folgenden Seite eine Tabelle, die in der ersten Ausgabe dieses Werkes enthalten war und welche zeigt, wie ungleich die Strafen in Mississippi zwischen weißen und schwarzen Verurtheilten vertheilt waren. Ob seit der Zeit eine Veränderung eingetreten sei, habe ich fleißig zu erfahren versucht, aber ohne Erfolg. Ich habe keine neuere Ausgabe des Gesetzes, als den Revised Code, in dem diese Tabelle enthalten, bekommen können.

Folgende Verbrechen werden in Mississippi mit Todesstrafe belegt, gleichviel ob die Verbrecher Weiße, freie Farbige oder Sklaven sind: — 1. Mord, 2. Raub, 3. Nothzucht, 4. Diebstahl mit Einbruch, 5. Brandstiftung an Wohnhäusern, Kaufläden, Baumwollenspeicher, Gin- oder anderen Gebäuden die an Wohnhäuser stoßen oder Kaufläden, 6. Pferdediebstahl zum zweiten Male, 7. Fälschung, 8. Theilhaberschaft vor der That an Nothzucht, 9. Theilhaberschaft an Brandstiftung wie oben, 10. Theilhaberschaft an Raub vor der That, 11. Theilhaberschaft an Diebstahl mit Einbruch vor der That, 12. Erlösen von Verbrechern die zum Tode verurtheilt sind.

Mississippi.

No.	Verbrechen.		Strafe des Sklaven.		Strafe für Weiße.
1	Geflissentliche Brandstiftung an einer Scheuer	1		1	Gefängniß nicht über 6 Monate, und Schadenersatz. Rev. Code 298.
2	Geflissentliche Brandstiftung an einem Stalle	2		2	
3	Versuch des Mordes	3		3	Geldstrafe nach Ermessen des Gerichtes und Gefängniß nicht über ein Jahr nebst Bürgschaftsleistung auf 1 Jahr, den Frieden nicht brechen zu wollen.**) Rev. Code 297.
4	Versuch der Nothzucht	4		4	
5	Versuch des Diebstahls mit Einbruch	5		5	
6	Versuch des Raubes	6		6	Sind keine Verbrechen nach englischen gemeinem Rechte oder Staatsgesetze für Weiße.
7	Brandstifungsversuch eines Wohnhauses	7		7	
8	Brandstifungsversuch eines Kaufladens	8		8	
9	Brandstifungsversuch e. Baumwollenspeichers, die an ein Wohnhaus oder einen Kaufladen stoßen	9		9	
10	Brandstifungsversuch e. Ginhauses, die an ein Wohnhaus oder einen Kaufladen stoßen	10		10	
11	Brandstifungsversuch e. andern Gebäudes, die an ein Wohnhaus oder einen Kaufladen stoßen	11		11	
12	Versuch Pferdediebstahl zum zweiten Male	12		12	
13	Versuch Fälschung	13	Tod.*) Siehe Rev. Code S. 381.	13	
14	Helfershelfer vor der That Fälschung	14		14	Keine Staatsgesetze darüber vorhanden.
15	Helfershelfer vor der That zum Stehlen eines Freien	15		15	
16	Helfershelfer vor der That zum Stehlen eines Sklaven	16		16	
17	Helfershelfer vor der That zum Stehlen e. Pferdes zum 2ten Male	17		17	
18	Helfershelfer vor der That bei Brandstiftung einer Scheuer	18		18	Ebenso wie No. 1.
19	Helfershelfer vor der That bei Brandstiftung eines Stalles	19		19	
20	Helfershelfer nach der That bei Mord	20		20	Geldstrafe nicht über $300, und nach Ermessen des Gerichts noch neununddreißig Hiebe. Rev. Code 304.
21	Helfershelfer nach der That bei Nothzucht	21		21	
22	Helfershelfer nach der That bei Raub	22		22	
23	Helfershelfer nach der That bei Diebstahl und Einbruch	23		23	
21	Helfershelfer nach der That bei Fälschung	24		24	Darüber ist kein Gesetz vorhanden.
25	Helfershelfer nach der That bei Pferdediebstahl zum zweiten Male	25		25	Ebenso wie No. 20—23. Rev. Code 304.
26	Helfershelfer nach der That bei Stehlen eines freien Menschen	26		26	
27	Helfershelfer nach der That bei Stehlen eines Sklaven	27		27	

*) Strafmilderung in allen Fällen ist durch ein besonderes Staatsgesetz abgeschafft. Rev. Code 308.

**) Dies ist, in der That, die Strafe für ein näher bestimmtes Verbrechen, d. i. ein Ueberfall mit der Absicht zu morden.

28	Helfershelfer nach der That bei Brandlegung an einem Wohnhause	28	Tod. R. C. 381.	28	Nicht erwähnt in den Gesetzen.
29	Helfershelfer nach der That bei Brandlegung an einem Kaufladen	29	Tod. R. C. 381.	29	Nicht erwähnt in den Gesetzen.
30	Helfershelfer nach der That bei Brandlegung an einem Baumwollspeicher	30	Tod. R. C. 381.	30	Nicht erwähnt in den Gesetzen.
31	Helfershelfer nach der That bei Brandlegung an einem Ginhause	31	Tod. R. C. 381.	31	Nicht erwähnt in den Gesetzen.
32	Helfershelfer nach der That bei Brandlegung an einem Nebengebäude ...	32	Tod. R. C. 381.	32	Nicht erwähnt in den Gesetzen.
33	Helfershelfer nach der That bei Brandlegung an einem Scheuer.........	33	Tod. R. C. 381.	33	Nicht erwähnt in den Gesetzen.
34	Helfershelfer nach der That bei Brandlegung an einem Stall..........	34	Tod. R. C. 381.	34	Nicht erwähnt in den Gesetzen.
35	Todtschlag eines Freien	35	Tod. R. C. 381.	35	Geld- und Gefängnißstrafe nach Ermessen des Gerichts und in der Hand gebrandmarkt mit dem Buchstaben M.
36	Verstümmelung eines Weißen	36	Tod. R. C. 381.	36	Geldstrafe nicht über $1000—Stehen am Schandpfahle 2 Stunden jeden Tag nicht über drei Tage.
37	Giftmischerei mit Absicht zu tödten..........	37	Tod. R. C. 381.	37	Kein Gesetz vorhanden.
38	Das zweite Begehen von großen und kleinen Diebstählen 2c., die beim ersten Male nicht mit dem Tode bestraft werden	38	Tod. R. C. 381.	38	Kein Unterschied gemacht in der Begehung dieser Verbrechen beim ersten oder zweiten Male.

Eine der Bestimmungen der Constitution von Alabama ist: daß es die Pflicht der Gesetzgebung sein soll, sobald die Umstände es erlauben, ein Strafgesetzbuch zu machen auf Reformgrundsätze gestützt und nicht auf Rache.

Das angenommene Strafgesetzbuch fügt sich dieser Anordnung wenigstens so weit Weiße betroffen sind. Kein Verbrechen wird absolut mit dem Tode bestraft. Sechs darf der Richter zwar mit dem Tode bestrafen, aber er muß nicht. Clay's Dig. 411—13.

Es ist indeß klar, daß die Gesetzgeber gemeint haben, die Sklaven seien nicht zu reformiren oder die Constitution habe sie nicht mit eingeschlossen in ihre humane Absicht; denn es werden in dem Strafgesetzbuche mehr als zwanzig Verbrechen aufgeführt, die, wenn sie von Sklaven begangen sind, mit dem Tode bestraft werden müssen. Diese Anzahl wird aber dadurch fast noch verdoppelt, daß eine Section bestimmt: „Alle Helfershelfer vor der That bei den aufgezählten Verbrechen sollen als Hauptverbrecher bestraft werden, selbst wenn dieselben nicht eingefangen oder nicht verurtheilt sind.“ Clay's Dig. 472.

Während aber die in den citirten Stellen aufgeführten Verbrechen so hart bestraft werden, wenn sie gegen Weiße verübt sind, bestimmt die nächste Section auf derselben Seite: „Jeder Sklave, welcher des Todschlages eines Sklaven, freien Negers oder Mulatten schuldig befunden wird, soll nicht über 39 Hiebe erhalten oder in der Hand gebrandmarkt werden, oder beides erleiden, wie es die Jury angemessen findet.“

Die bestehenden Gesetze von Florida zählen 23 Verbrechen auf, die von Sklaven begangen, mit dem Tode bestraft werden müssen. Drei andere dürfen mit Tod oder 39 Hieben und Annageln bei den Ohren an Pfähle und so eine Stunde lang stehen, oder Brandmarken bei offenem Gerichte, bestraft werden. Thompson's Dig. 490, 537—8. Versuche, die obigen Verbrechen zu begehen, und die Helfershelfer daran, werden ebenso bestraft, nämlich mit Tod oder Prügel, und Annageln oder Brandmarken. Im Ganzen können nahe an siebenzig Verbrechen mit Tode bestraft werden.

Es würde zu weit führen, eine genaue Uebersicht über alle Verbrechen zu geben, die stärker bei Schwarzen als bei Weißen bestraft werden, deshalb werde ich in dem Folgenden nur die Zahlenunterschiede angeben.

Die Gesetze in Georgien sind in den letzten 25 Jahren sehr blutdürstig geworden. Todesstrafe steht jetzt auf 13 Verbrechen, wenn sie von Weißen begangen sind. 2 Cobb's Dig. 782–3, 786, 789–90, 804–6, 811. Sklaven werden bei zwanzig mit Tode bestraft. Ebendas. S. 786, 806, 976, 987, 995–6, 1002.

In Tennessee werden Weiße nur für Mord und Theilnahme daran, vor der That, mit Tode bestraft, Sklaven aber für acht. 1. Mord; 2. Brandstiftung; 3. Diebstahl mit Einbruch; 4. Raub; 5. Nothzucht (Gesetz von 1819, Carruthers u. Nicholson, S. 679); 6. Gewalt an einer Weißen verübt mit der Absicht von Nothzucht (Ges. von 1833. Ders. 683); 7. Verschwörung von drei oder mehr Sklaven zur Rebellion; 8. Verschwörung von gleicher Anzahl zu Mord (Ges. von 1741. Ders. 674). In den beiden letzten Fällen aber dürfen die Richter die Strafe in Peitschenhiebe, Schandpfahl und Gefängnißstrafe verwandeln. Ders. 682.

Das Strafgesetzbuch von Missouri verfügt Todesstrafe bei vier Verbrechen von Weißen begangen. 1. Verrath; 2. Mord; 3. Anstiftung von Rebellion der Sklaven; 4. Theilnahme und Unterstützung solcher Rebellion durch Waffenhergeben dazu oder andere Handlungen. Missouri Dig. 341. 42. Und

gegen Sklaven 1. für Mord; 2. Anstiftung von Rebellion; 3. Uebereinkunft, eine Rebellion zu Stande zu bringen; 4. Verschwörung zum Tödten von irgend Jemand oder Brandstiftung zu demselben Zwecke.

In Kentucky verwirken Weiße für vier Verbrechen das Leben. 1. Mord; 2. Vorsätzliche in Brandsetzung des Zuchthauses; 3. Theilnahme an demselben Verbrechen vor der That; 4. Mißbrauch eines Mädchens unter zehn Jahren zum Zwecke fleischlicher Vermischung. 2 Litt & Swi. 1006–9. Sklaven erleiden Tod für eilf Verbrechen: 1. Mord; 2. Brandstiftung; 3. Nothzucht an einer Weißen; 4. Raub; 5. großen Diebstahl mit Einbruch; 6. Verschwörung zur Rebellion; 7. Giftgeben um zu tödten; 8. Todtschlag; 9. Versuch zur Nothzucht an einer Weißen; 10. Nach einem Weißen schießen mit Vorsatz zu tödten; 11. Verwundung eines Weißen mit Absicht ihn zu tödten. 2 Litt & Swi. 1060–64.

Die Verschiedenheiten in den Strafen für dieselben Verbrechen bei Weißen und Sklaven sind folgende: Für freiwilligen Todtschlag werden Weiße mit Gefängniß bei harter Arbeit von zwei bis vier Jahren bestraft, der Sklave dagegen mit Tod. 2 Morehead & Brown's Digest, 1294, 1291. Wer versucht, die Schleusen des Louisville und Portland Canals oder eine darüber führende Brücke mit Pulver oder dergl. zu sprengen, wird, wenn er weiß ist, mit zwei bis vier Jahren Zuchthaus, wenn er aber Sklave ist, mit Tod bestraft. Das. 1304.

In Süd-Carolina sind Todesstrafen an der Tagesordnung. Weiße bekommen Todesstrafe für 27 Verbrechen, Sklaven für 36. James Digest, unter dem Titel: Crimes and Misdemeanors.

In Nord-Carolina giebt es sogar noch mehr. Todesstrafen gegen Weiße werden wenigstens in 34 Fällen verhängt, gegen Sklaven in 40. Rev. Stat. 191–95, 580, 581. Außerdem darf jeder ohne vorhergegangenes Verfahren einen vogelfreien Sklaven niederschießen, stechen 2c. Rev. Stat. 577–78.

Ueber den Geist, der einst in Maryland gegen Schwarze herrschte, kann man sich einen Begriff machen, wenn man das Gesetz von 1729, Kap. 4 durchliest. Es heißt darin unter Anderem: „Da kürzlich verschiedene grausame Mordthaten von Negern begangen sind, die meistens deshalb entstehen und künftig entstehen werden, weil sie kein Schamgefühl oder Furcht vor künftiger Strafe oder Belohnung haben, und da die englischen Gesetze nicht hinreichend sind, vor der Begehung der größten Grausamkeiten abzuschrecken, so wird hiermit verordnet, daß wenn ein Neger oder anderer Sklave überführt ist, Verrath oder Mord oder Brandstiftung an einem Wohnhause begangen zu haben, so soll das Gericht ihn verurtheilen dürfen, daß ihm die rechte Hand abgehauen werde, daß er wie gewöhnlich gehängt, der Kopf vom Rumpfe getrennt, der Rumpf in vier Theile gehauen und diese an den öffentlichsten Plätzen aufgesteckt werden sollen, wo das Verbrechen begangen wurde.“ Die Vorrede zu der Constitution von Maryland bestimmt indeß, daß alle blutdürstigen Gesetze vermieden werden sollen und daß keine grausame und ungewöhnliche Schmerzen und Strafen verhängt werden sollen in irgend einem Falle oder zu irgend einer Zeit hernach. Deshalb dürfte wohl schwerlich ein Gericht keck genug sein, die obige Strafe anzuwenden, obgleich das Gesetz noch nicht aufgehoben, vielmehr noch in der neuesten authorisirten Gesetzsammlung enthalten ist.

Man ersieht aus dem obigen, daß Sklaven hauptsächlich mit zwei Strafen belegt werden: Prügel oder Tod. Ohrenabschneiden, Schandpfahl 2c.

kommen seltner vor und nur neben Prügel. In einigen Staaten ist Transportation erlaubt unter gewissen Bedingungen statt der Todesstrafe. Virg. Rev. Code 430. Maryland Laws (Gesetz von 1809, Kap. 138 § 9, und Ges. von 1819 Kap. 159). In Louisiana dürfen die Herren unter gewissen Bedingungen ihre Sklaven in Ketten schließen und so arbeiten lassen. 1 Martin's Dig. 688. Auch Gefängniß auf Lebenszeit wird mehrfach in den Gesetzen von Louisiana erwähnt, allein ich habe nicht ausfinden können, unter welchen Bedingungen dieses angewendet wird. Im Gesetze vom 5. März 1822 wird gesagt, daß der Gouverneur unter gewissen Bedingungen die Todesstrafe in eine geringere verwandeln dürfe, und unter diesen wird lebenslängliches Gefängniß genannt. Wahrscheinlich ist die Todesstrafe in so vielen Fällen angedroht, weil die Gefangenhaltung kostspielig und unprofitable ist. Glieder abhacken, da es den Werth des Sklaven vermindern würde, ist wahrscheinlich nie viel angewendet. In Missouri wird es für ein einziges Verbrechen gedroht. 1 Missouri Laws 312.

Körperliche Strafe, Leben und Glieder nicht gefährdend (nur ein milderer Name für fürchterliches Abprügeln), ist aus demselben Grunde wie das Gliederabhacken, wahrscheinlich nicht sehr häufig vollzogen. Tod schien viel einfacher, denn ein zu Schanden geprügelter Sklave muß gefüttert und versorgt werden.

VII. Das Gerichtsverfahren in Strafsachen ist in den meisten Sklavenstaaten ganz anders, wenn es gegen Sklaven gerichtet, als gegen Weiße, und die Unterschiede sind alle zum Nachtheile der Sklaven und unvereinbar mit den Gesetzen der Menschlichkeit.

Untersuchung vor einem Geschwornen-Gerichte ist oft und mit Recht als das größte Schutzmittel bürgerlicher Freiheit betrachtet. Mit unsern Vorfahren kam diese Einrichtung in dieses Land und schlug hier unausrottbare Wurzel. Die Einführung von Sklaven beruhte aber in ihrem Entstehen auf den gröbsten Ungerechtigkeiten und es war natürlich, daß Sklaverei nur durch gleichartige Mittel fortgepflanzt und unterhalten werden konnte. Deshalb wurde nur in wenigen Colonien im Strafverfahren gegen Sklaven Schwurgericht als Regel aufgestellt. Die Constitution der Ver. Staaten sowohl wie die der einzelnen Staaten sprechen zwar jedem Bürger das Recht, durch Schwurgerichte gerichtet zu werden, zu, allein die Sprache dieser Constitutionen schließt den Sklaven nicht mit ein, sondern bezieht sich auf bestehende Gewohnheit und deshalb ist der Sklave jetzt in dieser Hinsicht nicht besser daran wie unter den Colonial-Regierungen.

In den verschiedenen Staaten wird es jedoch in dieser Hinsicht verschieden gehalten. In Kentucky muß ein Sklave, der eines Verbrechens beschuldigt ist, auf dem Todesstrafe steht, vor die große sowohl wie vor die kleine Jury gebracht werden, wird vor dem Circuit-Gerichte ausschließlich gerichtet, und zwar unter denselben Formen, wie sie gegen Weiß gesetzlich bestehen. 2 Litt. & Swi. 1164. In Tenessee ist es ganz ebenso. S. Nich. & Carn. 683. In Georgien braucht er zwar nicht vor die große Jury gebracht zu werden bei Capitalverbrechen; allein es ist ausdrücklich geboten, ihn vor die kleine Jury zu bringen, und der Herr hat das Recht, bei der Auswahl der Geschwornen sieben Personen zu verwerfen. Prince's Dig. 459. In Mississippi ist es ebenso. Rev. Code. Die Constitution von Missouri

sagt in Art. 3. § 27, daß bei Hauptverbrechen Sklaven dieselbe Strafe erleiden sollen wie Weiße, daß sie vor eine unparteiische Jury gestellt werden sollen, und daß ihnen von Gerichtswegen ein Vertheidiger beigegeben werden soll. Aehnlich ist es in Arkansas, und in Alabama werden sie vor eine kleine Jury gebracht, sobald sie eines größeren Verbrechens als kleiner Diebstahl angeklagt sind. — Die Constitutionen der sklavenhaltenden Staaten enthalten, wie die aller übrigen, die Bestimmungen, daß jeder Mann in Criminalfällen das Recht hat, über die Anklage in Kenntniß gesetzt zu werden, eine Abschrift der Anklage zu verlangen zur gehörigen Zeit, damit er sich auf die Vertheidigung vorbereiten könne, einen Rechtsbeistand zu verlangen, den Zeugen gegenübergestellt zu werden, Zeugen für und gegen sich eidlich zu verhören, und vor einer unparteiischen Jury baldmöglichst verhört zu werden, ohne deren einstimmige Einwilligung er nicht schuldig erkannt werden kann. Man sollte meinen, daß der Sklave unter „jeder Mann" mitverstanden sein müsse, allein wir haben in dem Vorhergehenden bereits gesehen, daß dem nicht so ist. In Maryland sagt das Gesetz von 1717, welches noch in Kraft ist, in Widerspruch mit der Constitution, daß wenn ein Sklave des Diebstahls oder eines andern Verbrechens beschuldigt wird, was eigentlich vor das Countygericht gehörte, so soll jeder Friedensrichter berechtigt sein, nach verhörter Sache, je nach der Natur des Vergebens, dem Sklaven mit Peitschenhieben zu bestrafen, jedoch nicht über vierzig; steht aber Todesstrafe auf dem Vergehen, so muß ihn eine Jury richten. Maryland Laws, Kap. 14. In Nord-Carolina hat der Sklave, wenn Todesstrafe auf dem angeschuldigten Verbrechen steht, dieselben Rechte wie irgend ein freier Mann.

In Süd-Carolina dagegen, in Virginien und Louisiana, wird der Sklave bei keiner Art von Verbrechen von einer Jury gerichtet, sondern von einem besondern Gerichtshofe, dem Friedensrichter- und Freihaltergerichte. In Süd-Carolina ist dieses Gericht zusammengesetzt aus zwei Friedensrichtern und drei bis sechs Freisassen. Diese verhören den Ankläger und die Zeugen, und sprechen zugleich das Urtheil. Im Falle Todesstrafe auf dem Vergehen steht, sprechen sie dieselbe aus und zugleich die Art des Todes, die sie für die passendste halten, um andere vom Begehen desselben Verbrechens abzuhalten. James' Digest, 392-3. In Virginien richten fünf Friedensrichter ohne Jury, selbst wenn Todesstrafe ausgesprochen werden muß; doch müssen sie in letzterem Falle einstimmig sein. Code of Virg. 787. In Louisiana besteht das Sklavengericht aus einem Friedensrichter und zehn Sklavenhaltern, in dem Kirchspiel wohnhaft, wo das Verbrechen begangen wurde; doch brauchen nur neun der letzteren anwesend zu sein. Sämmtliche Mitglieder müssen einstimmig sowohl in einer Schuldigerklärung als in einer Freisprache sein. Wenn Todesstrafe auf dem Verbrechen steht, und sie können weder über den Spruch „Schuldig," noch über den „Nichtschuldig" einig werden, so sollen sie solche Körperstrafe auflegen dürfen, wie sie je nach dem Verdienste des Gefangenen für angemessen halten. Dies scheint mir sehr ungerecht zu sein; gesetzt den Fall, neun der Freisassen hielten ihn für unschuldig und einer nur für schuldig, so kann der Sklave zwar nicht zum Tode verurtheilt werden, allein einer oder der andere der Beisitzer weiß vielleicht oder argwöhnt, daß derselbe ein anderes Vergehen begangen hat, oder er hat vielleicht einen schlechten Ruf, so wird ihm harte Körperstrafe aufgelegt, und man läßt ihn laufen. Die Gesetzgeber scheinen sich die Stelle, Kap. 5, V. 40 der Apostelgeschichte zum Muster genommen zu haben.

In den am allerbesten eingerichteten Gerichtshöfen ist manchmal ein falscher Urtheilsspruch nicht zu vermeiden. Wie kann aber ein unwissender Sklave auf Gerechtigkeit rechnen, wenn er z. B. wegen Aufruhr angeklagt und vor einen Gerichtshof gebracht wird, den sein Ankläger so zu sagen beruft und der vielleicht nur aus fünf Personen besteht und worin die Mehrzahl, wie z. B. in Süd-Carolina, entscheidet, ohne daß er wegen seiner Vertheidigung mit Jemand zu Rathe gehen kann?

Die vorstehenden Bemerkungen beziehen sich vorzüglich auf die Zusammensetzung der Friedensrichter- und Freihalter-Gerichte, allein auch das darin zu beobachtende Verfahren verdient Tadel. Obgleich man die Sklaven, wie alle anderen nichtweißen Personen für unglaubwürdig hält in einem Prozesse der das Eigenthums-Recht Weißer betrifft, so haben doch die Gesetzgebungen der meisten sklavenhaltenden Staaten das Zeugniß eines Sklaven, selbst ohne Eidesleistung, sowohl für als gegen Mitsklaven zugelassen bei allen Criminal-Vergehen. Wie gefährlich dies sei, sieht man leicht, wenn man bedenkt, daß in mehreren dieser Staaten Freilassung nie erfolgt, außer wenn der Sklave verdienstliche Handlungen vollzogen hat, unter welchen besonders das Angeben von Verbrechen gerechnet wird, welche vom Mitsklaven begangen wurden. Louisiana und Georgien machen die einzigen Ausnahmen von dieser Regel; in beiden Staaten müssen die Zeugen eidlich ihre Aussagen erhärten. Dennoch scheint es als ob die Gesetzgebungen aller Staaten nur dafür gesorgt hätten Sklaven zu überführen. In Virginien z. B. gab es ein Gesetz von 1740 unter dem Titel zur schnellen und leichten Bestrafung von Sklaven, die große Verbrechen begehen und in dem angeführten Gesetze von Süd-Carolina heißt es: „Und damit die Geheimhaltung von Verbrechen und Vergehen, die von Sklaven begangen sind, verhindert werde und damit sie desto sicherer entdeckt und zu gebührender Strafe gebracht werden, ist hiermit verordnet, daß nicht nur das Zeugniß freier Indianer ohne Eid, sondern auch das irgend eines Sklaven ohne Eid in allen Fällen zugelassen und angenommen werden soll, sowohl für als wider Sklaven, die irgend eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt sind, und die Friedensrichter und Freihalter sollen nach ihrem Gewissen beurtheilen, inwiesern solches Zeugniß im Vergleich mit der übrigen Sachlage Glauben verdiene und wie viel. 2 Brev., Dig. 232. James Dig., 394. Die Gesetze von Virginien, Nord-Carolina, Tennessee, Kentucky und Mississippi, reden zwar über denselben Gegenstand nicht so deutlich wie das von Süd-Carolina, es läßt sich aber leicht daraus derselbe Sinn wahrnehmen.

Bisher haben wir meist nur über Verbrechen gesprochen, auf denen Todesstrafe steht. Die Gesetze befehlen aber häufig eine andere nur wenig geringere, nämlich Körperstrafe, wobei aber weder das Leben noch Gliedmaßen genommen werden, oder mit andern Worten, jeder beliebige Grad der Tortur des Körpers des Sklaven kann an ihm ausgeübt werden, wenn ihm nur nicht das Leben oder Gliedmaßen genommen werden. In Kentucky z. B., darf die Jury bei einem allerdings schweren Verbrechen, nämlich wenn ein Sklave zum Morde Anschlag oder Rath gibt, ihn zu einhundert Hieben verurtheilen, und wenn irgend ein Neger, Mulatte oder Indianer ein solches Verbrechen begeht, worauf nicht positiv Todesstrafe steht, so soll er dazu nicht verurtheilt werden dürfen, sondern er soll vom Gefangenwärter bei offenem Gericht in der Hand gebrandmarkt werden und außerdem solche Körperstrafe erhalten, wie das Gericht für angemessen hält. Es ist schon früher gesagt, daß der Sklave

in Georgien und Süd-Carolina dieselbe Strafe erhält, wenn er in einem Prozesse um seine Freiheit unterliegt. Ohrenabschneiden und am Schandpfahle stehen, waren Lieblingsstrafen in Georgien und Delaware. Pranger und Tretmühle in Süd-Carolina. Prangerstehen und Ohrenabschneiden sind jetzt zwar abgeschafft, allein Prügelstrafen sind ganz an der Tagesordnung. In einigen sklavenhaltenden Staaten darf ein einzelner Friedensrichter, ohne Zuziehung einer Jury, solche Prügelstrafen, von 20 bis 40 in den verschiedenen Staaten variirend, vollziehen lassen, und es besteht durchaus keine Berufung von solcher Strafe an ein höheres Gericht, sondern die Strafe wird ohne Weiteres zugemessen. Der Staat Missouri macht hiervon eine rühmliche Ausnahme, wie schon gesagt. Hier muß in allen Criminalfällen eine Jury über die Schuld oder Unschuld eines Sklaven entscheiden, und in Alabama bei allen Verbrechen, die schwerer sind als kleiner Diebstahl. Die Anzahl der Friedensrichter und Freihalter, die in den meisten Staaten über von Sklaven begangene Verbrechen richten, ist sehr verschieden. In Virginien sind es fünf Friedensrichter, in Georgien drei; in Louisiana ein Friedensrichter und drei Freihalter; in Süd-Carolina ein Friedensrichter und zwei Freihalter; in Mississippi ein Friedensrichter und zwei Sklavenhalter. In Louisiana darf die Hälfte des Gerichts verurtheilen, wenn auch die andere den Angeklagten für unschuldig hält. In Süd-Carolina die Mehrzahl der Richter. In Virginien allein ist Einstimmigkeit nothwendig zur Verurtheilung. In allen übrigen, glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Mehrzahl das erforderliche Quorum bildet und dieses darf lossprechen oder verurtheilen.

Viertes Kapitel.

Ueber die Gesetze, welche die Freilassung von Sklaven bestimmen.

Sklaverei ist erblich und kann deshalb, wenn es der Wille des Herrn ist, fortdauernd gemacht werden. Wenn Eigenthum an Sklaven durch dieselben Gesetze regulirt würde, wie Eigenthum von andern Sachen, so müßte es dem Herrn freistehen, sein Eigenthumsrecht an dem Sklaven aufzugeben, sobald es ihm beliebte; allein so ist es nicht in den sklavenhaltenden Staaten. Nachdem vernünftige und unsterbliche Wesen zu Sachen herabgewürdigt sind,—zu Sachen, die man kaufen und verkaufen kann,— hat es sich herausgestellt, daß gewisse Wirkungen dadurch hervorgebracht, die streng zu bewahren zum Besten des Staats durchaus nothwendig ist, z. B. daß der Eigenthümer von Sklaven, seiner etwaigen Neigung, dieselben frei zu geben, nicht folgen darf, ohne die Einwilligung seiner Gläubiger. Dieser Grundsatz besteht in allen sklavenhaltenden Staaten.

In Virginien, Alabama, Mississippi und Arkansas kann ein Freigelassener wiederum als Sklave verkauft werden, wenn sich herausstellt, daß sein früherer Herr vor der Freilassung Schulden hatte und diese nun nicht bezahlen kann. 1 Rev. Virg. Code, 434; Miss. Rev. Code, 386; Clay's Dig., 542; Dig. of Stat. of Ark. 476. In Kentucky ist es ähnlich. 2 Litt & Swi. 1155, § 27.

Im Art. 190 des Civil-Codex von Louisiana heißt es: „Wenn Sklaven frei gelassen werden, um Gläubiger zu betrügen oder gewisse Notherben um

ihr Erbrecht zu kränken, so ist die Freilassung null und nichtig. Solcher Betrug soll als bewiesen angesehen werden, sobald dargethan ist, daß zur Zeit der Freilassung nicht hinreichendes Vermögen vorhanden war, die Schulden zu bezahlen.“—Ein anderer Fall, wo die Freilassung nichtig wird, ist, wenn Jemand eine Wittwe hinterläßt, die zu der Erbschaft eines dritten Theils der persönlichen Habe berechtigt ist, und nach Abzug der Schulden nicht genug vorhanden ist, dieses Drittheil auszuzahlen, so sollen die im Testamente etwa freigelassenen Sklaven nicht frei, sondern zur Abzahlung dieses Dritttheils gebraucht werden. 1 Virg. Rev. Code, 434; Miss. Rev. Code, 386; 2 Litt. & Swi., 1246.

In den Formen der Freilassung liegen indeß die größten Schwierigkeiten. In Süd-Carolina, *) Georgien, Alabama und Mississippi kann es nur stattfinden, wenn die Gesetzgebung speciell ihre Einwilligung dazu gibt. Es steht nicht nur Strafe darauf, wenn der Herr dem Sklaven erlaubt, für sich selbst zu arbeiten, sondern er muß ihn behalten, bis er die Gesetzgebung veranlassen kann, ihre Einwilligung dazu zu geben. Prince's Dig., 456; James' Dig., 398; Toulmin's Dig., 632; Miss. Rev. Code, 386.

In Georgien ist jeder Versuch, Sklaven auf andere Weise als durch die Gesetzgebung frei zu lassen, mit fünfhundert Dollar Geldstrafe belegt, und die Freigelassenen sollen wieder in den Stand der Sklaverei zurückkehren. Prince's Dig., 457 und 2 Cobb's Dig., 982 and 990. Im Jahre 1818 wurde die Strafe sowohl für ungesetzliche Freilassung oder auch nur dem Sklaven ertheilte Erlaubniß, die Früchte seiner Arbeit selbst zu genießen, auf 2000 Dollar erhöht. Prince's Dig., 466; 2 Cobb's Dig., 991.

In Nord-Carolina konnte sonst kein Sklave frei gelassen werden, außer für verdienstvolle Thaten und darüber mußte das Countygericht urtheilen. Haywood's Manual, 525. Aber mit Einführung der revidirten Statuten von 1836—7 kann man einen Sklaven frei lassen, wenn man 1000 Dollar Bürgschaft stellte, daß der Sklave sich ehrlich und gut aufführen werde, so lange er im Staate und daß er binnen 90 Tagen den Staat verlassen und nie dahin zurückkehren werde. Die Rechte der Gläubiger sind übrigens gesichert. Durch Testament kann man, wenn ähnliche Bedingungen erfüllt werden, ebenfalls frei lassen.

In Tennessee entscheidet das Gericht, ob die angeführten Gründe zur Freilassung bündig sind und der Freilasser muß Sicherheit stellen, daß der Sklave sofort den Staat verläßt.

Mississippi hat in ein Gesetz alle Hindernisse zur Freilassung zusammengehäuft. Freilassung hier muß durch ein geschriebenes Dokument geschehen, unterschrieben von zwei Zeugen oder vor dem zuständigen Gerichte, der Gesetzgebung muß Beweis vorgelegt werden, daß der Sklave dem Herrn besonders hohe Dienste geleistet oder dem Staate. Billigt die Gesetzgebung die Gründe, so ist der Sklave frei, außer wenn Creditoren da sind oder eine zum Dritttheil berechtigte Wittwe. Rev. Code, 385—6.

In Kentucky, Missouri, Virginien, Maryland und Arkansas ist die Freilassung leichter gemacht. In Kentucky braucht man nur einen Frei-

*) In Südcarolina konnte man früher keinen Sklaven frei machen, außer wenn man die Bewilligung des Gerichtes und von 6 Freihaltern erhalten hatte. Wenn einer ein Testament machte, worin er Sklaven Jemand unter der Bedingung vermachte, daß sie frei sein sollten, so wurde dies für ungültig angesehen. S. Brevard Dig. 256 und Byrnum vs. Bostwick in 4 Dessaussure's Chancery Reports 266.

lassungsbrief in gehöriger Form auszustellen. Es wird indeß Gewährleistung verlangt, daß der Freigelassene nicht den Armenanstalten später zur Last falle. 2 Litt & Swi., 1155. Selbst junge Leute von 18 Jahren dürfen auf diese Weise frei lassen. Das. S. 1247. Ebenso in Missouri. 2 Missouri Laws, 744.

In Virginien hat sich das Gesetz, Freilassungen betreffend, häufig geändert, doch jetzt darf man durch Freiheitsbrief und Testament frei lassen, doch besteht wieder das harte Gesetz, daß Freigelassene, wenn sie länger als ein Jahr nachher im Staate bleiben, wieder in die Sklaverei zurückverfallen.

In Maryland kann man ebenfalls durch Freiheitsbrief oder Testament seine Sklaven frei lassen, doch müssen sie unter 45 Jahr alt und im Stande sein, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Auch darf man sie rechtsgültig so frei lassen, daß ihre Freiheit erst bei einem gewissen Ereignisse in der Zukunft eintritt. *)

In Louisiana ist erlaubt Sklaven vor gewissen Gerichtshöfen, unter gewissen vorgeschriebenen Formalitäten und Bedingungen frei zu lassen. Der Sklave muß z. B. 30 Jahre alt sein**) und sich vier Jahre vorher gut aufgeführt haben, außer ein Sklave, der seinem Herrn, dessen Weibe oder einem seiner Kinder das Leben gerettet hat; solcher kann in irgend einem Alter freigelassen werden. Es besteht auch ein Gesetz wonach ein Sklave der ein Complot, eine Rebellion, Sklavenbewaffnung oder ein anderes Verbrechen entdeckt, welches die Störung oder Vernichtung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zur Folge haben könnte, seine Freiheit erhalten und von der Gesetzgebung anderweitig belohnt werden kann, wie sie für angemessen hält. Rev. Stat. 546.

Die Hemmungen die dem Herrn im Wege liegen, seine Sklaven freizulassen führen zuweilen Fälle herbei, die jeden rühren müssen, der noch ein Funken von Gefühl oder Gerechtigkeitsliebe besitzt. Vor einigen Jahren ereignete sich ein solcher in Nord-Carolina. Ein freier Farbiger war so fleißig und geschickt, daß er im Stande war seine Frau, die noch Sklavin war, und die von ihr bis dahin geborenen Kinder zu kaufen. Mehrere Kinder wurden später geboren. Nach den Gesetzen waren seine Frau und alle ihre Kinder seine Sklaven und nicht, wie er, frei. Mehrere Jahre nachher noch war er wohlhabend und dehnte seine Geschäfte aus. Später aber geriethen sie in Stockung und er war nicht im Stande seine Schulden zu bezahlen. Seine Gläubiger ließen ihn auspfänden und sein Weib und alle seine Kinder wurden verkauft! Ob die Familie auseinander gerissen wurde, weiß ich nicht. Das Gesetz konnte indeß nichts dagegen haben.

Ein anderes Beispiel ereignete sich in Mississippi. Der Bericht darüber findet sich in 2 Howard's Reports 840. J. S. Hinds vs. Brazealle.

Ein Mann in Mississippi, Namens Elisha Brazealle hatte eine farbige Sklavin. Sie hatte einen Sohn, John Monroe Brazealle und ihr Herr

*) Bestimmt man, ob die Kinder, die in der Zwischenzeit von einer Sklavin geboren werden, frei oder Sklaven sein sollen, so ist das rechtsgültig. Wird Nichts darüber gesagt, so bleiben sie Sklaven auf Lebenszeit. Maryland Laws, Gesetz von Nov. 1809 Kap. 171.— In Virginien werden dagegen in einem solchen Falle die Kinder frei, außer wenn der Freilasser es anders festsetzte. Code of Virg. S. 458—9.

**) Dies gab Veranlassung zu einem ungewöhnlichen Privatgesetze. Eine freie Farbige Maria Martha in West Baton Rouge ersuchte um Erlaubniß, ihre beiden Kinder, Terenz, 26 Jahr alt und Valerie, 24 Jahr alt, die beide ihr Eigenthum und von ihr geboren waren, während sie Sklavin war, freigeben zu dürfen. Da sie noch nicht 30 Jahr alt waren, so durfte sie dies nicht thun. Die Gesetzgebung dispensirte sie aber gnädigst von dieser Bestimmung. S. Acts of Assembly of Louisiana vom Jahre 1823. S. 36.

gestand zu, der Vater desselben zu sein. Elisha Brazealle verließ Mississippi und nahm die Sklavin und deren Sohn mit sich nach dem Staate Ohio, um sie dort freizulassen und dann nach Mississippi zurückzunehmen. Er stellte dort einen Freibrief aus und kam mit ihnen nach seiner Wohnung in Jefferson County, Miss., zurück, woselbst er bis zu seinem Tode wohnte. In seinem Testamente, worin er anführte, daß der gedachte Freiheitsbrief ausgestellt sei und erklärte, daß er ihn gutheiße, hinterließ er sein ganzes Vermögen dem John Monroe Brazealle, den er zugleich als seinen Sohn anerkannte. Die Testamentsvollstrecker, bewiesen die Richtigkeit des Testamentes nahmen Besitz von den liegenden Grundstücken und zogen die Einkünfte davon ein.

Da traten die angeblichen Intestat-Erben von Elisha Brazealle auf und nahmen die Erbschaft für sich in Anspruch auf den Grund, daß der Freiheitsbrief ungültig sei. Deshalb sei John Monroe Brazealle noch immer Sklave und unfähig Erbschaften anzutreten und Eigenthum zu besitzen.

Die Entscheidung des Untergerichtes war diesen Intestaterben günstig und das Obergericht bestätigte diesen Ausspruch. Die Hauptfrage war natürlich: Ob der in Ohio ausgestelte Freiheitsbrief gültig sei?

Oberrichter Starkey sprach sich darüber in den Entscheidungsgründen folgendermaßen aus: „Es werden zwar nach stillschweigender Uebereinkunft Contrakte meistens so beurtheilt wie sie in dem Lande oder Staate, worin sie geschlossen wurden, beurtheilt werden würden. Wenn jedoch ausdrückliche Staatsgesetze verbieten, daß solche Contrakte geschlossen werden oder sie gar für null und nichtig erklären, so gelten die letzteren Gesetze darüber.“ Er führt sodann an, daß es die Absicht des Elisha Brazealle gewesen sei die Gesetze von Mississippi zu umgehen, dadurch daß er nach Ohio ging und dort den Freibrief vollzog. Dieses Umgehen der Gesetze habe dem Freibriefe den Stempel des Betrugs aufgedrückt und ihn nichtig gemacht. Selbst wenn der Freibrief in Ohio Kraft habe so könne er doch in Mississippi keine haben. Die Folge davon sei: John Monroe und seine Mutter seien noch Sklaven und gehörten zum Nachlasse des Elisha Brazealle. John Monroe könne als Sklave kein Eigenthum erwerben und deshalb könne es auch Niemand in seinem Namen verwalten. Die Intestaterben sein deshalb zur Erbfolge berechtigt. 2 Dessaussure 266.

Ueber die Ungerechtigkeit und Grausamkeit dieses Urtheils will ich nicht sprechen. War es aber in Uebereinstimmung mit dem strengen Rechte? —

Gesetzt den Fall, Elisha sei noch am Leben, hätte er von der Absicht, die Gesetze von Mississippi zu umgehen, Gebrauch machen und daraus herleiten können, Mutter und Sohn seien noch seine Sklaven, wenn sie gerichtlich darauf Anspruch gemacht hätten? Gewiß nicht; denn es ist ein Grundsatz des gemeinen Rechtes, daß Niemand aus dem Unrechte, das er thut, Nutzen für sich herleiten darf. Wenn der Freibrief auch, Gläubigern gegenüber, betrüglich gewesen wäre, so war er doch bündig unter den contrahirenden Parteien. Dasselbe gilt von seinen Erben; sie konnten nicht mehr Rechte erben als er besaß. Dadurch daß die Freigelassenen in den Staat zurück kamen übertraten sie zwar die Staatsgesetze und man hätte sie zwingen können den Staat zu verlassen. Allein da der Sohn frei war, so konnte er die Erbschaft auch antreten und die liegenden Grundstücke durch die Testamentsvollstrecker verwalten lassen.

Es ist indeß gerecht, auch zu erwähnen, daß der neue Civil-Coder von Louisiana Bestimmungen enthält, die den Verfassern und dem Volke, das ihn billigte, zur Ehre gereichen und die von dem Geiste der Unterdrückung, wie er sich in den meisten Sklavenländern zeigt, bedeutend abweicht, z. B. wenn ein Kind

von einer Sklavin geboren wird, welche das Recht erlangt, an einem zukünftigen Tage in Freiheit gesetzt zu werden, so folgt das Kind dem Stande der Mutter und wird frei am Tage, wo die Mutter frei werden soll, selbst im Falle die Mutter gestorben sein sollte vor der Zeit, Art. 196. Wenn ein Sklave das Recht erlangt, an einem zukünftigen Tage in Freiheit gesetzt zu werden, so kann er von der Zeit an (d. h. von der Zeit, wo er das Recht erlangte) Geschenke und Vermächtnisse annehmen, Erbschaften antreten u. dgl. Alles so erlangte Eigenthum muß für ihn aufbewahrt und ihm eingehändigt werden, sobald der Tag seiner Freiheit eintritt. Unter der Zeit wird es von einem Vormunde verwaltet. Art. 193.

Fünftes Kapitel.

Nachtheiliger Einfluß der Sklaverei auf die Redefreiheit und die Presse.

Außer den Gesetzen, die die Sklaven angehen, enthalten die Gesetzbücher der sklavenhaltenden Staaten auch herabwürdigende und tyrannische Bestimmungen, die aus der Natur der Sklaverei entspringen und die freien Weißen betreffen. Die welche ich besonders meine, betreffen Rede- und Druckfreiheit.

Ich übergehe alle Gesetze, worin verboten wird, Drucksachen in den sklavenhaltenden Staaten einzuführen, deren Zweck es ist, Aufstand unter den Sklaven zu erregen. Ich betrachte die Verbreitung solcher Drucksachen als durchaus unverantwortlich.

In den revidirten Statuten von Louisiana findet sich folgende Bestimmung: „Wenn ein Weißer überwiesen ist, Schriftsteller, Drucker oder Herausgeber von in diesen Staaten gedruckten Drucksachen zu sein oder sich einer Sprache bedient zu haben, die geeignet und gemeint ist, den Frieden und die Ruhe dieses Staates zu stören durch Aufregung der Sklaven der Staatsbürger, oder um die Ehrfurcht zu vermindern, die das Gesetz den Farbigen gegen Weiße anbefiehlt oder um die Unterscheidungslinie zu zerstören, die das Gesetz zwischen den verschiedenen Klassen der Einwohner gezogen hat, so soll derselbe schlechten Betragens in hohem Grade schuldig befunden und mit Geldstrafe von nicht weniger als dreihundert und nicht über eintausend Dollar und Gefängnißstrafe von sechs Monat bis drei Jahr belegt werden. Statutes of Louisiana (1852) S. 554."

„Wer etwas schreibt, druckt, veröffentlicht oder vertheilt was die Tendenz hat, Unzufriedenheit unter der freien farbigen Bevölkerung zu erregen, soll, nachdem er schuldig befunden, zu Gefängnißstrafe mit harter Arbeit auf Lebenszeit belegt oder zum Tode verurtheilt werden, nach Gutdücken des Gerichtes." (Siehe daselbst 208.)

„Wer in einer öffentlichen Rede in einem Gerichtshofe (als Anwalt oder Richter) auf der Bühne, von der Kanzel oder an irgend einem andern Platze oder in gewöhnlicher Rede und Unterhaltung, Sprache gebraucht oder Zeichen d. Gebärden gebraucht die die Tendenz haben, Unzufriedenheit unter der en farbigen Bevölkerung zu erregen oder Ungehorsam unter den Sklaven anlassen oder wer wissentlich Drucksachen in diesen Staat bringt, die die

obige Tendenz haben, soll nach geschehner Ueberweisung von 3 bis 21 Jahre Zwangsarbeitsstrafe oder den Tod erleiden nach Gutbefinden des Gerichtes." (S. ebenda.)

Ganz abgesehen von dem herzlosen Despotismus der allein solche Bestimmungen dictiren konnte, der Intoleranz, dem Mangel an aller Nachsicht gegen menschliche Schwächen, die gänzliche Mißachtung der einfachsten Menschenrechte, waren, frage ich, wohl je Gesetze gemacht mit so losen und unbestimmten Bezeichnungen des Verbrechens? wie „die Ehrfurcht vermindern, die das Gesetz den Farbigen gegen die Weißen anbefiehlt" oder „die Unterscheidungslinie zwischen den verschiedenen Classen zerstören, die das Gesetz gezogen hat," oder „Sprache, Zeichen oder Gebärden gebrauchen, die die Tendenz haben, Unzufriedenheit unter den freien Farbigen zu Wege zu bringen?"

In welchen Gesetzen kann man grausamere Strafen finden? In keinem christlichen auf jeden Fall. Zwangsarbeitsstrafe auf Lebenszeit oder Tod für das Schreiben von Etwas, was die Tendenz hat, Unzufriedenheit in einem Theile der Bevölkerung zu erregen, der dem Namen nach zwar frei, aber in Wirklichkeit abscheulich unterdrückt ist, oder einundzwanzig Jahre Zwangsarbeitsstrafe für das Gebrauchen von Sprache, Zeichen oder Gebärden, die gleiche Tendenz haben!

Welches von diesen Verbrechen ist das schlimmste? Das welches die Tendenz hat Unzufriedenheit zu erregen oder Ehrerbietung zu vermindern oder die Unterscheidungslinie zu verwischen? Es dürfte wohl außerordentliche genaue Kenntniß der Bevölkerung, Gebräuche und Sitten der Louisianer dazu gehören, diese Frage zu entscheiden.

Die erste dieser Bestimmungen erforderte doch wenigstens criminelle Absicht, aber die andern sind ohne diese zu todeswürdigen Verbrechen gestempelt und doch ist die Bestrafung leichter bei crimineller Absicht als ohne diese und die letzten können in bloßer Unwissenheit oder aus Unvorsicht begangen werden.

Es liegt auf der Hand, daß in Louisiana ein Theil, wenn nicht die ganze Unabhängigkeitserklärung, verboten sein muß. Welche Worte würden leichter „Unzufriedenheit verursachen," „Ehrfurcht vermindern," oder die „Unterscheidungslinie verwischen," als die Worte: „Alle Menschen sind frei und gleich geboren," die diese unsterbliche Schrift als eines keines Beweises bedürfende Wahrheit hinstellt? Sie sagt ebenfalls „daß Leben, Freiheit und Streben nach Glückseligkeit unveräußerliche Menschenrechte sind!"

Wer würde es wagen diese Grundsätze in Privatunterredung zu gebrauchen oder gar zu drucken? Zuchthaus oder Tod, nach Gefallen des Richters, wäre die gebührende Strafe in Louisiana.

Prediger und Advokaten müssen es wahrlich sehr schwierig finden ihre Pflichten gewissenhaft und furchtlos auszuüben, wenn ihnen stets so schwere Strafe droht. Ueber einen großen Theil der heiligen Schrift müssen sie den Mund halten und wenn einer wegen eines solchen vielleicht ganz unabsichtlichen Verbrechens vor Gericht gezogen wird, wie wird sich der Advokat hüten müssen, daß er nicht in dasselbe Verbrechen hineinstolpert, indem er vielleicht die Worte des Angeklagten unvorsichtiger Weise wiederholt.

Daher ist es unnütz mehr darüber zu sagen. Das Gesetz spricht sich selbst das Verdammungsurtheil.

In Alabama sind die Gesetze fast desselben Inhalts; allein sie enthalten alle die Bestimmung, daß das Verbrechen in böser Absicht begangen sei. S. Clay's Dig. 412.

In der Gesetzsammlung von Virginien von 1849 ist in Kap. 198 § 22 S. 745—46 das Folgende enthalten: Wenn ein freier Weißer durch Rede oder Schrift den Satz aufstellt oder vertheidigt, daß den Sklavenhaltern kein Eigenthumsrecht an ihren Sklaven zustehe, so soll er bis zu einjähriger Gefängniß- und Geldstrafe bis zu fünfhundert Dollar verurtheilt werden dürfen; er darf von irgend einem Weißen verhaftet und vor den Richter gebracht werden.'' Ein Methodistenprediger wurde auf dieses oder ein ganz ähnliches Gesetz verhaftet und schuldig befunden. Nach dem in 7 Grattan's Reports, S. 602, enthaltenden Berichte war die Anklage darauf gegründet, daß er über den Text gepredigt habe: Ihr seid das Salz der Welt; oder: Ihr seid das Licht der Welt! (die Zeugen waren nämlich widersprechend, welches der eigentliche Text gewesen). Gegen das Ende der Rede sprach der Angeklagte über das Hinaustreiben der Geldwechsler zum Tempel und sagte: Diese Leute (die Geldwechsler) hat der Heiland für Diebe und Räuber erklärt, und es giebt Diebe und Räuber noch heutigen Tages in der Kirche. Wenn ich zu meines Nachbars Hause gehe und sein Korn nehme, so würdet Ihr mich einen Dieb heißen, aber es ist schlimmer, ein menschliches Wesen zu stehlen, ihn auf Lebenszeit zu behalten und ihm für seine Arbeit nichts zu geben als zuweilen eine Tracht Schläge oder einige Hiebe.

Die Geschwornen fanden, wie gesagt, den Angeklagten schuldig und straften ihn um neunundvierzig Dollar und zweiundsechszig Cent. Das Obergericht stieß indeß dieses Urtheil um, weil es dafür hielt, daß die Worte ein Verneinen des Eigenthumsrechtes an Sklaven nicht enthalte.

Ich will hierüber nur eine Bemerkung machen; nämlich, daß hierin ein neues Beispiel gegeben ist, wie ungerecht es ist, Jemand in Anklagezustand zu versetzen, wenn die Zeugen sich auf ihr Wortgedächtniß verlassen müssen. Hier waren die Zeugen über den Text der Rede verschiedener Meinung. Dies war freilich ohne Bedeutung für das angeschuldigte Verbrechen; aber wie konnte man volles Zutrauen zu ihrem guten Gedächtnisse über andere Theile der Rede haben, wenn sie nicht einmal den Text gehörig behalten hatten?

Die Constitution von Virginien von 1830, die damals in Kraft war, sagt außerdem ausdrücklich, daß die Gesetzgebung das Recht nicht haben solle, Gesetze zu erlassen, worin Rede- oder Druckfreiheit beschränkt wird. Die Constitution von 1776 und die von 1851 enthält dieselben Bestimmungen, und ich bin nicht im Stande einzusehen, wie das angeführte Gesetz unter der Constitution bestehen kann.

Die Constitutionen von Louisiana und Alabama enthalten dasselbe über Rede- und Druckfreiheit, allein mit der Beschränkung, daß Jedermann für den Mißbrauch dieser Freiheit verantwortlich sein soll. Es ist merkwürdig, daß der erste Zusatz zu der Constitution der Ver. Staaten gemacht und von allen Staaten angenommen wurde, dem Congresse verbot, irgend ein Gesetz zu geben, worin Rede- oder Druckfreiheit beschränkt werde, und doch haben mehrere derselben Staaten dies gethan dadurch, daß sie eine Beschränkung wie die angeführte in Louisiana und Alabama in ihren eignen Staats-Constitutionen zuließen.

Ehe wir diesen Gegenstand verlassen, dürfte es passend sein, auch etwas über die Territorial-Regierung des Bundesgebietes Kansas zu sagen. Die Re-

gierung dieses Gebietes steht, so zu sagen, unter der Obervormundschaft der Regierung der Ver. Staaten, und es darf Nichts von derselben gethan werden, was der Constitution der Ver. Staaten zuwiderläuft. Wir haben nun bereits gesehen, daß die Constitution der Ver. Staaten verbietet, Rede- und Druckfreiheit zu beschränken, wie kann man aber damit die 11. und 12. Section eines von der Gesetzgebung von Kansas gegebenen Gesetzes unter dem Titel: „Ein Gesetz, um Vergehen gegen Sklaveneigenthum zu bestrafen," vereinigen. Es heißt darin:

„Sect. 11. Wenn Jemand in diesem Gebiete Drucksachen 2c. schreibt, druckt, einführt, in Umlauf setzt oder einbringen läßt, worin Lehren, Beweissätze, Meinungen 2c. verbreitet werden, die im Stande sind, unordentliche, gefährliche oder rebellische Bewegung unter den Sklaven in diesem Gebiete zu veranlassen, oder solche Sklaven zu veranlassen, aus dem Dienste ihres Herrn zu entfliehen oder sich ihrem Ansehen zu widersetzen, so soll er eines Verbrechens schuldig befunden und mit harter Zwangsarbeitsstrafe von nicht weniger als fünf Jahren belegt werden."

„Sect. 12. Wenn ein Freier durch Rede oder Schrift die Behauptung aufstellt oder vertheidigt, daß Personen nicht das Recht haben, Sklaven in diesem Gebiete zu halten oder auswärtig gedruckte Sachen desselben Inhalts in diesem Gebiete verbreitet, so soll er mit zweijähriger harter Arbeit bestraft werden."

Ob die bestehenden Gerichtshöfe die Gültigkeit dieser Gesetze in vorkommenden Fällen anerkennen werden, kann man noch nicht sagen. Wenn sie aber die Constitution der Ver. Staaten im Auge haben, so bleibt ihnen kein Ausweg.

Anhang.

Ueber die Gesetze der Vereinigten Staaten, die Sklaverei betreffend.

Erstes Kapitel.

Ueber die Festsetzung der Repräsentantenanzahl im Congresse für jeden Staat.

Die Einführung der Negersklaverei war, wie bereits erwähnt, ein Theil der Colonialpolitik Englands. Es ist ebenfalls bereits erwähnt, daß lange vor unserer Unabhängigkeit Sklaverei in jedem der ursprünglichen Staaten bestand. Alle die Uebel dieses Instituts wurden besonders zu der Zeit der Unabhängigkeitserklärung lebhaft gefühlt, und die Unverträglichkeit derselben mit republikanischen Verfassungen war zu fühlbar, als daß man sich dieselbe hätte verschweigen können. Da indeß das Uebel in einigen Staaten viel größer war, wie in anderen, so hielt der erste Congreß es für seine Schuldigkeit, die Sache ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Als deshalb der erste Original-Abriß der Unabhängigkeitserklärung dem Congresse vorgelegt wurde, so strich derselbe den Theil dieses Dokumentes, welcher in harter Sprache Vorwürfe gegen das Mutterland enthielt, hinsichtlich der Sklavenbevölkerung, aus. Als 1778 die Artikel des Bundes zwischen den verschiedenen Staaten besprochen wurden, schloß man ebenfalls die Sklavenfrage davon aus. Als aber die Gefahren der Revolution vorüber waren, und der Frieden die Vaterlands-, Menschen- und Religionsliebe aufforderte, ein festeres und vollkommneres Staatsgebäude aufzuführen und allen Mißklang in den Elementen eines so weitläuftigen Landes, dessen Bewohner so verschieden erzogen waren, die so verschiedene Interessen hatten, und so mannigfaltige Religionen besaßen, zu versöhnen und zu verschmelzen, da drängte sich die Ueberlegung der Sklavenfrage der Convention unabweisbar auf. Mehreren Staaten würde es im politischen Sinne zum Vortheil gereicht haben, hätte man in Ansehung der Constitution dieselbe Vorsicht gebraucht wie bei der Abfassung der Unabhängigkeits-Erklärung und der Bundes-Artikel. Die Bestimmung indeß wie viel Repräsentanten jeder Staat zum Congresse schicken solle, war jedoch so nothwendig, daß die Aufmerksamkeit der Convention durchaus darauf gerichtet werden mußte. In einer unglücklichen Stunde wurde den sklavenhaltenden Staaten der Vortheil zugestanden, daß in der Aufzählung der Einwohnerschaft, wonach die Anzahl der Repräsentanten vertheilt werden sollte, drei Fünftheile der Sklaven mitgezählt werden sollten. Die großen nicht sklavenhaltenden Staaten erhielten für diese Uebergabe ihrer Rechte nicht einmal einen Gegenvortheil. Wenn man die Bestimmung hin-

sichtlich direkter Taxen in allen ihren Wirkungen untersucht, so findet man, daß sie den sklavenhaltenden Staaten günstiger ist als den nicht sklavenhaltenden. Die ganz gleiche Vertretung im Senate gereicht ebenfalls den großen nicht sklavenhaltenden Staaten nicht zum Vortheile. Es ist im Gegentheile wohlbekannt, daß diese Bestimmung nur ins Werk gesetzt wurde durch einen Vergleich, worin lediglich das Interesse der kleinen Staaten berücksichtigt wurde. Es wurde für nothwendig gehalten um das Bundessystem zu bewahren, und so groß auch das Opfer der großen Staaten war, so gebe ich doch gerne zu, daß es gebracht werden mußte.

Die Gewährung gleicher Vertretung im Senate der Ver. Staaten veranlaßte die kleineren Staaten ihre Zustimmung zu der monströsen Einrichtung zu geben, wonach bei einer republikanischen Regierungsform Sklaven von ihren Herren vertreten werden. Dieser Artikel der Constitution läßt sich auf keine Weise vertheidigen. Der Nation ist bereits großer Schaden erwachsen. Missouri ist dadurch Sklavenstaat geworden. Anderen Staatsgebieten dürfte es eben so gehen, die, gleichermaßen vom Himmel begünstigt, Wohnplätze für Kinder freier Leute sein sollten.

Zweites Kapitel.

Ueber die Congreßgesetze, flüchtige Sklaven betreffend.

Da unter den dreizehn Staaten, aus denen der Bund ursprünglich bestand, nur vier waren, worin Sklaverei bereits abgeschafft war, ehe die Constitution der Ver. Staaten angenommen war, so hielt man es für angemessen, der Constitution eine Bestimmung einzuverleiben, wonach es den Sklavenbesitzern möglich wurde, Sklaven und andere Dienstboten die ihren Herren entlaufen und in einem anderen Staate Zuflucht gefunden hatten, zurückzuverlangen und ihr früheres Dienstverhältniß zurückzuführen. Die Bestimmung ist in folgenden Worten enthalten: „Keiner, welcher den Gesetzen des einen Staates zufolge zu Dienstbarkeit oder Arbeit verpflichtet und in einen andern entflieht, soll durch keine darin bestehende Gesetze oder Verordnungen von solcher Dienstbarkeit oder Arbeit frei werden, sondern soll auf Antrag dessen, der Rechte auf solche Arbeit oder Dienstbarkeit hat, ausgeliefert werden.

In neueren Zeiten besonders ist die Frage häufig angeregt, ob es die Absicht dieser Bestimmung in der Constitution sei, den Congreß mit gesetzgebender Gewalt zu bekleiden, rücksichtlich der Auslieferung solcher Personen, die in einem Staate zu Dienstbarkeit oder Arbeit angehalten sind und in einen anderen entfliehen oder ob es die Absicht war, den einzelnen Staaten zu überlassen, die Art und Weise der Untersuchung solcher Ansprüche zu bestimmen und, im Fall des Richtigfindens die Art der Auslieferung festzusetzen.

Diese Frage ist endlich entschieden: Der oberste Gerichtshof der Ver. Staaten hat entschieden, daß die gedachte Gewalt der Regierung der Ver. Staaten allein zustehe. Prigg vs. The Commonwealth of Pennsylvania, 16 Peters, S. 539 u. 622.

Eine wichtigere Frage ist die: Auf welche Art und Weise sollte jene Gewalt ausgeübt werden?

Die beiden auf diesen Gegenstand bezüglichen Congreßgesetze, nämlich das vom 12. Febr. 1793 und das vom 18. Sept. 1850 haben die ganze Vollziehung dieser Gewalt dem Urtheile eines einzigen Menschen anvertraut, ohne Rücksicht, ob er sich zu der gehörigen Ausübung seiner Amtspflichten eignet.

Die Hauptsection des Gesetzes von 1793 enthält Folgendes: — „Wenn eine Person, die in einem der Vereinigten Staaten, oder in einem der Staatsgebiete nordwestlich oder südlich vom Ohioflusse, gesetzlich zur Dienstbarkeit verpflichtet ist, in einen der anderen Staaten oder Gebiete entflieht, so ist die Person, welcher solche Dienstpflicht zukömmt, oder ihre Agenten oder Anwälte hierdurch berechtigt, solchen Flüchtling zu verhaften und vor irgend einen Richter des Distrikts- oder Circuit-Gerichtes innerhalb des Staats zu bringen oder vor irgend eine Magistratsperson in einem County, oder größeren oder kleineren incorporirten Stadt, und nachdem zur Zufriedenheit eines solchen Richters oder einer solchen Magistratsperson bewiesen ist, durch mündliches oder schriftliches, von einer Magistratsperson des Staates oder Gebietes beglaubigtes Zeugniß, des Inhaltes, daß die so verhaftete Person unter den Gesetzen des Staates oder Gebietes, von welchem sie floh, Dienstbarkeit oder Arbeit schulde Dem, in dessen Namen sie verhaftet ist, so soll es die Pflicht eines solchen Richters oder einer solchen Magistratsperson sein, solchem Bittsteller oder dessen Agenten oder Anwalte ein Zeugniß darüber auszustellen, und dieses soll für hinreichende Bevollmächtigung angesehen werden, den gedachten Flüchtling nach dem Staate oder Gebiete zurückzunehmen, von dem er floh.“

Das Gesetz von 1850 bekleidet mit derselben Gewalt gewisse Commissaire, die von den verschiedenen Circuit-Gerichten der Ver. Staaten angestellt sind. Diese Commissaire waren ursprünglich nicht ihrer besonderen Befähigungen wegen zu richterlichen Amtsverrichtungen ausgesucht. Sie waren eine Art untergeordneter Magistratspersonen, die die Einleitung einer Untersuchung anordneten, welche die Anstellung der Sporteln wegen suchten. Die Richter der Circuit- und Distriktsgerichte dürfen ebenfalls in solchen Flüchtlingsfällen untersuchen und entscheiden. Die Zahl derselben ist indeß gering und sie sind nicht leicht zu treffen und da das Gesetz dem Verfolger das Recht unter allen zuständigen Justizbeamten zu wählen giebt, so werden diese Richter meist übergangen.

Unter dem Gesetze von 1793 fielen in der That fast alle Fälle einigen wenigen Justizbeamten in gewissen Localitäten in die Hände und diese waren Männer, denen man im Allgemeinen wenig Zutrauen schenkte.

Der stärkste Vorwurf aber, den man dem Gesetze machen kann, ist der, daß die Entscheidung der Frage, ob die Freiheit eines Menschen—nicht auf einen Tag oder ein Jahr—sondern auf Leben lang gefährdet sei, einer einzigen Person anvertraut wird und daß diese Person gerade von demjenigen ausgesucht wird, der diese Freiheit, das unschätzbare Gut des Schöpfers, antasten will.

Ein Helpttheil eines jeden Verfahrens in solchen Fällen ist der Beweis, daß der entlaufene Sklave und der Gefangene dieselbe Person sind und dieser Beweis der Identität ist ein sehr schwieriger, besonders in solchen Fällen. Ein Sklave entspringt während er jung ist und Jahre verfließen, ehe der Eigenthümer eine Spur von ihm entdecken kann. Während der Zeit steht er vielleicht im mittleren Lebensalter und hat sich im Aussehen bedeutend verändert. Der Eigenthümer oder Aufseher, oder vielleicht ein Nachbar macht eine Reise

nach dem Norden, vielleicht aus ganz anderen Gründen, als auf die Sklavenjagd zu gehen. Allein da ihm das Entwischen eines Sklaven bekannt ist, so beschließt er doch, gehörig aufzupassen. Er sieht nun einen flinken Aufwärter im Gasthause. Sollte das vielleicht der Flüchtling sein? Er versucht, sich ihn in's Gedächtniß zurückzurufen, seine Stimme, seinen Gang und dergleichen. Er bildet sich ein, eine Aehnlichkeit zu entdecken und beschließt, den Versuch zu machen, den gar nichts Uebles ahnenden zu verhaften. Ehe er die Heimath verließ, hat man ihm vielleicht den Namen des zu dem Geschäfte tauglichen Constabels, des gehörigen Advokaten und des gehörigen Commissairs mitgetheilt. Ist er nicht selbst Eigenthümer, so kann er doch wenigstens zeugen *) und in kurzer Zeit ist die Maschinerie in Bewegung gesetzt, der angebliche Flüchtling wird in Ketten gelegt und nach einem Verhöre pro forma, wobei er weder einen Freund zu sehen bekömmt, noch einen Zeugen beibringen kann, wird er als Gefangener mit der Eisenbahn allen denen entführt, die Theil nehmen an seinem Schicksale oder ihm zu einer gerechten Untersuchung verhelfen könnten.

Wahrlich eine gerechte Untersuchung, wenn es sich um Freiheit handelt! und doch giebt man dies häufig zur Antwort, wenn Jemand Einspruch thut gegen das summarische Verfahren, welches der Congreß angeordnet hat. Die Entscheidung des Commissärs, sagen die Vertheidiger jenes Gesetzes, sei nur eine vorläufige, keine endliche. Sobald der Flüchtling heimgeführt sei, könne er gegen seinen Herrn einen Prozeß anfangen und seine Freiheit fordern und wenn er Sklave sei, so werde seine Befreiung ausgesprochen werden.

Hier liegt der Fehler, in den Congreßmitglieder des Nordens verfallen sind und womit das Gewissen ihrer Constituenten beruhigt ist. Eine gerechte Untersuchung gegen einen freien Farbigen, der im Norden geboren, ist in den Sklavenstaaten eine Unmöglichkeit. Ich brauche mich zum Beweise nur auf das zu beziehen, was bereits im Buche selbst gesagt ist.

Man sollte niemals einem einzelnen Manne statt eines Schwurgerichtes eine Entscheidung übertragen in solchen Verhaftungssachen. Die Constitution schreibt Schwurgerichte vor und sie sind das einzige Verfahren, das stattfinden sollte, wenn es sich darum handelt, Thatsachen auszumitteln.

Beide Congreßgesetze schreiben vor, daß derjenige, welcher die Uebergabe eines Sklaven beansprucht, während des Verhörs beschworene Zeugnisse allein

---

*) Farbige Leute, die als Sklaven festgenommen sind, werden von den Agenten der angeblichen Eigenthümer durch Drohungen und Schläge gezwungen zu erklären, daß sie Sklaven sind, Sklaven desjenigen, den die Agenten als solchen nahmhaft machen. Elisabeth Parker, eine der Schwestern, die 1851 von Chester County in Pennsylvanien gestohlen waren, giebt ein passendes Beispiel eines solchen erpreßten Bekenntnisses. Selbst als sie schon nach Baltimore zurückgebracht war, behauptete sie in einer Unterredung mit den ausgezeichneten Rechtsgelehrten, die der Staat Pennsylvanien abgeschickt hatte, um ihre Sache zu führen, daß sie eine Sklavin des Herrn Schoofield, ihres vorgeblichen Eigenthümers sei. Erst als sie sich fest überzeugt hatte, daß die Herren ihre Freunde seien, wagte sie ihnen die Wahrheit zu gestehen und die Geschichte, wie sie gestohlen war, zu erzählen.

Die Geschichte Salomon Nothrups, der, nachdem er zwölf Jahre als Sklave gedient, wieder frei kam, giebt gräßliche Einzelnheiten über die Strafen, die man ihm auferlegte, um ihn zu zwingen, zu gestehen, daß er Sklave sei. Und dieß sind nicht etwa die Ausnahmen von der Regel, sondern es ist wohl bekannt, daß das ein Theil des Stehlsystems ist.

Ist es nun recht, daß man einem Manne erlaubt, über die Gleichgültigkeit solcher Beweise zu urtheilen. Wenn drei Commissaire Richter sein sollten und nicht durch das Versprechen doppelter Sporteln vom rechten Wege gezogen würden, so würden sich Einwürfe dagegen machen lassen. Es giebt aber keinen Gerichtshof, der dem gleich wäre, welchen die Constitution angeordnet hat, nämlich einen Gerichtshof mit einem Schwurgerichte, die bei offenen Thüren Sitzung halten und Advokaten, die Erfahrung in Klagesachen haben.

vorbringen dürfe. Dies ist allem wohlgeordneten Gerichtsverfahren zuwider. Im Gesetze von 1850 ist man jedoch noch weiter gegangen und hat solche Beweismittel sogar bei der Beweisführung über die Identität des Flüchtlings zugelassen. Wie ist aber das möglich? Kann Jemand in Alabama oder anderswo so das persönliche Aussehen eines Andern beschreiben, daß bei dem Lesen der Beschreibung sich ein Dritter vollständig überzeugen kann, daß die beschriebene Person dieselbe ist, wie die im Verhör stehende? Wird man sagen, daß man eine solche Beschreibung nach zufälligen Narben oder künstlichen Abzeichen machen könne? Das Brandmal von einem oder mehreren Buchstaben kömmt, zuverlässigem Zeugnisse nach, am nächsten. Aber selbst solche Male geben für sich allein noch keinen vollständigen Beweis, sondern nur, wenn in dem Zeugnisse auch alle übrigen Kennzeichen angegeben sind.

Allein es ist leicht, einem Commissär, der sich gern überzeugt, hinreichenden Beweis zu liefern. Auf diese Weise ging es wahrscheinlich zu, daß kurz, nachdem das Gesetz von 1850 in Kraft trat, ein Farbiger, Namens Gibson, in Philadelphia verhaftet, vor einen Commissär gebracht, von diesem überführt wurde, daß er ein entlaufener Sklave von Maryland sei. Als ihn aber der vorgebliche Eigenthümer Mitchell zu sehen bekam, erklärte er, er kenne ihn nicht und habe keine Ansprüche an ihn.

Glücklicher Weise für Gibson, hatte aber der Negerfänger polizeiliche Hülfe in Anspruch genommen, um den Neger forzuschaffen, und der obere Polizeibeamte hatte den Polizeidienern die Weisung ertheilt, daß sie den Gefangenen nach Maryland begleiten, bei der Auslieferung an Mitchell zugegen sein, und Gibson zurückbringen sollten, falls jener ihn nicht in Anspruch nehme. Die Polizeidiener blieben ihrer Pflicht und den erhaltenen Befehlen getreu und brachten ihn zurück.

Ich hoffe, ich habe die Ungerechtigkeit der Grundzüge jener Congreßgesetze hinreichend dargethan.

Das Gesetz von 1850 enthält jedoch noch einige Bestimmungen, die tadelnswürdig und dem Charakter freier weißer Bürger entehrend sind.

Alle Marschälle und Untermarschälle sollen die Befehle der Commissäre zur Verhaftung eines angeblichen Flüchtlings vollziehen. Sie sind verantwortlich, wenn der Verhaftete später entflieht. Dies ist auch in anderen Fällen gebräuchlich, und die Beamten können sich darüber nicht beklagen, wenn sie freiwillig das Amt angenommen haben.

Allein der Commissär kann die Verhaftung Jedem übertragen, und dieser sowohl, wie der Commissär selbst, kann alle Umstehenden zum Beistand auffordern (posse comitatus), wenn es nothwendig wird, und alle guten Bürger sind verbunden, zur schnellen und wirksamen Ausführung der Gesetze hülfreiche Hand zu leisten, sobald sie dazu aufgefordert werden.

Im gemeinen englischen Rechte und durch das Statut Heinrich V., ist die Gewalt, Bürger über fünfzehn Jahre und unter dem Stande eines Pairs, zu zwingen, bei der Unterdrückung von Aufstand oder zur Verhaftung von Verbrechern Hülfe zu leisten, unzweifelhaft dem Oberscheriff und zwei Friedensrichtern übertragen. Der Congreß überträgt sie aber einem Commissär oder einem einzigen Unterbeamten desselben, und dieser tyrannische Zwang, von dem weder Alter noch Stand ausgenommen ist, wird nicht auferlegt, einen Aufruhr zu unterdrücken, den öffentlichen Frieden zu bewahren oder Verbrecher zu fangen, sondern um den angeblichen Herrn eines Sklaven in Stand

zu setzen, Besitz von demselben zu nehmen oder zu behalten, damit er ihn fortnehmen und auf Lebenslang als Sklave behalten könne.

Hülfe bei Erhaltung des öffentlichen Friedens, zur Unterdrückung von Aufruhr und selbst zur Verhaftung von Verbrechern ist eine Pflicht, von der sich ein guter Bürger nicht zurückziehen wird; allein sich als Menschenfänger gebrauchen zu lassen, oder, was vielleicht besser die Sache ausdrückt, im Norden als Stellvertreter des Bluthundes im Süden dienen bei der schändlichen Jagd auf unglückliche Neger, die nach Freiheit streben, ist unerträglich entehrend und empörend.

Dem Befehle eines wohlbekannten öffentlichen Beamten zu gehorchen, den das Volk selbst wählt, ist wohl vernünftig und sicher; allein wenn man dazu von einem unbekannten Stellvertreter eines unbekannten Commissairs aufgefordert wird, so ist es schwer zu sagen, ob die bloße Klugheit einem befiehlt, die geforderte Hülfe abzulehnen oder zu leisten.

Eine andere Bestimmung desselben Gesetzes stellt indeß diese nicht zu vertheidigenden und zuvor unerhörten Unregelmäßigkeiten noch tief in den Schatten. Es heißt darin nämlich in einer Stelle: „In allen Fällen, wo die Verhandlungen vor einem Commissair stattfinden, soll derselbe für alle seine Dienste zehn Dollar Sporteln erhalten, sobald er dem, der das Certifikat erwirkt, dasselbe einhändigt; oder aber fünf Dollar Sporteln im Falle der Commissair sich für nichtberechtigt hält das Certifikat auszustellen &c."

Wenn der Commissair dem, der Jemand als einen flüchtigen Sklaven in Anspruch nimmt, das Certifikat ausstellt, so erhält er zehn Dollar; wo nicht, so erhält er nur fünf. Der einzige Unterschied in seiner Arbeit ist die Ausstellung des Certifikats. Es ist daher die Frage, wie viel ist diese Arbeit werth. Das Folgende dürfte alles dazu Nothwendige enthalten: Ich —— bescheinige hiermit, daß die Negerin Betsy dem John Jones von Savannah im Staate Georgien dienstpflichtig ist, daß sie aus diesem Staate in den Staat Pennsylvanien entschlüpfte, woselbst sie verhaftet wurde und ich ermächtige hiermit den gedachten John Jones so viel vernünftigen Zwang und Gewalt anzuwenden, als nöthig ist, sie nach dem Staate Georgien zurückzubringen." Dieses Certifikat enthält etwa sechzig Worte, und nach den Gesetzen von Pennsylvanien würde der Recoder, wenn diese Bescheinigung eingetragen werden müßte, für das Niederschreiben dieser Worte einen Cent für jede zehn Worte, also im Ganzen sechs Cent bekommen. Jeder gewöhnliche Schreiber könnte es in drei Minuten niederschreiben.

Ist es daher nicht wahrscheinlich, daß etwas mehr als Entschädigung beabsichtigt wurde, als man festsetzte, daß für solche drei Minuten lange Arbeit fünf Dollar bezahlt werden sollten? In einem freien Staate kann ein Amt, dessen Geschäfte hauptsächlich in dem bestehen, was der Congreß vorschreibt über Sklaven, keineswegs als ein Ehrenamt angesehen werden. Man wird sich darum bewerben und es behalten lediglich der Sporteln wegen.

Diese Bemerkungen sind indeß nur Vermuthungen.

Es ist durchaus nothwendig, wie ersichtlich ist, daß der Congreß diese Gesetze abändern sollte, um im Geiste der Constitution die Bestimmungen über Flüchtlinge ausführen zu können.

Will man aber dennoch bei dem Systeme einem einzigen Manne die Entscheidung über Freiheit oder Sklaverei anvertrauen, so sollte man wenigstens die grenzenlose Gewalt desselben so beschränken, daß sich ein gerechtes Urtheil von ihm erwarten ließe.

In einem pennsylvanischen Gesetze vom 25. März 1826 waren zwei Bestimmungen, welche die Erfahrung als von unschätzbarem Werth bei Aufrechterhaltung eines unpartheiischen Verfahrens erwiesen hat.

Ich gebe hiermit einen Auszug aus Sect. 5 und 10, genug um die Grundzüge desselben einzusehen: Es soll die Pflicht jedes Richters, Friedensrichters oder Aldermans sein, wenn er einen Verhaftsbefehl in Gemäßheit der dritten Section ausstellt, eine genaue Beschreibung der Thatsachen in sein Buch einzutragen, worin der Name und Wohnort dessen auf dessen Eid oder Gelöbniß an Eidesstatt er den Verhaftsbefehl ausstellt, oder aber wenn ein geschriebenes und beschworenes Zeugniß, in Gemäßheit der vierten Section, beigebracht ist, den Namen und Wohnort dessen, der dies Zeugniß abgelegt hat, und das Alter, Beschreibung der Persönlichkeit des angeblichen Flüchtlings, welches in dem Zeugnisse abgegeben ist, und innerhalb von zehn Tagen soll er eine beglaubigte Abschrift davon in der Amtsstube des Clark der General-Quarter-Session oder der Mayors-Court der gehörigen Stadt oder County vorlegen.

„Sect. 10.—Es soll ferner die Pflicht jedes Richters sein, wenn er einen solchen Erlaubnißschein ausgestellt, kraft dessen ein solcher Flüchtling zurückgeführt werden darf in den Staat, aus welchem er entflohen, den Schein gehörig einzutragen und Namen, Alter, Geschlecht und allgemeine Beschreibung der Persönlichkeit des Flüchtlings hinzuzuthun, sowie auch die vorgelegten Beweismittel, Wohnort der Zeugen und der Reclamenten beizufügen und binnen zehn Tagen eine beglaubigte Abschrift davon in der Amtsstube des Clark der General-Quarter-Session oder Mayors-Court der Stadt oder County worin er wohnt vorzulegen.“

Ich will meine Bemerkungen über die Constitution und die betreffenden Congreßgesetze damit schließen, daß ich einige gerichtliche Entscheidungen beibringe, worin die hauptsächlichsten Punkte entschieden worden sind.

Die Artikel der Constitution und die Congreßgesetze die oben citirt wurden, stehen in so genauer Beziehung auf einander, daß die gerichtlichen Entscheidungen, von denen ich spreche, beide gleichviel betreffen. Ich werde deshalb auch keine Unterscheidung bei denselben machen.

Die erste des vorliegenden Capitels angehende Entscheidung fand bei J. S. Butler gegen Hopper statt, woraus bereits an einer anderen Stelle ein bedeutender Auszug gemacht worden ist. Richter Washington sagte darin unter anderm, daß die zweite Section des vierten Artikels der Constitution, welche erklärt, daß Niemand, der den Gesetzen des einen Staates für dienstpflichtig angesehen wird und in einen andern Staat flüchtet, den Gesetzen dieses Staates gemäß von der Dienstpflicht entbunden werden soll, sich nicht auf den Fall bezieht, wo der Herr eines Sklaven denselben freiwillig in einen anderen Staat nimmt und ihn dort unter dem Schutze solcher Gesetze läßt, die ihn frei erklären. 1 Washington's Circ. Rep. 501.

Im Oktober 1823 wurde des P. J. S. Butler, gegen Hopper ausgesprochene, Grundsatz nochmals vom Richter Washington gebilligt, nämlich auf Ansuchen von J. W. Simmons um ein Certificat, daß James Mathist, ein Neger, sein Sklave sei. Im Laufe der Untersuchung stellte sich heraus, daß Simmons ein Bürger von Charleston, in Süd-Carolina, war und gemeinlich gewohnt hatte, bis er vor ein Paar Jahren nach Philadelphia kam und dort mit seiner Familie ein Haus bezog und seitdem dort wohnte. Es wurde zugestanden, daß James Mathist, vor und zur Zeit als Simmons von Char-

leston zog, sein Sklave war und als solcher nach Philadelphia mitgenommen wurde. In Betracht dieser Thatumstände weigerte sich der Richter das verlangte Certificat auszustellen, indem er sagte, daß das Congreßgesetz sich ausschließlich auf flüchtige Sklaven beziehe und nicht auf solche, die ihr Herr von einem Staate zum andern bringe. 4 Wash. C. C. R. 396; auch Morris Rep. 1.

Ein dritter Fall wurde am 20. Februar 1826 von Richter Barnes in Philadelphia entschieden und zwar mit folgendem Thatbestande:

Marschall Green, ein Neger, wurde von Peter Buchel im Namen der Nachlassenschaft von John Buchell als Sklave in Anspruch genommen. John Buchell war vor und zur Zeit seines Todes ein Einwohner von Cecil County in Maryland. Etwa vier Jahre vor der Untersuchung und ein Jahr vor John Buchell's Tode entlief Marshall von dem Wohnorte seines Herrn und blieb abwesend bis zum August 1825, als ihn Peter Buchel aufgefunden, reclamirt und nach Maryland zurückgebracht hatte. Als er entlief, hatte er seine drei Kinder mitgenommen, welche ebenfalls John Buchell's Sklaven waren. Nach seiner Rückkehr gab ihm Peter Buchell, sein nunmehriger Herr, Erlaubniß nach Pennsylvanien zu reisen, um die Kinder zu holen, und erwirkte ihm zu dem Zwecke einen Paß, jedoch unter dem ausdrücklichen Versprechen Marshall's, daß er, im Falle es ihm gelingen sollte, die Kinder zu finden, binnen einer gewissen Zeit mit denselben zurückkehren wolle, oder allein, wenn er sie nicht finden würde. Nachdem die Zeit abgelaufen war, wurde Marshall wiederum verhaftet auf Befehl von Richter Barnes, vor denselben gebracht und verhört. Nach Constatirung des obigen Thatbestandes und nachdem er sich Zeit genommen die Sache gehörig zu überlegen, verweigerte der Richter das verlangte Certificat auszustellen, auf den in den Entscheidungsgründen sehr klar dargethanen Grund, daß das Congreßgesetz sich auf den in Frage stehenden Fall nicht beziehe, weil Marshall kein Flüchtling sei, nicht aus einem Staate in einen andern entlaufen, sondern mit seines Herren Einwilligung Maryland verlassen habe und nach Pennsylvanien gekommen sei.

Das Obergericht von Massachusetts hat, übereinstimmend mit Richter Washington, einen Spruch abgegeben. I. S. Staat gegen Aves. Siehe 18 Pickering, 219.

Eine sehr wichtige Deutung ist einem anderen Theile des Congreßgesetzes durch den obersten Gerichtshof von Pennsylvanien im Jahre 1819 gegeben. Das Folgende ist aus der Erzählung des Berichterstatters genommen, welcher die Entscheidung mittheilt: Dies war eine Klage de homine replegiando, angestellt vom Kläger, einem Neger, gegen den Aufseher des Gefängnisses der Stadt und des County Philadelphia. Der Anwalt des Beklagten trug darauf an, die Klage niederzuschlagen, weil sie der Constitution und den Gesetzen der Ver. Staaten zuwider angestellt sei. Aus der dem Gerichte vorgelegten Beschreibung der Thatumstände ging hervor, daß der Kläger von Nasin Gala von Kent County in Maryland als Flüchtling von seiner Dienstpflichtigkeit in Anspruch genommen, in Philadelphia verhaftet und vor den Friedensrichter Richard Renshaw gebracht war, welcher den Kläger gefangen setzen ließ, bis der Anspruch des p. Gale untersucht sein würde. Darauf nahm der jetzige Kläger die Habeas Corpus Akte in Anspruch, und das Verhör in dieser Sache fand vor Thomas Armstrong, einem Richter der Common Pleas statt. Letzterer that den Ausspruch, daß es ihm hinreichend erwiesen scheine, daß der Kläger dem besagten Gale Dienstpflicht schulde, welcher er sich

durch Flucht nach Pennsylvanien entzogen habe, und er stellte das Certificat, daß er nach Maryland zurückgebracht werden dürfe, aus. Hiernach war die Civilklage de homine replegiando angestellt und das Gericht entschied, daß sie niedergeschlagen werden müsse, weil bereits im Criminalverfahren eine bündige Entscheidung gefällt sei und durch kein Civilverfahren das vom Herrn erlangte Recht gehemmt werden könne. S. Wright (alias Hall) vs. Deacon; 5 Sergeant & Rawle's Rep. 62—4.

Allein die Constitution schützt auch entlaufene Sklaven nicht, wenn sie sich während ihres Aufenthaltes in freien Staaten gegen die Criminalgesetze derselben vergangen haben. Ein von Maryland entflohener Sklave z. B. war in Philadelphia verhaftet unter der Anklage von Hurerei und Bastarderzeugung. Während der Untersuchung verlangte ihn sein Herr zurück und das Obergericht von Pennsylvanien verweigerte die Auslieferung an seinen Herrn, ließ ihn vielmehr in Haft bis ein Ausspruch in der gedachten Untersuchung stattgefunden haben würde. S. J. S. Staat für Johnson gegen Holloway, 3 Sergeant & Rawle's Rep. 4—6. Eine ähnliche Entscheidung fand in New York statt. Siehe Glen vs. Hodges, 9 Johnson's Rep. 70.

Es wurde jedoch vom Obergericht des Staats New York entschieden, daß, wenn ein Sklave von seinem Herrn im Staate New York entlaufen und in Vermont Zuflucht gefunden, ein Dritter, der mit ihm unter der Voraussetzung einen Handel abgeschlossen, daß er frei sei und ihm in Gefolge dessen Credit gegeben, keinen Civilprozeß gegen seinen Herrn anstellen und ihn verhindern könne, den Sklaven zurückzunehmen, da der Sklave gesetzlich für unfähig gehalten werden müsse, Contrakte abzuschließen.

In Maryland, Virginien und Louisiana ist es gesetzlich entschieden, daß wenn ein Herr seine Einwilligung dazu gibt, daß sein Sklave nach einem freien Staate gebracht wird, wodurch er dort frei wird, so kann er, wenn er zu seinem Herrn zurückkehrt, nicht wieder als Sklave von demselben gehalten werden, sondern er ist dann zu seiner Freiheit berechtigt. Bland vs. Negro Dowling, 9 Gill & Johnson's Rep., 19; Betty vs. Horton, 5 Leigh's Rep., 615; Josephine vs. Poultney, 1 Louisiana Annual Rep., 329. Ebenso ist in Louisiana bei mehreren früheren Gelegenheiten entschieden worden. S. Martin's Rep., 403; 13 Louisiana Rep., 441. Allein 1846 ist durch ein Gesetz diese Lehre umgestoßen. Es befiehlt, daß künftig kein Sklave zu seiner Freiheit berechtigt sein solle, unter dem Vorgeben, daß er mit oder ohne Bewilligung seines Herrn nach einem Lande gebracht sei, woselbst keine Sklaverei besteht, oder nach einem der Staaten, in denen Sklaverei verboten ist. S. Louisiana Statutes, 524.

Es ist gegenwärtig ein Fall, worin diese ganze Frage zur Sprache kömmt, bei dem obersten Gerichtshofe der Ver. Staaten anhängig. Da der Sklave frei wurde, in Gemäßheit der Gesetze des Landes oder Staates, in welche er freiwillig gebracht wurde, so bin ich nicht im Stande, den Ideengang und die Schlußfolgerungen anzugeben, wonach man ihn wieder zum Sklaven machen will.

Drittes Capitel.

Von der Gerichtsbarkeit der Bundesregierung über diejenigen Staatengebiete, die noch nicht zu Staaten erhoben sind.

Durch verschiedene Verträge mit fremden Mächten und durch Abtretung vieler der ursprünglichen Staaten hat die Bundesregierung zu verschiedenen Zeiten gesetzlichen und friedlichen Besitz einer sehr großen Länderstrecke bekommen, die jetzt noch nicht gänzlich zu Staaten formirt ist, wovon aber einzelne Theile unter dem Namen Territorien bekannt sind. Ueber diese Gebiete ist die Bundesregierung, der Constitution gemäß, berechtigt, Gerichtsbarkeit auszuüben. Die Constitution sagt nämlich: „Der Congreß soll die Macht haben, alle nöthigen Verwaltungsmaßregeln über das Gebiet und anderes den Ver. Staaten gehöriges Eigenthum anzuordnen und darüber zu verfügen." Art 4, § 3. Wenn daher die Verträge und Abtretungsbeschlüsse keine Bedingungen enthalten, so ist die Autorität der Bundesregierung über die Staatsregierung ohne Gränzen. Dies ist nicht nur dem klaren Inhalte gemäß, sondern es ist auch nie anders gedeutet worden.

Das Gebiet nordwestlich vom Ohioflusse wurde glücklicher Weise unter der Bedingung abgetreten, daß Sklaverei daselbst nicht erlaubt sein solle; dagegen aber machte es der Abtretungsbrief über das Gebiet südlich von demselben Flusse, welches jetzt den Staat Tennessee ausmacht, dem Congresse zur Pflicht darin die Sklaverei zu dulden. Die Verträge, wodurch die Bundesregierung die Herrschaft über Louisiana und Florida erhielt, enthielten keine Bestimmung über Duldung oder Nichtduldung der Sklaverei.

Ehe Louisiana zum Staate gemacht wurde aus dem Theile des Gebietes, das von Frankreich abgetreten war, wäre die Bundesregierung berechtigt gewesen, Sklaverei in dem ganzen ungeheuern Ländergebiete abzuschaffen. Sie darf es jetzt thun in den Theilen dieser Länderstrecke, die noch nicht zu Staaten erhoben worden sind.

Allein die Bundesregierung hat Sklaverei in den ihr gehörigen Territorien nicht abgeschafft, sondern nur einige höchst wichtige Regulationen über Punkte erlassen, die nicht in gar ferner Verbindung mit diesem Gegenstande stehen. Am 7. April 1798 wurde ein Gesetz über die Einrichtung und Regierung des Staatsgebietes Mississippi erlassen, worin verordnet wurde, daß Niemand aus einem Orte außerhalb der Ver. Staaten Sklaven in das neue Staatsgebiet einführen solle, unter dreihundert Dollar Strafe für jeden so eingeführten Sklaven, und daß die so eingeführten Sklaven zu ihrer Freiheit berechtigt sein sollen. Ganz dasselbe wurde verordnet, als 1804 Louisiana in zwei Bundesgebiete getheilt wurde, mit dem Zusatze, daß dieselbe Strafe den treffen solle, der von irgend einem Platze innerhalb der Grenzen der Ver. Staaten Sklaven dorthin bringen würde, welche nach dem 1. Mai 1798 eingeführt sind oder künftig noch eingeführt werden. Am Schlusse wird noch ferner gesagt, daß keine Sklaven direkt oder indirekt nach jenen Staatsgebieten gebracht werden sollen, außer wenn Bürger der Ver. Staaten dahin ziehen und sich dort ansiedeln wollen und zu der Zeit bona fide Eigenthümer von Sklaven sind. Allen diesen Verfügungen zuwider dorthingebrachten Sklaven sollen zu ihrer Freiheit berechtigt sein und sie soll ihnen gegeben werden. 2 Story's Laws 937.

Dieses Gesetz macht seinen Urhebern alle Ehre; allein es hat in der Praxis wenig Nutzen geschafft. Um wirksam zu sein, hätten gar keine Ausnahmen gestattet werden sollen. Wirklich Auswanderer und bona fide Eigenthümer von Sklaven können den Markt mit dieser Waare so stark füllen, wie erforlich ist, ohne irgend etwas zu riskiren.

Allein das Gesetz ist doch von großer Wichtigkeit, weil es als Muster für die Staatsgebiete Missouri, Arkansas und Florida gedient hat. Die Fehler, die es noch hat, können leicht verbessert werden. Man sollte alle Sklaveneinfuhr in diesen Gebieten durchaus verbieten. Humanität und Religion, der Charakter unseres Landes, das wahre Wohl sowohl der sklavenhaltenden als der nicht sklavenhaltenden Staaten, gebieten daß es geschehe.

So stand der Text in der ersten Ausgabe dieses Abrisses. Es war geschrieben, als das Missouri-Compromiß erst kürzlich zu Stande gekommen war und in voller Kraft bestand, dieses Compromiß verbot Sklaverei nördlich vom $62\frac{1}{2}$ Grade nördlicher Breite. Die Gerechtigkeit und Weisheit wurde ein Drittel Jahrhundert lang nicht in Zweifel gezogen. Arkansas wurde, ohne daß von irgend einer Seite Einwürfe gemacht wurden, 1836 als Sklavenstaat aufgenommen, weil es dem Geiste jenes Vergleichs zufolge dazu berechtigt war. Californien, obgleich es aus einem Gebiete geformt wurde, welches den Ver. Staaten nicht gehörte zur Zeit als der Vergleich zu Stande kam, fügte aus eigener Wahl seiner Constitution die Bestimmung bei, daß darin keine Sklaverei geduldet werden solle, und wurde mit dieser Bestimmung als Staat in den Bund aufgenommen.

Nun aber machte plötzlich einer der Senatoren eines freien Staates in der Gesetzgebung der Ver. Staaten die Entdeckung, daß das Verbot der Sklaverei in dem Missouri Vergleiche einen Verstoß gegen die Rechte der Freiheit und Gleichheit unserer republikanischen Verfassung enthalte, zu einer Zeit, als weder Drang noch Nothwendigkeit vorhanden war, neue Staatsgebietsregierungen einzurichten, und während die Rechte der Indianer, die dort wohnten, noch gar nicht erloschen waren. Eine Mehrzahl beider Häuser des Congresses jedoch und ein Präsident der Ver. Staaten genehmigten, indeß die neue Entdeckung und der Missouri Vergleich wurde für aufgehoben erklärt.

Der Entdecker hat sogar als Vorsitzer der Committee über Territorien in einem Berichte an den Senat darzulegen gesucht, daß die dritte Section des vierten Artikels der Constitution der Ver. Staaten, dem Congresse das Recht n i c h t gebe, zeitweilige Regierungen in den Territorien zu organisiren. Seit der Annahme der Constitution, hat Niemand an diesem Rechte gezweifelt von der Zeit an als es zuerst nothwendig wurde, Vorschriften und Anordnungen über die Territorien zu erlassen, bis zur Erlassung des Kansas-Nebraska Gesetzes und mit Einfluß desselben. Die Macht dazu ist in dem erwähnten Artikel dem Congresse ausdrücklich verliehen. In demselben Satze werden zwei verschiedene Ermächtigungen zugleich ausgesprochen. Es wird darin die Macht ertheilt, über die Territiorien zu verfügen und diese ist vielleicht mehrmals ganz gewiß, aber einmal ausgeübt zur Zeit als der Congreß am 7. Juni 1836 den sogenannten „Platte Ankauf" dem Staate Missouri übertrug und dadurch denselben ein Siebentelmal größer machte, als er ursprünglich war. Die zweite Ermächtigung in derselben Sentenz ist die, alle nöthigen Vorschriften und Anordnungen bezüglich auf die Territorien zu machen. Läßt es sich deutlicher, entschiedener, angemessener und vollständiger sagen, daß die Errichtung von Territoral-Regierungen stattfinden soll? und wird dies nicht noch um so

deutlicher durch die Bestimmungen wie es hinsichtlich der Aufnahme neuer Staaten gehalten werden soll?

Der Missourivertrag war im wahren Sinne des Wortes ein Friedensvertrag. Die Anzeichen des Sturmes, welche stets sichtbar sind, sobald die Sklavenfrage der Bevölkerung der nichtsklavenhaltenden Staaten besonders in die Augen sticht, wurden dadurch sofort beschwichtigt. Der Unternehmungsgeist und die Sucht nach keckem Wagen, welche so lange die Bewohner des Nordens auszeichneten, welche aber im Süden fast gar nicht vorhanden sind, fand auf dem jungfräulichen Boden von Jowa, Wisconsin und Minnesota freien Platz sich zu tummeln, und würde sich damit zufrieden gestellt haben bis das Erlöschen der Indianeransprüche den Weg zur friedlichen Ausdehnung der Künste der Civilisation in Kansas und Nebraska angebahnt haben würde.

Allein der unverschleierte Zweck bei der Aufhebung des Vergleichs, nämlich die Einführung und endliche Befestigung der Sklaverei in diesen fruchtbaren Gegenden, die eben durch jenen Vergleich der Freiheit geweiht gewesen waren, hat einen Geist der Zwietracht erreicht, der nur durch die ehrenvolle Wiederherstellung des Vergleichs gebannt werden kann, wenn es überhaupt möglich ist ihn zu ersticken.

Hätte der Missourivergleich weiter gar keinen Werth, als nur die Erinnerung an die Zeit lebhaft vor die Augen zu halten, in welcher er zu Stande gebracht wurde, so würde dies allein von den Meisten für hinreichend angesehen worden sein ihn unverändert beizubehalten. Wenn sich aber die unausbleiblichen Folgen der Aufhebung desselben so leicht voraussehen lassen, was soll man denn von der Voraussicht der Weisheit oder der bloßen Staatsklugheit derer sagen, die zu der Aufhebung desselben riethen.

Wenn man Sklaverei aus dem nationalen Gesichtspunkte ansieht und bedenkt, daß Sklaverei im deutlichen Widerspruche mit der Unabhängigkeits-Erklärung steht, oder bei dem Lichte der Philantropie betrachtet, was die eigentliche Bestimmung des Menschen ist, oder auch nur nach Grundsätzen der politischen Oekonomie abwägt, was vortheilhafter ist, so wird man finden, daß der Congreß nie eine weisere und bessere Maßregel zu Stande brachte. als das Missouri-Compromiß.

Anmerkung A. zu S. 19.

In der früheren Ausgabe dieses Werkes sind die Worte gebraucht: „Der Sklave wird nicht als fühlendes Wesen angesehen, sondern als bloße Sache u. s. w.“

Professor Bledso hat sich in seiner kürzlich erschienenen Vertheidigung der Sklaverei, über diesen Ausdruck, der übrigens nur beiläufig gebraucht war, aufgehalten. Streng genommen hat er recht, und ich habe die Worte in dieser Ausgabe deshalb auch weggelassen; allein das wahre Mark der Worte, daß der Sklave als Recht angesehen wird, hat er nicht bestritten. Wie sehr nahe der Wahrheit es auch ist, daß er nicht als ein fühlendes Wesen angesehen wird, mag aus der Entscheidung des obersten Gerichtshofes von Nord-Carolina ersehen werden, die ich kurz vorher anführte.

Als ferneren Beleg für die aufgestellte Behauptung empfehle ich der kühlen Ueberlegung des gelehrten Herrn Professors folgende Entscheidung zweier südlichen Gerichtshöfe. Die erste ist vom obersten Gerichte in Georgien.

Ein Zimmermann, der Sklave war, wurde an den Eigenthümer eines Dampfschiffs vermiethet, welches von einem Agenten des Eigenthümers befehligt wurde. Der Capitän, der Agent des Eigenthümers verlangte von dem Zimmermann irgend eine lebensgefährliche Arbeit. Die Natur derselben ist aus den Akteustücken nicht recht klar; allein so viel erhellt, daß der Sklave entweder durch die Unwissenheit oder Nachlässigkeit des Capitäns bei dieser Arbeit ums Leben kam. Der Herr desselben verklagte den Eigenthümer des Dampfschiffes auf Schadenersatz. In der Vertheidigung gegen diesen Anspruch bezog sich der Beklagte auf die Rechtsregel, daß wenn ein Angestellter durch ungehöriges Betragen eines andern Angestellten zu Schaden kömmt, der gemeinschaftliche Vorgesetzte dafür nicht verantwortlich ist. Als Antwort darauf behauptete der Kläger, daß sich diese Regel nicht anwenden lasse, wenn der zu Schaden gekommene Angestellte ein Sklave sei, weil er durchaus keinen eigenen freien Willen habe, sondern gesetzlich verbunden sei seine Ansicht, auch wenn sie noch so richtig sei, dem Willen desjenigen unterzuordnen, den das Gesetz zeitweilig zu seinem Herrn mache.

· Der Anwalt des Klägers gebrauchte dabei diese schrecklichen Worte: „Ihre (der Sklaven) Stellung in unserm Landestheile erlaubt ihnen nicht anzuordnen oder sich einzumischen; **beklagen dürfen sie sich nicht und fortgehen können sie nicht!**"

Richter Lumpkin sagt während er über die Anwendbarkeit jener Rechtsregel spricht: Läßt sich diese aber auf *Sklaven* anwenden? Sie dürfen sich um die Geschäfte anderer nicht bekümmern. Sie würden augenblicklich für solche Keckheit gezüchtigt werden. Es ist zwar wahr, daß das Gesetz dem Eigenthümer und Miether verbietet, grausame unnöthige und zu große Züchtigungen mit demselben vorzunehmen und auch allen andern verbietet denselben zu schlagen oder zu verwundern ohne hinreichenden Grund und Veranlassung. Kann aber Jemand zweifeln, daß dieser unglückliche Junge, obgleich er als Zimmermann angestellt war, als er vom Capitän den Befehl erhielt, in dessen Gefolge er das Leben verlor, wenn er sich *geweigert* oder nur *Vorstellungen gemacht* hätte, nicht sofort gehörig bestraft sein würde? Wenn deshalb eine Klage gegen den Capitän anhängig gemacht worden wäre, würde denn nicht solche Weigerung oder solche Vorstellungen als hinreichender Grund einer Züchtigung angesehen worden sein? Sklaven dürfen nicht widersprechen, wenn sie mit andern gemeinschaftlich arbeiten. Sie können auch kein Zeugniß ablegen gegen den, der sie schlecht behandelt, auch können sie nicht wie Weiße den Dienst aufgeben, wenn es schlecht hergeht oder Gefahr droht. Wenn sie als Zimmerleute, Maurer oder Schmiede arbeiten, als Fährleute, Fuhrleute oder Matrosen dienen oder bei Eisenbahnen oder dergl. angestellt sind, so haben sie nichts zu thun wie stillschweigend ihre verdungene Zeit auszuhalten und müssen sich ohne Widerspruch jeder Gefahr aussetzen, die die Beschäftigung mit sich bringt. Scudder vs. Woodbridge 1 Kelly's Rep. 197—200.

Dies ist die Sprache eines Richters in einer *Civilsache*, sehen wir nun wie es in Criminalsachen gehalten wird.

J. S. Brilain gegen den Staat Tennessee (S. Humphrey's Rep., 203), wurde der Herr einer Sklavin zur Untersuchung gezogen, weil er dieselbe

öffentlich in so schmutzigen und zerrissenen Kleidern erscheinen ließ, daß ihr bloßer Leib auf eine unanständige Weise allen Blicken sichtbar war.

Die Entscheidung in dieser Sache stützte sich lediglich darauf, daß das Schamgefühl des Publikums dadurch verletzt würde. Daß der Sklavin dadurch Schaden oder Unrecht geschehe, wurde gar nicht in Betracht gezogen, und es ist ganz sicher, daß das Gesetz ihretwegen sich nicht einmengen würde, wenn auch ihr Schamgefühl noch so sehr verletzt worden wäre. Der Grund der Entscheidung ist ganz derselbe, als wenn Jemand ein abgelebtes Pferd auf den Gemeindeanger getrieben hätte und es da an einer ekelhaften Krankheit, z. B. Rotz, sterben zu lassen. Der Eigenthümer ist in einem solchen Falle strafbar, nicht weil das Pferd ein besseres Loos verdient, sondern weil das Gefühl des Publikums oder das Interesse desselben dadurch verletzt ist.

Betrachten diese Entscheidungen den Sklaven als ein gefühlvolles Wesen oder als eine bloße Sache?

Ich füge noch einen dritten Fall hinzu, nämlich Fairchild vs. Bell, der sich in Brevard's Reports, S. 129, findet, und gebe die Worte des Berichterstatters selbst: — Der Kläger war ein Arzt, welcher unfern seiner Wohnung eine Negersklavin, die dem Beklagten gehörte, auf der Straße liegen sah in einer erbarmungswürdigen Lage, fast nackend, erschrecklich zerprügelt und mit einem Eisen am Fuße, 15 Pfund schwer. Menschlichkeitsgefühl veranlaßte ihn, sie in sein Haus zu holen, wo sie gehörig versorgt, gekleidet, genährt und geheilt wurde.

Die Klage erstreckte sich darauf, die Kosten der Heilung und Versorgung beizutreiben.

Es wurde in dem Verfahren klar bewiesen, daß der Beklagte eine fortgesetzte Reihe von Grausamkeiten gegen die arme Sklavin sich hatte zu Schulden kommen lassen und daß sie gestorben sein würde, wenn der Kläger sich ihrer nicht angenommen hätte.

Man hatte den Kläger sogleich um Kleidung und Nahrungsmittel für die Sklavin angesprochen, allein er weigerte sich, wurde fürchterlich wüthend und drohete den Kläger zu verklagen, weil er seine Sklavin beherberge. Die Jury erklärte den Beklagten für schuldlos, obgleich der Richter der gegentheiligen Meinung war. — Dem Richter kann man dabei nicht zur Last legen, daß er die Sklavin nicht als ein fühlendes Wesen betrachtet habe. Was soll man aber von einer Jury denken, die einen solchen Ausspruch that, wogegen kein Rechtsmittel offen stand? Der Herr gab zu, daß er diese abscheulichen Grausamkeiten an der Sklavin begangen, jeden Beistand ihr verweigert und mit der schamlosesten Keckheit gedroht habe, den Kläger für die Beherbergung der Sklavin zu verklagen! und die Jury billigte dies endlich durch ihren Ausspruch!!

Inhalt.

Erstes Capitel.

Zweites Capitel.

Drittes Capitel.

Viertes Capitel.

Fünftes Capitel.

Anhang.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Das

Vollständige Werk

von welchem die

Auszüge in diesem Pamphlete

genommen sind,

ist publicirt und zum Verkaufe

bei

Henry Longstreth,

No. 347 Marketstraße, Philadelphia.




THE LIBRARY OF CONGRESS
WERT
BOOKBINDING
Grantville, Pa
Jan. - Feb. 1989
We're Quality Bound